Des eröffneten CABINETS der Durchlauchtigen SECRETARIAT-Kunst

Dritt- und letzter Theil/

In gantz auserlesenen bewährtesten

ETATS-Briefen

Nebst

einer nützlichen Einleitung

zum Canzelley-STYLO

und

CONNEXION im Schreiben

vorgestellet

von

CLEANDERN.

JENA,
Bey Johann Felix Bielcken,
1714.

Geneigter Leser/

DEssen Leutseeligem Anblicke præsentiret sich gegenwårtige Suite meines wenigen Secretariat-Werckgens. Der Abgang vorher edirter Blåtter hat mich der Approbation des geneigten Leßers versichert/ und benebst dem mehrfåltigen Verlangen/ des um das publicum mit besonderer distinction sich meritirenden Herrn Verlegers/ zu edirung dieses Dritt- und letzten Theils bewogen. Die Einleitung habe zum Dienst eines angehenden Secretarii beygefüget/ weilen mir nicht unbe-

wust / daß es manchem / der eine ample opinion von sich geheeget / dennoch an vermeinten Kleinigkeiten gemangelt. Gleich wie aber die besten und vollkommensten Brief-Muster einen Secretarium wenig qualificiren / woferne er seine Feder nicht durch eigenen Fleiß und gute Nach-Ahmung übet und wie jener Künstler aus vielen Schönheiten die schönste erkieset / eine Venus abzuconterfeyen / ich sage ein galant- und gutes Concept zu machen. Als ist und bleibet die Erfahrung die vollkommenste Lehrmeisterin / die uns die beste und auff alle Fälle und Umstände der Affaires applicable Feder schneidet.

Des geneigten Lesers

ergebener Diener

Der Verfasser.

Fürstliches Schreiben

Wegen Vertretung Kayserl. Majest. allerhöchsten Tauff-Pathen-Stelle/ bey der Einseegnung eines Fürstlichen Printzens.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor,

Durchleuchtiger Fürst/ freundlich-geliebter Vetter/ Bruder/ und Gevatter.

EU. Lden geben Wir Freund-Vetterlich zu vernehmen, welchergestalt, als neulicher Zeit der Allerhöchste Uns mit einem jungen Printzen mild-väterlich beschencket/ Wir aus unterschiedlichen Ursachen, und unter denselben zu mehrer Beybehaltung Kayserlicher Gnade bewogen worden, die Römische Kayserliche Majest. Unsern allergnädigsten Herrn, zu dessen allerhöchsten Tauff-Pathen zu ersuchen. Allermassen nun jetzt höchst-gedachte Jhro Majest. solch Unser Suchen allergnädigst aufgenommen, und

von Unsern zu Wien annoch verharrendem Hof-Rathe N. N. vernehmen lassen, wen Wir zu Vertretung Ihr. Kayserlichen Majest. allerhöchsten Stelle bey bevorstehender Einseegnung vorschlügen; So haben Wir, so bald Wir bey jüngster Donnerstags-Post davon Nachricht erhalten, sofort noch selbigen Tages gedachtem Unserm Hofrathe rescribiret, weiln Unsers Schwieger-Herrn-Vaters Gnaden der Einseegnung ohne das beywohnen würden; Alß liessen zu Ihr. Kayserlichen Majest. allergnädigstem Gefallen wir gehorsamst anheim gestellet, ob Dieselbe Dero höchste Stelle zu vertreten, Sr. des Herrn N. Gnad. auftragen wollten. Mittler dessen nun ist Uns bey heutiger Post neben einem an Uns gerichtetem Kayserl. allergnädigstem Hand-Schreiben auch beyliegendes an Eu. Lden haltendes Kayserliches Schreiben, worinnen Ihro mehr-höchst-angeregte Vertretung aufgetragen wird, zukommen; Haben demnach Eu. Lden solches ungesäumt und mit Contestation, daß Uns dieser an Eu. Lden ausgefallener Auftrag, gar lieb und angenehm sey, zu zuschicken nicht unterlassen sollen, mit angehängtem freund-vetterlichen Ersuchen, Sie wollen oberwehnten Unsern Mittler dessen gethanen unmaßgeblichen Vorschlag nicht widrig deuten, sondern der höchsten Stell-Vertretung, da zumaln Ihr. Majest. es also dabey bewenden lassen, ohnschwer übernehmen. Woferne aber ihro etwan von der Einseegnung in

diese Lande wieder zu kommen gantz unmöglich fallen wollte, auf solchen Fall wäre an Eu. Ld. Unser freund-vetterliches Bitten, ob Sie ob-hochgedachten Unsers Schwieger-Herrn-Vaters Gnad. zu substituiren unbeschwehrt belieben, auch Uns solches Substitution Schreiben ohnbeschwert zeitig anhero übersenden mögte, damit Wir Uns dessen, auf den Fall Ihr Kayserl. Majest. mittler dessen nicht etwan selbst ein anders verordneten, bedienen könnten, gleich auch Wir nicht unterlassen werden, Eu. Lden von einlangender Kayserl. End-Resolution so-bald dieselbe einkommen wird, parte zu geben. Und Eu. Lden verbleiben wir rc. rc. Dat.

N. N. H. z. N.

Fürstliche Antwort.

P. P.

Aus Eu. Lden sehr angenehmen vom rc. und dem beygefügten Keyserlichen allergnädigstem Hand-Schreiben, so Eu. Lden in Abschrifft hiermit freund-vetterlich communiciret wird / haben Wir ersehen und mit aller-unterthänigster Devotion vernommen, welchergestalt, nachdem die Röm. Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, von Eu. Lden zum allerhöchsten Tauff-Pathen Dero jungen Printzen ersuchet worden, allerhöchst-gedachte Maj. bey bevorstehender Einseegnung Uns, Dero allerhöchste Stelle zu vertreten, allergnädigst

anbefohlen, und Eu. Lden um deren Uberneh-mung Uns freund-vetterlich ersuchen wollen. Wie Wir nun solchem allergnädigstem Befehl gehorsamst nachzuleben, Uns allerdings schuldig, auch den an Uns disfalls ausgefallenen allergnädigsten Auftrag für eine sonderbare Kayserliche Gnade achten und halten; Als haben Wir mit Hindansetzung anderer Geschäffte aus Unsern rc. Landen Uns wieder anhero begeben, der Meynung bey obberührtem Actu, die allerhöchste und allergnädigst aufgetragene Stelle allergehorsamst zu vertreten, und dasjenige zu beobachten, was in dergleichen Fällen das Uhralte Christ-löbliche Herkommen mit sich bringet, und zu Eu. Lden absonderlichen Contento gereichrn mag. Nachdem aber in Eingangs gedacheen Eu. Lden freund-vetterlichen Notification-Schreiben keine Zeit benennet, wann Dieselbe obgedachten Einseegnungs-Actum vor sich gehen zu lassen freundlich entschlossen, ein solches aber eine gute Zeit zuvor zu wissen, Wir, wie Eu. Lden selbst freundlich ermessen können, für nöthig halten, und um sothane freund-vetterliche Nachricht zu erlangen, an Eu. Lden gegenwärtigen den Vesten und Mannhafften, unsers Regiments bestellten Hauptmann N. N. von N. abgefertiget; Als ersuchen Wir Eu. Lden freund-vetterlich, Dieselbe wollen ihme die verlangte Nachricht nicht allein zukommen lassen, sondern auch, was in unserm Nahmen bey Eu. Lden ferner anzubringen Wir ih-

me aufgegeben haben, willig anhören, und sich darauf dergestalt freund-vetterlich vernehmen lassen / wie Unser besonderes freund vetterliches Vertrauen auf Eu. Lden gerichtet, und die anbringenden Umstände es erfordern werden. Und Deroselben verbleiben Wir ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Antwort auf obiges.

P. P.

WIr haben sowohl aus Eu. Lbd. Freund-Vetterlichen Zuschreiben vom ꝛc. als auch Dero abgeordneten Hauptmanns, des Vesten und Mannhafften N. N. von N. mündlichen Anbringen mit mehrern vernommen, wasgestalt dieselbe auf Unser vom ꝛc. an Sie ergangenes Freund-Vetterliches Schreiben sich so gantz willfährig erfinden lassen die von Ihr. Kayserl. Majestät Uns in sonderbahrer Gnaden-Bezeugung bey Unser Gel. Gemahlin Lbd. bevorstehenden Einseegnung Ihro aufgetragene allerhöchste Stell-Vertretung gerne zu übernehmen, zu solchem Ende auch bereits in ꝛc. wieder angelanget sind. Ob nun wohl dieses zuförderst als eine Anzeige Dero allergehorsamsten Bezeigung gegen Ihro Kayserl. Majestät zu erkennen; So nehmen Wir es doch billich vor ein deutliches Merckmahl ihrer, Uns je und je zugetragenen Freund-Vetterlichen Wohlgewogenheit und Freundschafft an, und bedauren dahero nochmahls um so viel

mehr, daß durch die in Wechsel hin- und wieder gelauffene Schreiben eine solche Aenderung verursachet worden, wie Eu. Ld. aus Unsern heut abgelassenen mit mehrern vernommen haben werden. Wir ersuchen nochmals Dieselbe gantz Freund-Vetterlich und dienstlich, Sie wollen was dißfalls aus Unwissenheit geschehen, nicht mißdeuten, gleichwohl aber, weil es nunmehro als Wir sonst wohl wünschen mögten, nicht zu ändern, Uns vor sich selbst bey der angestellten Freude Ihre hohe Gegenwart gönnen, und sich Freund-Vetterlich versichern Wir Ihro dagegen in viele Wege verbunden bleiben werden, massen Wir auch ohne dem Derselben zu allen angenehmen Diensten 2c. 2c.

Fürstliche Antwort / auf welche vorstehendes Schreiben sich beziehet.

P. P.

WIr sind ausser Zweiffel, Eu. Ld. werden das am 2c. jüngsthin Deroselben zugeschickte Kayserliche Schreiben die Vertretung Ihrer Kayserlichen Majest. allerhöchsten Stelle bey bevorstehenden Fürstl. Einseegnungs-Actu Unser freundlich geliebten Gemahlin Lden und Unsers jungen Printzens betreffend wohl geliefert worden seyn, Sie auch aus Unserm freund-vetterlichen Schreiben ersehen

sehen haben, wie daß Uns sothane Kayserliche Verfügung auf Eu. Lden hohe Person von Hertzen angenehm gewesen, Wir aber immittelst gleichwohl unwissend dessen, und zwar auf die beym Kayserlichen Hofe um jemanden zu solcher höchsten Stelle Bekleidung vorzuschlagen gegebene Veranlassung bewogen worden, Unsers Schwieger Herrn Vaters Gnaden durch Unsern in Wien sich aufhaltenden Hof-Rath N. in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen. Nun hätten Wir nichts liebers sehen, und wünschen mögen, als daß Ihro Kayserliche Majestät bey Dero erstern an Eu. Lden gethanen allergnädigsten, und Uns gantz angenehmen Anstalt Unsers aus Unwissenheit inzwischen ins Mittel gebrachten Vorschlages unerachtet, es hätten bewenden lassen, zumaln da Wir vernehmen, daß Eu. Lden nunmehro in hiesige Lande von Dero Reise wieder zurück gelanget, und Wir also der würcklichen Ubernehmung solches Kayserl. Auftrags Uns desto zuverläßiger hätten versichern können. Wir werden aber durch den per Expressum über N. von obgedachten Unsern Hofrath aus N. gleich itzo eingelangten Bericht benachrichtiget, daß auf die beschehene Eröffnung Unsers oben berührten gehorsamsten Vorschlags, und weiln Eu. Lden ausserhalb Landes sich befunden, eine anderweite Kayserl. Verfügung mehrberührter Stelle Vertretung an obhocherwehnten Unsers Schwieger-Herrn-Vaters Gn. so fort

abgangen sey, allermassen Eu. Lden die Nachricht davon vermuthlich auch zukommen seyn wird. Bey solcher Bewandnüß nun können Eu. Lden Wir versichern, daß Wir Uns in nicht weniger Confusion befinden; Jedoch sind Wir des freund-vetterlichen Vertrauens, weiln dergleichen Veränderung von Uns nicht vorsetzlich, sondern, wie schon erwehnet, auf des Kayserl. Hofes Veranlassung, und aus Unwissenheit, was immittelst resolviret, verursachet worden; Eu. Lden werden solches nicht ungleich ausdeuten, sondern geruhen/ Uns freund-vetterlich zuzutrauen, daß Uns von Hertzen lieb gewesen / wann Wir Sie/ wie sonst allewege; Also besonders auch bey itziger Zusammenkunfft in der obhabenden hohen Commission hätten bedienen sollen. Nachdem aber gleichwohl Eu. Lden einmal die Beywohnung bey dieser Unserer geliebten Gemahlin Lden auf den ꝛc. angestellten Fürstl. Einseegnung zugedacht; Als wird Uns von Hertzen erfreuen, wenn Sie gleichwohl vor sich, und ihre eigene Person sich des Tages vorhero freund-vetterlich einfinden, und die angestellte wenige Ergetzlichkeit durch Dero angenehme Gegenwart vergrössern zu helffen belieben wolten, massen Wir denn darum Dieselbe hiermit freund-vetterlich und dienstlich ersucht und gebeten haben wollen, Deroselben anbey zu allen angenehmen Diensten ꝛc.

Fürstliche Antwort hierauf.

P. P.

Ew. Lden freund-vetterliches Schreiben vom rc. nebst dem zugleich Uns zugeschickten allergnädigsten Kayserlichen Hand-Schreiben ist Uns wohl geliefert worden, haben auch nicht ermangelt, mit Hindansetzung anderer Geschäffte aus Unsern rc. Landen Uns anhero zu begeben und dem allergnädigsten Kayserl. Befehl durch willigste und allerunterthänigste Ubernehmung der aufgetragenen höchsten Commission und würcklicher Bekleidung Kayserlicher Majestät allerhöchsten Stelle bey Ew. Lden Einseegnungs-Actu, so viel an Uns, allerunterthänigste Folge zu leisten, und Ew. Lden absonderlichen freund-vetterlich zu willfahren, inmassen Wir ein solches Ew. Lden durch einen Expressen diesen Morgen berichten, und nur um Nachricht der eigentlichen Zeit, wenn Ew. Lden den vorhabenden Einseegnugs-Actum vor sich gehen zu lassen, entschlossen seyn mögten, freundlich bitten lassen. Nachdem aber aus Ew. Lden anderweitigem vom rc. so viel ersehen, daß Kayserl. Majest. auf Ew. Lden beschehenen Vorschlag und Anführung, daß Wir Uns ausserhalb Landes befinden solten, ein anders allergnädigst resolviret haben, und die allerhöchste Stell-Vertretung so anfänglich auf Uns ausgefallen, des Herrn Administratoris zu Halle Lden nun-

mehro aufgetragen seyn solle, davon Uns jedoch noch nichts zukommen; Als müssen Wir endlich mit dem zu frieden seyn, was Kayserl. Majestät allergnädigst dißfalls verordnen werden und Eu. Lden vor andern lieb seyn mag, lassen auch dahin gestellet seyn, was am Kayserl. Hofe von sothaner veranlaßten Veränderung wird judiciret werden. Unsers Orts können Wir nicht umhin, allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät Unserm allerunterthänigsten Gehorsam und vorgehabte Folgleistung in unterthänigster Antwort und Relation erkennen zu geben, damit, weiln Wir in Kayserl. Special-Diensten, und Unsere Rückkunfft aus dem ꝛc. in andern Schreiben nicht bergen können, Ihro Kayserl. Majestät den von Eu. Lden beschehenen, und nur gedachten Vorschlag nicht dahin ausdeuten mögen, gleich sey solcher mit Unserm Wissen beschehen, und Wir dadurch der allerhöchsten aufgetragenen Commission Uns entbrechen wollen. Ubrigens sagen Wir Eu. Lden für die freund vetterliche Einladung Unser eigenen Person zu mehr gedachten Einseegnungs-Actu freund-vetterlichen Danck, verhoffen aber, weil Wir inzwischen mit andern Geschäfften Uns beladen werden, und die Zeit allzukurtz, Eu. Lden werden Uns Vorjetzo freund-vetterlich entschuldiget halten, Dero Wir nichts destoweniger alles Fürstl. Wohlergehen hertzlich anwünschen, und anbey zu allen angenehmen Diensten stets bereit und willig verbleiben. ꝛc.

Fürstli-

Fürstliches Schreiben in obiger Affaire an Kayserl. Majestät.

AllerDurchlauchtigster rc.

Eu. Kayserl. Majestät, allergnädigstes Handschreiben unterm dato rc. worinnen die allergnädigste mir unwürdig aufgetragene Commission, dafür allerunterthänigsten Danck erstatte, enthalten, ist mir von meinem Vetter, Herr Hertzog N. zu n. n. Lden ohne Benennung der Zeit und Tages, wann die Einseegnung Dero Frau Gemahlin Lden (wie Eure Kays. Maj. aus dem Beyschluß sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen) geschehen solte, zugeschicket worden; In dessen gehorsamste Schuldigkeit ich mich auch so bald nach erhaltenen Eu. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl aus dem rc. anhero erhoben, der gäntzlichen Zuversicht gelebend, dieser allerhöchsten Kayserl. Gnade der aufgetragenen Commission durch allerunterthänigste Folgleistung theilhafftig zu werden. Nachdem aber Ihro Kayser. Maj. auf meines Vettern, Herr Hertzog N. zu N. Lden ungleich berichtet (als ob ich mich in solcher Zeit nicht einfinden würde (und anderweitig angemaßten Vorschlag wegen des Herrn Hertzogs zu N. Lden Deroselben die allergnädigste Commission anderweit gnädigst aufzutragen beliebet. Als beklage von Hertzen, daß vor diesesmahl so unglückseelig seyn muß, dieser hohen Kayserlichen Gnade

Gnade durch so beschehenen Vorschlag Sr. Lbd. entsetzet zu werden, da ich doch stündlich bereit gewesen, die allergnädigst aufgetragene Commission mit allerunterthänigster Devotion zu verrichten. Ich lebe aber darbeneben der allerunterthänigsten Hoffnung, Eu. Kayserl. Maj. werden solchen Umständen nach allergnädigst mich entschuldiget, und ferner in Dero hohen Kayserl. beharrlichen Gnade mich erhalten, massen ich in allerunterthänigsten tieffsten Submission lebenslang verbleibe ꝛc. ꝛc.

Königliches Hand-Schreiben an Fürstl. Anverwandten in Frantzösischer Sprach.

Mon Cousin,

Ayant appris avec tres grande satisfaction l'heureux accouchement de ma Cousine, votre Epouse, Je n'ay pas voulu laisser de vous en asseurer par cé mot de lettre, & de vous temoigner, que prenant tres grande part à tout ce, qui regarde vos interets, je suis tres sensible a cette benediction du ciel sur votre maison. J'espere, qu'elle sera suivie de plusieurs autres de toutes les sortes, que je prie Dieu de Vous envoyer, & je suis avec bien de la verité

Mon Cousin

Votre bon Cousin

William, R.

Whit-

VVhitehall le 11 de Decembre 1691.

MOn Cousin, ayant receu Vottre lettre du 24. Novembre dernier, j'ay voulu Vous feliciter par celle cy de la naissance du Prince Votre Fils, dont Vous avez voulu me faire part, & Vous asseurer en meme temps que j'accepteray tres volontiers la qualité de son Parrain, comme Vous temoignez de souhaiter, que je fasse. Ce sera avec bien du plaisir, que je rencontreray autres occasions de contribuer a ce, qui sera de Votre satisfaction & Vous temoigner avec combien de verité effective je suis

Mon Cousin

Votre bien bon Cousin

William, R.

Lettre de la Reine à sa belle Mere La Princesse N. Douairiere de N.

Ma Tante,

QUoyque je ne vous ay pas ècrit plutot, j'espere pourtant, que Vous me ferés la justice de croyre, que je me rejouisse avec Vous autant que personne de l'heureux accouchement de ma Cousine, la Duchesse de N. J'ay toujours eü beaucoup d'estime pour Elle & Vous ne sçauriés douter, que je ne prens autant de part, que je dois en ce, qui Vous

Vous regarde. Je ne ſcay, ſi je Vous dois donner la peine de luy vouloir feliciter de ma part. J'ay depuis receu une autre de Vos lettres du Mois d'Avril, par laquelle je vois que les portraits ont été bien long tems en chemin. Je ſuis bien aiſe que Vous en etes content, celuy du Roy reſſemble extremement bien. Il eſt à preſent à l'armée, & le tems va venir, que j'auray autant d'inquietude, que d' affaires. C'eſt cette derniere, qui eſt cauſe, que je ne Vous ay point êcrit plutot, mais c'eſt à quoy on pourroit mieux s'accoutumer qu'à l'autre. On nous mande que le Roy de France devoit etre Lundy paſsé à Mons. Il n'eſt pas accoutumé d'aller pour rien, ſi bien que nous allons bientot voir quelque choſe. Dieu veuille, que cela puiſſe aboutir à ſa gloire, je ſuis aſſurée, que vous joignerez vos prieres à la mienne pour le publiq & le particulier, & je vous prie de croire, que vous me trouverés toujours

Ma chere Tante

Votre tres-affectionée Niece

Marie, R.

Königliches Danck-Schreiben vor die Fürſtl. Gevatterſchafft.

Mon Couſin,

JE ſuis bien aiſe, que l'amitié que Vous m'avés trouvée porter à la Ducheſſe, Votre Epouſe

pouſe vous ait fait penſer, à me choiſir pour Maraine de Votre Enfant. Je l'accepte de bon Cœur, & je me feray tousjours un grand plaiſir lors que l'occaſion s'en preſentera de Luy donner marques de mon affection & que je ſuis

Mon Couſin,

Votre bonne Couſine,

Marie, R.

Königlich Trauer-Schreiben an einen Hertzog über den Tod seiner Gemahlin.

Mon Couſin,

AYant apris par Votre Lettre du 13e de Fevrier dernier, que vous étes affligé de la méme maniere & d'une perte pareille à celle, qui m'eſt arrivée, je ne puis, que je ne ſois tres ſenſiblement touché des malheurs de cette nature, qui s'augmentent en moy tant par la conſideration particuliere, que j'ay pour Vous que par la grande Eſtime que j'avois pour la Princeſſe votre Epouſe, dont les excellentes qualitez meritoint une plus longue Carriere, pour s'y faire voir dans toute leur Etendüe. C'étoit, que la Reine étoit morte. L'Etat, ou je me trouve, me rend plus propre à partager de ſemblables afflictions avec mes Amis qu'a leur donner les Conſolations neceſſaires pour ſoulager leur douleur; mais Votre prudence Vous fournira tout ce, qu'on pourroit Vous dire

dire sur un si triste sujet. Ainsi je n'auray qu'a Vous asseurer dans cette occasion, comme dans toutes les autres, que je ne manqueray pas, de Vous donner des marques reelles de l'affection que j'ay pour Vous & pour toute Votre Famille, & de la sincerité, avec laquelle je suis

Mon Cousin,

Votre affectionné Cousin

William, R.

Fürstl. Neu-Jahrs Gratulationes an Kayserl. und Königl. Majest. und andere hohe Personen.

An die Röm. Kayserl. Majest.

Aller-Durchleuchtigster rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr/

Die aller-unterthänigst-treueste Devotion, welche gegen Eu. Kayserl. Maj. ich unausgesetzt trage, erwecket bey mir eine innigliche Freude, so offt bey Deroselben zum Antritt eines neuen Jahres oder anderer glücklichen Begebenheit, meine schuldigste Gratulation und Wunsch in allergehorsamsten Respect soll abstatten. Denn gleichwie Eu. Kays. Majest. höchst-preißbare Kayserl. Regierung, und unermüdete Vorsorge vor das gemeine Beste bey jetzigen sehr gefährlichen Läufften allen treuen Reichs-

Reichs-Ständen zu grosser Consolation gereichet, und dem grossen GOtt dafür schuldigster Danck gebühret; Also bitte ich die Göttliche Güte und wünsche von Hertzens-Grunde, daß Dieselbe Eu. Kayserl. Majest. und Dero Hochlöblichstes Ertzhauß noch viele Jahre bey ferner geseegneten Zustand erhalten, Deroselben stets beywohnen, Eu. Kays. Maj. zu des Vatterlandes Wohlfahrt und Ruhestand iederzeit treu-meynend absehende Consilia beglückseeligen, und zu erwünschten Ende gelangen lassen wolle. Wormit zu Deroselben allergnädigsten und beharrlichen Kayserl. Hulde mich und mein Fürstl. Hauß in schuldigsten Gehorsam empfehle und in versicherter Treue Lebenslang beharre 2c. 2c.

Fürstl. Schreiben an die Röm. Königl. Majest.

Durchleuchtigster/ Großmächtigster Römischer König/

Eu. Königl. Majestät sind meine unterthänigste gehorsamste Dienste iederzeit zuvor;

Gnädigster Herr/

DIe erwünschte Gelegenheit Eu. Königl. Maiest meiner allerunterthänigsten Devotion und gehorsamsten Respects zu versichern, giebet mir der mit GOtt heran nahende

Jahres Wechsel an die Hand, bey welcher ich solche Schuldigkeit hiermit gebührend abstatte, und den höchsten GOtt hertzlich bitte, daß, gleichwie seine Güte darinnen zu erkennen, daß durch Eu. Königl. Majest. vor das gantze Teutsche Vaterland tragende höchst-rühmliche Inclination demselben große Consolation wiederfahren; Also des Höchsten Gnade über Droselben, und Dero hohen Ertzhause wallten, Sie seegnen, und dieses vorstehende, auch viele folgende Jahre vor allem Anfall bewahren wolle. Ich werde auch nichts unterlassen, wormit ich Eu. Königl. Maj. hohe Gnade verdienen könne, zu welcher mich und mein Fürstl. Hauß unterthänigst empfehle und stets verharre

Eu. Königl. Majest.

unterthänigster, gehorsamster
Fürst des Reichs

N. N.

An Geist- und Weltliche Chur- und Fürsten.

P. P.

Die sonderbare freundliche (freund-vetterliche) Affection, welche Eu. Lden jederzeit gegen Uns verspüren lassen, erinnert Uns bey abermaligen Jahres-Wechsel, Deroselben dafür nicht allein freundlich (freund-vetterlich)

terlich) gebührenden Danck abzustatten, sondern auch zu diesen bevorstehenden neuen, und noch viel folgenden Jahren den Reichthum Göttlicher Gnade dergestalt anzuwünschen, daß Eu. Lden vor allen Unfall bewahret und Dero hohes Hauß (Stifft) mit beharrlichem Aufnehmen, und ersprießlichen Wohlwesen in allen Stücken geseegnet werden möge, wornechst Wir Uns die Continuationen Eu. Lden jederzeit hochgeschätzten Zuneigung ausbitten und Deroselben zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden N. N.
Hertzog zu N. t. tit.

An
Chur- und Fürstl. Frauenzimmer.

P. P.

DEr mit GOtt heran nahende Jahres-Wechsel giebet Uns die erfreuliche Occasion Eu. Lden Unserer freund-vetterlichen Ergebenheit zu versichern, wobey Wir Deroselben zum Antritt dieses neuen, und vieler folgenden Jahre, beständige Gesundheit und alles Vergnügen hertzlich anwünschen und nichts mehr verlangen, als öffters Gelegenheit zu überkommen, wobey Wir bezeugen mögen, wie Eu. Lden Wir angenehme Dienste zu erweisen, allezeit willig und bereit verbleiben ꝛc.

Fürstl. Neu-Jahrs-Schreiben in Antwort.

P. P.

Eu. Lden an Uns abgelassenes freund-vetterl. (freundl.) Schreiben und dadurch beschehene Anwünschung alles Guten zum Antritt dieses neuen Jahrs, versichert Uns Dero Uns zutragenden beharrlichen (Zuneigung) (Affection) dafür Wir auch Deroselben höchlich verbunden sind, und den wohlmeynenden Wunsch mit hertzlichen Gegenwunsch alles vielfältig und beharrlichen Fürstlichen Wohlwesens in diesem und noch mehr folgenden Jahren, erwiedern, als die Wir Eu. Lden zu Erweisung ꝛc. ꝛc.

Gratulation eines Fürstl. Regierungs-Collegii an ihren damahls abwesenden gn. Herrn.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.

Wie Eu. Hochfürstl. Durchl. dieses angehende Jahr außer Zweiffel glücklich erschienen ist; So können Wir nebst andern Dero treuesten Dienern und Unterthanen nicht unterlassen, den vor Eu. Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl. Wohlergehen sonst jederzeit zu Gott ergehenden devotesten Wunsch als ein schuldigstes Zeichen Unserer unterthänigsten Treue, besonders bey dieser Jahres Zeit zu wieder-

hohlen, nebst hertzlicher Anruffung Göttl. Allmacht, daß Dieselbe Eu. Hochfürstl. Durchl. mit Dero hertzgeliebtesten Fr. Gemahlin Eu. Lden und denen Durchlauchtigsten Printzen und Prinzeßinnen in diesem neu angetretenen, und folgenden Jahren, mit aller annehmlichen Hochfürstl. Glückseeligkeit, und Friedens-voller Regierung ferner kröhnen, auch Dero Fürstenthum und Lande in stetem Flor erhalten, und alle Gefahr und widrige Begebenheit mächtigst abwenden wolle, dabey die von Eu. Hochfürstl. Durchl. bißher Uns zugewendete Hochfürstl. Gnade Wir mit allerunterthänigstem Danck preisen, und Dieselbe Uns ferner gnädigst beyzubehalten, mit aller Submission bitten, unter gehorsamster Verpflichtung daß Wir mit allen ersinnlichen Respect in pflicht-verbundenster Treue biß an Unser Ende verharren werden ꝛc.

Gratulation eines Fürstl. Gesandten im Namen seines Hohen Principaln über die Geburth des Kayserl. Printzens (bey Præsentirung des Fürstl. Schreibens.)

Aller Durchlauchtigster ꝛc.

Die höchst verlangte Zeitung von der glückseeligsten Geburth des Kayserl. Königl. und Ertz-Hertzoglichen Printzens, damit Eure Kayserl. Majest. von der Göttlichen Allmacht jüngsthin geseegnet worden, muß billig bey al-

len getreuesten Ständen des Reichs eine so grosse und allgemeine Freude erweiten, daß das gantze Teutschland, und geliebte Vaterland, welches bißhero durch Krieg, und andere noch mehr besorgende schwere Unfälle fast gantz consterniret gestanden, hierdurch eine allgemeine Consolation wieder empfunden, und dahero zu künfftig bessern und Glückseeligen Zeiten sich grosse Hoffnung machen kan. Weil dann Ihr. Fürstl. Durchl. zu N. N. mein gnädigster Fürst und Herr, als Eu. Kayserliche Majest. und Dero höchst-löblichen Ertzhauses devotester Diener an sothaner allgemeiner Freude ein sonderbares Antheil sich zueignet; Als haben Dieselbe Ihr darob geschöpfftes allerunterthänigstes Vergnügen allergehorsamst contestiren, Eu. Kays. Majest. Hertz innigst gratuliren, und Ihren allergetreuesten in gegenwärtigen Schreiben enthaltenen Wunsche zu Eu. Kayserl. Maj. Füssen zu legen, mir gnädigst anbefehlen wollen. Der allerhöchste GOTT, welcher bißhero über Eu. Kayserl. Majest. allerhöchstes Ertzhauß seine Gnaden-Flügel augenscheinlich ausgebreitet, wolle damit solches ferner gnädiglich bedecken, Eu. Kayserl. Maj. als einem rechtem Vater des Vaterlandes mit allen ersinnlichen Leibes, Stands, Seelen und Glücks-Güthern reichlich seegnen, Dero Kayser- und Königl. Thron je mehr und mehr befestigen, auch zum Wachsthum des Kayserl. Printzens seine fernere Göttliche Gnade geben, damit Derselbe zu Eu. Kays.

Maj.

Maj. allerhöchsten Freude, des gantzen Römischen Reichs, und so vieler andern angehörigen Königreiche, Land, und Leute Trost, bey beständiger Gesundheit und allen erwünschten Wohlergehen immerdar grünen und blühen, und viele unzehlige Jahre erhalten möge, welches also auch ich meines allerwenigsten Orts in allerunterthänigster Devotion und demnach allertreulichst anwünschen, und zu Eu. Kayserl. Majest. allerhöchsten Gnade mich allergehorsamst empfehlen sollen.

Antwort eines Chur-Fürsten auf ein Fürstliches Neu-Jahrs-Schreiben.

Unsern freundlichen Dienst/ und was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter,

Eu. Lden haben Uns durch ihren, zu den gegenwärtigem Jahr-Wechsel gethanen wohlgemeynten Wunsch Dero vor Uns allwege habenden guten Intention dergestalt versichert, daß Wir Ihro deshalb zu sonderbaren Dancke verbunden seyn. Der grundgütige GOTT wolle Eu. Lden ebenfalls alles selbst wehlende Glück und Gedeyen reichlich zuwenden. Wir aber werden so wenig mit diesen veränderten Jahre als sonst zu keiner Zeit, in Unserer vor Eu. Lden tragenden Affection und

Freundschafft die geringste Aenderung machen, sondern Jhro zu Erweisung angenehmer freund-vetterlichen Dienste stets bereit und geflissen verbleiben. Gegeben zu ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden N. N. t. tit.

Eu. Lden

Dienstwilliger Vetter

N. Chur-Fürst.

Kayserl. Antwort auf ein Neu-Jahrs-Schreiben.

Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner, lieber Oheim und Fürst, was massen Uns Eu. Lden, Dero Uns zutragender devotes und ergebenes Gemüth mit Gelegenheit des bereits angetretenen neuen Jahrs abermahln zu erkennen geben und dazu wohlmeynend congratuliren wollen, solches haben Wir ob dem an Uns deshalber abgelassenen Schreiben seines mehrern Jnhalts gnädigst gerne vernommen. Gleichwie Wir nun Eu. Lden dafür gnädigsten Danck sagen; Als wünschen Wir Deroselben von dem Allerhöchsten hinwiederum daß Sie ebenfalls nicht nur dieses angefangenen sondern auch Dero viele nachfolgende Jahre in erwünschter Gesundheit und vergnüglichen Wohlstande erleben mögen. Und Wir verbleiben Eu. Lden fürdershin mit

Kays.

Kays. Maj. Gnaden und allem guten wohl beygethan. Geben in Unser Stadt Wien den 17. Januar. 1693 Unserer Reiche, des Römischen im 35. des Hungarischen im 38. und des Böhmischen im 37.

Leopold

Königseck

Ad Mandatum &c.

C. F. Consbruck.

Dem Hochgebohrnen N. N. Hertzog zu N. N. &c. Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Frantzösis. Gratulation-Brief an den König in Engelland von einem Fürsten.

Sire,

Ayant appris la bonne nouvelle de l'heureux arrivé de V. Majesté sur les terres du pais bas, je n'ay pas pu manquer à mon devoir de lui en faire avec le plus profond Respect ma felicitation, qui procede d'une sincere joye sur ce, que le bon Dieu à voulu conserver V. Mté en toute prosperité Royale pour le bien de l'Europe, & particulierement pour celuy de l'Allemagne. Je prie V. Mté tres humblement de recevoir mon assurance que je lui fait du veritable desir pour avoir le bonheur de lui pouvoir rendre mes tres humbles services, & de meriter les graces; dont il

a plu à V. Mte en plusieurs rencontres de me combler, & meme de m'obliger à la plus grande devotion, dans laquelle je demeure jusqu'au dernier moment de ma vie. &c.

Fürstl. Gratulation-Schreiben wegen glücklichen Entsatzes einer Festung.

P. P.

Nachdem Wir die sichere Nachricht erhalten, daß Eu. Lden die Stadt und Festung N. wider der Frantzosen biß anhero hefftig ansetzende Macht so tapffer defendiret und mit Zuziehung mehrer Trouppen im Ende glücklich entsetzet; Als haben Wir Unsere darob tragende Freude und Vergnügen Eu. Lden nicht bergen mögen, auch deswegen Unsern Cämmerer von N. abgefertiget, solches in mehrern mündlich zu contestiren, von Hertzen wünschende, daß der Höchste Eu. Lden rechtmäßige Waffen fernerweit seegnen, und Dero jedesmahl rühmlich bezeigten patriotischen Eyfer und ungemeine Sorge vor das gemeine Beste dergestalt secundiren wolle, damit wir öffters Gelegenheit haben mögen, Eu. Lden in dergleichen Occasionen freundlich zu gratuliren/ die Wir ohnedem Deroselben zu Eu. Lden angenehmen Diensten jederzeit verbunden sind. rc. rc.

Königl. Preußische Notification an einen Reichs-Fürsten wegen des Cron Printzens andern jungen Printzens Geburth.

Von GOttes Gnaden Friedrich / König in Preußen tot. tit.

Unsere Freundschafft / und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Nachdem der Allerhöchste seinen allein heiligen Rathschluß nach den Uns bey nahe vor drey Jahren beschehrten Enckel nach einen dreyvierteljährigen Alter wieder zu sich genommen; So hat dessen unendliche Güte sich von neuen zu Uns gewendet, und Uns heut Abends den 16den hujus bald nach 5. Uhren durch die abermahlige glückliche Entbindung, Unsers Sohns des Cron-Printzen Gemahlin Lden mit einem anderweitigen Enckel, deme Wir den Namen Printz von Preussen / und Oranien beygeleget, erfreuet. Wie Wir nun dessen allerheiligsten Namen dafür billig loben und preisen; Also haben Wir nicht umhin gekonnt, Ew. Lden von sothaner Uns zugestossenen Freude hierdurch part zu geben, und Deroselben alles ersinnliche Vergnügen anzuwünschen, Sie auch zu versichern, daß Wir Deroselben von Unser aufrichtigen Freundschafft bey allen Vorfallenheiten reelle Proben geben und Dero-

rosel-

roselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten bereit verbleiben werden. Geben Cölln an der Spree den 16. Aug. 1710.

E. Lden

freundwilliger Vetter

Friedrich R.

G. v. Wartenberg.

Fürstl. Antwort-Schreiben.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König /

Eu. Königl. Majestät sind Unsere freund-vetterliche Dienste, und was Wir sonst vielmehr Treue liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Insonders hochgeehrter Herr Vetter.

JE mehrere Compassion mit Eu. Königl. Majest. Wir getragen, als GOtt nach seinen Heil. Rath und Willen den ersten, Eu. Königl. Majest. geschenckten Königl. Enckel vor einiger Zeit der Welt wiederum entzogen; Um so viel hertzlicher erfreuen mit Deroselben Wir Uns nunmehro, da dessen Güte diesen höchst-schmertzlichen Verlust durch die, den 16. hujus Abends bald nach 5. Uhren erfolgte glückliche Geburth des nunmehrigen Printzen von Preußen und Oranien wieder zu ersetzen, gefällig gewesen.

Eu. Königl. Majestät felicitiren hierüber

der Wir mittelst dieses von Grunde der Seelen, unter dem inbrünstigen Wunsche, daß Göttliche Majestät diesen theuren Printzen nicht nur zum höchsten Vergnügen Eu. Königl. Majest. und der hohen Königl. Eltern, ja des gantzen Königreichs bey allen ersinnlichen Wohlseyn erhalten, und zu dessen hoher Education allen Himmlischen Seegen verleihen, sondern auch durch Denselben Eu. Königl. Maj. Stuhl und Reich von Zeiten zu Zeiten noch grösser und glücklicher werden, auch solchergestalt in der höchsten Vollkommenheit biß an das Ende der Welt conserviren wolle.

Dancken hiernechst Eu. Königl. Majest. zum höchsten vor die Ehre der Uns hierunter beschehenen Notification, und die anbey von Dero beständigen hohen Königl. Affection Uns aufs neue gegebene gütige Versicherung, mit der sinceren Contestation, daß Wir keine Gelegenheit verabsäumen werden, Eu. Königl. Majest. in der That hinwiederum zu bezeigen wie sehr, und mit was besonderer Ergebenheit Eu. Königl. Maj. Wir hiervor verbunden seyn, als die Eu. Königl. Majest. Wir Uns und Unser Fürstl. Hauß zu fernerweiten beständigen, hohen Königlichen Wohlwollen bestens empfehlen, und damit Eu. Königl. Majest. zu Erweisung aller angenehmen Dienste stets verbunden und bereitwilligst verbleiben

Eu. Königl. Majest.

Dienstwilligster treuer Vetter und Diener

N. N.

Com

Compliment - Schreiben eines Fürstlichen Printzens an eine Fürstliche Dames.

Madame,

TOutes les graces, principalement celles, que j'ay receu au dernier jour de Vôtre naissance, sont tous-jours si presentes en ma memoire, qu'il n'y a rien au monde, que je souhaite tant, que de Vous en pouvoir temoigner la Reconnoissance, que je Vous dois. Voilà pour quoy, Madame, je n' ay pas voulu manquer à Vous baiser les mains par ce peu de mots & prendre en meme temps congé de Vous, avant que de m'en aller à G. prianr le bon Dieu qu'il Vous veuille conserver en parfaite santé pendant mon absence, ce que je souhaite de tout mon coeur & Vous conjure, Madame, de me conserver tous-jours dans Votre bonne grace, de même, que je seray toute ma vie

Madame

Votré tres humble & tres obeissant Serviteur

N. N. Prince d'N.

Fürstl. Braunschweig - Wolffenbüttelische Notification der Czaaeischen Vermählung.

Un-

Unsere ꝛc.

Als nach des grossen GOttes allerheiligsten Providenz es sich gefüget, daß zwischen Ihr. Czaarischen Majestät Herrn Sohne, dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Alexio Petrovviz, Cron-Printzen, und Groß-Fürsten des Grossen, und kleinen Rußlandes ꝛc. ꝛc. und Unsers freundlich geliebten jüngern Sohns Hertzog Ludwig Rudolphs Lden mittlern Tochter, der Durchläuchtigsten Fürstin, Princeßin Charlotten, Christinen / Sophien / eine Fürstliche Ehe-Verbindung mittelst allerseits hoher Interessenten Consens und Genehmhaltung concertiret, auch auf Dero Gutbefinden solches am 25sten hujus in der Stadt Torgau, nach vorgängiger Priesterlichen Copulation und Einseegnung glücklich vollzogen worden; So haben Eu. Lden hiervon freund-vetterlich Ouverture zu machen, Wir Uns verbunden erachtet, in der guten Zuversicht, daß, wie Sie bißher alles Wohlwollen gegen Uns und Unser Fürstl. Hauß spüren lassen; Selbige auch diese hohe Ehe-Verbindung nicht ohngerne vernehmen, sondern sowohl denen neu-Vermählten alles vergnügende Wohlseyn gönnen; Als auch Uns mit freund-vetterlicher Gewogenheit ferner beygethan verbleiben werden; Dagegen Eu. Lden sich versichern können daß Uns jede Occasion erfreulich seyn wird, darinne Wir zeigen mögen, wie Wir Ihro zu Erweisung angenehmer freund-vetter-

lichen

lichen Dienste stets bereit und geflissen seyn. Geben in Unser Festung Wolffenbüttel den 30. Octobr. 1711.

Von GOttes Gnaden Anthon Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg

Eu. Lden

Dienstwilliger treuer Vetter und Diener

Anthon Ulrich.

Fürstliche Antwort.

P. P.

Aus Eu. Lden freund-vetterlichen Schreiben vom 30sten vorigen Monats haben Wir erfreulich vernommen, was massen nach des Grossen GOttes allerheiligster Providenz es sich gefüget, daß zwischen Ihr. Czaarischen Majest. Herrn Sohne, dem Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Alexio Petrovviz, Cron-Printzen und Groß-Fürsten des grossen und kleinen Rußlandes ꝛc ꝛc und Eu. Lden jüngern Herrn Sohns, Hertzog Ludwig Rudolphs Lden mittlern Tochter, der Durchlauchtigen Fürstin, Princeßin Charlotten Christinen Sophien eine Fürstliche Ehe-Verbindung mittelst allerseits hoher Interessenten Consens und Genehmhaltung acceptiret, auch solches am 25sten berührten Monaths in der Stadt Torgau nach vorgängiger Priesterlicher Copulation und Einseegnung glücklich vollzogen worden.

Gleich-

Gleichwie Wir nun an alle dem, was Eu. Lden und Dero Fürstlichen Hause angenehmes begegnet, Theil nehmen, mithin vor die wohlgemeinte freund-vetterliche Notification freund-vetterlich Danck erstatten; Also wünschen Wir anbey von Hertzen, daß der Höchste sothane Fürstliche Heyrath mit Himmlischen Seegen reichlich benedeyen, und die beyden hohen Theile wie nicht weniger Eu. Lden und hochberührtes Dero gantzes Fürstliches Hauß in selbst verlangender Erspießligkeit biß auf spate Zeiten erhalten, sowohl Deroselben aus dieser Allianz vieles Vergnügen zuwachsen lassen wolle. Und ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Gevatter-Schreiben bey der Tauffe eines bekehrten Türcken.

P. P.

Eu. Lden gebe hiermit zu vernehmen, daß Ich einen Türckischen Knaben, Mustapha genannt, welcher bey Stuhl Weissenburg gefangen worden, nachdem derselbe etliche Jahre hero in Christlich-seeligmachenden Glauben unterrichtet worden, auch darinnen dergestalt zugenommen, daß er durch das Bad der Wieder-Geburth ein Gliedmaß der Christlichen Gemeinde zu werden verlanget, durch solches heilige Wasser-Bad unserm Heylande Christo zuzubringen gesinnet, welches Christliche Werck nechstkünfftig ꝛc. zu N. mit Christlichen Cere-

monien verrichtet, und der Knabe Christian Johann Ludwig genennet werden soll. Wie nun in keinem Zweiffel stehe, daß Eu. Lden die Bekehrung dieses Heyden zum Christlichen Glauben gerne vernehmen, und sich darüber mit mir erfreuen werden; Also habe mich erkühnen wollen, Eu. Lden zum Tauff-Zeugen dieses bekehrten Knabens hiermit freundlich zu ersuchen, mit geziemender Bitte, Sie geruhen solche Gevatterschafft Christo Unserm Heylande zu Ehren zu übernehmen, und sich des Knabens Wohlfahrt nebst mir bestens recommendiret seyn zu lassen. Womit ꝛc. ꝛc.

Gevatter-Schreiben eines Fürsten an seine regierende Frau Schwieger-Mutter.

Gnädig-Hochgeehrte Frau Mutter,

P. P.

Eu. Gn. geben Wir aus hocherfreuten Gemüthe hierdurch zu vernehmen, was gestalt dem Allerhöchsten gefallen, die Durchleuchtige Fürstin Unsere freundlich geliebte Gemahlin, Frau N. N. Hertzogin zu N. gestrigen Tages ihrer bißhero getragenen Fürstl. Leibes-Bürde gnädigst zu entbinden, und Uns beyderseits mit einem jungen, gesunden und wohlgestalten Printzen zu beschencken. Wie Wir nun gantz versichert leben, es werden Eu. Gn. sich mit Uns darob von Hertzen erfreuen, und erwehn-

wehnten Unsers Printzens ersprießlichen Aufwachs und Christ-Fürstlicher Erziehung wünschen und von GOTT bitten; Also ist Unsere Obliegenheit gewesen, Denselben zur Heiligen Tauffe zu befördern, wobey denn Eu. Gnad. die Gevatterschafft aufzutragen, Wir aus unterthänigen Vertrauen unternommen, mit gehorsamster Bitte, Eu. Gnaden wollen Dero unvergleichliche Sorgfalt und hochschätzbare Gnade, deren Wir von Kindes-Beinen an zu Unser grösten und fast eintzigen Satisfaction genossen, auch auf diesen ihren jungen Enckel und Pathen zu erstrecken gnädigst geruhen, und von Uns die Versicherung annehmen, daß, so lange Uns GOTT das Leben, und diesen gnädigst bescherten Printz gönnen wird, Wir alle Sorge anwenden werden, Ihn dahin anzuweisen, damit er sich eintzig bestreben möge den Ruhm seiner Fürstl. Groß-Eltern zu erwerben, absonderlich aber Eu. Gnaden Groß-Mütterlicher Hulde sich mit allen ersinnlichen Respect und Gehorsam würdig machen möge. Auf die Maße Wir auch allezeit zu beharren gedencken.

Eu. Gnaden ꝛc. ꝛc.

Veränderungen mit Collegiis und Ministris betreffende Sachen.

Fürstl. Intimations-Patent der neuen Regierung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. N. t. tit. Fügen Unsern Prälaten, Schrifftsäßigen von Adel, Beamten, Gerichtsherrn, Räthen in Städten, auch allen Unterthanen Unser N. Landes-Portion hiermit zu wissen; Demnach durch des Allerhöchsten GOttes Vorsehung auf erfolgten tödtlichen Hintritt des weiland Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich geliebten Bruders, Herrn N. N. Hertzogs zu N. ꝛc. ꝛc. Christmildesten Andenckens die N. Fürstenthum und Lande Uns als nechsten Successorn völlig angefallen; dannenhero Wir Unsere Landes-Regierung nunmehr in N. bestellet, und die Verfügung gethan, daß die in allhiesiger zum N. Fürstenthum gehörigen Landes Portion vorfallende Regierungs-Geschäffte hinkünfftig alldort vorgenommen und tractiret, hingegen das zeithero alhie bestellt gewesene Regierungs-Collegium mit Ausgang dieses 1698sten Jahres aufgehoben seyn, und diejenige Sachen so bey demselben anhängig, zu deren Beschleunigung durch gewisse Comission erörtert werden, das geistliche Consistorium aber, wie bißhero seinen Fortgang haben solle.

Als ist an Eingangs gedachte hiermit Unser gnädigstes Begehren, daß Sie sich darnach achten, und bey vorfallenden Sachen an ermeldte Unsere Regierung zu N. in geistlichen Dingen aber annoch an alhiesiges Consistorium sich halten, und was von demselben wird verordnet werden, solchem gebührende Folge lei-

leisten, auch ihren respective civibus, Bürgern und Untersassen es gleichfalls kund thun sollen. Zu Uhrkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. Secret zu bedrucken befohlen. Geben den 2c.

Fürstliches Rescript an die Herren Räthe.

Von GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu N. &c.

Vest- und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue,

DEmnach Wir nunmehro Unsere Landes-Regierung in N. bestellet, und die Aufhebung des bißherigen allhiesigen Regierungs-Collegii mit Ausgang dieses Jahres vor gut befunden, immassen solches in allhiesiger Landes portion durch beygehendes Patent intimiret worden; Als haben Wir solches Euch nicht verhalten wollen, mit gnädigsten Begehren, Ihr wollet Euch darnach achten, und sodann Ihr der Hofrath N. die Siegel in Eure Verwahrung nehmen, auch die Anstalt machen, damit die allhie befindliche Cantzley-Acta unter der Hand eingepackt, und hiernechst nach N. geschaffet werden mögen. An dem geschicht Unser Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan. Dat. &c.

N. N. Hertzog zu N.

Denen Vest- und Hochgelahrten, Unsern zur Regierung allhie in N. verordneten Vice-Cantzlar und Räthen, auch lieben 2c.

Chur-Fürstl. Antwort-Schreiben auf ein Fürstl. Bitt-Schreiben um Uberlassung eines Etats-Ministre.

Durchlauchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ freundlicher lieber Vetter,

Aus Eu. Lden freund-vetterlichen Schreiben sub dato den rc. habe ich ersehen, welchergestalt Dieselbe meinen bißherigen geheimen Rath Johann N. in Dero Dienste zu nehmen, und ihn zu ihren geheimen Rath und Directore bey der Justiz zu bestellen verlangen, auch mich dannenhero ersuchen wollen, ihn zu solchem Ende seine Dimission zu ertheilen. Gleichwie mir nun gedachten N. Capacität und Erfahrung, auch in seinen vorigen Bedienungen erwiesene Redligkeit und Dexterität bekanndt; Also muß ich zwar gestehen, daß mir lieb gewesen seyn würde, denselben in der ohnlängst conferirten Function beständig zu behalten; Alldieweiln ich aber auch Eu. Lden in Ihren desideriis allemahl gerne füge sonderlichen wann selbige die Beförderung Eu. Lden Dienst und Interesse, wie in diesem Fall, zum Absehen haben; Also bin ich auch zu frieden, daß erwehnter N. die von Eu. Lden an ihn ergangene Vocation acceptiren möge, wie ich ihn dann zu solchem Ende seiner mir geleisteten Pflicht entschlagen, danebst aber hoffe, es werden Eu. Lden Ihro nicht zuwider seyn lassen, daß gedachter N.

zu Bezeigung meiner vor ihn tragenden Gnade und Affection das Prædicat meines geheimen Raths annoch ferner führen und beybehalten möge, und ich verharre

Eu. Lden.

Dienstwilliger Vetter

N. Chur-Fürst.

Dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Vetter, Herrn N. N. Hertzoge zu N. rc. rc.

Chur-Brandenburg. Bestallung des Herrn von Seckendorff zum Geheimen-Rath.

WIr Friedrich der Dritte von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur Fürst, in Preussen, zu Magdeburg Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Grossen und Schwiebus Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütau rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Uns die viele rühmliche Qualitäten, Prudenz, Wissenschafft und Dexterität des vormahligen Chur-

Sächsis. Geheimbden Raths, auch Cantzlars der Fürstenthümer Sachsen-Zeitz und Gotha, auch jetzigen S. Eisenachischen Geheimbden Raths und Directoris der Altenburgischen Landschafft Veit Ludwigs von Seckendorf nicht alleine durch die allgemeine Reputation und renommée, welche derselbe überall, und sonderlich im Römischen Reiche durch gedachte seine mit sonderbarem Lob geführte vornehme Ehren-Aemter, auch verschiedene dem publico zum besten ausgelassene Schrifften erworben, sondern auch sonst, und bey seiner persöhnlichen Anwesenheit allhier noch näher kund worden, daß Wir zu Bezeigung der gnädigen Estime und Zuneigung, welche Wir hierdurch zu ihn gewonnen, ihn zu Unsern Geheimbden Rath zu bestellen und anzunehmen Uns entschlossen haben. Thun auch solches und bestellen ermeldten Veit Ludwig von Seckendorff zu Unsern Geheimbden Rathe hiermit, und Krafft dieses dergestalt, daß derselbe Uns und Unserm Chur-Fürstl. Hause treu, hold, und gewärtig seyn, Unsern und gedachtes Unsers Hauses Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, verhüten und abwenden, absonderlich aber, wann Wir in Unsern Geschäfften und Angelegenheiten seinen Rath und Gutdüncken erfordern werden, Uns damit nach seinem besten Wissen, Verstande, und habender Erfahrung an Hand gehen, die ihm etwan aufgetragene und einem Adelichen

Ge-

Geheimbden Rath anständige Schickungen, Commissiones, und andere Verrichtungen willig über sich nehmen, und ausrichten, was er dabey von Unsern und Unsers Etats geheimen Angelegenheiten in Erfahrung bringt, niemanden, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbahren, sondern sich hierbey und sonst überall dergestalt bezeigen und verhalten soll, wie es einem Churfürstl. Brandenburgischen Geheimbden Rath und Diener anstehet und gebühret, Wir Uns auch solches von seiner Uns bekannten Habilität, redlichem teutschen Gemüthe, und gegen Uns bezeigten unterthänigster Devotion festiglich promittiren. Es soll auch bemeldter von Seckendorff bey dieser seiner Function aller der Rechten, Prærogativen, Immunitäten und Freyheiten deren andere Unsere Adeliche Geheimbde Räthe geniessen, sich ebenfalls zu erfreuen haben. Die bey seinen auf Unsern Befehl übernehmenden Commissionen, anwendende Kosten wollen Wir ihm jedesmahl so fort erstatten, auch sonst Unsere ihm zutragende Gnade und Propension ihm bey allen Gelegenheiten zu erweisen und würcklich spüren zu lassen, unvergessen seyn. Und Wir Friedrich der Dritte, Chur-Fürst zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. bestellen gedachten Veit Ludwig von Seckendorff zu Unsern Geheimen Rath, wie obstehet, wollen ihn auch dabey gleich andern Unsern Dienern jederzeit kräfftig schützen und mainteniren. Des zu Uhrkund haben Wir diese seine Bestal-

lung eigenhändig unterschrieben, und mit diesem Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen rc.

Friederich.

(L. S.)

C. Dankelmann.

Fürstliche Resolution auf gesuchte Dienst-Erlassung.

Von GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu rc.

Hochgelahrter, lieber Getreuer, Uns ist gebührend vorgetragen worden, welchergestalt ihr in eurem Schreiben vom rc. die Erlassung euer bisherigen Dienste gesuchet. Nun haben Wir zeithero eure unterthänigste Dienste in Gnaden erkennet, werden auch solches bey Gelegenheit ferner zu thun bedacht seyn. Dieweil ihr aber immittelst Unser Dienste gäntzlich entlassen zu werden verlanget; So haben Wir Euch die gesuchte Dimission, als hiermit beschiehet, in Gnaden ertheilen wollen, und Wir bleiben euch mit denselben wohlbeygethan. Dat.

Resolution auf gesuchte Dienst-Erlassung eines Beamten.

P. P.

Welchergestalt ihr, in Hoffnung euer Glück anderwerts besser zu machen, um Erlassung

sung von Unsern Diensten angesuchet, das ist Uns aus euren unterthänigstem Schreiben vom ꝛc. unterthänigst vorgetragen worden. Dieweil Wir nun an euer Verbesserung Euch zu hindern nicht gemeynet; So haben Wir Euch die gesuchte Dimission, als hiermit beschiehet, in Gnaden ertheilen wollen. ꝛc.

Fürstl. Resolution an einem von Adel / auf dessen / wegen unterbliebenen vertrösteten Avancements, geführte Beschwehrde.

Monsieur,

Wir haben demselben ohnlängst durch Unsern Rath und Hofmeister von N. zuschreiben lassen, wie daß wegen einiger Intervenientien die würckliche Antretung der ihme auf gewisse masse zugedachten Hofmeisters Stelle sich zwar so gleich nicht fügen wollte, Wir aber doch dabey des gnädigsten Erbietens wären denselben ad interim als Cammer-Juncker so lang in Dienste zu nehmen, biß, zu den verlangten avancement ihn zu befördern, sich völlige Gelegenheit ereignen würde. Uns ist auch hierauf gehorsamst vorgetragen worden, wessen derselbe an gedachten Unsern Rath und Hofmeister sich in Antwort vernehmen lassen, auch wie er sich daraus eine Ungnade præfiguriren, und sonsten zugleich ein und das andere anführen wollen.

Nun

Nun sind Wir zwar annoch guter massen erinnert, wie weit mit demselben anfangs der Cammer-Juncker (und als diese nicht anständig seyn wollen) Hofmeisters Stelle Abrede genommen worden. Nachdem aber dieses alles eine solche Maße leidet; Wann nemlich Unsers bißherigen Raths und Hofmeisters Veränderung, worzu aber noch keine gewisse Zeit determiniret gewesen, würcklich würde erfolget seyn, und hingegen auf diesen Fall, da deshalben trifftige Obstacula im Wege liegen sich das Gegentheil von selbsten ergiebet; Also tragen Wir zu denselben das gnädigste Vertrauen, er werde die Sache, wie solche an sich ist, und absonderlich dieses in Erwegung nehmen, ob ohne touchiren Unsers Fürstl. Respects der eine geraume Zeit in Unsern Diensten gestandene zeitherige Rath und Hofmeister, eher, als dessen Unterkommen anderwerts etabliret, könne abandoniret, oder dieserwegen auf Seiten seiner eine Ungnade sich eingebildet werden, bevorab da Wir noch einen Weg als den andern des gnädigsten Entschlusses leben, auf den Erfolg besagten Changements, welches Zweifels ohne nach Umlauff der Campagne vor sich gehen wird, Unser einmahl an ihn gegebenes Fürstl. Wort zu realisiren, mithin auch die so dann geniessende treue Dienste jederzeit in gnädigste Erkenntligkeit zu nehmen. Haben es inzwischen demselben nicht verhalten wollen, dem Wir übrigens mit Gnaden beygethan verbleiben. rc.

Fürstl.

Fürstl. Communication-Schreiben wegen eines dimittirten Geistlichen.

Unsere freund-brüderliche Dienste, und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor,

Durchlauchtiger Fürst / freundlich geliebter Bruder und Gevatter.

Ew. Lbden werden ohne Zweiffel in Erfahrung bracht haben, was wegen N.N. Predigers in N. bishero vorgangen, und welchergestalt des Herrn Chur-Fürsten zu N. Lbden durch die ihrigen denselben dimittiren lassen, inmassen die abschrifftliche Beyfuge des dißfalls an Rath daselbst ergangenen Rescripts mit mehrern besaget. Nachdem aber gleichwohl bekannt, was in dem zwischen itzigem Herrn Chur-Fürsten zu N. zweyten Vorfahren, und Unsern Fürstlichen sämtlichen Hause aufgerichtetem Recess unter andern auch der Religion halber bey der Stadt N. versehen, und wie an Chur-Fürstl. Seite versprochen worden, daß es in statu quo verbleiben, und der Rath und Stadt sonderlich auch wegen Anordnung und Direction des Ministerii zusamt allen andern zu dem freyen Exercitio Religionis Augustanæ gehörigen Actibus und Gebräuchen frey, ruhig, und ungehindert gelassen, und darinnen unter keinen Vorwand beeinträchtiget werden solle, auch dahin

dahin stehet, ob ermeldter N. N. über denjenigen wessen er beschuldiget wird, mit seiner Nothdurfft gnugsam gehöret worden, und also sufficiens cognitio und zwar coram competente Judice dißfalls ergangen, dannenhero, was jetzo verordnet, ein weit aussehendes Werck scheinet, welches künfftig viel Ungemach nach sich ziehen und der Religions-Freyheit nicht wenig præjudicirlich seyn dürffte. So wäre zu bedencken, weil bey Unserm Chur- und Fürstlichen Hause der Rath vor sich und proprio motu etwas disfalls zu suchen anstehen mögte, ob man dazu gantz stille zu schweigen oder nicht vielmehr sich dessen anzunehmen, iedoch zuförderst an den Rath zu schreiben, daß derselbe ausführlich und gründlich berichten solle, was bißhero zwischen oberwehnten N. N. und N. N. eigentlich fürgelauffen, sonderlich aber, ob Er N. N. auf der Cantzel geschändet, geschmähet und personal-Calumnien gegen die Catholische öffentlich tractiret habe? Ob und von wem derselbe davon abgemahnet, auch ob, und von wem er über ein und anders nothdürfftig gehöret worden. Damit darauf diese importante Sache weiter reifflich erwogen, und man nach Befindung sich eines gewissen zu entschliessen haben möge. Haben diesemnach mit Eu. Lden hieraus freund-brüderlich zu communiciren, die Nothdurfft befunden, Dieselbe hiermit freundlich ersuchend Sie wolle Uns Dero darüber führendes hochverständiges Gutachten förderlichst zu eröffnen freundlich belieben. Und Wir 2c. Fürstl.

Fürstliche Antwort darinnen man sich mit conformiret.

P. P.

Wir haben aus Eu. Lden freund-brüderlichen Communication-Schreiben, und der abschrifftlichen Beylage mit mehrern vernommen, was massen des Herrn Chur-Fürsten zu N. Lden N. N. Predigern in N. unter dem Vorwand, als hätte er auf der Cantzel geschmähet, und personal-Calumnien gegen die Catholische öffentlich tractiret, zu dimittiren und seines Diensts zu erlassen befohlen. Nun stellen Wir zwar dahin, ob erwehnter N. N. über diese Beschuldigung vorhero gnugsam gehöret, und deren überwiesen, oder ob er nicht vielmehr aus blossen Haß und Neid von seinen Mißgünstigen und Verfolgern angegeben worden. Nachdem aber gleichwohl diese Churfürstl. Verordnung, wie Eu. Lden hoch vernünfftig anführen, dem zwischen itzigen Herrn Churfürstens zu N. zweyten Vorfahren und Unsern gesamten Fürstl. Hause N. unter andern auch der Religion halber bey der Stadt N. aufgerichtetem Recesse allerdings zuwider, und als ein weit aussehendes Werck der guten Leute Religions-Freyheit und Versicherung nicht wenig præjudiciren dürffte; Als tragen Wir kein Bedencken, Uns dißfalls mit Eu. Lden freundlich zu conformiren, und können nicht weniger geschehen lassen, daß an gedach-

gedachten Rath zu N. zuförderst geschrieben, und ausführlichere Erkundigung darüber eingezogen werden, damit man sich alsdann auf ferner freund-brüderliche Communication in dieser weit aussehenden Sache, was folgends weiter dabey zu thun seyn mögte, eines gewissen zu entschliessen haben möge. Und ꝛc.

Fürstl. Schreiben wegen eines in Fürstlichen particulier Dienste angenommenen gesammten Professoris.

P. P.

Eu. Lden ist vorhin nicht unbekannt, was gestalt Wir den hiebevorigen Fürstlichen N. Hofrath und bißherigen Professorem auf hiesiger gesamtlichen Universität Herrn N. N. zu Unsern Vice-Cantzlar angenommen. Nun sind Wir nach der Zeit berichtet worden, was in Unsers Fürstlichen Hauses Recessen wegen Annehmung der Professoren in particular Dienste versehen. Nachdem aber auch andere Exempel disfalls vorhanden; So zweiffeln Wir nicht, ersuchen auch Eu. Lden hiermit freund-brüderlich, Sie werden und wollen geruhen, solche von Uns beschehene Bestallung nicht allein Ihro nicht entgegen seyn zu lassen, sondern auch; Daferne von Seiten anderer Fürstlichen Nutritoren der gesamten Universität dißfalls etwas vorkommen sollte, solches

bestens

bestens zu entschuldigen, wogegen Wir Eu. Lden rc. rc.

Fürstliche Antwort.

Unsere rc. rc.

P. P.

Eu. Lden freund-brüderliches Schreiben vom rc. hat Uns mit mehrern zu erkennen gegeben, welchergestalt Sie die Annehmung des bißherigen Profess. Jur. N. N. zu Dero Vice-Cantzlar, zumahl in des Fürstl. Hauses Recessen wieder dergleichen particulier Annehmungen der Professoren ein anders versehen, bey Uns nicht allein entschuldigen, sondern auch bedürffenden Falls bey denen übrigen Fürstl. Herrn Nutritoribus dergleichen zu thun, Uns freundlich ersuchen wollen.

Nun können Eu. Lden versichert seyn, daß, so viel Uns betrifft, Deroselben Wir hierinnen nicht entgegen seyn werden, und obschon ohnlängst von der Fürstlichen N. Linie zu N. dißfalls Erinnerung gethan, und der in rc. errichtete Erbtheilungs-Recess angeführet worden; So wollen Wir gleichwohl nichts desto weniger, daferne hierinnen weiter etwas vorkommen solte, deshalben nicht allein diensame Vorstellung thun, sondern Uns auch bemühen, die Sache zu Eu. Lden Vergnügen zu vermitteln, damit Dieselbe um desto mehr Ursach haben mögen zu glauben daß Deroselben Wir rc. rc.

Schreiben eines Fürstl. Ministri auf von einem Fürsten ihm gnädigst angesonnene Assistence in Causa eines arretirten Ministre.

Durchlauchtigster etc.

Eu. Hochfürstl. Durchl. gnädigstes Hand-Schreiben hab ich mit unterthänigster Veneration erhalten, und Dero gnädigsten Willen, daß dem Herrn N. N. in seinen schweren Adversitäten durch meine wenige Person ferner assistiret werden mögte, daraus wohl verstanden. Gleichwie ich mich nun glücklich schätze mit Eu. Durchl. hohen Befehle begnadiget zu werden; Also werde mit allen Kräfften Eyffer und Application dahin trachten, wie diesem bedrängten ehrlichen Manne zum wenigsten mit unbeschränckter Relaxation des unleidlichen Arrests ehestens zu helffen, zu welchem Ende meines gnädigsten Herrn Hoch-Fürstl. Durchl. ich bereits dahin disponiret, daß Sie noch einmahl nacher N. vor ihn in beweglichen terminis schreiben wollen. Zu Dero Hochfürstl. Hulde und Gnade empfehle ich mich mit allen Respect und bin biß in mein Grab etc. etc.

Fürstl. Rescript an einen Ministre in ungnädigen terminis.

P. P.

P. P.

Wir hätten Uns versehen, ihr würdet der auf Unsern Befehl durch Unsern Geheimden Rath N. N. ohnlängst geschehenen Vorhalt und Weisungen euch in unterthänigster Schuldigkeit erinnert, und denselben gehorsamst nachgelebet haben; So müssen Wir aber doch mißfällig vernehmen, wie daß die an Uns abgehende unterthänigste Berichte noch immer mit unnöthigen weitläufftigen, auch öffters mit stachlichten anzüglichen, und einem Diener gegen seinen Landes Fürsten und Herrn nicht gebührenden Schreib-Arten angefüllet worden. Wann dann aber solchen wieder Unsern und Unsers Regierungs-Collegii Respect lauffenden ungebührlichen Beflissenheit nicht länger nachzusehen vermeynen; Als ist hiermit Unser ernstliches Begehren, ihr wollet künfftig hin eure an Uns abzulassen-habende unterthänigste Berichte bloß auf die Sache selbst und die daselbst mit unterlauffende Umstände richten, und da euer ohnmaßgebliches Gutachten darüber erfordert wird, solche ohne unziemliche Anzügligkeiten, auch spitzige und zwischen Herrn und Dienern ungewöhnliche Schreib-Arten erstatten, und also verhüten, daß nicht, wie sonst unfehlbar zu erwarten, eure Berichte und Schreiben euch zurücke gegeben, auch nach Befinden nachdrücklichere Anthungen vorgenommen werden müssen,

wormit Wir doch euch lieber verschonet wissen wollen. Dat. 2c.

Fürstl. Antwort-Schreiben wegen eines inculpirten Professoris.

P. P.

Aus Eu. Lden freund-brüderlichen Schreiben vom 2c. haben Wir vernommen, wie daß Dieselbe in den Gedancken stehen, daß alle auf Unser gesamten Universität zu N. zeithero entstandene Zwistigkeiten und Unordnungen von dem Professore N. N. herrühren, und ihme dahero das Consilium abeundi zu geben sey. Wir können hieraus nicht anders schliessen, als daß Eu. Lden ein und das andere wieder N. N. ungleich vorgestellet, und alle wider ihn angebrachte imputata vor wahr ausgegeben seyn müssen, da doch aus denen dagegen beygebrachten vielen Attestatis seine Unschuld also klar erhellet, daß nicht allein das N. Responsum ihn von aller Inquisition loßgesprochen, sondern auch Unsers freundlich geliebten Vetters Herrn N. N. zu N. N. Lden bewogen worden, die von ihm ausgesprengten Dinge noch weiter zu N. untersuchen zu lassen, und sich befunden, daß das meiste aus Mißgunst herkommen, und keinen wahren Grund habe.

Bey so gestalten Sachen nun vermögen Wir nicht Eu. Lden Dero Wir sonst in allen andern

andern billichen Sachen zu willfahren erbötig seyn, in Dero Vorschlag beyzufallen, sondern halten vielmehr dafür daß N. N. wegen seiner offenbaren Unschuld und bey der studierenden Jugend habenden ungemeinen applausum beyzubehalten, ihme aber nach den vor Verschickung der Acten gemachten einmüthigem Schlusse das N. Responsum zu eröffnen, oder alles, was vorgangen gäntzlich zu sopiren und Er zu einer beständigen guten Lebens-Arth ernstlich anzumahnen, auch da Er daran manquiren würde, ihme der endliche Abschied zu geben sey. Solchen nach ersuchen Eu. Ldn Wir freundlich Sie wollen die durch ungegründete Vorstellungen erweckte Ungnade wieder N. N. gäntzlich fallen, und sich nicht hindern lassen, daß vormahls derselbe durch ein einseitiges Rescript pro remoto declariret werden wollen. Es wird, wenn seine Mißgünstige sehen, daß Sie mit ihrem ungegründetem Angeben weiter kein Gehör haben, hoffentlich ein besseres Verständnüß bey dem Corpore Academico sich finden, auch viele Ungelegenheit aus dem Wege geräumet werden. Welches Eu. Lden in freundlicher Antwort Wir nicht verhalten wollen, und verbleiben Deroselben zu allen angenehmen freund-vetterlichen Diensten bereit und willig. Dat.

Rede eines Fürstl. Cantzlars bey Installirung eines Fürstl. Hof- und Regierungs Raths.

DEr Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. t. tit. Unser gnädigster regierender Landes Fürst und Herr, läst nach dem löblichen Exempel seiner Herren Vorfahren unter andern rühmlichen Regiments-Anstalten sich vornemlich angelegen seyn, daß Dero gesammte Raths- und Regierungs-Stube jederzeit mit qualificirten, ehrlichen und getreuen Subjectis besetzet sey, hochvernünfftig erwegend, daß nach des klugen Spanischen Staats-Manns Saavedræ Ausspruch, die Räthe des Fürsten Augen sind, durch Dieselbe sowohl das gegenwärtige als zukünfftige genau beleuchtet und erwogen, alles, was ihm und seinen Landen nützlich ist, befördert, hingegen was schädlich, abgewendet, und also durch ihren heylsamen Beystand die Regierungs-Last desto leichter und glücklicher gemachet werde.

In solcher Erwegung haben Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. allbereit vor etlichen Jahren Ihr Absehen auf gegenwärtige des Herrn von N. Person, und dessen gute Qualitäten gerichtet, und ihn zu Dero Rath von Hauß erwehlet und angenommen, nunmehr aber vor sich und Dero freundlich geliebten Herrn Bruder den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn N. N. gnädigst resolviret, denselben vor Dero gesammten Hochl. und Regierungs-Rath declariren, und in hiesige Fürstl. Regierung introduciren zu lassen, des gnädigsten

sten Vertrauens, Er werde seine Consilia und Actiones zuförderst auf GOttes Ehre, des Fürstlichen Hauses Respect und Aufnehmen, der Justiz Beförderung, und mithin zu der gesamten Lande und Unterthanen Besten richten, auch sich in allem also bezeigen, wie von einem getreuen Rathe und gehorsamen Diener erfordert wird.

Nachdem nun nichts mehr übrig ist, als daß der Herr von N. die gewöhnliche Raths-Pflicht ablege, hierzu auch von höchstgedacht Ihr. Fürstl. Durchl. Wir committiret und befehliget worden; Als soll derselben Notul itzt demselben vorgelesen werden, und wird er sich gefallen lassen, solche mit Bedacht anzuhören, darauf das Hand-Gelöbnuß zu thun, und so dann das Jurament mit erhobenen Fingern würcklich nach zu sprechen, unter der Versicherung, daß höchstgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. denselben in allen billigen Dingen Fürstl. Schutz leisten, und ihn Dero beharrlichen Gnade ferner geniessen lassen werden.

Post Juramentum Præstitum.

HIermit will dem Herrn von N. als einem Mitglied des hiesigen Fürstlichen gesammten Raths- und Regierungs-Collegii seine Stelle nach dem Herrn von N. angewiesen, und ihm zugleich zu solcher Function GOttes Beystand, Gesundheit, und alle selbst desideri-

rende Prosperität angewünschet, mich auch zu aller aufrichtigen Collegialischen Vertrauligkeit weiter verbunden, und hingegen die Continuation seiner werth geschätzten Amitié dienstlich ausgebethen haben.

Fürstl. Abschied und recommendation eines Kriegs Commissarii.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Uhrkunden hiermit.

DEmnach Uns Vorzeiger dieses N. N. welcher in Unser Graffschafft N. zeithero als Kriegs-Commissarius und Cassier gedienet, um gnädiger Enturlaubung seiner Dienste unterthänigst angelanget, und Wir ihme, in gnädigen Betracht, er sich in währender seiner Dienst-Bestallung der Gebühr nach bezeiget, seine Rechnungen auch abgeleget, hiermit nicht aus Handen gehen mögen; Als haben Wir ihn nicht nur sothaner seiner Dienste in Gnaden enturlaubet, sondern auch ihme gegenwärtiges zu Erlangung seines fernerweiten Unterkommens unter Unser Fürstlichen Unterschrifft und Insiegel aushändigen lassen. Dat.

Resignations-Patent.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. t. tit. Entbieten Unser gesämmtlichen Universitäť

tät N. als Prälaten, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Amtschreibern und andern Befehlichshabern, Geist- und Weltlichen, Civil- und Militar-Bedienten, auch Bürgermeistern und Räthen in Städten und sämmtlichen Unterthanen in denen hierunten bald nach einander benamten Oertern Unsere Gnade und Gruß, und fügen ihnen sammt und sonders hiermit zu wissen; Demnach Wir Uns mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, Unsern freundlich geliebten Bruder und Gevatter Herrn N. N. &c. Unsers angefallenen Vaterlandes Fürstenthum und Lande, und darinnen von weyland Unsers Herrn Vaters Gnaden durch Dero hinterlassenes Fürst-Väterliches Testament ihro assignirte Abfindung, und das von Uns Ihro hierüber überlassene Amt und Stadt N. annoch folgende Stücke auf gewisse Art und Weise erblich abgetreten haben; Als ꝛc. ꝛc. ferner die ꝛc. ꝛc. mit aller Ober und Nieder Jurisdiction in Criminal- und Civil-Fällen samt dem Jure de non, neque ad nos appellando in diesem überlassenen Aemtern und zu N. auch denen Juribus Fiscalibus erblich und unwiderrufflich zu besitzen, und vom nechst verflossenen Neu-Jahrestage an zu nützen und zu gebrauchen, dergestalt, daß die Landes-Fürstliche Hoheit in Geist- und Weltlichen Sachen Uns zwar verbleibet, das Exercitium aber der Jurium Superioritatis in Ecclesiasticis & Politicis, ausser was nahmentlich davon ausgezogen,

Unsers Herrn Bruders Lden unwiederrufflich theils abgetreten, theils übertragen worden; inmassen Wir, so viel das Jus Sacrorum belanget, die Einricht- und Handhabung in Religions-Sachen, das Jus Synodi und was dem anhängig, Kirchen-Ordnungen, nebst der General-Kirch- und Schul-Visitation. Ferner in Politicis das Jus Belli & Pacis mit allem was dem anhängig, als dem Jure fœderum aperturæ, Einquartirung, Werb- und Vergatterung, Musterung, Heer- und Landfolge das Recht Landes-Gesetze und Ordnungen zu machen, das Leib-Geleite, Post und Müntz-Regal, die Convocation der Land-Stände, auch die extraordinar Steuern, und dazu gehörige Besetzung, Direction der Landschaffts-Cassa, die Vasallen mit ihren Lehnschafften samt deren Recognition, Auffwartung und Diensten, auch allen Lehn-Gerechtigkeiten, die Landes Hoheit über die gesamte Universität zu N. Hof-Gericht und Schöppenstuhl, deren Visitation und die Jurisdiction so viel der Professorum, Amt und Statuta betrifft, Bestellung der Corporum und dazu gehörigen Personen, und was mit dem Fürstlichen Connutritoren annoch in Gemeinschafft ist, Uns vorbehalten haben, hingegen die übrigen Casus Jurisdictionales über besagte Universität so wohl in Corpore, als deren Individua samt denen künfftigen Appellationen vom Hof-Gericht aus denen überlassenen Aemtern Unsers Herrn Bruders

ders Lden überlassen worden, alles dieses nach mehr erläuterten und umständlichern Inhalt des zwischen Uns unterm rc. rc. aufgerichteten Fürst-brüderlichen Vergleichs, Krafft dessen auch das Exercitium derer Jurium in obberührter Unsers Herrn Bruders Lden hiebevor übergebenen Amt und Stadt N. durchgehends wie im Amte N. verwilliget worden, gebrauchen, und darauf die Huldigung, nach dem verglichenem modo einnehmen, auch alles, was zu sothanem Exercitio der überlassenen hohen Jurium nöthig ist, anordnen, thun, und verrichten mögen. Als ist an gemeldte Prälaten rc. rc. und sämtliche Unterthanen oberwehnter Oerter hiermit Unser gnädigstes Begehren, Sie wollen numehro sich mit schuldigstem Gehorsam nebst Uns an mehr gedachten Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders Lden halten, Dieselbe vor Ihre von GOTT den Allmächtigen vorgesetzte hohe Obrigkeit achten, ehren, und erkennen, und sich gegen Ihr. Lden wie getreuen gehorsamen Unterthanen gebühret, allenthalben, jedoch ohne Nachtheil Unserer obbemeldter massen vorbehaltenen Jurium bezeigen und erweisen, inmassen Wir Sie dann an Seine Lden hiermit auf vorbeschriebene maße erblich gewiesen, und der Pflicht, damit Sie Uns verwandt sind, in so weit erlassen haben wollen, daran vollbringen: Sie Unsere gäntzliche und zuverläßige Meynung, und Wir sind ihnen mit Gnaden wohl beygethan

gethan und gewogen. Uhrkundlich haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Fürstl. Secret wissentlich hierauf drucken lassen. Geben rc. rc.

Intimation-Rescript wegen Eröffnung der Fürstl. Collegiorum.

Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue,

NAchdem durch GOttes Gnade Wir die Regierung der von Sr. Güte Uns verliehenen Lande und Leute vermöge des mit Unsers freundlich geliebten Bruders Herrn rc. rc. getroffenen Fürst-brüderlichen Vergleichs vom rc. angetreten, zu Beobachtung der Uns zustehenden hohen Jurium ein Regierungs-Collegium (in Ecclesiasticum Consistorium) anzuordnen und solches mit euren Personen zu bestellen vor gut befunden, nunmehro auch die Nothdurfft erfordert, daß solches behörig publiciret werde, inmassen davon die Intimation und Anweisung so wohl an die Universität allhier, als die Ritterschafften, Vasallen und Gerichts-Herrn, wie auch Beamte und Räthe in Städten ergangen; Als begehren rc. rc. Wir hiemit, Ihr wollet Euer anvertrautes Amt und Verrichtung nunmehro antreten, und alles dasjenige thun und verrichten, was des Landes (Kirchen, und Schulen) Nothdurfft, und insonderheit die Admini-

Administration der Justiz erheischet. Gestalt Wir euch hiermit, und Krafft dieses behörig wollen eingewiesen und authorisiret haben. An dem geschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben euch mit Gnaden wohlgewogen.

Dergleichen Rescript.

P. P.

Euch ist vorhin bekannt, was gestalt Uns vermöge des mit dem Durchlauchtigen Fürsten, Unsers freundlich geliebten Bruders Herrn N.N. Lden jüngst hin getroffenen Fürstbrüderlichen Vergleiche, und darauf beschehenen Uberweisung, hiesige Fürstl. Landes Portion mit hohen Juribus in Ecclesiasticis und Politicis, in welchen das Amt A. mit hiesigen Amte B. pacificiret worden, zukommen. Nachdem Wir nun zu deren Beobachtung gewiße Regierungs- und Consistorial-Collegia geordnet, und solche mit nöthigen Personen, Directore und Rath, (nominenter) bestellet; Als haben Wir euch solches hiermit nicht bergen mögen, mit gnädigen Begehren, Ihr wollet bey künfftigen Vorfallenheiten nechst Uns an jetzt ermeldte Collegia Euch halten, und Dero rechtlichen Verordnungen geleben, inmassen Wir euch an Dieselbe dißfalls hiermit behörig weisen, und habt ihr solches euern Civibus Academicis (Untersassen,) (Bürgern) (Amts-Unterthanen) zur Nachricht und gleichmäßiger

Beob-

Beobachtung forderlichst behörig zu publiciren. An dem ꝛc.

Kayserl. Rescripta an Reichs-Fürsten.

Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst.

WEssen sich bey Unsern Cammer-Gerichte N. N. demüthigst supplicirend beschweret, und darauf zu verfügen gebeten, finden die Lden ob eingeschlossener Copey ihrer deswegen überreichten Supplication mehrern Inhalts zu vernehmen. Wann nun Ihr Supplicantin in solchen ihren Begehren noch zur Zeit nicht willfahret, sondern daß Deroselben um innerhalb 6. Wochen à tempore insinuationis hierüber Dero Bericht einzuschicken, zugeschrieben werden solle, heute dato erkannt worden ist; Als ersuchen Wir Eu. Lden von Röm. Kayserl. Macht, auch Gerichts- und Rechts wegen hiermit befehlend, daß Dieselbe in so bestimmt- und angesetzter Zeit der sechs Wochen dem nechsten nach Verkündigung dieses von Gestalt und eigentlicher Beschaffenheit dieser Sache Dero ausführlichen Bericht darnach man sich in Erkenntnüß auf ermeldter Supplicantin ferner gewärtiges Ansuchen zu verhalten wisse, ge-

dach-

dachtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen einschicken, an deme Unserm gnädigsten Willen und Befehl würcklich nachsetzen. Wann Eu. Lden deme also nachkommen oder nicht, so soll dennoch darauf was recht ist, weiters ertheilet werden. Darnach Sie sich zu richten. Geben in Unser, und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar den 24. Tag Monaths Septembr. nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehen hundert und ersten, Unser Reiche, des Römischen im vier und viertzigsten, des Hungarischen im sieben und viertzigsten, und des Böhmischen im sechs und viertzigsten Jahre.

Ad Mandatnm Domini
Electi Imperatoris proprium

N. N. Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley Verwalter Mpp.

N. N. Ltus,
Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Fürstl. Schreiben in obiger Sache an Chur-Trier.

P. P.

Eu. Lden geben Wir hierdurch freund-dienstlich zu vernehmen, was massen sich N. N.

N. N. unterfangen in einer vor Unser Fürstl. Regierung zwischen Ihr und den N. N. schwebenden Proceß-Sache bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Wetzlar Beschwerde zu führen, und an Uns von daher ein Schreiben so allhier den ꝛc. insinuiret worden, um Bericht zu extrahiren. Wann Wir dann darauf nicht ermangelt, darüber Unsere zur Regierung verordnete Cantzlar und Räthe zn vernehmen, und Uns sodann gebührender Vortrag geschehen, was massen aus denen in berührter Sache ergangenen Acten klar zu befinden, wie dieser Proceß bey mehr angeregter Unser Regierung von Aufang her ordentlich tractiret, durch eingeholte Urtheile von den RechtsCollegiis zu N. N. N. nach und nach geführet, so viel möglich fortgetrieben, und die Supplicantin zum armen Ende gelassen, und Ihr ein Advocatus ex officio zugegeben, auch wenn Sie selbst, wie theils der Urtheile zeugen, sich nicht aufgehalten, die Sache schon längst zum Ende gebracht worden wäre, mit welcher es jedoch so weit kommen, daß, wenn nur anders Sie die Supplicantin ihres Orths sich noch letzthin zur Recognition einiger Documenten, welche Derselben sub pœna recogniti zu recognosciren von den Scabinis N. durch ein am ꝛc. eröffnetes Urtheil auferleget, ihr Advocat aber üm Aufnehmung des dazu angesetzten Termins wegen Abwesens seiner verschwundenen Principalin, so diese Documenta seinen Anbringen

nach

nach persöhnlichen Ansehen müste selbst gebeten (wormit auch ihme laut Decreti vom rc. gewillfahret und solche Termins-Aufnehmung dem Gegentheil notificiret worden) und also Sie Supplicantin im Lande geblieben, und der Recognition wegen in Terminis sich erkläret, sodann hätte über der solcher gestalt vollbrachten Bescheinig- und Gegenbescheinigung ohne längern Verzug gar bald gesprochen werden sollen; Als finden Wir nicht, wie Unsere Fürstl. Regierung bey solcher Acten-kundiger wahren Bewandtnüß ichtwas zu imputiren, gestalt solches alles aus denen in Copia hierbey angeschlossenen nach einander in dieser Sache ergangenen Urtheil und Registraturen der erfolgten Publicationen, wie auch obangeregten von dem Curatore eingegebenen Supplicat und dem darauf ertheilten Decret sub A. mit mehrern vorgetragen werden kan.

Allermassen Wir nun nicht zweiffeln, auch Eu. Lden als Cammer-Richter hierdurch freunddienstlich ersuchen, Sie werden und wollen gestalten Sachen und Umständen nach bey dem Hochlöbl. Cammer-Gerichte die Verfügung zu thun belieben, daß die Supplicantin abgewiesen, und derselben Ihr Unfug, auch daß Sie vielmehr straffällig sey, (wie Wir Uns auch die Anthuung wieder Dieselbe auf vorhergehendes rechtliches Erkänntnüß vorbehalten haben wollen) nachdrücklich remonstriret werden möge; Also wird im Gegentheil

mehrgedachte Unsere Fürstl. Regierung nicht entstehen; wenn nur besagte Supplicantin den Process fortsetzen wird, derselben alles dasjenige, was die Rechte, und Process-Ordnungen erfordern, wiederfahren zu lassen. Und Eu. Lden verbleiben Wir zu allen angenehmen Diensten willig und geflissen. Geben 2c. 2c.

Ferneres Kayserl. Rescript.

Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst.

Eu. Lden hat aus nebengehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen, was bey Uns weyland Unsers gewesenen Reichs-Hof-Raths Agentens N. nachgelassene Wittbe, wegen der erstern ihrem Ehemann an Salario und Expensen bey auch weyland N. N. v. N. in dem Fürstenthum N. hinterlassenen Wittbe und Erben, ausständigen - - - fl. angezeiget, und um Ertheilung Unserer nothdürfftigen Kayserl. Hülffe Rechtens angeruffen und gebeten hat. Wie nun Uns in Krafft obtragenden allerhöchsten Kayserl. Amts in alle Wege oblieget und gebühret, männiglich, zumahlen aber in solchen privilegirten Schulden zu den Seinigen zu verhelffen; Als haben Dero

Dero Lden, unter Dero Botmäßigkeit die bedrängte ansäßig, solch der Supplicantin demüthigstes Ansuchen mit dem Freund-Oheim- und gnädigen Gesinnen hiermit einschliessen wollen, die ohneinstellige Verordnung dahin gehöriger Ohrten ergehen zu lassen, damit die Beklagte, die Supplicantin disfalls innerhalb Zeit zweyer Monathen klagloß stellen, oder da Selbige etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches an Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Rath sub eodem Termino unfehlbar einbringen sollen. Wir verbleiben Eu. Lden anbey mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohlbeygethan. Geben rc.

Leopold.

Fürstl. Antwort hierauff.

AllerDurchlauchtigster/

Allergnädigster Kayser und Herr.

EUl. Kayserl. Majestät haben allergnädigst beliebet, an mich auf des verstorbenen Reichs-Hof-Raths Agenten N. N. nachgelassenen Wittben, Implorantin wegen einigen bey N. N. nachgelassener Wittib rückständigen Salarii unterm dato den rc. so mir aber vor wenig Tagen erst behändiget worden, zu rescribiren: daß bey jetztgedachter Wittib von N. die Vergnügung thun mögte, obermeldte Implorantin binnen 2. Monaten klag-

loß zu stellen, oder, da selbige etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches an Dero Kayserl. Reichs-Hof Rath binnen gedachter Frist geziemend einzubringen. Nun habe ich nicht ermangelt ermeldter Wittib von N. welche zwar in meinen Landen nicht ansäßig, jedoch aber dermahlen in meinen Diensten sich befindet, von solchem allergnädigsten Rescript Eröffnung zu thun, worauf Dieselbe vermittelst abschrifftlicher Beylage ihre Nothdurfft eingewendet. Und nachdem Eu. Kayserl. Majest. daraus allerunterthänigst kan vorgetragen werden, wie Implorantin sich der &c. Forderung nie geweigert, und die Sache nur auf Abrechnung beruhet; Also ist an Eu. Kayserl. Majestät mein allerunterthänigstes Bitten, es geruhen Dieselbe allergnädigst die N. Wittib dessen bescheiden zu lassen, wie dann dafern es einer mehrern Untersuchung darinen bedürffte, auf der Klägerin Ansuchen derselben bey mir schleunige Justiz wiederfahren wird. Eu. Kayserl. Majestät habe dieses hiermit allerunterthänigst berichten wollen, zu Dero beharrlichen hohen Kayserl. Gnade mich allerunterthänigst empfehle und in gehorsamster Veneration Lebenslang verbleibe &c.

Kayserliches Protectorium.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser &c. t. tit. &c.

be-

bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Obwohln alle Unsere und des Heil. Reichs gehorsame Stände ihre Unterthanen und Zugehörigen gemeiniglich in Unsern, als Römischen Kaysers und gemeinen Oberhaupts Schutz, Schirm, Protection und Versprechen seynd, daß Wir doch über das Unsern ꝛc. N. von N. sammt Desselben Leib, Haab und Gütern, liegend- und fahrenden, nichts ausgenommen, wo dieselbe in dem Heil. Reiche gelegen seynd, aus denen von demselben angeführten erheblichen, rechtmäßigen und andern Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Uhrsachen, und aus Kayserl. Macht Vollkommenheit mit wohlbedachten Muth und rechten Wissen in Unsern und des Heiligen Reichs sonderbaren Verspruch, Schutz, Schirm und Protection empfangen, und aufgenommen haben, thun das, nehmen und empfangen Ihn darinn hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefes, und wollen, daß Er N. von N. sammt seinem Leibe, Haabe, und Gütern, auch alle die Seinige, so ihm zu versprechen stehen, unter, und in solch Unsern und des Heil. Reichs absonderlichen Schutz, Schirm und Protection seyn und bleiben, auch alle und jede Recht, und Gerechtigkeiten Immunität, Sicherheit und Vortheil haben / sich deren freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, wie andere Unsere, und des Heil. Reichs Stände und Untertha-

 nen,

nen, so mit dergleichen Schutz, Schirm und Protection begabet und versehen seynd. Gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, freyen Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Vitzdomben, Haupt-Leuten, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, insonderheit aber des Fürsten zu N. Lden ernst- und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß obbesagter N. von N. wie auch dessen Diener und Angehörige samt Ihrem Leibe, Haabe, und Gütern, liegend- und fahrenden nichts davon ausgenommen, an keinerley Ohrt noch Ende wieder diesen Unsern Kayserlichen Schutz, Schirm und Protection mit Gewalt betrüben, anfechten, beleidigen, oder beschweren, sondern Ihn und Seinige sammt alledem, wie obstehet, ruhig und unangefochten seyn und bleiben lassen, auch keines Ohrts Obrigkeit wo Er von N. oder die Seinige sich befinden wird, die Extradition Seiner Person an niemanden, wer der immer sey, der solche begehren mögte, thun noch verabfolgen lassen, sondern Sie wieder alle Gewalt und dergleichen Zumuthung, zu Folge dieses unsers ernstlichen Kayserlichen Befehls

biß

biß auf Unsere fernere Kayserliche Verordnung schützen, und defendiren, und diejenige so mit oder ohne Recht an Dieselbe einen Zuspruch zu haben vorgeben und vermeynen mögten, an Uns darüber mit Gutachten berichten, und indessen biß zu Unserer Verordnung den Schutz continuiren; Alles bey Vermeydung Unser Kayserl. Ungnade und Straffe und darzu einer Pœn, nemlich ꝛc. ꝛc. Marck löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder so offt Er freventlich hierunter eigenthätig handeln würde, wie auch eine jedwede Obrigkeit so Sie freventlich hierwieder zu thun gestattete, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer und den andern halben Theil obgedachten N. von N. oder den Seinigen, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm aufgedrucktem Kayserlichen Secret Insiegel der geben ist in Unser Stadt Wien den ꝛc. Anno Sechszehenhundert Acht und Neuntzig, Unser Reiche des Römischen im Viertzigsten, des Hungarischen im Drey- und des Böhmischen im Zwey und Neuntzigsten.

Leopold

Vt Sebastian Wunibald,

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Wilderich Menscheng.

Königliches Absolutorium.

WIr N. N. von GOttes Gnaden König in N. t. tit. vor Uns Unsere Erben und Nachkommen an der Chur N. hiermit thun kund und bekennen, daß Uns N. N. des Raths zu N. welchergestalt sein Eydam der N. N. Rath N. allbereit vor ꝛc. Jahren und drüber wegen imputirter Müntz-Malversation in Unser Stadt N. mit Arrest beleget, dessen aber hiernechst gegen Bestellung Caution hinwieder erlassen, die Sache selbst hingegen des vielen Supplicirens und Ansuchens ungeachtet, biß dato nicht ausgemachet worden, und Er dahero nicht alleine seiner Kinder so lange Zeit entrathen müssen, sondern diejenige Geld-Dispositiones, welche angeregter Rath N. sonsten zu N. gethan, von dar hierdurch weggezogen, und die Gelder an andern Ohrten vernegotiiret würden, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, und anbey, daß Wir die disfalls angeordnete Special-Inquisition hinwieder aufheben und die gantze Sache auf einmahl abthun, und vollkommen aboliren mögten, allergehorsamst angesuchet. Wann Uns dann ermeldter N. daß gedachtem seinem Eydam an den meisten Imputationibus zu viel geschehe, versichert, auch zu desto Behuff ein- und das andere gar wahrscheinlich angeführet, Wir Uns auch hiernechst erinnern, welchergestalt, als vor einigen Jahren durch den, auch Fürstl. N. von

N.

N. eben hierinn gebührende Vorstellung und Instanz geschehen, Wir damahls bereits wegen Cassation der angeordneten Inquisition und Abthuung der Sache gewiße Vertröstung thun lassen; Als haben Wir, nachdem zumahln anderweitige Intercession, deren Wir nicht entstehen mögen, dißfalls geschehen, so wohl in Ansehen der angeführten Uhrsachen, als sonst aus Königl. und Churfürstl. Gnaden dem beschehenen Suchen völlig Statt gegeben, und die wieder besagten Rath solcher imputirten Müntz-Malversation halber, wenn er auch gleich deren mit Bestande Rechtens überführet werden könte, angeordnete Inquisition cassiret und aufgehoben, und die gantze Sache Krafft dieses völlig aboliret; Thun auch solches, cassiren und aboliren den gantzen Process und Sache hiermit, und Krafft dieses Briefes aus hoher Landes Fürstl. Macht und Gewalt und wollen, daß mehrbesagter Rath N. solcher imputirten Müntz-Malversation halber und was deme anhängig ferner im geringsten nicht angefochten werden, sondern Er und die Seinigen aller fernern Rede und Antwort dißfalls allenthalben quitt, ledig, und loß seyn, Ihme auch zu allen Zeiten freystehen solle, nacher N. und sonst in Unsern Lande, wo es ihme gefällig, frey und ungehindert, hin und wieder zurück zu kommen, daselbst zu handtieren, und nach wie vor, seine Gelder darinnen zu disponiren. Befehlen und gebieten hierauf Unsers rc. und

Geheimbden Räthen, auch allen andern Collegiis ausser Churfürstl. Lande, besonders auch Unserm Krayß-Amtmanne und Rathe zu ꝛc. daß Sie den Rath N. dieser ausser Ihm ertheilten Abolition zu wieder im geringsten ferner nicht beschwehren, sondern Ihn derselben zu allen Zeiten fruchtbarlich geniessen lassen, und dabey wieder männiglich handhaben und schützen sollen. Uhrkundlich haben Wir diese Abolition mit gutem wohlbedächtigen Wissen und Willen auszufertigen befohlen, auch solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Churfürstl. Secret bedrucken lassen.

Fürstliches Moratorium.

Von GOttes Gnaden Wir N. N. Herzog zu N. ꝛc. tot. tit. thun hiermit kund und bekennen;

DEmnach Uns N. N. Bürger allhie unterthänigst zu erkennen gegeben, und durch glaubhaffte Zeugnüße beygebracht, was gestalt er Anno 1644. in der Nacht zwischen den 10ten und 11ten Sept. einen grossen Diebstahl erlitten, da ihme alle seine seydene, Gold- und Silber-Waaren, auch baares Geld entwendet worden, also daß der Verlust sich auf 1000. fl. belaufft, und ohngeacht er sich eyferig bemühet die Thäter zu erkundigen, so hätte er doch solches nicht erlangen können, sondern den Schaden über sich gehen lassen müssen, mit unter-

unterthänigsten Bitten, daß, indem er sich befahrete, es mögten seine Creditores der Schärffe nach mit ihm verfahren, Wir mit gnädigster Ertheilung eines Moratorii auf einige Jahre lang ihme zu statten kommen mögten. Wann Wir dann die angeführten Umstände, und daß er wieder Verschulden in Schaden kommen, auch künfftig seine Creditores ehrlich zu bezahlen, in gnädigste Consideration gezogen; Als wollen Wir aus Landes Fürstl. Macht ernenntem N. das gesuchte Moratorium hiermit in Gnaden ertheilet haben, dergestalt, daß derselbe binnen dato und vier Jahren von keinem seiner bißherigen Creditoren, so wohl Auswärtigen als Einheimischen, der zeithero aufgewachsenen Schulden halber in Unsern Fürstenthum und Landen angefochten oder belanget werden, sondern ihme binnen dieser Zeit sich zu erhohlen, Frist verstattet seyn solle. Befehlen auch hiermit Unsern ꝛc. ꝛc. offtgenannten N. N. bey diesem von Uns ertheilten Moratorio gebührend zu schützen, und darwieder nichts zu verhängen, oder zugestatten, sondern ihn dessen Genuß auf die gesetzte vierjährige Zeit empfinden zu lassen. Zu Uhrkund ꝛc.

Fürstliche Abolition.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Herzog zu N. Uhrkunden hiermit und bekennen; Demnach Uns N. N. unterthänigst

zu

zu vernehmen gegeben welcher gestalt, bey dem wegen beschuldigten Ehebruchs wieder ihn entstandenen Verdachte und darauff angeordneter Inquisition ihme zu viel geschehe, und er seine Unschuld rechtlich auszuführen, sich wohl getrauete, gleichwohl aber zu Verhütung derer bey dem Processe besorgten vielerley Verdrießligkeiten, Geld- und Zeit-Spielterung durch einen kürtzern Weg aus der Sache zu kommen, verlange, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten solche Inquisition gegen gewisse Abfindung aufzuheben, und ihme deshalben schrifftliche Abolition-Schein ertheilen zu lassen, gnädigst geruhen; Und Wir dann solchem gehorsamsten Suchen gegen die unterthänigst-offerirte Abfindung aus hierzu bewegenden Ursachen in Gnaden Statt gegeben; Als cassiren und aboliren Wir aus Landes-Fürstlicher hoher Macht und Gewalt sothane Inquisition, Krafft dieses, dergestalt und also, daß forthin wieder ihn in dieser Sache nicht das geringste weiter gereget noch vorgenommen werden, sondern der gantze Inquisition-Process hiermit gäntzlich abgethan und aufgehoben seyn, auch Impetranten gegen männigliches schimpfliches Vorrücken gnädigster Schutz und Handhabung wiederfahren solle, gestalt Wir ihme zu desto mehrer Versicherung gegenwärtigen Abolition-Schein unter Unser eigenen Hand, und Fürstlichen Cantzley-Secret

tret wissentlich ausfertigen lassen. So geschehen den 2c. 2c.

(L. S.)

N. N.

Allerhand

Judicialia betreffende Fürstl. Schreiben.

Schreiben eines Churfürstlichen Ministre an einen Reichs-Fürsten/ wegen eines inhafftirten Inquisiti.

Durchlauchtigster Fürst/

Gnädigster Herr

NAchdem der 2c. mein gnädigster Chur-Fürst und Herr, auf Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. und des Herrn N. zu N. wegen des allhier noch in Verwahrung sitzenden N. eingeloffene Schreiben einen dritten Modum gnädigst placidiret, und befohlen, die N. an jetztgedachten N. habende Prætensiones und demselben imputirte Crimina allhie zu untersuchen und auszumachen, und hierinnfalls wieder den Inquisitum behörige Justiz zu administriren, und man nunmehro in Werck begriffen, den Chur-Fürstl. gnädigsten Befehl gehor-

gehorsamst zu befolgen; Als habe Eu. Hoch-Fürstl. Durchl. davon unterthänigste parte zu geben nicht ermangeln sollen, der ich in schuldigster Devotion beharre

Eu. Hochfürstl. Durchl.

unterthänig-ergebenster Diener

N. N. Graf zu N.

Fürstl. Antwort hierauff.

Aus des Herrn Geheimen Raths und Stadthalters an mich abgelassenem Schreiben vom rc. habe ersehen, was massen des Herrn Chur-Fürsten zu rc. Lden wegen des zu N. noch in Hafft sitzenden N. einen dritten Modum solchergestalt placidiret, daß die rc. an ermeldten N. habende Prætensiones, und die demselben imputirte Crimina zu gedachten N. untersuchet und ausgemacht werden sollen. Nun dancke zwar dem Herrn Geheimen Rath vor sothane Notification; Alldieweil aber diese Sache dergestalt beschaffen, daß ich sonder Verletzung der mir über den N. zu N zustehenden hohen Gerechtsamen in angeregten Modum nicht condescendiren kan, in Betracht, so bald auf mich der N. sich beruffen, besagten Herrn N. Jurisdiction cessiret, und die Sache an niemand anders als mich devolviret werden können, ich auch von hochbesagter des Herrn Chur-Fürstens zu N. Lden Æquanimität versichert

sichert bin, daß selbige nichts, was oberwehnten meinen Juribus zuwieder, verhängen werde, wie Ich dann auch deshalber glaube, daß sie auf mehr gedachten Modum gefallen, ehe mein an Sie abgelassenes Schreiben bey Sie eingelauffen; Als ersuche den Herrn Geheimen Rath hierdurch freundlich, er wolle mir den besondern Gefallen erweisen, und die Sache in statu quo einfolglich keine Inquisition darinnen ehe anordnen lassen, biß Ich mehr Hochermeldter des Herrn Chur-Fürsten Lden anderweite Vorstellung gethan, und darauff Antwort erhalten, der Ich verharre.

Fürstliches Antwort-Schreiben an einen Obristen / welcher einen Soldaten, der delinquiret, verlanget.

P. P.

UNs ist aus desselben Schreiben vom rc. vorgetragen worden, welchergestalt ihme sehr zu Gemüthe gehe, daß ein Reuter von des Rittmeisters N. Compagnie, Nahmens N. N. sich in Unserm Amte rc. einiger unfärtigen Händel unterfangen, dannenhero er unterthänigst gebethen, Wir wollten den Delinquenten zum Regiment nebst Copien der Acten verabfolgen zu lassen geruhen, damit ihme allda seine gebührende Straffe wiederfahren mögte. Wie Wir nun dessen Eyffer

ser zu guter Disciplin hieraus gnädigst ver-merken; Also haben Wir aus gutem Vertrauen, es werde das von diesem Reuter begangene Delictum der Gebühr und Verdienste nach, andern zum Abscheu, bestraffet werden, denselben zum Regiment abfolgen zu lassen befohlen, würden auch nicht ermangelt haben die Abschrifft der Acten communiciren zu lassen; Nachdem aber die Original-Acta von dem Amte nicht zu entrathen, die Copien auch allzuweitläufftig, so haben Wir Extract hierbey zu fügen verordnet, daraus zu ersehen, wie gröblich sich dieser undisciplinirte Mensch an den Unser Fürstl. Person schuldigen Respect vergriffen, und erhellet fast aus den Actis allerdings, daß er durch geschwohrne Zeugnüsse dieses Frevels überführet sey, solches auch selbst judicialiter gestanden ꝛc. Wir lassen demnach des Herrn Obristen bekandtem Eyffer zur Justiz und zu militarischer strengen Zucht anheim, wie er solchen Delinquenten andern zum Schrecken zu bestraffen vor gut finden mögte. Und verbleiben ihme mit gnädigstem gutem Willen wohl beygethan. ꝛc.

Fürstliches Schreiben üm Remission eines wegen begangenen Strassen-Raubes inhafftirten Soldatens.

P. P.

P. P.

Eu. Lden wird ohne Unser Vorstellen allbereits bekandt seyn, was massen ein Reuter von dem N. Regiment zu Pferde, und zwar von des von N. Compagnie, Nahmens N. N. nebst des N. Knechte sich unterstanden / Dero Unterthanen einem ein Pferdt auszuspannen, weshalber dann der Delinquent von Eu. Lden Leuten angetroffen, nacher N. in Hafft gebracht worden, allwo sie biß dato noch angehalten werden. Nun thut Uns zuförderst leid, daß Eu. Lden Unterthanen dergleichen Beschwehrde ohne eintzige darzu gegebene Ursache zugefüget worden, und wie dieses wieder Unsere publicirte, und so offt wiederholte March-Edicte è diametro laufft; Also können Wir Eu. Lden wohl versichern, daß Wir berührten Excess nicht ungeanthet hingehen lassen, sondern denselben der Gebühr abstraffen, und die Delinquenten der Schärffe nach davor ansehen werden. Wir ersuchen demnach Eu. Lden hiermit gantz freund-vetterlich Sie wollen Uns den angenehmen Gefallen erzeigen, und die Verfügung zu thun belieben, daß mehrbesagter Reuter nebst des rc. rc. Knechte nicht länger alldorten angehalten, sondern Uns zu gebührender und ernstlichen Animadversion abgefolget werden möge. Gleichwie dieses Unser Suchen in der Billigkeit bestehet, auch keinen andern Zweck, als die Administrirung der Justiz und daß ein Exempel an dergleichen

Delinqenten statuiret werden möge, vor Sich hat; Also wollen Wir Uns zu Eu. Lden, sowohl in solchen Regard, als auch in Consideration daß Dero Unterthanen wegen des zugefügten Schadens alle gebührende Satisfaction gegeben werden solle, Dero freund vetterliche Willfährigkeit desto mehr versichert halten, und sind erböthig, um Eu. Lden dasselbe, in dergleichen und andern Begebenheiten hinwieder zu verschulden ꝛc.

Fürstl. Antwort darinnen die wieder die Delinquenten bereits vollstreckte Execution vermeldet wird.

P. P.

Als Eu. Lden freund vetterlichen Schreiben vom ꝛc. haben Wir mit mehrern ersehen, wie Dieselbe die Remission eines wegen beschuldigten und gestandenen Strassen-Raubes zur Hafft gebrachten Reuters verlangen, und Uns darum freund-vetterlich ersuchen, Wie Wir nun Eu. Lden alle angenehme gefällige Dienste zu erweisen jederzeit geflissen sind; Also mögten Wir wohl wünschen, daß der Sachen Beschaffenheit zulassen wollte, Eu. Lden nach Begehren zu willfahren, zumahln an Dero ernstlicher Animadversion nicht zu zweiffeln. Dieweil aber das Laster des Strassen-Raubes in Unsern Landen zeithero

fast

fast überhand nehmen, und dergestalt gemein werden wollen, daß fast niemand mehr sicher fortkommen können; So haben Wir wieder dergleichen Insolentien Anstalt zu machen, Uns Obrigkeitlichen Amts halber hochgemüßiget gefunden, auch, als oberwehnte Personen betreten worden, anders nicht gekont, als solche auf vorgehende gnugsame Cognition nach Urthel und Recht mit dem Schwerdt abzustraffen, und die Cörper aufs Rath flechten zu lassen, immassen dann die Execution schon vor etlichen Tagen gebührend vollstrecket. Versehen Uns demnach zu Eu. Lden und ersuchen Dieselbe darum dienstlich Sie werden und wollen solche wohlverdiente Abstraffung Dero zur Justiz tragenden rühmlichen Eyffer nach, nicht mißfällig aufnehmen, sondern Uns, wegen der zumahl in diesem delicto non militari, sed communi entstandenen, auch an Sich selber nunmehro ohnmöglichen Remission, freund-vetterlich entschuldiget halten. Und Eu. Lden verbleiben Wir ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Beschwerungs-Schreiben in puncto turbatæ Jurisdictionis.

P. P.

Eu. Lden hierdurch freund-vetterlich anzugehen, veranlasset Uns ein, von Unserm, im Vormundschafft bestelltem Amtmanne

ne zu Rattstadt, D. N. dieser Tage eingelauffener unterthänigster Bericht, worinnen sich derselbe über Eu. Lden verordneten Amt-Schösser zu B. J. C. K. um deswegen beschwehret, daß derselbe sich unbefugter Weise unternommen, zwey unstreitige Amts-Unterthanen, nemlich die Müllere zu N. und C. welche verstrichener Zeit wegen des Währes und Schleissen auch Abtheilung des Wassers auf ihre Mühlen in Irrung gerathen, vor sich zu erfordern, und die Sache allda unter ihnen zu entscheiden, auch gedachten Müller zu N. durch Abnehmung des Wassers dahin zu zwingen, daß er ihme ꝛc. Thlr. Gebühren erlegen müssen. Nun mag zwar Eu. Lden Amt Schösser vielleicht in den Gedancken stehen, weilen das streittige Wehr unter dem Amte B. gelegen, daß dahero auch die Cognition über diese Irrungen vor selbigen gehöre. Nachdem aber mehr erwehnter Müller zu N. so delinquiret haben soll, unstreittig des Amts Rattstadt Unterthan ist, darinnen er auch gesessen, dahero die Cognition wegen des angegebenen Verbrechens dahin gehöret, und die Sache allda zu erörtern; Gleichwohl aber Eu. Lden mehrbesagter Amt-Schösser allen Ansehen nach, und ohnerachtet der von dem Amtmanne zu Rattstadt darwieder eingewandten Protestation und beschehenen Remonstration von seinem unbefugtem Vornehmen nicht abzustehen gemeinet, gestalt er dann beyde Müller vor das

Amt

Amt B. zu stellen, nur noch vor wenig Tagen abermahl begehret; Wir aber der gäntzlichen Meynung und Vertrauens leben, Eu. Lden dieses des Schößers unnachbarliches Beginnen keinesweges billigen werden; Als ersuchen Dieselbe Wir hierdurch freund-vetterlich Sie geruhen sonder Beschwehrde offternannten Dero Amt-Schösser zu B. dahin weisen zu lassen, daß derselbe Unsers unmündigen Vetters Lden Unterthanen mit fernerer Vorbeladung vor Dero Amt B. verschonen, und Dero Unterthanen Irrungen vor ihrer ordentlichen Obrigkeit ihren Ausschlag gewinnen, mithin Sich hinführo freund-nachbarlich gegen das Amt Rattstadt erfinden lassen möge. Dieses wie es zu Conservirung eines unmündigen Prinzen gerechtsame und beständiger Fortsetzung guten Vernehmens gereichet, also sind gegen Eu. Lden Wir es bey aller Gelegenheit freund-vetterlich zu erkennen, auch Deroselben ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Antwort darinnen nach Erkundigung in der Sache die Abhelfung der Beschwehrden versprochen wird.

P. P.

ES ist Uns Eu. Lden Fürstl. Schreiben vom ꝛc. die von dem Amtmanne zu Rattstadt D. N. über Unsern Schösser zu B. ꝛc. ge-

 führte

führte Beschwehrden betreffend, dato wohl zu handen kommen, und haben wir darauff nicht ermangelt, bey Unser Regierung allhie die Verordnung zu thun, damit nach beschehener Erkundigung in der Sache die Abhelffung der geführten Beschwehrden pro exigentia rei verfüget werde. Verbleiben &c. &c.

Ferneres Fürstliches Beschwehrungs-Schreiben in obiger Sache.

P. P.

Ew. Lden erinnern Sich freundlich, was an Dieselbe Wir wegen in Sachen zwischen denen Müllern zu N. u. C. des Wehrs und Schleusen halber entstandenen Streitigkeiten von Dero Amt B. Unserm Vormundschafftlichen Amte Rattstadt streitig gemachter Cognition im Jul. vorigen Jahres freundlich gelangen lassen, und wessen Eu. Lden noch in selben Monat Sich gegen Uns freundlich erklähret. Nun hätten Wir Uns hierauff allerdings versehen, es würde Dero Amt B. bey angeführten Umständen, und da das gantze Werck auf einer Personal-Action beruhet, auch unlaugbar, daß beyde Müllere unter des Amts Rattstadt Bothmäßigkeit gehörig, und also daselbst ihr Forum ordinarium haben, weiter nichts vornehmen, so müssen Wir doch aus Dero Amt-Schössers zu B. vom &c. an Uns abge-

abgelassenen Schreiben vernehmen, wie Derselbe noch stets auf der Stellung vorerwehnter Müllere in das Amt B. beruhet, und vorwendet, daß von Ew. Lden Er ausdrücklich befehliget, die Partheyen vor sich zu laden, selbige mit ihrer Nothdurfft zu hören, und auf ein, oder des andern Aussenbleiben nichts destoweniger in der Sache zu verfahren, und insonderheit, wie Beklagte wegen des unrichtigen gebauten Wehrs der Mühl-Ordnung nach zu straffen rechtliche Erkenntnüß einzuholen; Wir Uns aber annoch freundlich versehen Ew. Lden obangeführte Rationes gnüglich und hochvernünfftig überlegen, auch darauff an mehrerwehntes Dero Amt B. zu rescribiren geruhen werden; Weiln aus allen Umständen klahr, daß sowohl klagender, als beklagender Müller unter des Amts Rattstadt Jurisdiction unstreitig gesessen, dieses auch eine Actio mere personalis, er deren Erörterung vor nur gedachtem Amte geschehen lassen, und dem Amtmanne daselbsten darinne weiter nicht hinderlich seyn solle, dargegen Wir erböthig durch das Amt Rattstadt beyde Theile gnüglich hören, und durch ein Rechts-Collegium ein unpartheyisches Urtheil in der Sache einhohlen zu lassen. Es wird dieses Ew. Lden sonderlich um deswillen zu sonderbaren Nachruhm gereichen, weilen dadurch eines unmündigen Printzen Jura conserviret und zwischen beyden Aemtern gutes nachbarliches Vernehmen erhalten wird, auch sind Wir es

in dergleichen Fällen zu erwiedern, und Eu. Lden rc. rc.

Fürstl. Wiederantwort darinnen des Amts B. disfallsiges Befugnüß angeführet und auf Sistirung derer Partheyen dorthin bestanden wird.

P. P.

Was Eu. Lden an Uns in Sachen C. B. und Consorten Kläger an einen, G. R. Beklagten andern Theils unterm rc. anderweit freundlich gelangen lassen, solches haben Wir wohl erhalten. Wann Wir dann daraus so viel vermercket, daß Eu. Lden diese Sache gründlich, und nach allen ihren Umständen nicht fürgetragen seyn müsse, dahero Sie belieben werden, Ihr bekannt zu machen, welchergestalt C. B. nebst Unsern Unterthan J. A. J. zugleich aus eigener Bewegnüß wieder G. R. vor Unserm Amte B. Klage erhoben, Beklagte Anfangs in Person, nachgehends durch einen Gevollmächtigten erschienen, denen angestellten Besichtigungen des Wehrs also mit beygewohnet und sowohl der unterm Amte Rattstadt angesessene Kläger, als auch Beklagter solches Forum agnosciret über dieß das Amt Rattstadt selbst gestehet, wie es auch der Augenschein verificiret, daß das streitige Wehr in Unsers Amts B. Jurisdiction gelegen, und aber den Rechten nach,

diese

diese angestellte Actio wohl nicht unter die Personales zu rechnen, sondern nachdem Sie in interdicto, ne quid in flumine publico fiat &c. fundiret, allerdings realis, dahero denen Klägern unstreitig freygestanden, vor Unserm Amte B. als in loco rei sitæ ihre Klage anzustellen, wordurch dann dieses Forum feste fundiret worden, auch, ob man schon wieder das geklagte Factum, als ein Delictum mit der Inquisition und richterlichen Untersuchung verfahren wollte, dabey wieder in Consideration zu ziehen, daß dergestalt bey Unserm Amte B. locus delicti perpetrati, Beklagte auch durch vorhin erwehnte Erscheinung dasselbe dafür erkennt, dadurch sich dingpflichtig gemachet, und hiermit Unser Amt B. zu ferneren Verfahren abermahl ein richtiges Fundament erlanget, inmassen solches alles Zweiffels frey die Schöppen zu ꝛc. bewogen daß Sie ad acta, bey denen des Amts Rattstadt vermeintliche Contradictiones befindlich, erkannt und gesprochen: Daß Beklagte auf die Klage sich einzulassen schuldig; Als zweiffeln Wir solchen allen nach gar nicht, Eu. Lden werden bey dieser Bewandtnüß um so viel mehr geneigt seyn, die Sache, wie Sie vor Unserm Amte B. angefangen, und also richtig radiciret und fundiret, ihren Fortgang daselbst nehmen zu lassen, und beyde unter Dero Pflegbefohlnen unmündigen Printzen, (dessen Jura Wir in dem mindesten zu beeinträchtigen keinesweges ge-

 meynet)

meynet) gesessene Klägern und Beklagten durch ferneres Untersagen von schuldiger Comparition nicht abhalten lassen, ie weniger es Uns an Rechts-zuläßigen Mitteln und wegen bey dieser der Sachen Beschaffenheit fehlen kan, Unsern Unterthan N. wenn er allein die Klage fortführen wird, wieder Beklagten vor Unserm Amte Recht zu verschaffen, oder, dafern kein Processus accusatorius oder ordinarius vorhanden, mit dem Inquisition-Process wieder Beklagten als einen Ubertreter der bekandten Mühlen-Ordnung der Gebühr nach verfahren zulassen, welches alles Wir Eu. Lden in freundlicher Antwort nicht verhalten wollen rc. rc.

Bedencken hierauff von der Fürstl. Vormundschaffts-Regierung.

P. P.

Eu. Fürstl. Durchl. werden aus der, von Ihro Durchl. Herrn Hertzog N. N zu N. N. vom rc auf das, wegen derer Müllere zu rc. rc. eines zu hochgelegten Wehres habende Streitigkeiten halber sub &c. abgelassenes Schreiben anhero erstattete Antwort, so Uns vor 2. Tagen zukommen, bereits gnädig ersehen haben, was Dieselbe zu Behauptung Dero Amts B. dißfalls zustehendem Befugnüß angeführet. Wann dann bey jetzo vorgestellter Bewandtnüß, nunmehr die in das Amt B.

gesuchte Stellung derer Müller nicht wohl weiter abzulehnen, zumahln sie sowohl ratione rei sitæ, als auch wegen des alda der Beschuldigung nach begangenen Delicti, oder zu Hoch gelegten Fachbaums daselbst erschienen, auch, wann man gleich disseits bey der Inhibition beharren wollte/ es doch keinen Effect haben würde, angesehen, das Amt B. auch in Contumaciam angedroheter nnd anbefohlner massen verfahren würde, und also beyde Müllere in grössere Unkosten und Schaden gerathen dürfften. Also haben Eu. Fürstl. Durchl. Unsere hierbey führende fernere ohnmaßgebliche Gedancken unterthänigst eröffnen, und Dero gnädigsten Resolution, ob nunmehr bey so gestalten Sachen dem Amtmanne die Stellung obbesagter Müllere in das Amt B. anzubefehlen, in Unterthänigkeit erwarten wollen. Und 2c. 2c.

Rescriptum an den Beamten.

P. P.

Euch ist gehorsamst erinnerlich, was bißhero zwischen denen Aemtern zu 2c. u. 2c. wegen derer zwischen zu 2c. eines zu hochgelegten Fachbaums halber entstandenen Irrungen vorgangen. Wann dann seit dem Ihro Herr Hertzog N. N. zu 2c. Fürstl. Durchl. bey Unsers gnädigsten Herrn Vormunds Fürstl. Durchl. die Nothdurfft fernerweit vorgestellet, daß die

von höchstgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. zu rc. gesuchte Stellung derer Müller in das Amt B. weiter nicht wohl abzulehnen seyn will; Als begehren rc. Wir hiermit, ihr wollet nicht allein gedachte Müller durch ferneres inhibiren von der schuldigen Comparition weiter nicht abhalten, sondern auch, daß vorgemeldten Amte B. sie sich künfftig unweigerlich stellen sollen, gehörige Auflage thun. An dem rc.

Fürstl. Beschwehrungs-Schreiben über Eingriff des Fürstl. Amts in die Jura der Academie.

P. P.

Ew. Lden mögen Wir hierdurch freundlich nicht bergen, welchergestalt Uns Unsere gesammte Universität unterm rc. unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß bey dem Tages vorhero mit einem entleibten Studioso N. sich abermahl zugetragenen, und ausser allen Zweiffel an Ew. Lden ebenmäßig allbereit gehorsamst berichteten traurigem Falle, Ihr, der Universität von Ew. Lden Amte N. fernerweit nicht nur dadurch ein grosser Eingriff geschehen daß der ertappete Thäter der, dem Ministro Academiæ ertheilten Ordre zu wieder so gleich ins Amt, nicht aber zuvor aufs rc. zur gefänglichen Hafft gebracht, sondern auch die Auslieferung der andern bey der Action gewesenen, noch zur Zeit aber, und da sie vermuthlich vor sich nichts

nichts Criminelles begangen, unter der Universität Jurisdiction ohnstrittig gehörigen Studiosor. nicht ohne Hefftigkeit gesuchet worden. Ob nun wohl in dergleichen peinlichen Fällen die Haupt-Inquisition mehrermeldtem Eu. Lden Amte willig zugestanden wird; Dieweil aber dennoch besagte Unsere gesammte Universität in der jüngsthin, unterm 2c. Eu. Lden abschrifftlichen von Uns communicirten Deduction mit guten Gründen und vielen allegirten Præjudiciis nicht undeutlich vorgestellet, daß in dergleichen Fällen der Thäter zur Inquisition Eu. Lden Amte zwar ausgeantwortet, Ihr der Universität aber vermöge ihrer allegirten Befugnüße, der erste Angriff und Bringung in ihr Gewahrsam nebst der General Cognition überlassen werden müste, andern Theils hingegen, obschon in Zukunfft die Stellung, doch keines weges die Auslieferung der übrigen Studiosorum deswegen prætendiret werden können, weil Selbige erwehnter massen nichts peinliches begangen, auch dahero noch zur Zeit ihrem ordentlichem Richter zu ihren grossen Nachtheil entzogen werden mögen, und demnach solchergestalt offt mehr angezogene Unsere gesammte Universität von Eu. Lden Amt N. wieder Deroselben Rechte und Privilegia, ratione des Thäters würcklich zu viel gethan, ratione der übrigen Studiosorum aber dergleichen zugemuthet worden. Als ersuchen Eu. Lden Wir nochmahls inständigst, dereinst die nachdrückliche Verordnung

nung ergehen zu lassen, damit offtgedachte, bißhero ohne dem so unglücklich gewesene Universität von Eu. Lden Amte nicht weiter zur Ungebühr beunruhiget, sondern vielmehr bey ihren wohlhergebrachten Juribus uud privilegiis gelassen, dasjenige aber, so noch strittig, Unserm, an Eu. Lden unterm ꝛc. beschehenem freund-vetterlichen Suchen gemäß abgethan und ausgemachet werden möge, zu welchem Ende Wir sothanes Suchen nochmahls anher wiederhohlen, und damit Eu. Lden zu allen freundlichen Dienst-Erweisungen stets willig und geflissen verbleiben. Dat.

Fürstliche Antwort hierauf.

P. P.

WAs Eu. Lbden wegen des jüngsthin von dem Amt N. in Verwahrung gebrachten Stud. N. als des Thaters der, an einen andern Studioso N. beschehenen Entleibung, als ob nemlich darinne der Universität Eingriff geschehen sey, bey Uns freundlich zu erinnern beliebet, das haben Wir aus Dero Schreiben vom ꝛc. mit mehrern ersehen. Nun haben Wir schon offt contestiret, daß Wir der Universität Jura zu schmählern im geringsten nicht gemeinet sind; Gleichwie aber ohne Zweiffel bekanndt daß schon viel dergleichen traurige Exempel sich zu nicht geringen Nachtheil der Universität begeben, da allezeit

der

der Thäter entkommen, indeme Rector und Professores nicht gnugsame Præcaution und Ernst dabey gebrauchet, darüber die Delinquenten echappiret, und die Blut-Schulden, welches öffters durch die Geistlichen von der Cantzel gerühret worden, ohngestraffet bleiben müssen, die Sache auch an sich selbst vor das Amt ohnstreitig gehöret, indem die That sowohl als der Thäter notorisch, und es dahero disfalls keiner præliminar Cognition bedarff; So werden Eu. Lbden nicht ungleich nehmen, daß jetzo zu Bezeugung des nöthigen Obrigkeitlichen Eyffers und einmahliger exemplarischer Bestraffung dieser Mordthaten, der Thäter, damit er durch unverantwortliche Nachsicht, so leichtlich, wie sonst geschehen nicht entkommen, und die Verantwortung gegen GOtt auf die hohe Landes-Obrigkeit fallen möge, sofort ins Amt zur verwahrlichen Hafft gebracht worden, allermassen dadurch anders nichts, als die obcontestirte Vorsorge, keineswegs aber einig Præjudiz der Universität gesuchet worden, so Wir Eu. Lbden zu freundlicher Antwort nicht verhalten wollen, verbleibende Deroselben 2c. 2c.

Fürstliches Schreiben wegen ergangenen einseitigen Rescripti ad Academiam zu Arretir- und Ausliefferung eines in puncto Pasquilli inculpirten Studiosi.

P. P.

P. P.

Aus Eu. Lbden freundlichem Schreiben vom ꝛc. haben Wir ersehen, welchergestalt Dieselbe auf des Herrn Churfürsten zu N. Lbden Ersuchen, einen zu N. relegirten Studiosum Nahmens N. welcher einige Professores allda mit einer Schmähschrifft boshaffter Weise angegriffen zu arretiren, der gesammten Universität N. Befehl ertheilet. Wiewohl nun Eu. Lbden in der Meynung, daß die Sache vor die Universität gehörig, dieses Rescript als in einen geschwinden Fall abgelassen; So zweiffeln Wir doch nicht, es werden Dieselbe hochvernünfftig ermessen, daß dergleichen Arretirung als in einer Criminal-Sache nicht der Universität, sondern Unserm Amte zukomme, wie dann das Chur-Fürstl. Schreiben Zweiffelsohne aus Irrthum an Eu. Lbden wird ergangen seyn. Dahero Wir nicht umhin gekönnt an die Universität zu rescribiren, mehrgedachten Studiosum, wenn er zu N. anzutreffen, Unserm Amte auszulieffern, worauf Wir Uns dann gegen hochgedacht des Herrn Chur-Fürstens Lbden der verlangten Auslieﬀerung halber ferner in Antwort wollen vernehmen lassen. Verhoffen Eu. Lbden werde dieses nicht misfällig deuten, und ꝛc.

Fürstliche Antwort.

P. P.

Eu. Lbden freundliches Schreiben vom ꝛc.

hat

hat Uns mit mehrern zu vernehmen gegeben, welchergestalt Dieselbe in denen Gedancken stehen, daß die von des Herrn Chur-Fürsten zu N. Lbden' bey Uns gesuchte Arretirung des zu N. relegirten Studiosi N. als eine Criminal-Sache nicht der Universität, sondern Dero Amte zukomme, und Sie dahero nicht umhin gekönnt, an Jene zu rescribiren, mehrgedachten Studiosum, wenn er zu N. anzutreffen, dem Amte auszulieffern, Sie aber sodann vor sich wegen sothaner Auslieferung gegen hochgedachte des Herrn Chur-Fürstens Lbden sich ferner in Antwort verhehmen lassen wollten. Ob nun wohl Wir erwehnten Dero Amts-Jurisdiction in etwas schmählern zu lassen, keineswegs gemeinet sind; Dieweil aber bekannt, daß von erwehnter Unser gesamten Universität Eu. Lbden gedachtem Amte keine Auslieferung als in den höchsten Criminal-Fällen, und bey einer deshalben dictirten Leibes-Straffe zugestanden wird, bey diesen Fall aber man vor angestellter Inquisition, oder wenigstens der Auslieferung halber; von der Universität N. eingelauffenen Requisition, ob diese Sache solchergestalt criminal werden dürffte, nicht wissen kan, und dahero noch zur Zeit in keinem Stücke Eu. Lbden Amts Jurisdiction zu nahe getreten worden; Alß ersuchen Wir Dieselbe hierdurch freundlich, nicht allein mit Befehlen in erwehnte Unsere gesammte Universität noch zur Zeit nicht zu dringen, sondern

dern auch dem an mehr hochermeldten Herrn Chur-Fürsten zu N. Lbden vorhabendem Schreiben so lange ohnmaßgeblich Anstand zu geben, biß sowohl die Antwort auf Unserer nach N. disfalls geschehene Communication, als auch vorhin erwehnter Universität N. zu N. Antwort eingelauffen, da dann der Sachen Beschaffenheit inmittelst, und sodann sich klärer zu Tage legen, auch ob, und von wem die Auslifferung zu bewerckstelligen, sich weisen wird. Und ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Antwort hierauff.

P. P.

Aus Ew. Lden freundlichen Schreiben vom ꝛc. haben Wir ersehen, welchergestalt Dieselbe des zu N. arretirten Studiosi N. Sache vor nicht allerdings Criminal halten, und daher Uns freundlich ersuchet, auf die Auslieferung an Unser Amt daselbst, nicht zu dringen. Nun werden Ew. Lden aus dem Churfürstl. Schreiben ersehen haben, wie des Herrn Chur-Fürsten Lden selbst die Sache nicht anders als Criminal geachtet, auch deshalben nicht undeutlich auf die Auslieferung des Delinquenten, welche sonst in geringen Verbrechen nicht leicht Statt hat, abzielen, wie denn auch das Delictum an sich selbst dergestalt qualificiret, daß solches unstrittig in die hohe Gerichtbarkeit, so Uns allein in N. zustehet, einlaufft.

Da-

Dahero verhoffen Wir, Eu. Lden werde nicht entgegen seyn, wann Wir gedachten Studiosum in Unser Amt in Verwahrung bringen lassen, in mehrer Betrachtung, daß im Fall hochgedachten Herrn Chur-Fürstens Lden die Ausliefferung seiner Person nunmehr völlig suchen würden, solche nicht von der Universität, als welche bey solcher Bewandtnüß keine Gräntze hat, noch machen kan, sondern von Uns als Territorial-Herrn durch das Amt wird geschehen können. Welches Wir Eu. Lden nochmahls freundlich vorzustellen nicht ermangeln wollen, Deroselben Wir rc.

Anderweites Fürstl. Schreiben in vorstehender Affaire.

P. P.

Eu. Lden lassen Wir freundlich unverhalten, welchergestalt des Herrn Vetters zu N. Lden auf Chur-Fürstl. N. Requisition mit Arretirung eines Studiosi zu N. vorgangen, auch wohin Seine Lden Sich deshalben erkläret, und worauff es nunmehro annoch beruhe. Nachdem Wir nun zugleich um Unsere Cooperation ersuchet worden, daß der Auslieferung solange Anstand gelassen werden mögte, biß auf Einlangung des erwartenden anderweitigen Chur-Fürstl. Schreibens sich äussere, ob die Cognitio und Bestraffung des Verbrechens

der Universität zukommen könne, oder ob der Process criminaliter zu tractiren sey, aus denen Communicatis auch erhellet, daß die Universität zu N. es hierunter auf Chur-Fürstl. Entschliessung ausgestellet, und man deren umständlich erwartend ist, inzwischen aber die Arretir- und gefängliche Verwahrung Eu. Lden Territorial und Obergerichtbarkeit nicht præjudicirlich seyn kan, hochgedacht Unsers Herrn Vetters Lden sich auch selbst dahin zu wiederhohlten mahlen declariret, daß Sie des Amts N. Jurisdiction zu schmählern keines wegs gemeynet, und wenn die Sache zu einer vor dasselbe gehörigen Auslieferung kommen würde, es darinnen keinen weitern Anstand haben solte; So halten Wir Unsers Theils ebenfalls in freundlicher Wohlmeynung davor, daß Eu. Lden ohnbekräncket Dero Territorial-Gerechtsame und Jurisdiction, mit der Auslieferung biß zu berührten Event in Ruhe zu stehen, unbedencklich seyn könne, also, daß inmittelst der Arretirte bey der Universität in bißheriger Verwahrung gehalten werde. Ersuchen auch solchem nach Dieselbe freundlich, Sie geruhen es nach Dero Æquanimität und bißhero zu beständigem Wohlvernehmen bezeigten rühmlichen Eyffer in statu quo, und durch wiedrige Rescripta und Verfügung zu Erweckung Mißhälligkeiten und schädlichen Disharmonie nichts geschehen zu lassen, und sind Wir, benebenst des Erbietens, wann die Sache sich dergestalt

gestalt qualificiret, daß Sie vor das Amt N. gehörig, wegen Beybehaltung Eu. Lden zukommenden hohen Gerichtsbarkeit allen beförderlichen Beytrag willig mit zu thun, und verbleiben rc. rc.

Ferneres Fürstl. Schreiben darinnen:

P. P.

Es hat uns die gesamte Universität zu N. unterthänigsten Bericht erstattet, daß die Universität zu N. an N. nunmehro gemeynet sey, die wieder den arretirten Studiosum N. intendirte Inquisition zu besagten N. als in loco deprehensionis verführen zu lassen. Nachdem aber die Verführung eines Processus Inquisitorii, bevorab, wenn die Sache ad specialem Inquisitionem gediehen, Wir keines wegs der Universität eingestehen können, sondern solche unstrittig vor Unser Amt daselbst gehörig: So zweiffeln Wir auch keinesweges Eu. Lden werden in gegenwärtigen Casu in besagte Unsere Amts Jurisdiction keinen Eingriff verhängen, sondern vielmehr geschehen lassen, daß die Auslieferung zu Verführung der Inquisition an Unser Amt daselbst förderlichst verfüget werde. Indessen Versicherung Eu. Lden Wir rc. rc.

Fürstl. Schreiben da der arretirte Studiosus aus der Universität in des Amts Verwahrung gebracht worden.

P. P.

WIr hätten gäntzlich gehoffet, Eu. Lden würden auf Unsere in des Studiosi N. Sache gethanene vielfältige freund-vetterliche und erhebliche Repræsentation, dessen Auslieferung zu Unserm Amt als dem Foro competente länger nicht gehindert, in mehrer Betrachtung die Sache nun so offenbar, daß, da in dem eingelangten Urthel dem Inquisito ewige Landes-Verweisung zuerkanndt worden, solche keines weges vor die Universität, deren Jura Wir sonsten im geringsten nicht zu schmählern gedencken, gehöre, oder Sie dem Urtheil ein Genügen leisten könne. Und wenn Eu. Lden hätten belieben wollen, die vorigen Universitäts-Acta aufschlagen zu lassen, sich wohl würde gefunden haben, daß bey der Fürstl. Vormundschaffts-Regierung in andern noch geringern Fällen die Auslieferung der Delinquenten an die Landes Fürstl. Amts-Jurisdiction anbefohlen, auch von der Universität ohne Contradiction bewerckstelliget worden. Demnach Wir aber in Erfahrung gekommen, daß Eu. Lden durch einseitige Rescripta die Universität wieder Unsere Amts-Jura mehr und mehr bestärcket und die Fortführung der, Derselben

selben nicht zukommenden Inquisition anbefohlen, so gar, daß auch die Universität zur Execution des Urthels gantz unberechtiget schreiten wollen, welcher Benachtheiligung Unserer Jurium Wir nicht länger nachsehen können; So sind Wir, wiewohl ungern, weilen keine Vorstellung verfangen, auch aller Respect von der Universität gegen Uns als Landes-Fürsten fast gar hindangesetzet werden wollen, endlich gemüßiget worden, obgedachten Stud. aus der Universitäts- in Unsers Amts rechtmäßige Verwahrung bringen zu lassen, und haben wegen Verführung der Sache coram Foro competente Verordnung gethan, auch die bey der Universität darinnen ergangene Acta abzufordern befohlen, verhoffende, Eu. Ld. werden Uns dessen nicht verdencken, und zu Verhütung mehrer Weitläufftigkeit in der Extradition derer Acten, Uns ferner nicht zuwieder seyn, darum Wir auch Eu. Lden freundlich ersuchen, und ꝛc. ꝛc.

Fürstliches Antwort-Schreiben nebst Vorschlägen zu Abthuung derer Irrungen.

P. P.

Als Eu. Lden anderweitigen beyden Schreiben sub dato &c. haben Wir ungerne vernommen, wie daß Dieselbe noch ferner in den Gedancken stehen, ob wollten Wir

Unsere gesammte Universität N. wieder Dero Landes-Fürstl. Amts-Jurisdiction in des Studiosi N. Sache vertreten und derselben, Eu. Lden Vermeynen nach, ungegründete Prætensiones zu Dero Amts höchsten præjudicio approbiren. Allermassen nun Eu. Lden aus Unserm an Dieselbe sub dato &c. des abgelassenem freundlichen Schreiben sonder Zweiffel annoch erinnerlich seyn wird wie Wir gegen Dieselbe höchlich contestiret, daß Wir niemahls die Intention gehabt, erwehnter Unser gesammten Universität, so viel an Uns, das geringste wiederrechtliche zu verhängen, vielweniger selbige zu verstärcken, ihre Jurisdiction weiter, als Ihr de Jure zukommen mögte, zu præjudiz Eu. Lden Amts-Jurium zu extendiren, Wir auch solche Contestation hiermit nochmahls wiederhohlet haben, und anbey E. Lden versichern wollen, daß, da Wir der Universität Jura in præsenti casu nicht fundiret erachteten Wir vielmehr Dieselbe zu Beobachtung Dero Respect gegen Eu. Lden als Dominum Territorii angewiesen haben würden; Also gehet Uns fast nahe, daß Eu. Lden Uns unverdient disfalls was Wiedriges beyzumessen gefallen wollen. Wir haben jederzeit zu Eu. Lden das gute Vertrauen gehabt, es würden Dieselbe auf Unsere gethanene freundliche Vorstellungen, die von Unsern in GOtt ruhenden Fürstl. Vorfahren der Universität ertheilte Jura und Privilegia weder vor sich selbst zu

schmählern, noch daß es von den Ihrigen geschehen mögte, im geringsten zu verhängen geneigt seyn, auch so fort in dieser des N. Sache dero Amte N gebührenden Befehl ertheilet haben, die Universität weiter nicht zu beeinträchtigen. Nachdem aber nunmehro so wohl aus Eu. Lden obangeregtem Schreiben, als auch der Universität fernerweit eingesendeten, und hierbey in Abschrifft befindlichen unterthänigsten Bericht vorjetzo fast das Gegentheil sich hervor thun will, und Wir dahero, besonders, da ermeldte Universität in berührtem Dero unterthänigsten Berichte ihre Jura, soviel diesen, und dergleichen Casus betrifft, mit guten Gründen, und allegirten præjudiciis wieder Eu. Lden Amts-Prætension deduciret, eines Theils in dieser præjudicirlichen, und samtlichen Fürstl. Nutritoren in so weit betreffenden Sache ohnmöglich stille schweigen können, sondern vielmehr Uns dahin zu sehen obliegen wollen, wie der Universität N. als eine Zierde Unsers gantzen Fürstlichen Hauses Gerechtsame aufrecht erhalten, und ungekränckt gelassen werden mögen, andern Theils auch nicht zweifeln, daß nur gedachte übrige Herren Connutritores auf der Universität eingelangte ebenmäßige Berichte gleiche Intention führen, und dieselbe gegen Eu. Lden zu Beobachtung Unsers gesammten hierbey habenden Interesse secundiren werden; Als haben Wir Uns gemüßiget befunden, Eu. Lden dißfalls

wiederhohlte Vorstellung zu thun, und Dieselzu ersuchen, Sie wollen nur berührte, von der Universität in Dero Schreiben angezogene Motiven, Jura, und Præjudicia in erleuchtete Consideration ziehen, und hinlängliche Verfügung thun, damit nicht allein dieses durch Dero Amts beflissentliche Thätligkeiten und Zunöthigungen der Universität zugefügte Præjudiz redressiret, sondern auch bey noch fort währender Visitation dergleichen zwischen der Universität, dann dem Amte und Rath zu N. schwebende Jurisdiction, und andere Irrungen durchgängig beygeleget, und jedem gewisse definirte Limites, wornach sich jeder Theil zu richten gesetzet, oder da diese Differentien durch gütliche Tractaten nicht alle abgethan werden könten, auf ein enges von sämmtlichen Nutritorn zur Visitation deputirten Räthen adjoustirtes Compromiss angetragen, und vermittelst desselben alle Irrungen und Spaltungen ausgemacht, mithin die Universität disfalls tranquilliret, und der studierenden Jugend sonst daher nehmende Apprehension und andere Inconvenientien vermieden, auch sonsten unter denen Fürstl. Interessenten gutes freundliche Wohlvernehmen, so bey dermahligen Zeiten ohne das hoch von nöthen, beybehalten werden möge. Gestalt Wir nun in keinen Zweiffel stellen, Eu. Lden werden nach Dero rühmlichen Neigung der gesamten Universität als eines Kleinods dieser Lande Uf-

nahm

nahm und Wachsthum lieber befördert als gehindert sehen; Also wollen Wir auch in dieser Sache der sichern Hoffnung leben, Eu. Lden werden Unsere treugemeynte Vorschläge placidiren, und an Dero zur Visitation abgeordnete Deputirte befehlende Verordnung machen, und diesen, und andern Irrungen uf obgesetzte Maße ihre Endschafft und Erörterung geben lassen. Wir sind Eu. Lden freundlicher Erklärung gewärtig und verbleiben ꝛc.

Fürstl. Beschwerungs-Schreiben wegen nicht erfolgter Zahlung gewisser Gelder.

P. P.

Eu. Lden wird verhoffentlich annoch in unentfallenen Andencken beruhen, was massen Dieselbe Uns auf Unsere in der N. Schuld-Sache schon öffters gethanene Instance so wohl schrifft- als durch die Ihrige einer solchen Disposition versichern lassen daß Wir in deren Conformität von N. u. Consorten derenthalben weiter keinen Anspruch oder Beunruhigung zu besorgen haben sollten. Nun haben Wir auch bißhero bey so positiven Contestationen und da Wir zumahlen zu so vielmehrer Facilitirung dieses Negotii Eu. Lden mit dem bewusten Schein gantz willig an Hand gestanden, keine Ursach gehabt, einige andere Vermuthung zu schöpffen, als daß Eu.

Lden

Lden die darauff erhebende Gelder erwehntem N. endlich nach so offt erlangter Dilation ohne fernere Hinhaltung versprochener massen vor andern zuzuwenden, und Uns mithin dadurch Unsere annoch dafür zu Unserm mercklichem Præjudiz impegnirte Obligation wieder frey zu machen von selbst belieben würden; Nachdeme aber aus dem ꝛc. ꝛc so viel erscheinet, daß Sie Uns über alles bessere Vermuthen Unser zu einer so hoch nöthigen Richtigkeit biß hieher noch gehabten gantz zuverläßigen guten Hoffnung verfehlen lassen wollen, und gleichwohl Eu. Lden von selbsten, absonderlich wenn diese Kauffleute zu denen angedroheten Extremitäten greiffen sollten, hochvernünfftig zu ermessen haben werden, was vor beschwehrliche und höchst-nachtheilige Inconvenientien Eu. Lden nicht weniger als Uns daraus erwachsen dürften; Als haben Wir Uns bey so bewandtem Contingent gemüßiget befunden, Eu. Lden nochmahls hierdurch freundlich zu ersuchen, Sie geruhen zuförderst in Regard Unsers hierunter so mercklich engagirten Credits u. Fürstl. Reputation so wohl als auch in specie der ꝛc. die Sache nunmehr dahin nachdrücklich zu veranstalten, daß offtberührte Creditores auf ꝛc. entweder realiter contentiret, oder doch wenigstens Wir vermittelst anderwärtiger zulänglichen Disposition sicher gestellet und für jetzt und künfftig ausser aller weitern Ansprache gesetzet werden mögen. Sind Eu. Lden zuver-

lāßi-

läßiger Erklährung und Antwort bey diesen Expressen erwärtig und ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Schreiben / wegen Inhibition und Pœnal-Mandato so an einen Fürstlichen Vasall ergangen.

P. P.

Eu. Lden lassen Wir vermittelst der Copeylichen Beylage unverhalten, daß Uns der N. N. unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt die Gemeinde zu N. sich neuerlich unterfangen, Unser Belehnung zu wieder, die Frohnen bey der Kirchen und Brau-Hauß auch in der Gemeinde daselbst Ihm anzufordern und absonderlich, daß Er sein wegen des N. Lehn-Guths zu besagten N. gehendes Schaaf-Vieh daselbst aus- und eintreiben lasse, nicht gestatten wollten, auch disfalls bey Eu. Lden Regierung zu N. wieder ihn Klage erhoben, und die in Abschrifft beyliegende Verordnung bey 100. Gold-fl. Straffe das N. Schaaf-Vieh abzuschaffen auch obgemeldte Frohnen zu verrichten ausgewürcket, mit gehorsamster Bitte, bey denen Ihm verliehenen Lehns-Gerechtigkeiten ihn zu schützen, und diese Sache an Eu. Lden dergestalt gelangen zu lassen, damit Er von besagter Gemeinde in der Possess seiner zu Lehn tragenden Gerechtigkeiten ferner nicht turbiret auch angeregtes Pœnal-Mandat

auf-

aufgehoben werden mögte. Nachdem nun Eu. Lden gutermassen erinnerlich, daß recessirter massen die in der N. Landes-Portion befindliche Vasallen mit ihren Lehnschafften und allen Gerechtigkeiten Uns alleine zustehen; Als ersuchen Wir dieselbe hiermit freundlich, Sie wollen obige ausser Zweiffel ohne Eu. Lden Vorbewust von erwehnter Dero Regierung ertheilte Pœnal-Verordnung cassiren, und Dieselbe dahin befehligen, damit offtberührter N. erwehnten Lehns wegen mit fernern Inhibitionen verschonet, und obige Streit-Sache zu Unser Regierung und Lehn-Hoffe anhero verwiesen werde. Wir versehen Uns dißfalls Eu. Lden freundlichen Erklährung, und verbleiben 2c. 2c.

Fürstl. Antwort hierauff.

P. P.

WAs bey Eu. Lden der N. N. wegen der von denen Unterthanen zu N. bey Unser Regierung wieder ihn erhobenen Klage, die Frohnen bey der Kirche Brau-Hauß und in der Gemeinde daselbst, wie auch die Anzahl seines Schaaf-Viehes betreffend, und der, von besagter Unser Regierung an Ihn darinnen ergangenen Pœnal-Verordnung unterthänigst anbracht, Eu. Lden auch an Uns so wohl um Aufhebung erwehnter Verordnung, als Verweisung der gantzen Sache an Dero Regierung

rung und Lehn-Hof freundlich gelassen, daß ist aus Eu. Lden freundlichen Schreiben vom ꝛc. und der Beyfuge mit mehrern zu vernehmen gewesen. Ob nun wohl Eu. Lden vermöge Unsers letzten Fürstl. Recesses die Vasallen und ihre Lehnschafften vorbehalten; So ist doch Deroselben nicht unbekanndt und aus dem Inhalt jetzt angezogenen Recesses klährlich zu vernehmen, daß in solchem Vorbehalt nur das Dominium directum, und davon herrührende Recognition der Lehn, Aufwartung, Lehn-Dienste, und dergleichen, nicht aber die Jurisdiction, welche an Uns allenthalben ohnbeschränckt überlassen, begriffen sey. Gleichwie aber aus diesen Unsers Erachtens gantz klaren Grunde Unsere Regierung die wieder N. N. erhobene Possession-Klage billig angenommen; Also so viel die merita causæ belanget, können Wir Eu. Lden zu freundlicher Nachricht nicht verhalten, daß zwar obgedachter N. auf die Qualität des Lehn-Guths und die durch Eu. Lden Lehn-Brief acquirirte Jura sich bezogen, Klägere aber dargegen angeführet, wie durch die von ihm geschehene Auftragung des Guths zu N. zu einen Lehen, und deshalben getroffenen Contract ihren Gerechtigkeiten nicht habe können præjudiciret werden, dahero nachdem Sie ihre Possession gnüglich bescheiniget, ist in dem eingehohlten Urthel der Beklagte zum Petitorio verwiesen worden, darauf er zwar Leuterung einzuwenden vermeynet, welche aber

nach

nach Gestalt dieses Possessorii summariissimi in den Rechten keine Statt finden können, und folglich Klägere bey ihrem Besitz vermittelst ergangenen Pœnal-Verordnungen billig geschützet werden müssen.

Eu. Lden geruhen hieraus, wie unbegründet des N. bey Deroselben beschehenes Anbringen sey, hocherleucht zu erkennen, und im übrigen Uns freundlich zuzutrauen, daß Wir in diesen, und andern Sachen, nichts über Unser Befugnüß vorzunehmen, oder Eu. Lden Reservatis zu nahe zu treten gesinnet, sondern vielmehr nebst beständiger Unterhaltung freundlichen Vernehmens Eu. Lden freundliche Dienste zu erweisen stets willig und geflissen verbleiben 2c.

Fürstliche Antwort.

P. P.

Aus dem an Uns von Eu. Lden Unterm 2c. abgelassenem freundlichem Antwort-Schreiben und dessen Beylagen haben Wir mit mehrern ersehen, was Dieselbe an Uns wegen der, von der Gemeinde zu N. wieder den N. N. erhobenen, die Schaafhaltung und Frohnen von dessen Guthe daselbst betreffenden Klage, in freundliche Antwort gelangen lassen. Nun lassen Wir dahin gestellet seyn, was von Eu. Lden desfalls wegen eines in Anno 2c. errichteten Recesses und daher Eu. Lden zukommender Juris-

Jurisdiction über die im Amte N. wohnende Vasallen angeführet worden. Nachdem aber die Sache vornehmlich die von Uns ermeldtem N. beschehene Belehnung, und in specie den Inhalt des Lehn-Briefs anreichet, und also Eu. Lden hochvernünfftig ermessen, daß solchergestalt die Cognitio Derselben vermöge des rc. errichteten Recesses unstrittig vor Uns und Unsern Lehn-Hof gehöre, und daselbst billig ihre Erörterung nehmen müsse, Wir dannenhero gar keinen Zweiffel tragen, es werden Dieselbe dißfalls diesem Recess zuwieder nichts verhängen lassen; Als ergehet an Eu. Lden hierdurch nochmahls Unser freundliches Ersuchen, Dieselbe wollen denen Ihrigen dergestaltigen Befehl zu ertheilen belieben, damit recessirter massen offtgemeldter N. bey der ihme verliehenen Lehn-Gerechtigkeit ruhig gelassen, und das von Eu. Lden Räthen ergangene Pœnal-Mandat wieder cassiret, hingegen aber berührte Gemeinde, daferne Sie Denselben weitern Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, zu gedachten Unsern Lehn-Hof anhero verwiesen werden möge. Und rc. rc.

Fürstl. Antwort hierauff.

P. P.

Aus Eu. Lden freundlichen Wiederantwort vom rc. haben Wir ersehen, welchergestalt Dieselbe auf Wiederaufhebung des wie-

der N. der Schaaf-Trifft halber von Unser Regierung ertheilten Pœnal-Mandats, weil die Sache den Inhalt des von Eu. Lden erhaltenen Lehn-Briefs anreichte, bestehen wollen. Gleichwie nun Dieselbe aus Unserm vorigen abgelassenem freund-brüderlichen Antwort-Schreiben werden ersehen haben, wie Unsere Jurisdiction dißfalls wohlgegründet, da zumahl in der Haupt-Sache selbst nichts vorkommen, sondern die Unterthanen wegen Turbation in ihrer Befugnüß eine possessorien-Klage erhoben, und auf eingeholtes rechtliches Erkänntnüß das Pœnal-Mandat nach Gestalt dergleichen Possessorii summariissimi ausgelassen worden; Also nachdem ermeldtem N. N. das Petitorium vorbehalten ist, wird er darinnen sein, Krafft des Lehn-Briefes, habendes Befugnüß, so an seinen Ohrt gestellet bleibet, auszuführen wissen, soll ihme auch darinnen Unserseits wieder die Unterthanen die Justiz der Gebühr nach jederzeit wiederfahren. Welches Eu. Ld. Wir in ferner freund-brüderlicher Antwort nicht verhalten können, des Vertrauens, Sie werden die Sache also beruhen lassen, und zu Uns die freund-brüderliche Zuversicht tragen, daß in Dero reservirten Juribus von Uns nie etwas werde vorgenommen werden, die Wir Eu. Lden zu Erweisung 2c. 2c.

Fürstl. Bitt-Schreiben an Kayserl. Majest. um Confirmation des Juris Primogenituræ.

AllerDurchläuchtigster rc. rc.

Allergnädigster Kayser und Herr,

Ew. Kayserl. Majestät gebe ich hierdurch in gehorsamster Unterthänigkeit zu erkennen, nachdem durch die vielfältige Vertheilung meines Fürstl. Hauses, und durch Menge der dabey regierenden Herrn es endlich dahin gelangen würde, daß dasselbe nicht allein an Vermögen und Ansehen um ein grosses geschwächet, sondern auch darüber Land und Leute zu allerseits Regierenden selbst eigenen Nachtheil nicht in geringes Verderben gesetzet, und zu denen Diensten des Heil. Reichs ie länger, je unkräfftiger gemacht, auch, daferne in meiner Fürstl. Linie mein anererbtes Fürstenthum und Lande nach meinen in GOttes Hand stehenden Hintritt, in meine Söhne noch weiter vertheilet und zergliedert werden sollte, alsdann endlich keiner von denselben den Fürstlichen Stand nach dessen Würde und erforderten Kräfften auszuführen vermögend seyn dürffte; Daß ich dannenhero und in dessen reiffer Betrachtung zu Folge aller übrigen alten Fürstlichen Häuser, welche das Recht der Erstgeburth eingeführet, mit Zuziehung und Vorwissen meiner getreuen Räthe und Landschafft wohlbedächtig, und aus denen theils ermeldeten, theils auch andern erheblichen Considerationen beständig entschlossen, und in einer absonderlichen Disposition ausführlich verordnet habe

welchergestalt hinführo in meinem Fürstenthum N. und denen dazu gehörigen Landen mein ältister Sohn, und wer denselben nach dem Rechte der Erstgeburth folgen wird, alleine regierender Herr seyn und bleiben, und dessen übrige Gebrüder, meine nachgebohrne Söhne, an der Fürstl. Regierung keine Gemeinschafft haben / sondern mit dem ihnen bestimmten billigmäßigem Deputat und Appanagio zufrieden seyn sollen. Ob es denn wohl mit diesem meinem Statuto und aufgerichteten Regiments-Verfassungen dergestalt seine Richtigkeit hat, auch dabey hinführo verhoffentlich ohne einigen Streit verbleiben wird; Dieweil aber jedoch nicht allein andere Fürstl. Häuser in solchen Vornehmen mit Kayserl. Confirmation Sich, um so sicherer zu seyn, zu verwahren pflegen, auch über dieses meine Söhne noch allerseits unmündig sind, und bey meinem Fürstlichem Hause das Primogenitur-Recht noch zur Zeit nicht eingeführet ist; Als hab ich billig nicht unterlassen, zu möglichster Vorkomm- und Abwendung aller etwan besorgenden Irrungen, welche gleichwohl nach meinen Ableiben erreget werden mögten, E. Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu ersuchen, es wollen Dieselbe hierinnen als regierender Kayser und Obrister Lehn-Herr meines Fürstenthums zu Erhalt- und Fortführung meiner Fürstlichen Posterität, auch meinen Land und Leuten, und zuforderst dem Heil. Reich zu meh-

rern

rern Besten allergnädigst geruhen, das in offt-gedachtem meinem Fürstenthum eingeführte Primogenitur-Recht, aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit mit verbindlichen Clausuln extense und wie dasselbe am beständigsten und kräfftigsten geschehen könte oder mögte, durch Dero Kayserliche Confirmation zu befördern und zu befestigen. Solches will gegen Eu. Kayserl. Majest. sammt meinem gantzen Hause in alle Wege zu verdienen, ich mich äusserst befleißigen, es wird auch dasselbe meine Posterität zu allen Zeiten zu rühmen unvergessen seyn. Und Eu. Kayserl. Majestät thue ich schließlich GOttes Bewahrung zu allerhöchst glück- und sieghafften Kayserl. Regiment und best-florirenden Wohlstand allertreulichsten, Dero Kayserl. Huld und Gnaden aber mich jederzeit allerunterthänigst empfehlen.

Eu. Kayserl. Maj.

rc. rc.

Bitt-Schreiben einer Fürstin um dergleichen Kayserliche Confirmation.

Allergnädigster Kayser und Herr/

EU. Kayserl. Majest. hat unlängst der Durchlauchtige Fürst Herr N. N. Hertzog zu N. rc. mein Hertz-liebster Ehe-Herr und Gemahl in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, aus was dringenden Ursachen Seine

Lden bewogen worden, daß nunmehr würckl. in allen Uhralten Fürstl. Häusern, ausser denen S. bey denen Landes-Regierungen angenommene Jus Primogenituræ auch unter ihren Nachkommen einzuführen, und wie dieselbe höchlich verlangten, daß Eu. Kayserliche Majestät mit Dero Kayserlichen Confirmation und Bestätigung Ihro dißfalls zu statten kommen mögte. Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, aus sonderbarer Neigung, welche ich billig zu meines Ehe-Herrn und Gemahls Lden Fürstl. Hause und dessen Wohlstande trage, auch um Unser freundlich-geliebten Kinder mercklichen Bestens willen ich nicht weniger bey mir beschlossen, und zu den Ende allbereit gewisse Verordnung gemacht haben, daß meine mir anererbte gantze Helffte der Graffschafft N. worüber ich ohne dem, als einem Erblehen, dem Herkommen und Observanz nach, zu disponiren, wohl befugt bin, beym Fürstenthum N. der N. Linie, wie dasselbe vorietzt mit dessen pertinentien von meines Ehe-Herrn Lden in Besitz und Regierung gehalten wird, hinführo allezeit bleiben, und von demjenigen Hertzogel zu Sachsen, welchem unter meines Ehe-Herrn Lden, und meinen Descendenten itztgedachtes Fürstenthum, nach dem Rechte der Erstgeburth zukommt, zugleich auch eigenthümlich besessen, genossen, und regieret, und hingegen die Nachgebohrne, als Appanagiati, mit einem gewißen Deputat von dem Primogenito abgefunden,

nicht

nicht weniger auch die Töchter mit einer Standmäßigen Ausstattung gegen Leistung des in meinem Gräfflichen Hause ohne dem gewöhnlichen Verzichts bedacht werden sollen, inmassen solches alles in der vorangezogenen absonderlichen Disposition ausführlich, und mit mehrern verordnet ist. Nachdem aber bey itzt erwehntem meinem Vorhaben mir nicht wenig anlieget, daß solche meine Verordnung nicht etwan um meiner freundlich-geliebten sämmtlichen Kinder Unmündigkeit, oder anderer hiernechst durch unruhiger Leute herfür gesuchten obgleich unerheblichen Ursachen und Vorwände halber in Streit gezogen, sondern vielmehr zu ewigen Tagen kräfftig, bindig, und unangefochten bleiben, auch von meiner gantzen Posterität, auf alle versehene oder unversehene Fälle, steiff und unverbrüchlich gehalten und fortgeführet werden, welches dann nicht beßer noch sicherer, denn durch Eu. Kays. Maj. als des Ober-Haupts und Obristen Lehn-Herrn höchste Authorität und Confirmation, zu obgemeldten Zweck, und unaufflößlicher Perpetuirung, zu erhalten.

Als gelanget an Eu. Kayserl. Majest. meine allerunterthänigst-gehorsamste Bitte, Sie geruhen hierauff vor sich, und Dero Nachkommen am Reich in extensissima & validissima forma, mehrgemeldtes Statutum Primogeniturae über die mir anererbte halbe Graffschafft N. auf meinen, mit hochgedachten meines E-

he Herrn und Gemahls Herrn N. N. Hertzog zu N. :den erzeugten ersten Sohn, Hertzog N. N. und dessen männliche Nachkommen, oder bey deren Nimmerseyn auf meinen andern Sohn Hertzog N. N. und Seine männliche Descendenten, und itztberührten gleichen Fall auf den drittgebohrnen, Hertzog N. N. und so ferner, wie dasselbe das im Heil. Reiche übliche Succeßions-Recht der Erstgeburth nach mit sich bringet, aus Dero Kayserlichen Macht und Vollkommenheit zu bekräfftigen, daß solches den Effect und Würckung eines immerwährenden unaufflößlichen Pacti gentilitii haben, und denselben in- und ausserhalb Rechtens nachgefolget und gelebt, auch solches ein jedweder Appanagiatus von meiner männlichen Posterität, so bald derselbe zum achtzehenden Jahre seines Alters gelangen wird, mit einem leiblichen Eyde bestätigen, oder in dessen Verbleibung keiner Regierung, ob Ihn sonst gleich Ordo Succeßionis betreffen würde, noch auch seines Ihm bestimmten Appanagii, als lang noch ein ander von Unsern freundlich-geliebten Söhnen, der Fürsten und Hertzogen zu N. vorhanden ist, in, und von meinen N. Landen fähig seyn solle: Alles in der Form und Maß auch mit denenjenigen Clausuln wie dieselbe Eu. Kayserl. Majest. bey dergleichen Confirmationen ehemals aufs beständigste und kräfftigste ertheilen mögen.

Durch solche Eu. Kayserl. Majest. allergütig-

tigste Confirmation werden Dieselbe Ihro so wohl mich, als auch meine Fürstliche Nachkommen zu unauffhöhrlich-getreuester Devotion verbinden, es wird auch um Eu. Kayserl. Majest. mein Hertz-liebster Ehe-Herr und Gemahl dasselbe mit Leib und Guth zu verdienen, allezeit höchstgeflissen seyn, und Eu. Kayserl. Majestät thue ich darmit der Göttlichen Obhut zu längst-erstreckter Leibes-Fristung auch höchstgeseegneten Kayserl. Wohlstand und sieghaffter Uberwindung aller ihrer Feinde, Deroselben aber mich und die Meinigen zu beharrender Kayserl. Huld und Gnaden allerdemüthigst befehlen. Geben rc.

Eu. Kayserl. Majest.

allerdemüthigst-gehorsamste

N. N.

Fürst-Brüderlicher Vergleich wegen des von Dero Herrn Vater introducirten Juris Primogenituræ.

Von GOttes Gnaden Wir N.N. der Jüngere, und Wir N.N. Gebrüdere und Hertzoge zu N.N. &c. Grafen zu N. rc. rc. Thun kund und bekennen hiermit gegen männiglich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß, nachdem der Durchlauchtige Fürst

und Herr, Herr N. N. Hertzog zu N. ꝛc. ꝛc. Unser Hochgeehrt- und hertzgeliebter Herr Vater, und die Durchlauchtige Fürstin und Frau, Frau N. Hertzogin zu N. ꝛc. gebohrne Gräfin zu N. ꝛc. Unsere Hochgeehrt- und hertzgeliebte Frau Mutter aus tragender Sorgfalt vor Unser beyder, und Unserer Nachkommen beständige Wohlfahrt, auch zu Erhaltung brüderlicher Einigkeit, wie nicht weniger zu Land, und Leuten Aufnehmen und Besten dergestalt disponiret, und in ihrem aufgerichtem Testamente Dero letzten Willen dahin erkläret, daß nach höchstgedachtes Unsers Hochgeehrten Hrn. Vaters tödlichen Hintritt, welchen GOTT lange verhüten wolle, Wir N. N. als älterer Sohn, nach introducirten Erstgeburts-Recht Deroselben hinterlassenes Fürstenthum N. und N. Lande mit aller Hoheit, Nutzungen und Zugehör, gleichwie es itzo Ihro Gnaden inne haben, regieren und genutzen, vor Uns, und Unsere männliche Erben und Nachkommen allein behalten.

Wir N. N. aber an statt Unsers im Väterlichen Testament deputirten Appanagii Unsers freundlich geliebten Bruders Antheil an der Grafschafft N. neben dem Unsrigen, wie Unser Hochgeehrte und Hertzgeliebte Frau Mutter Gnaden solche jetzo würcklich besitzen, samt allen Rechten, Gerechtigkeiten, Hoheit und Regalien, auch Einkünfft- und Nutzungen, nichts davon ausgeschlossen, überkommen, besitzen,

tzen, regieren und genützen, auch noch darneben rc. rc. Rthlr. Jährlich adjouto, so Wir Hertzog N. N. aus Unser Fürstlichen Cammer zu N. in 4. ordentlichen Qvartalen, iedesmal ohne einigen Auffenhalt, Exception oder Compensation zahlen lassen wollen, geniessen sollen, jedoch mit dieser reciprocirlichen freundbrüderlichen Erklährung, daß Wir beyde Gebrüdere in Reichs- und Craynß-Sachen mit einander fleißig communiciren, einer dem andern mit Rath und That treulich beystehen, in Allianzen ausser Noth Uns nicht separiren, und daferne von Uns beyden ein Gesammt-Gesandter verschickt, und gehalten werden sollte, die Kosten nach Proportion zusammen tragen wollen.

Welchem Elterlich-wohlgemeynten, und ersprießlichen Dispositionen gantz willig und gehorsam Uns zu unterwerffen, mit solchen allerdings wohl zu frieden zu seyn, und deren Inhalt nachzuleben, Wir des beständigen und unwiederrufflichen Vorhabens sind und bleiben wollen. Und dieweil, was die Succession in N. und der Graffschafft N. belangt, es diese Bewandtnüß hat, daß in dem Fürstl. Hause N. die Mares proximi denen Fœminis, etiamsi proximioribus allezeit vorgezogen werden, und bey eingeführten Primogenitur-Recht der Primogenitus allen übrigen, in gleichem Gradu stehenden Maribus, fürgehet, bey dem Gräfflichen Hause N. aber dieses Recht, und von undencklichen

dencklichen Jahren her gewöhnliche Observance ist, daß die Mares, und in defectu horum propiores Fœminæ succediren, wie die verschiedene in dem Gräfflichen Hause N. in den Vor-Jahren vorgegangene Theilungen und führende Exempla zur Gnüge darthun und beweisen. So thun Wir Hertzog N. N. zu Verhütung alles Mißverstandes und Wiederwillens vor Uns und Unsere Nachkommen auf die Graffschafft N. wohlbedächtlich, und dergestalt, wie Unsers Bruders Lden auf das in N. Lande hergebrachte Erbgang- und Regierungs-Recht, vor sich und seine Nachkommen allerdings renunciiret, auch auf solches N. Recht vor Uns, und Unsere Nachkommen gäntzlich verzeihen, welches jedoch auf den Fall, wann einer von Uns beyden Gebrüdern verstürbe, und Derselbe keine männliche Leibes-Erben nach sich verliesse, nicht verbindlich, sondern dem Nachbleibendem sein Land-übliches Erb- und Successions-Recht allerdings vorbehalten, und hierdurch ohnbegeben seyn soll. Wie dann Wir Hertzog N.N. vor Uns und Unsere Nachkommen hiermit auf die N. Lande gleichergestalt kräfftigst renunciiren, jedoch nebst nur jetztgedachter Bedingung Uns vorbehalten, da durch Schickung GOttes Unsers Herrn Vaters Gnaden Landen, oder auch Unserm lieben Bruder, oder dessen Nachkommen von Unsern Fürstlichen N. Anverwandten ein mehrers an Land und Leuten oder auch Fürstl. Meubles zufallen würde, Unser, vermöge

Väter-

Väterlicher, von Uns allbereit gehorsamst approbirten und angenommenen Dispositiom competirendes Recht zu suchen, ingleichen, da wieder Verhoffen, mit oder ohne Recht die Graffschafft N. gantz oder zum Theil Uns Hertzogen N. N. entzogen werden sollte, wegen der Uns entgangenen Einkünfften und Utilium Unsern Regress an Unsers Bruders Lden oder dessen Successorn zu nehmen. Jedoch wollen Wir beyde Gebrüdere in beyden Fällen das Arbitrium unpartheyischer, und auf Billigkeit sehender Leute, gelten, und in den übrigen Puncten, welche hierinnen nicht mit ausdrücklichen Worten gemeldet worden, die Fürst-Väter- und Mütterliche Dispositiones pro norma & regula unverbrüchlich halten.

Daß nun dieses Unser beeder beständiger Wille und Meynung, solchem allem treulich und ohn Gefehrde nachzuleben; Solches thun Wir hiermit mit Mund und Fürstl. Unterschrifft auch aufgedruckten Fürstl. Hand-Siegeln an Eydes-Statt zusagen und versprechen. So geschehen rc. rc.

N. N. H. z. N. (L.S.) N. N. H. z. N. (L.S.)

Schreiben eines Land-Grafen von N. an den Reichs-Convent zur Notification des mit Seinem Herrn Vetter wegen des Rangs getroffenen dem Juri Primogeniturae unpraejudicirlichen Vergleichs.

Von

Von GOttes Gnaden N. Land-Graff zu N. Fürst zu N. Graff zu N. N. 2c. 2c. Sr. Königl. Majest. in N. über Dero Cavallerie bestallter General.

Unsern freundlich und wohl affectionirten Gruß zuvor, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Vest- und Hochgelahrte, besonders freundliche liebe Herren und liebe Besondere.

DEnenselben befinden Wir Uns höchlich bemüßiget hierdurch vorzustellen, welchergestalt Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters N. Land-Grafens zu N. N. Gnaden im Anfang vorigen Seculi Dero ältistem Herrn Bruder, weyland Land-Graf L. zu N. N. Lden die Landes-Regierung, nach Testamentlicher Verordnung Dero Herrn Vaters, Unsers Groß-Herrn Vatters Land-Graf N. des ersten der N. Linie Gnad. die Regierung des Landes, jedoch mit Vorbehalt seiner Fürstlichen Ehre, Dignität und Würden, gegen ein geringes Æquivalent, abgetreten, welches nach Dero in Anno 2c. errichteten Recessu wiederhohlet worden, und als man zur Conservation und Lustre die Primogenitur in der N. &c. Linie vor nutzbar und nöthig gehalten; So hat N. N. hierinn so weit consentiret, jedoch daß dem Hause H. H. einem gebohrnem Fürsten des Heil. Röm. Reichs zukommende Prærogativen, Hoheiten, und Würden allerdings ungekränckt bleiben soll.

sollten, welches Jus Primogenituræ dann von Kayserl. Majest. und dem folgenden Münsterischen Friedensschluß confirmiret worden, es ist solches auch solchergestallt observiret, und kein Unterscheid, so viel Uns und Unser Fürstliches Hauß betroffen, gemacht worden, biß vor kurtzen Jahren die Chur- und Fürsten im Römischen Reiche dahin unter sich geschlossen und vereiniget, daß Sie keinem appanagirtem Fürsten in ihren Chur- und Fürstlichen Häusern die Hand geben wollten, welches dann auch gegen Uns wollen extendiret werden, Wir aber haben, üm Uns und Unserm Fürstlichem Hause der H. H. Linie keinen Tort und Præjudiz zu machen, alles Besuchs Uns enthalten, und die Gelegenheit, wiedrige Actus gegen Unser Jus quæsitum zu passiren, allerdings evitiret, wohl wissend, daß nach denen notorischen Rechten dieses Accordatum Tertii unsern Juri quæsito & per expressum in pactis con- & reservato nicht præjudicirlich seyn könnte, dannenhero, und als Unsers Herrn Vetters zu N. N., N. N. Landgrafens zu N. Lden Uns gegen die Recessus & Pacta Domus molestiret, und selbigen contraveniret, haben Wir dagegen, und ins besonder auch der Præcedenz und Rangs halben, Uns moviret, und ist die Sache ad Processum vor den hoch-preißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath zu Wien gediehen, darinne Wir dann triumphieret, ex parte N. N. aber ist das Remedium

medium Revisionis ergriffen worden, durante & pendente hoc Processu sind zu unterschiedlichen mahlen gütlichen Conferencen veranlasset worden, welche dann endlich unter der Mediation des Herrn Landgrafens zu N. N. Lbden dahin ausgefallen, daß alle Differentien gütlich beygeleget, verglichen, und eine beständige gute Harmonie gestifftet worden, allermassen dann ex parte N. N. Uns und Unserm Hause der Rang in Dero Fürstlichem Hause, gleich einem andern regierenden Fürsten des Reichs wieder renouvelliret, und rechtmäßig hergestellet, auch würcklich in der That præstiret worden. Und damit solches in Imperio public werde, so haben Sie des Chur-Fürsten zu Mayntz Lden durch das, auf Unser beschehenes Ersuchen ad dictaturam gebendes Schreiben gebethen, nicht allein selbsten die Hand Uns zu zustehen, sondern auch Dero hohe Officia bey Chur- und Fürsten des Reichs anzuwenden, daß Sie solchem Exempel gleichfalls folgen mögten. Gleichwie nun hierdurch dem Juri Primogenituræ kein Eintrag oder Abbruch geschiehet, noch weniger die appanagirte Printzen des Reichs sich dessen zum Vortheil bedienen können, allermassen vor Uns und Unser Fürstlich Hauß solches expresse ausbedungen, welchem nachhero nicht können præjudiciret werden; Also ersuchen Wir die Herren und Dieselbe inständig, daß Sie ihren hohen Principalen, auch Obern und

Com-

Committenten hiervon förderſamſte Notification zu thun, ſich belieben laſſen wollen. Durch ſolche Willfahrung geſchiehet Uns ein beſonder Gefallen, und Wir werden auch ein ſolches um Dieſelbe mit freundlich- und geneigten Willen zu erwiedern, nicht ermangeln. Geben ꝛc. ꝛc.

Derer Herren und Derſelben
Dienſt- freund- und geneigtwilliger
N. Land-Graf zu N.

Fürſtliche Teſtaments-Succeſſions- und Erbſchaffts-Sachen betreffende Schreiben.

Schreiben darinnen Abſchrifft eines hinterlaſſenen Teſtaments wie auch Edirung eines aufgerichteten Inventarii urgiret wird.

P. P.

Ew. Lden iſt gantz wohl erinnerlich, was maſſen Wir vorigen Jahres zu zweyen unterſchiedenen mahlen und zwar noch letztens am ꝛc. wegen beglaubter Abſchrifft Unſer ſeel.

Frau Mutter Gn. hinterlassenen Testaments wie auch Edirung eines über Deroselben Verlassenschafft aufgerichteten Inventarii, dabey Wir, als natür-unstreitiger/u. ehelicher Sohn merckl. interessiren freund-vetterlich gelangen lassen. Ob wir nun wohl der abgelassenen Schreiben an Eu. Lden beschehenen Liefferung allerdings versichert, und wohl gehoffet hätten, mit einer zureichlichen Antwort versehen zu werden; So müssen Wir doch nicht ohne Unsern sonderbaren Schaden erfahren, daß man Uns unbeantwortet gelassen, und das wenige, so Wir mit allem Fug und Recht gesuchet, stillschweigend Uns verweigert. Wann Wir aber solchem widerrechtlichen Verzug nicht länger nachsehen können, noch solches gegen die Unsrige zu verantworten getrauen, Uns auch als Sohn beydes die beglaubte Copey des obbesagten Testaments als Inventarii mit keinem Beyfall Rechtens länger vorenthalten werden kan; So werden Uns Eu. Lden nicht verdencken, daß Wir zu Belangung Unser rechtmäßigen Befugnüßes Uns selbst mit Unser Gemahlin Lden zu Eu. Lden erheben, und was Wir so offt schrifftlich vergebens gesuchet, mündlich poussiren, und zwar ohne längerer Zeit-Verliehrung ie eher ie lieber, wiewohl Wir der Reise und dazu erforderenden Unkosten gerne geübriget seyn möchten, die Wir aber bey längerm Stillschweigen zu übernehmen keinen Umgang haben können. Wir wollen Uns aber zu Eu. Lbd.

eines andern versehen, und beydes Testament und Inventarium erwarten, und seynd Euer Lden 2c. 2c.

Schreiben/ Fürstl. Printzeßinnen an einen Fürstl. hohen Anverwandten um dessen Asſistence in Fürstl. Succeſſions- und Erbschaffts-Irrungen mit ihren Fürstl. Herrn Herrn Gebrüdern.

Durchlauchtigster Fürst/

Freundlich vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter, Unsern freund-mühmlichen Gruß, und was Wir der nahen Anverwandschafft noch mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

OB zwar Eu. Gnaden durch gegenwärtiges Schreiben beschwehrlich zu fallen, wir Uns nicht gerne gemüßiget sehen; So finden Wir Uns dennoch durch ohnumgängliche Nothwendigkeit vorjetzo dazu gedrungen, inmassen es nunmehro mit der zwischen Unserer Herrn Brüder Lden Lden, und Uns entstandenen auch Eu. Gnad. schon vor bekandten Differenz dahin gerathen, daß Wir ohne Eu Gnad. würckliche Asſistence schwehrlich zur glücklichen Endschafft gelangen dürfften. Wann Uns aber gleich männiglich bekandt, wie Eu. Gnad. ihnen nichts angenehmer seyn lassen, auch zu Dero unsterblichen Nachruhm sich niemahls um

etwas bemühsamer bestrebet denn Unser gesamtes Fürstl. Hauß in GOtt- und Menschen wohlgefälliger Union und Vernehmen zu erhalten; Als tragen zu Eu. Gnaden Wir allerseits das sichere Vertrauen, es werden Dieselbe solches vorjetzo absonderlich auch an Uns erweisen, und in Erinnerung der an Eu. Gnaden von Unsers nunmehr in GOTT ruhenden Herrn Vaters Gnaden kurtz vor seinen Fürst-seeligen Hintritt aus dieser Zergängligkeit beschehenen freund-brüderlichen Bitte sich nach Dero Absterben ihrer Kinder Bestes anzunehmen, ihnen gütig gefallen lassen, durch Interposition Dero Fürstl. Authorität diese zwischen Unserer Herrn Herrn Brüder Lden Lden und Uns annoch undeterminirte Mißhelligkeit solchergestalt zu componiren, damit die sonst allemal unter Uns höchst-sorgfältig geheegte Vertrauligkeit ferner erhalten, und auf keine Weise einige Schmählerung leiden möge. Weilen Wir aber auch leichtlich ermessen können, daß Eu. Gnaden bevorab sich Dieselbe dieser Sache annehmen, Unsere habende Gründe, und aus was Fundamenten Wir Unserseitige Prætension zu behaupten getrauen, zu wissen verlangen werden; Als haben Wir um Eu. Gnad. Gedult nicht zu mißbrauchen, solche, so kurtz nur möglich, hierbey vorstellen wollen.

Geben demnach Eu. Gnaden Dero hocherleuchtenden Verstande nach, zu reiffer Erwegung anheim, ob Wir Uns über das von Un-

sers Herrn Vaters seeligen Gnaden hinterlassene Testament nicht höchst zu beschwehren Ursach, in Betracht Wir in selbigem nur mit der Ausstattung und Alimentis, auch einem Legato der von Unser hochseeligen Frau Mutter Gnaden herkommenden Jubelen uud Schmuck versehen und abgefertiget worden, da doch bekandten und allgemeinen Rechtens, wornach nicht weniger Fürsten und Stände des Reichs gleich andern des Reichs Unterthanen, ihre Testamentliche Verordnungen einzurichten verbunden sind, daß ein Vater seine Kinder nicht etwa mit Vermächtnüß bedencke, sondern daß er ihnen ihr gewisses Pflicht-Theil oder Legitimam Titulo honorabili Institutionis vermache, und also zu Erben einsetze. Nun aber ist es Uns leider! nicht alleine so gut nicht worden, sondern es sind Unser ältisten Prinzeßin Schwester, der Fürstin N. Iden in puncto Alimentorum gar vergessen, da doch der Vorschub, welcher zur N. geleistet worden seyn soll, an deren Statt nullo Jure gerechnet, auch darauff, daß Dieselbe bereits ihres Unterhalts wegen versorget, gesehen werden kan. Sonsten müssen Wir zwar gleicher Gestalt gestehen, daß einiger Oerter Statuta und Gewohnheiten oder Pacta Familiæ mit sich bringen, daß ein Vater seinen Töchtern, wenn Dieselbe ohnverheyrathet bleiben sollten, die Alimenta bloß, und alleine vermachen könne; Daß aber in Unserm Fürstl. Hause dergleichen Gewohn-

heiten eingeführet, oder solche denen Printzessinnen, welche ohne dem von Land und Fürstenthum nichts gewarten, so höchst nachtheilige Statuta vel Pacta sich finden sollten, solches ist Uns in keine Wege bewust, zweiffeln auch dahero billig, da sich weder solche Statuta noch Pacta finden, ob Unsers hochseeligen Herrn Vaters Gnaden aus eigner Macht ein so hartes wieder Uns in Dero Testament verhängen können, daß man auch von Seiten Unserer Herren Brüder Lden Lden wie Wir besorgen müssen, die zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern N. N. und N. getroffene Erb-Verbrüderung wieder Uns allegiren, und, daß Wir keine Legitimam zu prætendiren, sondern mit denen Uns vermachten Alimentis, worzu die - - - Rthlr. jährliche Hand-Gelder zu rechnen, Uns zu contentiren schuldig, daraus behaupten wollte; So finden Wir solches Unsers Orts nicht hinlänglich, zumahln besagte Erb-Verbrüderung bloß von dem Extraordinairen Fall, wenn das gesamte Fürstl. Hauß abstirbet, nicht aber wie es bey ordinairen Todes-Fällen ratione conficiendorum Testamentorum in diesem Hause solle gehalten werden, disponiret, welches dann ein gantz diversum Negotium, und ist solche Erb-Verbrüderung, als welche von Unserm Casu nichts determiniret, vielweniger daß die Prinzeßinnen keine Legitimam zu fordern, im Munde führet, hieher nicht zu ziehen, sondern es erhellet

hellet vielmehr aus sothaner Erb-Verbrüderung das Gegentheil, und daß die Prinzeßinnen ihre Legitimam zu fordern haben, inmaßen ihnen in der Erb-Verbrüderung eine gewisse Summa Geldes wegen ihres zu fordern habenden Pflichttheils und Loco Legitimæ vermachet ist, welches denn auch die Renunciation und Verzicht, so in diesem Fürstl. Hause die Prinzeßinnen leisten, um destomehr confirmiret, denn ja die Renunciation und Verzicht ein non Ens seyn, und weder Effect noch Fundament haben müße, dafern die Fürstl. Prinzeßinnen an der Verlassenschafft ihrer F. Eltern auser der bloßen Ausstattung und Alimenten nichts zu fordern, warum es der Weitläufftigkeit, Solenniter hæreditati zu renunciiren nicht bedürffen würde. So kann auch die im Testament Uns vermachte Ausstattung Unß von fernerer Ansprache an die Väterl. Verlassenschafft ex hoc fundamento nicht ausschliessen, weilen ja die Fräulein-Steuern nicht aus der Cammer nach denen ordentl. Renthen und Gefällen, sondern durch eine besondere Anlage vom Lande abgestattet wird, und daher solche dos mehr ab Extraneis, als von Unsers Hn. Vaters Gnad. selbst herrühret, aus dieser Ursache auch die Dotation, so vom Lande geschicht, bloß in Subsidium zu rechnen, wessen sich denn die Fürstl. Eltern voriger Zeiten in diesem F. Hause gar wohl errinnert, und dannenhero die Prinzeßinnen,

wie aus den Testamenten erhellet, mit einem ansehnlichem von der Väterl. Verlassenschafft, sonderlich was die Baarschafften und andere zum Lande nicht geschlagene Allodialia betrifft, mildiglich bedacht; Wannenhero Wir auch billig, bevorab bey so reich-vorhandenen Seegen den andern Prinzeßinnen vom Hause gleich gehalten zu werden, prætendiren mögen. Was sonsten die Jubelen und Silberwerck, so unsers Hn. Vaters Gn. von Dero Frau Gemahlin, unser in GOtt ruhenden Fr. Mutter Gnad. als hæres mobiliaris ererbet, betrifft, so sind wir auch darinnen auff keine Weise, als Erben, eingesetzet, sondern es sind Uns selbige bloß per modum Legati vermachet, über dieses ist uns auch niemahls eine richtige Specification über solche Verlassenschafft (welche doch zum richtigem Abzuge uns zuständigen Pflicht theils und Legitimæ höchst nöthig gewesen, vorgezeiget, noch ausgehändiget worden, zugeschweigen, daß Uns über dieses zugemuthet, unsere N. Theile an derjenigen Helffte solcher Jubelen und Silberwercks, welche Uns, zu Unser Legitima vorhin zuständig ist, nach der Specification, so unter Unsers Höchstseel, Hn. Vaters Hand (wofür Wir sonst allen gebührenden Respect zu tragen erbötig) vorgewiesen wird, anzunehmen, wormit Wir Uns denn nicht können abweisen lassen, absonderlich da ein anderes authentisches Inventarium zu allen Zeiten vorhanden gewesen,

sen, welches Uns dann extradiret, und dafern sich finden sollte, daß von dem Mütterlichen, so Uns bereits angefallen gewesen, etwas veräusſert, solches billig ex paternis wiederum ersetzet werden müste. Nun zweifeln Wir zwar nicht, es werden unsre Hn. Brüdere L. L. aus gegenwärtig angeführten, auch vielen ihnen ohne dem bekandten Rationen, wie Uns hierinne viel zu nahe geschicht, von ihnen selbst finden, auch dannenhero ihrer gewöhnlichen Generosité nach Uns als Dero Leiblichs Geschwister zu Dero selbst-eigenen Nachruhm beßer tractiren, und, wie sich dieselbe bereits gütig erbothen den Schaden, so Uns durch die Väterl. Disposition in alle Weege, so fern Wir dieselbe zu halten verbunden seyn sollten, zuwachsen würde, anderweit zu ersetzen, ihnen gefallen laßen; Weiln Wir aber dafür halten, daß Wir sothanen Unsren Zweck mit mehrer Facilité erreichen werden, dafern sich Eu. Gn. Uns zum besten dieser Sache mit annehmen wollten; So gelanget an dieselbe unser allerseits freundmühml. Bitte, Eu. Gn. wollen geruhen Dero alhiesigen Cantzlar und geheim. Rath N. N. dieserhalb Commission zu ertheilen, und ihm gnädigst anzubefehlen, daß Er zu mehrer Untersuchung dieser Sache sich mit unser Prinzeßin Schwester der Fürstin N. Hoffrath conjungiren, Unsere Hr. Brüder L. L. Unsere habende Fundamenta nochmahls vorstellen, und solchergestallt alles veranlassen

helffen, damit Wir den Genießthum habenden Kindes-Rechts gleichfalls empfinden, und zu dem Unsrigen gelangen mögen. Wobey Wir doch wieder alle Weitläufftigkeit, und alles, was den Schein, als ob Wir zu einiger Streitigkeit Anlaß geben wollten, nach sich ziehen könne, feyerlich protestiret haben wollen. Indessen aber, weil unser Ansuchen der Billigkeit in keine Wege entgegen stehet, daß Eu. Gn. demselben um destomehr statt geben werden, Uns getrösten, welche freund-vetterl. Willfahrung Wir denn allstets zu rühmen und dadurch zu Erweisung aller möglichsten Ehren-Gefälligkeit, ꝛc. Uns verbunden erkennen werden, als

E. Gnad.

Dienstwilligste Muhmen und Dienerinnen.

N. N. N.

Der Fürstl. Hn. Brüdere Antwort auf der Prinzeßinnen Schwestern Beschwehrung.

P. P.

Hochgeehrter Hr. Vetter u. Gevatter.

Als Eu. Gn. vom ꝛc. nechsthin an Uns abgelasenem freund-vetterl. Communication Schreiben und dessen Beylage haben Wir mit mehrern ersehen, was bey Derselben

selben unsere freundl. geliebte Schwestern L. L. Ld. ihrer wieder Uns, und unsers auch freundl. geliebten Bruders Ld. gemachten Prætensionen halber schrifftlich anbracht, auch welchergestalt Eu. Gnad. hierauff unsere Erklährung, damit Sie in der Sache desto bessere Information gewinnen, und Dero gesuchte Mediation fruchtbarlich anwenden mögten, verlangen. Allermaßen nun Eu. Gn. Wir für die ertheilte Communication so wohl als die gutwillig übernommene Mediation freund-Vetterl. gebührenden Danck abstatten; Also wollen Wir nicht zweifeln, es werde dieselbe zuförderst von Unsers in GOtt ruhenden hochgeehrten und hertzgeliebten Hn. Vaters Gn. eine solche Opinion führen, daß Selbige ichtwas, so den Rechten und Billigkeit zuwider, Dero letzten auffgerichtetem Willen nicht werde einverleibet haben, hiernechst auch Uns selbst zutrauen, daß Wir oder Unser freundl. geliebter Bruder zum Præjudiz Unserer beyderseits liebwehrten Fürstl. Geschwister niemahls das geringste begehret und verlanget haben, oder noch verlangen, gestallt Wir dann eintzig und allein bey den klaren Worten und Meinung hochermeldten unseres Hn. Vaters Gn. Christmildester Gedächtniß Disposition allenthalben beruhen, und zu dessen mehrer Justificirung, auch Eu. Gn. zu Ehren und verlangter nähren Information, keines Weges aber Uns darob mit unserer Schwestern L. L. L. einge-

lasse-

lassen zu haben, nur nachfolgendes kürtzl. anführen wollen, wie das nehml. die Kayserl. beschriebene Civil-Rechte, aller Publicisten einhelliger Lehre nach, auff Könige, Fürsten, und andere hohe Ständte des Reichs nicht gezogen, noch bey selbigen appliciret werden mögen, und dieses nicht nur des bekandten Axiomatis halber Krafft dessen ein Souverainer Stand des Reichs und Fürst von Verbindligkeit der Gesetze frey gesprochen wird, sondern auch vornehmlich darum, daß deren Etat und Hoheit von der Privatorum Statu gar sehr weit entfernet ist, und ob das Interesse publicum gantz andere raisonnements erfordert, welches denn absonderlich in der Materia Successionis erscheinet, und Eu. Gn. ohne Unser Anführen bekandt ist, was Gestalt Vermöge theils Stände uhralter Pactorum Familiæ, theils üblicher Observanz des gef. Röm. Reichs in denen meisten Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften die Weibes-Personen sich mit einer gewissen Abfindung und Alimentation vergnügen, und aller Ansprüche an ihrer Väter-Brüder-und Vetterl. Verlassenschafft renunciiren müssen, und zwar keiner andern Ursach halber, als daß das Vermögen und Kräffte der Lande nicht getheilet, sondern zu beständigen Ufnehmen der Familie beysammen erhalten werden mögen, aus welchem Fundament auch das Jus Primogenituræ guten Theils herfliest, und doch gleichwohl von niemanden,

als

als ob es wieder die Rechte lauffe, beschuldiget noch angefochten wird. Zudem so werden ja die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften nicht als freye Erb-Güter, sondern als Reichs-Lehen besessen, und ex providentia Majorum alleine auf die Männlichen Descendenten verfället, dannenhero die Erben weibliches Geschlechts um so viel weniger einen Anspruch an dieselben machen, oder solche in Computationem Legitimæ ziehen mögen; Und ist Unsers Ermessens wohl nirgend im Reich erhöhret worden, daß die Fürstl. Descendenten Weiblichen Geschlechts sich einige Legitimam von ihrer Eltern verlassenen Fürstenthümern und Landen zu fordern sich hätten anmaßen sollen, vielweniger ihnen wäre zugestanden worden, sondern vielmehr die Praxis quotidiana bekannt, Krafft deren Sie gegen Empfahung ihrer Ausstattung und Schmuckgeldes, nach Anweisung der alten Verträge die übrige Verlassenschafft, sie sey so hoch und wichtig als sie wolle, denen Männlichen Successoribus zu Erhaltung Dero Splendors ohne Contradiction gutwillig überlassen haben; maßen sich denn auch dergleichen unverruckte Observanz von vielen Seculis her bey unserm ges. F. Hause befindet, auch dannenhero in der An. 1555. zwischen beyden F. Häusern N. und N. wie auch in der zwischen denen Chur- und F. Häusern N. N. und N. An. 1614. auffgerichter Erb-Verbrüderung also mit gutem Vorbedacht versehen

sehen worden: Daß im Fall eine oder die andere Parthey ohne ehelich-Männliche Geburth abgienge, die Fräulein desselben Stammes mit - - - - - Reichs Gulden berathen werden, und man ihnen nichts weiter, weder wegen Väter-Mutter oder Brüderl. Erbschafft, Legitimæ, oder aller andern Angefälle, zu geben oder folgen zu lassen schuldig seyn solle. Bey welcher notorischen Beschaffenheit, und da unsers Hochseel. ruhenden Vaters Gn. diesem allen in seinen letzten Willen wohlbedächtig nachgegangen, Eu. Gnad. Dero hocherleuchtetem Verstande nach leichtlich ermessen können, daß unserer freundl. geliebten Schwestern L. L. Lbd. sich über einige Læsion zu beschweren, oder die Jura Civilia zu ihren Behuf anzuführen, keine Ursache haben, zumahl in angeregter Disposition über die verglichene Ehe-Steuer der - - - fl. ihnen so lange Sie unverheyrathet bleiben, noch eine gewisse Summa zu Hand-Geldern, zusammt der völligen Alimentation, ingleichen bey erfolgter Ausstattung - - - Schmuck-Gelder, Uns und unsers freundl. geliebten Bruders Lbd. zu nicht geringer Beschwehrung unser ges. Rent-Kammer injungiret worden, welches, wann es mit einander angeschlagen und gerechnet werden sollte, die prætendirte Legitimam vielleicht ziemlich erreichen, wo nicht übersteigen würde. Wobey insonderheit wegen unser ältisten geliebten Schwester der N. zu N. Lbd. wohl zu erwegen, wieviel es sich mehr

hoch-

hocherwehnten Unsers Herrn Vaters Gnad. hochseelige Gedächtnüß kosten lassen, selbige zur P. zu befördern, und daß durch sothane treu-väterliche Sorge und Vorschub Ihr. Ld. zu derjenigen Dignität gelanget, in welcher Sie ohne anderes Zuthun ihren Fürstl. Stand mit Ruhm führen kan, und also wenn es nach Dero Præsupposito und Decision der Kayserlichen gemeinen Rechte gehen sollte, um soviel weniger einige Alimentation zu suchen berechtiget wäre. Hiernechst aber, ob nun wohl Unserer Schwestern Lden Lden gethanen Anführen nach, vorhin allegirte Chur- und Fürstliche Erb-Verbrüderung ratione der Fürstl. Prinzeßinnen Versorgung, von solch einem Fall reden, darinnen gesammtes Fürstl. Hauß abstirbet, und die Succession dem andern zufället; So lässet sich doch solche Dispositio gar wohl auch auf gegenwärtigem Casum appliciren, und giebet ein kräfftig Argument, Gestalt daß wie es nicht unrecht ist, die Fürstliche überlebenden Prinzeßinnen mit einer blossen gewissen Abfindung ohne einige Reflexion auf die Legitimam zu berathen, wenn ein gantzes Fürstl. Hauß abstirbet, und eine auswärtige Herrschafft succediret, solches um so viel weniger unrecht seyn werde, wenn sui hæredes vorhanden, und ihres Hn. Vaters verlassene Länder ererben, und ist genug daß in simili casu die Legitima perpactum gemindert und auffgehoben werden könne. Auf die übrigen angezo-

gezogenen Rationes Unserer freundlich-geliebten Schwestern Lden Lden zu gelangen, so ist es andem, daß ihren eigenen Anführen nach, die Prinzeßinnen Unsers Fürstl. Hauses eine solenne Verzicht und Renunciation bey Empfahung des gesetzten Ehe-Geldes leisten müssen; Es folget aber daraus keinesweges, daß, wenn Sie solche Verzicht nicht geleistet, Sie sich ihrer freyen Ansprüche an den verlassenen Fürstenthümern, oder anderer Erbschafft bedienen könten; sondern, gleichwie sothane Renunciation zu mehrern Unterricht ihrer, und stärckerer Bekräfftigung der uhralten Pactorum und Gewohnheiten eingeführet ist; Also bleiben selbige auch ohne dergleichen Verzichts in ihrem unverruckten Stande, und überlassen den Prinzeßinnen gantz kein Arbitrium, ob sie sich selbigen conformiren wollen oder nicht? denn sonsten folgen wollte, daß Sie alleine Macht hätten, durch verweigerte Renuntiation die Pacta zu hinterziehen, und alle wohlbedachte Gewohnheiten, Verträge und Handlungen zum augenscheinlichen Verderben des Landes und gantzen Reichs umzustossen, und zu annulliren. Vielweniger mag behauptet werden, daß weil die determinirten Fürstl. Ehe-Gelder und Fräulein-Steuern nicht aus den Fürstl. Rent-Cammern, sondern durch besondere Anlagen von gesammten Landen abgestattet werden, solche Dotation dieserhalben zu der Fürstl. Hæredität nicht zu rechnen sey, noch

denen

denen Prinzeßinnen ihre Ansprüche wieder Ihre Fürstl. Hn. Gebrüdere benehmen könne. Denn, nachdeme die Fürstl. Printzen vermöge der Rechte in die verleedigte Lande und Fürstenthümer Ihrer Fürstl. Antecessorum treten, so treten Sie auch zugleich in die Perception aller deren Nutzen, und haben solche pleno Jure einzuheben und zu genießen. Wann Sie aber von selbigen eine notable Summe zu Ausstattung Ihrer Fürstl. Schwestern oder anderer Prinzeßinnen von Dero Hause anweisen und überlassen, so geschiehet ja die Zahlung aus Ihren Eigenen, und von Dero Verstorbenen Hn. Antecessoren Ihnen angefallenen Mitteln, ohnerachtet Sie mediate und durch die Landschafft auffgebracht und geliefert wird, deren Beytrags Sie sich sonsten, und wenn es ausser diesen Falle wäre, zu andern Sachen und Ihren eigenen Nutzen fruchtbarlich hätten gebrauchen können. Sollte nun gleich ein oder der andere Unserer in GOtt ruhender Fürstl. Hn. Vorfahren hiebevor in Ihren letzten Willen den Fürstl. Prinzeßinnen ein mehrers von Baarschafften oder andern Fahrnüssen vermachet haben; So wird doch solches sonderzweiffel bey besserm Zustande der Lands und mehrerm vorhandenem Vorrath geschehen seyn, bleibet auch an und vor sich selbst ein mirum arbitrium, und kan bey Uns keine Consequenz oder Schuldigkeit verursachen, zumahln der von Unsers Hn. Vaters Gn. Hochseel. Andenckens verlas-

sene Seegen und Baarschafft so groß nicht gewesen, als viele vermeinen, auch zu Ausrichtung der Fürstl. Sepultur und Abtragung unterschiedene Schulden angewendet werden müssen.

Was schließlich das von Unser Fr. Mutter Gnad. Lob-würdigem Gedächtniß hinterlassenes Geld und Pretiosa betrifft; damit hat es diese Beschaffenheit, daß Unsers Hochseel. Verstorbenen Hn. Vaters Gn. als überlebender Fürstl. Gemahl, die Helffte derselben wie billig zu sich genommen, die übrige Helffte aber allerseits Fürstl. Kindern zu gleichen Theilen überlassen, und sofort würcklich extradiret, und von der andern Helffte iedwedem derselben seinen Antheil gleichfals auszuantworden im Testamente verordnet, gestalt den über selbiges alles eine richtige Specification, Taxa, und Eintheilung unter Ihrer Gn. eigenen Hand auffgerichtet, und bey Dero Fürstl. Regierung hinterleget worden, und sind wir erböthig nach solcher Specification iedweden unser Prinzeßin Schwester Ld. ihren daran zustehenden 5ten Theil stündlich aus zuhändigen; können aber unsers Orths nicht finden, was es hierbey vor einer sonderlichen hæredis Institution von nöthen gehabt, da unserer Prinzeßinnen Schwestern L. L. L. dieses zum Uberflnße aus freund-Väterl. Milde zugewendet worden, und Sie ausser solchem in dem Hauptwercke dasjenige omni Solenni modo überkommen, was sich nach obangeführter Gewohnheit und Rechten allent-

allenthalben gebühret. Daß aber ein Vater seinen Kindern ein Inventartum oder Specification ihrer verstorbenen Mutter Verlassenschafft auszuantworten schuldig (auch daher in præsenti Casu unserer Schwestern L. L. L. erwehnte pretiosa Ihrer Hochseel. verstorbenen Fr. Mutter Gn. eigenhändig unterschriebenen Designation anzunehmen nicht gehalten seyn sollten, darinnen wird Ihnen hoffentlich kein Recht beypflichten, als welche dergleichen Ansinnen den Kindern ob Reverentiam paternam durchaus untersagen. Ubrigens ist Uns von einigem Inventario mehr Hochged. Unser Fr. Mutter Gnad. hæreditát nichts wissend, und wann auch schon dergleichen vorhanden wäre, die darinnen begriffene Stücke aber sich nach Absterben unsers Hn. Vaters Gnaden nicht gefunden hätten, so würde Uns doch kein Recht, solchen Mangel zu ersetzen, und für Unsers Hn. Vaters Gn. Administration Rechenschafft zu geben verbinden, angesehen solcher Abgang Uns und Unsers Hn. Bruders Ldd. zugleich mit betrifft, und Wir sonsten pari ratione solche Ersetzung bey Unsern Schwestern, als Mit Erben zu fordern berechtiget wären, und also mutuæ petitiones billig gegen einander compensiret werden müsten.

Aus welchen allen Eu. Gnad. hoffentlich zur Gnüge ersehen werden, wie daß weder über oft hoch ermeldten Unsers in GOtt ruhenden Hn. Vaters Gn. und Dero letzten Willen,

 noch

noch über Uns und Unsers Bruder Ld. sich Unser freundl. geliebten Schwestern LLd. mit Fug zu beschwehren Ursach haben. Ersuchen auch dannenhero Eu. Gn. hiermit freund-Vetterl. dieselbe wolle in dessen allen hoch-vernünftiger Erwegung denselben solches nachdrückl. zu Gemüthe führen, und Sie dahin disponiren, daß Sie mit Ihren Prætensionen wieder Uns in Ruhe stehen, und mit demjenigen so wir Ihnen über obiges aus freyen Willen und um Erhaltung fernern guten Vernehmens halber angebothen/ sich vergnügen mögen. Wir werden solche freund-Vetterl. Wohlthat mit schuldigen Dancke zu erkennen unvergessen seyn auch Eu. Gn. allezeit zu angenehmer freund-Vetterl. Dienst Leistung geflißen verharren.

Datum &c. &c.

Schreiben an Keyserl. Majest.

von einer Prinzeßin in puncto læsionis aus dem Fürst-Väterl. Testament, auch gesuchter Alimentation und Hand-Gelder, 2c.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst und unüberwindlichster Röm. Keyser, auch zu Hungarn und Böheim König 2c. 2c.

Allergnädigster Herr/

DAß Eu. Keyserl. Maj. auf meine aller unterthänigste Imploration, meinen Hn.

Hn. Brüdern, denen beyden Hertzogen zu N. N. L. L. mich wegen der gesuchten Alimentation und Hand-Gelder auch sonsten auff alle Weise Klagloß zu stellen und daß solches würcklich geschehen innerhalb Zeit 2er Monate à tempore Insinuationis zu berichten und zu bescheinigen durch ein allergnädigst Rescript sub dato &c. abgewichenen ꝛc. Jahres anbefohlen, solches erkenne mit aller demüthigsten Danck. Ob nun wohl verhoffet, es würde hierauff behöriger Abtrag dieser meiner rechtmäßigen, und an Sich privilegirten Anforderung binnen gesetzter Zeit erfolget seyn; So habe dennoch ein Wiedriges vernehmen müssen, indem meines ältisten Hn. Bruders Lbd. vor sich, und wegen des andern Bruders Hn. Hertzog N. N. zu N. Ld. vermittelst einer am ꝛc. überreichten, am ꝛc. aber jüngsthin erst insinuirten aller unterthänigsten Exception-Schrifft sich theils auff ein Väterliches Testament, theils aber einen vermeinten Vergleich und Renunciation bezogen, und sich hierdurch loß zu würcken bemühet mich aber mit meiner rechtmäßigen Prætension und Gesuch gäntzlich abzuweisen gebethen. Wann aber, allergnädigster Keyser und Herr (1) nicht nur communi Feudorum Juri gemäß, daß denen Töchtern oder Schwestern von den Successoribus Feud. eine gebührl. und Standesmäßige Ehe-Steuer und Ausstattung zureichen, als auch, biß Sie verheyrathet und ausgestattet, gehörige Alimenta tanquam Feudi

onus zu præstiren, sondern auch (2) bekanndt, das bey dem Fürstl. Hause N. vermöge notorischen Herkommens und Pacti Gentilitii eine iede Prinzeßin mit - - - fl. N. Wehrung ꝛc. fleget ausgesteuert zu werden, welches denn auch (3) der, von des Hn. Hertzogs Ldb. beygefügte Extract Väterliches Testaments bestärcket, und (4) von meines Hn. Bruders Ldb. selbst eingestanden, daß meiner beyden jüngsten Frauen Schwestern L. L. biß zu Ihrer Vereheligung mit nothdürfftigen Fürstl. Unterhalt versorget, und hierüber einer iglichen jährlich - - Th. zu Hand-Geldern gereichet worden. Ferner (5) unwidersprechlichen Rechtens, daß dergleichen Aliment. Unterhalt, und Hand-Gelder *in locum* Vsurarum pecuniæ dotalis ex feudo solvendæ succediren. Æquissimum enim fuit visum, loco usurarum certam filiabus assignare pecuniam, ex Feudo solvendam, unde priusquam nupserint ad dotem consecutæ fuerint, se sustentare queant. Hierüber die Dos und die Ehe-Steuer, wie auch die Alimenta der Legitimæ zu compariren, und in deren Stelle zu surrogiren, welche auch denjenigen, so vermögend seyn, und sonst Ihren Unterhalt haben, zu gönnen und zu reichen. Rhet. de Jure portionis alimentariæ à Primogenito Regente ultragenitis Germanos moribus debitæ cap. 3. n. 49. & 50. Welches dann (7) nicht nur die Praxis quotidiana bestätiget, sondern auch insonderheit bey seinen Vorfahrinnen denen zeitigen

tigen Abtißinnen hiesigen Keys. freyen Weltl. Stiffts also observiret worden, daß, wenn Sie gleich zu Abtteyl. wurden, und davon dependirenden Aufkunfften gelanget, und sich davon sustiniren können, ihnen dennoch die ihnen vorhin gebührenden Aliment- und Hand-Gelder gefolget und gereichet werden, wie dann hiervon der bekandte JCtus Springsfeld in Tract. de Apanag. cap. 13. n. 48. Diese anmerckliche Worte führet. Sic Reverendissima ac Illustrissima Princeps, Abbatissa Quedlinburgens. Domina mea clementissima annuatim pecuniam illam, quæ ipsi ante adeptam Prælaturam Apanagio, vel alimentis suis destinata sint etiamnum Jure meritoque petit & accipit cum donationi surrogetur. Spring. d. l. Gail. 2. Obs. 94. n. 17. Coler. de Aliment. l. 1. c. 2. Gleichfalls hat die Abttißin N. N. Ihre jährliche Hand-Gelder iederzeit aus N. und N. ruhig bekommen, zugeschweigen, das auch (9) diejenige Personen, so in die Klöster gehen, zu dotiren und mit Alimentis zu versehen. Worzu (10) kommt, quod ea, quæ in favorem introducta sunt non debeant vergere in invidiam, nec accessionem quandam fortuitam Jus à natura debitum intervertere possint. Dargegen (11) der angezogene Extract des Väterl. Testaments nichts hindert, weiln die mir vermöge obangezogener Rechte gebührende Aliment-und Hand-Gelder darinnen mir nicht entzogen, auch, weilen selbe ex

Dispositione Juris, observantia, & Statuto gentilitio loco Legitimæ & Vsurarum pecuniæ dotalis mir zustehen, beständig nicht entzogen werden mögen. Das aber (12) meiner Hn. Brüder Ld. nach Anweisung des Fürst-Väterl. Testaments mir brüderlich Beystand geleistet, daß Ich die Abteyl. würde nebst denen dazugehörigen Juribus und Einkünften erhalten, solches wird mit freund-Schwesterlichen Danck iederzeit erkandt und ist hierunter rühmlich geschehen, was die Fürst-Väterliche Sorgfalt in ofterwehntem Testament vor mich insonderheit verordnet; Dahingegen aber wollte es (13) wieder den Fürst-Väterl. Willen und Intention lauffen auch die von meiner Hn. Brüder Ld. mir disfalls erwiesene Freundschafft so hoch nicht zu estimiren wenn die mir sonst gebührende Alimenta und Hand-Gelder (welche die obgedachte freund. Brüderl. Mühewaltung und etwan angewandte wenige Kosten binnen so vielen Jahren bey weiten übersteigen würden) dagegen sollten gekürtzet, und gäntzlich abgeschnitten werden. Allermaßen denn auch (14) in dem angeführtem vermeintem Vergleich und Renunciation weder von denen Ehe- und Aus-Steuer, noch der Aliment- und Hand-Geldern nicht die geringste Meldung geschehen, weniger, daß man sich derselben begeben haben solte, zu befinden, wiewohl (15) das socher Vergl. geschehen, und beständig abgehandelt seyn sollte, mir nicht erinnerlich, bevorab, da (16) in der mir communicirten vidimirten Abschrifft meine

ne Unterschrifft so wenig, als der übrigen vermeinten Transigenten zu ersehen. Und wenn auch gleich den uneingereimten Fall gesetzet, solcher Vergleich und Renunciation erfolget wäre; so mögte doch solcher (17) zumahl, da Er gantz general, der mir zukommenden doti, Aliment-und Hand-Geldern, wie auch der Fürst-Mütterl. Legitimæ nicht præjudiciren, weiln ex Jure bekandt, daß dem Juri alimentorum, quæ ipsa naturæ necessitate debentur, ne quidem cum Juramentum beständig renunciiret werden könne, cum à Jure succedendi separatum quid sint, nec proinde hæreditatis renunciatione condineantur. Stryk. de success. ab Intest. Diss. 8. cap. 8. §. 68. Auch (18) der Legitimæ specialiter & jurato renunciiret werden müssen, wann solche renunciatio einen gedeylichen Effect haben sollte. Uberdieses (19) die Unbindigkeit solcher Renunciation auch daher zu inferiren weilen ungeachtet derselben meiner beyden Fürstl. Geschwister L. L. nichtsdestoweniger Ihrer Ehe-Steuer, und, so lange Sie unverheyrathet geblieben, Ihren Fürstl. Unterhalt und Hand Gelder bekommen, auch meines ältisten Hn. Bruders Lbd. in Dero vermeinten Exception-Schrifft sich selbst vernehmen lassen, daß, wenn ich mich zu verehligen geneigt seyn mögte (worauff aber meine rechtmäßige Befugnis in regard meines ietzigen Zustandes und Condition nicht eben zu stellen) mir nicht entstehen sollten, was andern Prin-

zeßinnen Unsers F. Hauses zu Ihrer Ausstatt- und Abfindung bestimmet, zu dem (20) durch die geschehene und Reichs-kundige gewaltsame Occupation meines Stifts und täglich continuirende Eingriffe und Attentata, (wieder welche Eu. Keyserl. Majest. allergnäd. vertröstete Rechts-Hülffe und Schutz mir und meinem bedrängtem Stifte würcklich und ersprießlich noch nicht angediehen) die Stiffts-Jura und Intraden allerdings dergestalt bis dahero geschwächet und in Abgang gerathen, daß Ich die zu Ausübung des von Eu. Keyserl. Majestät und Dero hochpreißlichen Reichs-Hofrath dieserwegen annoch hangenden beschwehrlichen Processes behufige große Spesen und Kosten nicht mehr erschwinden, noch meinen nothdürftig Fürstl. Unterhalt, und was sonsten zu Conservation des mir anvertrauten Stifts höst-nöthig, ferner haben kan, also folglich dessen so mir von rechtswegen gebühret, länger zu entrathen bloß ohnmöglich; Als gelanget solchemnach an Eu. Keys. Majestät in allertiefffster Demuth mein nochmahlig allerunterthänigstes Suchen und Bitten, weil meiner Hn. Brüdere L. L. beschehenen Einwendens Unerhebligkeit offenbahr, diese meine Gegen-Vorstellung, da es nöthig, zu communiciren, und Sie vermittelst eines zuerkennenden anderweitig und nachdrücklichen Rescripti zu fordersamster Abstattung der gesuchten Præstandorum zu vermögen und allerhöchsten Keyserl. Amts wegen mir hierzu kräftigst

zu verhelffen. Ich getröste mich dessen allergnädigster Erhörung und verharre dagegen in allerdiefster Devotion,

Eu. Keyserl. Majestät.

Allerdemüthigste

N. N. H. zu N.

Fürstl. Antwort der Hn. Gebrüdere auf ergangene Keyserliche allergnädigste Communication vorstehenden Schreibens.

P. P.

Eu. Keyserliche Majestät erstatte Ich für allergnädigste Communication dessen, so meiner Fr. Schwester der Abbatißin zu N. Lbd. wegen Dero an mich und meines Hn. Bruders Lbd. gemachten ungegründeten Anforderungen fernerweit einreichen lassen, zuförderst allerunterthänigsten Danck. Und ob Ich wohl nicht Ursach hätte, mich mit hoch-ermeldter meiner Frau Schwester Lbd. hierüber einzulassen, in Betracht. die in unserm F. Sämmtl. Hause durch Alt-Väterliche Dispositiones und vielfältig errichtete Vergleiche von langer Zeit hero eingeführte Gewohnheit bekannt, Krafft welcher diejenige Irrungen, so unter Geschwistern oder andern Fürstl. Anverwandten entstehen durch gewisse hierzu erwehlte Austräge des Fürst-

Fürstlichen Hauses untersuchet, und entschieden werden sollen, inmaßen solches auch meines in GOtt ruhenden Hn. Vaters Gn. in Dero aufgerichteten letzten Willen selbst also verordnet, und bishero unter Uns Fürstl. Geschwistern auff solche maße gehalten worden, ich mich auch dieser Instanz zu begeben, und vor ein anderes forum ziehen zu lassen, nicht gemeinet bin, sondern vielmehr den Pactis Familiæ wie in andern Stücken, also auch in diesem Puncte festiglich inhærire, und was ich in meinem vorigem Antwort-Schreiben angeführet bloß allein aus allerunterth. Respect gegen Eu. Keyserl. Majest. und zu Dero benöthigten Information, mithin zu gründlicher Vorstellung der so gar unbillig an mir gemachten Prætensionen gemeldet habe; So will iedennoch Eu. Keyserl. Majestät zu fernern allerunterthänigsten Ehren, iedoch mit ausdrücklichen Vorbehalt der vorhin angezogenen, mir und meines Bruders Ldd. zustehenden privilegirten Instanz das gegenseitige Einwenden kürtzlich beantworten, damit Eu. Keys. Majestät nach allerhöchst-erleuchtesten Verstande, und sonsten Männiglich die Unbeständigkeit der an Uns gemachten Prætension ersehen mögen. Und zwar, wie ich zuförderst utilissime acceptire das meine Fr. Schwester Ld. Unsers in GOtt ruhenden Hn. Vaters Gnad. Fürst-Väterliche Disposition und letzten Willen, dabey hiermit Copia sub A. als ein unstreitiges Fundament, darnach sich sämmtliche

nach-

nachgelassene Fürstl. Kinder reguliren müssen, eingeräumet, wie nicht weniger Unsern darauf gerichtetem Vergleich und Pactum nicht wiedersprechen mögen; Also ist aus diesem Fundamente der Ungrund ihrer Anforderungen genugsam zu ermessen allermaßen ja darinnen so wohl der Fürstl. Ausstattung, als auch Unterhaltung und Alimentation halber die klare Versehung geschehen, daß, wenn eine derer F. Prinzeßinnen Töchter nach den Willen GOttes sich verheyrathen würden, einer ieglichen - - - - Gülden aus denen gesammten Fürstl. N. N. und N. Landes-Portionen und Unserer der Fürstl. Söhne gesamten N. Cammer - - - - Gülden Schmuck-Geld gezahlet; weil aber der ältisten Prinzeßinn, damahls Pröbstinn zu N. allbereit mit nicht geringen Kosten in die Pröbstey verholffen, und Sie also versorget worden, deroselbeu zu Erlangung der Abbtey alle benöthigte Kosten ohne einigen Abzug dargereichet werden sollen. Welche Verordnung hoch-ermeldten meines Hn. Vaters Gn. nachhero in Dero verfertigtem F. Codicill vom rc. dergestalt wiederhohlet, daß Dero ältisten geliebten Tochter, der Probstinn zu N. Lbd. zu Ihren Hand-Geldern noch ferner rc. rc. Thl. gereichet werden iedoch solche, so bald Sie zur Abbtey gelanget, gäntzlich cessiren und fallen sollten, wie beygefügten Extract des Codicilli sub B. mit mehrern besaget. Diese Fürst-Väterl. Disposition nun hat meiner Fr. Schwester

ster Lbd. so wohl als Dero beyden Jüngern Geschwister der Fürstin zu N. N. und Fürstin zu N. N. L. L. so fort nach Unsers Hn. Vaters Gn. Hochseel. Ableben bis hieher, und also über 16. Jahre ohne die geringste Contradiction aus Kindlicher Schuldigkeit agnosciret, und sich selbiger gemäß bezeuget; daß also nicht abzusehen, wie Sie auf wiedrige Meynung gerathen, und der Fürst-Väterl. wohlbedächtigen Anordnungen sich widersetzen, oder dieselbe hinterziehen könne, und laße Ich demnach die von meiner Fr. Schwester Lbd. angezogene gemeine Lehn-Rechte, Vermöge deren die Successores Feudi denen Töchtern oder Schwestern gebührliche, und Standes-mäßige Ehe-Steuer und Ausstattung zureichen, auch bis Sie verheyrathet, gehörige Alimenta zu præstiren gehalten, dahin gestellet seyn. Es wird aber doch dieselbe nicht läugnen könen, das von mir und meines Hn. Bruders Lbd. besagten Rechten allerdings nachgelebet worden, wenn Wir Unser Fr. Schwester Lbd. von Zeit an des Väterlichen Absterbens bis zu Verheyratung Ihren Fürstlichen Unterhalt Alimenta nebst denen in vor allegirter Fürst-Väterl. Disposition determinirten Hand-Geldern ohne den geringsten Abbruch gereichet. Nachdem aber der ältisten Fr. Schwester Lbd. die Abbteyl. Würde, und dadurch Ihren überflüßigen Fürstl. Unterhalt durch Anwendung nicht geringer und auf viele - - Thal. hoch sich belauffenden

den Unkosten erhalten, so kan ich nicht begreiffen wie ich und meines Hn. Bruders Lbd. Ihr zu weitern Unterhalt verbunden seyn sollten indem nicht nur vorangezogenes Fürst-Väterliches und von meiner Fr. Schwest toties quoties approbites Codicill Uns nach erlangter Abbteylich. Würde von dieser præstation befreyet, sondern auch die gemeinen Lehn-Rechte die Lehnsfolger zur Alimentation nicht weiter, als in dem Falle, wenn sie sonst keinen Unterhalt haben, und also nur subsidium verbinden, wie diese Lehre aus Gail. Libr. 1. obs. 117. Carpz. p. 2. (46. det. 16. it. Lib. 4. Resp. 65. und andern mehr bewährten Dd. bekandt ist. Dafern auch meiner Fr. Schwester Lbd. auf Ihren Anführen, als ob Sie nemlich aus der Abbtey zu N. Ihren benöthigten Fürstl. Unterhalt nicht haben könte, bestehen sollte, würde zuförderst dieses, als ein gantz ungeständiges Factum gebührend erwiesen werden müssen, sintemahl bekandt wie Ihre Stiffts-Reditus mehrentheils in denen ꝛc. Abbteylichen stattlichen Vorwergen, und andern vielen zu erhebenden Erb-Zinsen bestehen, darinnen Ihr die von des Hn. Churf. zu N. Lbd. eingeführte Accise den geringsten Abbruch nicht verursachen kan, die Stifts-intraden auch vormahls in den schwehresten Kriegs-Läufften zur Sustentation der damahligen Abbtißinnen, auch anderer Fürstl. und Gräfl. Stiffts-Personen sufficient genug gewesen, und dahero, wenn meiner Fr, Schwester

ster Lbd. selbst Ihre Oeconomie recht einrichten wollte, Sie in Ihrer Abbtey gar vergnügliches Leben, und Ihren Stand-mäßigen Unterhalt, wie bisanhero, also noch ferner finden kan. Und ob Sie wohl hierwieder sich auf die Exempel der ehemahligen Abbatißin, Prinzeßin N. N. aus dem Fürstl. Hause N. wie auch Prinzeßin N. beziehen will, welche nebst der Abtey mit einer jährlichen Apanage versorget worden; So sind doch anfänglich diese Facta unerwiesen, und kan Ich solche ohne bessern und gründlichern Beweiß nicht einräumen, auch, wenn wenn solches gleich verificiret wurde, könnten doch solche Exempla singularia keine beständige Observanz introduciren, zumahln es denen damahligen Fürstl. Lehnsfolgern frey gestanden ob Sie denen Prinzeßinnen aus Schwesterlichen Wohlwollen, oder vielleicht andern erheblichen Ursachen einen Beytrag thun wollen, inmaßen der in gegenseitiger Schrift allegirte Springsfeld selbst gestehet, daß sothaner Beytrag ein freywilliges Donativ gewesen, verb. Cum donationi surrogetur. Im übrigen auch weitmehrere Exempla in contrarium vorbracht werden können, daß die Abbtatißin aus ihren Fürstl. Häusern keinen weitern Unterhalt bekommen, zumahln wenn klare Fürst-Väterl. Verordnungen verhanden gewesen, wie sich im gegenwärtigem Falle befindet, welche denn billig pro Lege & Cynosura zu halten, auch weder mir noch meiner Fr. Schwester Lbd. erlaubet

bet ist, davon im geringsten abzugehen, oder sich darwieder zu setzen. So weiß ich auch nicht, aus was für Fundamento behauptet werden möge, das diejenige Personen, so in die Klöster gehen, annoch dotiret, und mit Alimenten versehen werden müssen, in Betracht dergleichen Personen sich vielmehr aller zeitlichen Güter begeben, und Ihre Versorgung in den Klöstern erlangen, wormit sie sich billig zu vergnügen haben. Vielweniger hat meiner Fr. Schwester Ld. mehr angeregtes Fürst-Väterl. Testament zu impugniren Ursach, als ob ihr darinnen die ex dispositione Juris, observantia & Statuto Gentilitio loco Legitimæ & Vsurarum pecuniæ dotalis zustehende Aliment- und Hand-Gelder entzogen worden, in Betrachtung Ihr vielmehr in selbigem de alimentis competentibus überflüßig prospiciret, mir, und meines Hn. Bruders Ld. das Onus, Sie auff unsere Kosten zur Abbteyl. würde zu bringen, und dadurch das Æquivalens alimentorum zu verschaffen injungiret worden, welches wir auch nach allen Vermögen gethan, und eine hohe Summe Geldes darauff verwendet, inmaßen meiner geliebten Fr. Schwester Ld. solches selbst in ihrer Schrift gestehet, und mit Danck erkennet. Anreichend nun ferner die prætendirten Ehe-Gelder, habe ich abermahls vor bekannt anzunehmen, daß der Fr. Abbatißin Ld. nicht leugnen kan was Gestalt eine Weibes-Person kein Ehe-Geld fordern möge, wenn Sie sich nicht würcklich ver-

heyrathet sintemahl dos einen perpetuum Respectum ad Nuptias hat L. 10. §. 1. L. 21. ff. de Jur. dot. cum dos sine matrimonio esse nequeat L. 24. C. de nupt. und wenn keine Ehe erfolget, die versprochenen, oder sonst schuldigen Ehe-Gelder nicht gezahlet werden dürffen L. 71. §. 3. ff. de Condit. & demonst. in tantum, ut Filiæ hoc modo nihil Juris in ea sibi arrogare possint. L. 44. §. ult. ff. de Condit. & demonst. multo minus ad hæredes transmittere L. 54. ff. de R. I. Carpz. p. 3. decis. 283. n. 8. & de Onerib. Feud. decad. 3. posit. 5. n. 19. Limn. ad Aur. Bul. Cap. 25. §. 2. Obs. 9. Aus welchem eintzigen Principio denn dieser Punct ohne weitern Disputat seine Erledigung hat, absonsonderlich, da ich mich erbothen, wofern nach GOttes Willen meiner Fr. Schwester Lbd. eine anständige Heyrath treffen sollte, ihr dasjenige, was disfalls in den Pactis des F. Hauses, der bisherigen Observanz, und offt angezogenen Fürst-Väterl. Testamente verordnet und enthalten, willig zu præstiren. Endlich auch die prætendirte Mütterliche Legitimam betreffend, ist nicht nur aus der aller Ohrten im Röm. Reiche üblichen Lehns-Observanz bekandt, wie daß inter Personas Illustres conjugatas den viduis ein gewisses dotalitium in feudis maritorum constituiret zu werden pflege, welches dotalitium, oder Witthum die dotem illatam absorbiret, sondern auch insonderheit bey den Fürstl. N. Häusern absonderlich der N. Linie no-

to-

torium, daß eine Fürstl. Prinzeßin in dergleichen Falle von ihrer Fürstl. Fr. Mutter Einbringen nichts prætendiren könne, sondern selbiges zum Behuf der F. Successoren in dem Fürstenthum verbleibe, und die Fürstl. Tochter gegen Empfahung Ihrer Ausstattung und Alimentat. allen An- und Zusprüchen renunciiren müssen, uud also keine Legitima, neque paterna neque materna propriè sic dicta bekannt sey, allermaßen die F. Agnati in den Fürstenthümern Jure proprio succediren, von welchen die Fürstl. Weibes-Personen excludiret seyn, und daher keine Legitimam prætendiren mögen, cum is, qui à Successione excluditur, enim excludatur à Legitimæ petitione. Carpz. C. 46. def. 24. n. 6. Choppin. de doman. Gall. lib. 3. c. 3. dergleichen renunciation den drey meiner Frau Schwestern und unter denselben der Fr. Abbatißin Ldd. in An. &c. auch gethan, da Ich nebst meines Hn. Bruders Ldd. Ihnen über die von den Mütterlichen Jubelen und verlassenen Baarschafft zustehende Portiones annoch aus freund-Brüderl. Affection ein gewisses Stück Geldes baar ausgezahlet, Sie insgesammt hingegen allen und jeden, sowohl aus der Großmütter- als Väter- und Mütterlichen Verlassenschafft herrührenden An- und Zusprüchen, sie mögen Nahmen haben wie Sie wollen, vor sich und Ihre Nachkommen wohlbedächtig, und gäntzlich renunciiret, nach Inhalt ꝛc. Woraus zugleich der Ungrund meiner Frau Schwester Ldd. Vorgebens,

als ob Ihr von der Renunciation nichts bewust sey, und Sie selbige nicht unterschrieben habe, augenscheinlich erhellet. Die Renunciatio an sich selbst auch auf alle und iede An- und Zusprüche, so aus Väter- und Mütterlicher Verlassenschafft herrühren, gerichtet ist, und also tanquam generalis keiner specialen Expression gebrauchet, zumahl meiner Fr. Schwester Lbd. ja nichts mehr, als Ihre Erb-Portion, Ehe-Gelder, und Alimenta fordern können, daran das erstere sie würcklich erhalten, das andere nicht eher prætendiren kan, als bis sie sich verheyrathet, das dritte durch die zuwege gebrachte Abbtey überflüßig bekommen. Daß aber sothaner Vergleich, und darinnen enthaltene Renunciatio nicht beständig sey, weil *sie nicht* eydlich geschehen, hat abermahls keinen Grund, indem man allhie gar nicht de Renunciatione Legitimæ disceptiret, als welche nach obigen Anführen in Succesione Principatuum und bey Prinzeßinnen, auch zumahl bey den Fürstl. Häusern der N. Linie gantz unbekandt, und den Prinzeßinnen eine gewisse Aussteuer auf den Heyrathungs-Fall, und denen Unverehelig-ten ein gewisses quantum Alimentorum geordnet ist, mit welchem Sie sich iederzeit begnügen lassen müssen; daß also die Renunciatio pro superflua zu achten, und eine Prinzeßin, Sie habe renunciiret oder nicht, es sey auch die Renunciatio eydlich geschehen, oder ohne Eyd, nach erhaltener gewöhnlicher Aussteu-

er

er und Alimentation mit Bestande nichts weiter fordern noch prætendiren kan.

Wann dann auf letzterzehlte Maße meiner Fr. Schwester Lbd. dasjenige, was Ihr sowohl Vermöge der in Unserm F. Hause üblichen Observanz, als auch nach klarer Disposition des Fürst-Väterl. Testaments und Codicills an Alimentation und Hand-Geldern gebühret, vorlängst völlig bekommen, auch was Sie an Heyraths-Guthe prætendiren kan/ auf ihren Verehelligungs-Fall nicht versaget wird, im übrigen Sie der Mütterl. Verlassenschafft halber Ihre Satisfaction ebenfalls erhalten, und hierüber durch eigenhändige Unterschrifft quittiret, auch allen fernern Ansprüchen renunciiret. So werden Eu. Keys. Maj. daraus allerhöchst erleuchtet von selbst ermessen, wie Sie sich über mich und meines Hn. Bruders Lbd. zu beschwehren, gar keine Ursach habe, weniger Uns auff einige Weise zu belangen befugt seyn. Ersuche auch dannenhero Eu. Keys. Maj. allerunterthänigst, dieselbe wollen mehr hoch-ermeldter Fr. Abbatißin Lbd. mit Ihren gantz ungegründeten prætensionen abweisen, oder dafern Sie sich nicht beruhigen lassen wollte, dahin bescheiden: Daß Sie Ihre vermeinte Ansprüche nach Inhalt derer in unserm Fürstl. Sammt-Hause bekandten Pactorum, und üblichen Herkommen vor denen verordneten Austrägen anbringen, und behöriger maßen tractiren solle, gestallt Ich mich denn auf selbige

nochmahls beziehe, wieder alles nicht verhofte Decisum mit aller unterthänigstem Respect protestire, und Eu. Keys. Majestät zu aller unterthänigster Treue, Gehorsam, und Diensten stets verbunden verharre 2c.

Fürstl. Wittums-Leibgedings-Morgengabs-Wiederfalls-Versicherung auff Schmuck-Gelder/ Verzicht/ Anweis- und Vereydung der Unterthanen betreffende Sachen.

F. Leibgedings-Verschreibung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N Hertzog zu N. tot. tit. &c. bekennen und thun kund hiermit allermänniglich mit diesem Briefe vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Als eine Freundschafft und Vermählung der Heil Ehe zwischen Uns, und des Durchlauchtigen Fürsten Herrn N. N. Hertzog zu 2c. 2c. Unsers freundl. lieben Vetters, und hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden vielgeliebten jüngsten Tochter, der Durchläuchtigen Fürstin, Frauen N. N. vermählter Hertzogin zu N. 2c. gebohrne Hertzogin zu N. 2c. 2c. beredet, und derohalben eine Heyraths-Ver-

Verschreibung gestellet, verglichen, und wie sichs gebühret, auffgerichtet, also anfahend: Im Nahmen der heiligen, hochgelobten und unzertheilten Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heil. Geistes, thun kund u. bekeñen: von GOttes Gnaden Wir N N. Hertzog zu N. 2c. und sich endet: Geschehen und gegeben 2c. die unter andern vermag und mit sich bringet, welchermaßen Wir Herzog N. N. zu N. Unsere geliebte Gemahlin Fr. N. N. gebohrne Herzogin zu N. N. 2c. wegen der - - - Rth. Ihres zugebrachten Heyraths-Guts und - - - Rth. Wiederlage Geldes, wovon zusammen - - - Rth. Jährliche Rent- und Abnutzung zu gewarten, fernern Inhalts berührter Heyraths-Verschreibung, auff Unser Schloß, Stadt und Amt N. samt aller Zubehörung, Unser Zusage nach, bewitthumen und versichern sollen, weil denn darauff die Eheliche Copulation Christ- Fürstl. Ordnung nach, auch das Beylager den 2c. gehalten; Und dann wegen hochgedachter Unser Hertz-lieben Gemahlin Frau N. N. die zum Heyraths-Guth versprochene - - Th. nach Inhalt des ersten Art. darauff gerichteter Ehe-Pacten binnen Jahres Frist von Zeit des vollzogenen Beylagers an, richtig bezahlet, und abgeführet werden sollen, darein Wir denn auch den allergeringsten Zweiffel nicht setzen, auch Ihre Ibd. mit Kleidern, Kleinodien, Geschmuck und Silber-Geschirr, wie einer solchen Fürstin geziemet,

abgefertiget worden. So haben Wir vor Uns und Unsere Erben, Successorn und Nachkommen Unserer dahingegen in der Ehe-Beredung gethanen Versprechnüß, ein Gnügen zu thun, und was Uns gebühret, zu vollziehen, zu rechten Witthum verschrieben und versichert, in, und mit Krafft dieses Briefs vorberührt Unser Schloß, Stadt, und Amt N. samt allen und jeden dessen pertinentien und Zubehörungen, wie die in vorangeregten Ehe-Pactis Art. 4. mit mehrern specificiret und benennet worden, also, daß Ihr. Lbd. aus solchem Amt und Gütern nahmhafften jährl. gewissen und beständigen Wittums-Nutzungen und Gefälle, ohne Beschwehrung und Abgang rc. rc. Rth. heben, und dessen wie auch alles andern, was über dieses Ihr. Lbd. in der Ehe-Beredung versprochen, nach deren Inhalt, völlig genießen und gebrauchen soll. Und geben Ihr. Lbd. berührten Witthum ein, also, und dermaßen, daß Sie alsobald vorberührter Gestalt nach unsern seel. Ableiben, so Wir billig in den Göttl. Willen einig und allein gestellet seyn lassen, dasselbe einnehmen, sich dessen mit seinen Zugehörungen gebrauchen, und nach Ihren Willen nutzen, wie Witthums Freyheit und Gewohnheit ist, allermaßen den auch, wann über itztgedachte Unsere freundl. geliebte Gemahlin der Allerhöchste nach seinen unwandelbaren Willen bey Unser Lebzeit gebiethen sollte, alsdann hoch-gedachten Herrn Hertzogs N. zu N. und N. Gnad. oder

Dero

Dero Successorn an der Regierung, obberührtes Amt N. mit allen An- und Zubehörungen, so lange in vim specialis hypothecæ verhafftet bleiben, auch Ihr Lbd. die jährliche Landübliche Zinsen 5. pro Cento auf die - - Rth. Heyraths-Guth aus itztbemeldtem Amte richtig erleget und bezahlet werden sollen, bis die Haupt-Summe der - - Rth. hinwieder entrichtet und abgeführet, Dero Behuf es denn auch mit Anweis- und Beeydigung der Beambten und Diener allerdings gehalten werden soll, wie davon in der Heyraths Beredung Art. 21. in Specie disponiret worden. Uf solchen, von dem Allerhöchsten aber lange verhütenden Fall, und bey Antretung und Einnehmung des Witthum-Sitzes, soll dieselbige mit so viel Geld, Früchten, Wein, und aller Nothdurfft, so viel der verordnete Unterhalt ein Jahr erfordert, versehen werden, damit die alsdann Fürstl. Wittbe bis zu Auffkommung der neuen Zinns- und Gefälle sich u. die ihrigen ihrem Stande gemäß erhalten, und keinen Mangel leiden möge. Dahingegen es dann bey Erledigung des Witthums der anticipirten vor Auszahlung und Dero Wiederersetzung halber, wie es in den Ehe-Pactis art. &c. verordnet, gehalten werden soll. Damit auch Unsere hertz-liebe Gemahlin auff Ihr Lbd. Witthum um so viel bessern Unterhalt und Auskommen haben mögen; So sollen Ihr Lbd. jährlich in die Küche - - Stück roth und - - Stück schwartz Wildpret, wie auch - - Rehe von Un-

sern Erben, oder Successoren und Nachkommen zu rechter Zeit geliefert werden, darüber auch Ihr Lbd. in Dero Witthums-Amte die Haasenjagd samt auffleglicher Treibung des kleinen Weydwercks zu geniessen und zu gebrauchen haben.

Es soll auch Frau N. N. Lbd. bey solchen Ihren Witthum von Uns, und Unsern Erben, oder Successoren getreulich geschützet und gehandhabet werden. Ihr. Lbd. aber die Zeit ihres Witthums die Unterthanen, Geist- und Weltliche darin, und dazugehörend, bey Ihren Freyheiten, Gerecht- und hergebrachten Gewohnheiten bleiben lassen, und davon nicht bringen, oder ferner beschwehren.

So soll auch Frau N. N. solch Ihr. Lbd. Witthums-Schloß und Amt N. mit seinen Zubehörungen und ichtwas davon, was in das Witthum gehöret, niemand anders eröffnen, noch in Schirm oder Gewalt geben, oder sich mit iemand verbinden, ohne Unser Erben und Successorn Wissen und Willen.

Wie denn auch Ihr Lbd. an, oder in Ihrem Witthums-Residenz keine neue Grund-Gebäude auffzuführen oder Haupt-Schaden zu repariren; Die Gebäude aber in Dach und Fach zu halten auf den - - Artic. der Ehe-Beredung disfalls bezogen.

Und da sich dann zutragen sollte, daß wegen Krieg, Fehde, oder aus andern particulier incidentien, das Amt N. mit denen jährl. Leibgedings-

Geldern nicht auffkommen könnte, so soll aus Unsern andern gangbarn Intraden der Abgang ohne Mangel und Verliehrung der Zeit ersetzet werden. Sollte sich dann auch begeben, daß Frau N. N. solcher Witthum Inhalts dieser Unser Verschreibung nicht folgen, oder Ihr. Lbd. darauff bleiben würden, wie sich das zutragen mögte, und Ihr. Lbd. hätten selbst dazu keine Ursach geben; So sollen alsdenn Wir, oder Unsere Erben und Successoren Krafft dieses Briefes schuldig, pflichtig, und verbunden seyn, Ihr. Lbd. mit einen andern so guten Witthums-Sitz, und sonst gewissen Nutzungen und Stücken zu versehen und zu versichern. So viel dann den in den Ehe-Pactis auff alle Casus und Todes-Fälle bedingten und verwahrten Rück-Fall betrifft; So wollen Wir alle disfalls in denen Ehe-Pactis befindlichen Articuln Clausuln, Begriff, und Meynungen wörtlichen Inhalts sub eodem Nexu & vinculo, hieher repetiret und Wiederhohlet haben. Gestallt es denn mit allen übrigen, so in bemeldter Ehe-Beredung die ruhige, völlige, und nießliche Besitzung des Leibgedings betrifft, enthalten, und hierinnen nicht specificiret ist, als wäre es deutlich und wörtlich exprimiret, dafür gehalten seyn und bleiben soll; Maßen Wir solches vor Uns, Unsere Erben, oder Successores gereden und geloben, bey Unsern Fürstl. Würden und wahren Worten, stet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, darwieder auch nichts zu

thun,

thun, noch, daß es von andern gethan werde, zu verhängen. Alles getreul. und ohne Gefehrde. Zu dessen wahren Uhrkund haben Wir Hertzog N. N. zu &c. diese Witthums-Verschreibung mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Fürstl. Secret bekräfftiget. So geschehen &c. &c.

Fürstl. Morgengabs-Verschreibung.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. tot. tit. bekennen, und thun kund hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen; Als in der Heyraths-Verschreibung zwischen Uns an einen, und Unser geliebten Gemahlin, der auch Durchläuchtigen Fürstin Frau N. N. Hertzogin zu N. N gebohrner Hertzogin zu N. und N. andern Theils, unter andern auch abgeredet worden, daß Wir gemeldte Unsere geliebte Gemahlin, nach gehaltenen Beylager mit - - - Rth. Haupt-Geldes, den Thal. zu 24. gl. guter Meißnischer Groschen gerechnet, Bemorgengaben, und deren auch nothdürfftiglich versichern sollten, damit Ihr. Lbd. davon - - Rth. Jährlich haben, heben, und genießen mögen, alles Inhalts der Heyraths-Verschreibung. Daß Wir demnach vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, hochgedachte Unsere hertzliebe Gemahlin solcher - - Thl. Hauß-Geldes, und davon Jährlich gebührenden - - Thl. Morgengabs-Zinnsen versehen und bega-

gabet haben, und thun das hiermit Krafft dieses Briefes, in der besten und beständigen Form, Maaß, und Gestalt, wie das an allen Ohrten nach Ordnung der Rechte und Landes-Gewohnheit auff das Beste Krafft und Bestand haben kan oder soll, und zwar insgemein auff alle und iegliche Unsere Rent- und Cammer-Gefälle, absonderlich aber auff Unser Amt N. also, daß Unser ietziger und künfftiger Amt-Schreiber daselbsten, oder wer sonsten hiernechst mit Einnahm- und Ausgabe Unser -- Amts-Gefälle über kurtz oder lang zu thun haben wird, Unser geliebten Gemahlin, so lange Ihr. Ld. leben, an die Orte, welche Sie dazu bestimmet, alle Jahr zu den 4. Quartalen, und damit das nechste Quartal nach den Beylager anzufangen, und also förderst iedes Jahr - - Thl. das thut iedes Quartal - - Thl. gegen Ihr. Ld. Quittung, ohne alle Ihre Kosten und Schaden, auch ohne Verhinderung einigerley Sachen, wie sie seyn könnten, oder Nahmen haben mögten, ausrichten und bezahlen soll.

Inmaßen Wir denn Unsere hertzgeliebte Gemahlin Fr. N. N. Hertzogin zu N. gebohrne Hertzogin zu N. angeregter Morgen-Gabe, Haupt-Geldes, wie auch Jährl. Nutzung halber, so viel, als zu dieser Summe vonnöthen, in obgedachtes Unsers Amts Intraden und Einkünfften in Specie, sonsten aber in Genere in Unsere Cammer-Gefälle, Nutzungen, und Einkünfften würcklich und besitzlich einsetzen, so lang

und

und viel, bis Ihr. Lbd. aller Aussenstand, auch Kost und Schaden, der Nicht-Bezahlung halber, erlitten, ausgerichtet wäre. Wir thun auch oft-hochbesagt Ihr. Lbd. an Unsern itzigen und künfftigen Amt-Schreiber, oder Gefäll-Einnehmer in berührtem Unserm Amt N. dieser versprochenen Morgen-Gabe und Jährlich davon fallender Zinnß-Hebung halber dergestallt verweisen, daß Ihr. Lbd. derselbe dieserwegen gehalten und verpflichtet seyn solle. Solches alles Wir dann vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen bey Unsern Fürstl. Würden, und wahren Worten auffrichtig, stet, und fest zu halten, und deme nachzuleben, hiermit versprechen, und soll hierwieder Uns, Unsern Erben, und Nachkommen nichts zu Nutz oder Vorstand, noch Unser hertzgeliebten Gemahlin zu Nachtheil oder Schaden gereichen, sondern Wir wollen Uns aller Freyheit, Statuten, Gewohnheit, Exception, Herkommens, und was sonsten eingewendet werden könnte, Krafft dieses gäntzlich verziehen und begeben haben, alle Argelist und Gefährde ausgeschlossen. Des zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigener Hand unterschrieben und Unser F. Secret zugleich mit vordrucken lassen. So geschehen rc. rc.

Fürstl. Wiederfalls-Brieff.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. N. tot. tit. bekennen und thun kund mit diesem Briefe für Uns, Unsere Erben,

ben, und Nachkommen; Als durch Schickung des Allmächtigen GOttes, der Durchleuchtige Fürst, Herr N. Hertzog zu N. und N. Unser freundl. gel. Vetter und hochgeehrter Herr Vater Uns die auch Durchlauchtige Fürstin Sr. Gnaden geliebte jüngste Tochter Fr. N. N. Hertzogin zu N. ꝛc. in den Heil. Ehe-Stand vermählet, wie dann darüber eine Heyraths-Abrede, und Verschreibung begriffen und auffgerichtet worden ist, daß, Vermöge derselben itzthochgedachter Herzog N. zu N. ꝛc. ermeldtee Frau N. N. Herzogin zu N. ꝛc. Unser geliebten Gemahlin - - Rth. rechtes Heyrath-Geldes vergnügt geliefert und bezahlet hat, Inhalt einer Quittung, die Wir Sr. Gnaden deshalben übergeben, und aber in der berührten Heyraths-Verschreibung versehen ist, ob sich begäbe, daß gedachte Unsere geliebte Gemahlin vor Uns mit Todte abgienge und keine Leibes-Erben von Uns beyden gebohren hinterliesse, daß alsdann Wir, Herzog N. N. solche - - Rth. Heyraths-Guth Unser Lebenlang innebehalten, nutzen und gebrauchen mögen; Aber alsbald nach Ihr. Lbd. Tod solle derselben Fahrnüß an Kleinodien, Kleidern, Geschmuck, Silber-Geschirr, oder andern, nach Ausweisungen, der darüber gemachten ordentl. Inventarien/ auch was Ihr. Lbd. weiters darzu geschenckt, oder Sie selbst in währenden Ehe-Stande erzeugen und solches in ihrer Gewalt und Gewahrsam haben wird, es rührete gleich her, von wannen es wolle,

nichts

nichts davon ausgenommen (woferne Ihr. Lbd. keine sondere Verordnung ihres letzten Willens hinterlassen hätte) desgleichen nach Unserm Hertzog N. N. Absterben auch die obgemeldten - Thaler Heyrath-Gut wieder an hoch-ernannten Unsern freundl. lieben Vettern und hochgeehrten Herrn Vatern / oder Sr. Gnaden Erben und Nachkommen / Männlichen Stammes Fall, solle, daß Wir dem allen nach Sr. Gnad. bey Unsern F. Ehren und wahren Worten glaublich zugesagt, geredt, und versprochen haben.

Gereden, zusagen, und versprechen Sr. Gnaden auch hiermit / und in Krafft dieses Briefes für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, welche Zeit sichs begebe, daß unter Uns beyden obgemeldten Fürstl. Ehe-Gatten eins vor dem andern ohne Leibes-Erben wie vorstehet abgienge, daß alsdann, und sonst nicht, auf hochgedachten Herrn Hertzog N. N. zu N. und N. oder Sr. Gnad. Erben, nach des letzt-lebenden Tod solch obbeschrieben Heyrath-Gut der - Thal. desgleichen die obspecificirte Fahrnüß, und anders, wie es in der Heyraths-und Witthums Notul versehen, alles in denen Fällen und mit der Bescheidenheit, wie darinn begriffen, ohne allen Eintrag, Verhinderung, Auffhaltung oder Verzug, die Wiederlegung aber des Heyrath-Guts Unsern nechsten Erben wiederum heimgefallen seyn soll. Und damit Sr. Gnaden oder deren Erben desto gewisser und mächtiger

seyn mögen; So sollen Sr. Gnad. um solche - - Thal. Heyraths-Guths, samt der Fahrnüß, und andern, wie obstehet, auf Unsern Schloß, Stadt und Amt N. und dessen Ein- und Zugehörungen hiermit zu Ihr. Gnad. Begnügen versichert und versehen seyn, welches alles Se. Gnad. dafür inne haben, nützen, gebrauchen, und behalten sollen und mögen, gleich andern ihren Gütern, so lang und viel, biß Sr. Gnad. oder Dero Erben des angezeigten Haupt-Geldes, Fahrnüß, und anders, wie obstehet, samt erlittenen Kosten und Schaden gnugsame Erstattung und Bezahluug geschehen ist. Und was Sr. Gnad. oder Dero Erben darzwischen an Renngen, Gülden, Zinnsen, und andern Nutzungen von solchen Stücken empfahen, haben, oder einnehmen werden, das soll denselben an der Haupt-Summe der - - Rthal. Heyraths-Geldes, oder andern, wie vorstehet, nicht abgezogen werden. Doch daß sich solche eingenommene Nutzung dergestalt weiter nicht erstrecke, als sonst angeregte - - Rth. u. andere Land-läuffiger Gült nach, zu Zinnß ertragen, auch was etwa vor Kosten und Schäden auffgelauffen seyn mögten. Wir haben auch darauff Unsern Beamten und Unterthanen des bemeldten Schlosses, Stadt, und Amt N. befohlen / und heissen Sie hiermit in Krafft dieses Briefes für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, daß sie ermeldten Herrn Hertzog N. zu N. und N. ꝛc. geloben und schwehren sollen, ob es zu denen

nen in den Heyraths-und Witthums-Briefen begriffenen Fällen käme, das sie alsdann Sr. Gnad. gehorsam und gewärtig seyn sollen, so lang und viel, bis Se. Gnad. oder deren Erben der wiederfälligen Summa der - - Thaler Heyrath-Geldes, samt der Fahrnüß und andern, als obstehet, von Unsern Erben wohl entrichtet, vergnüget, und bezahlet worden, welche Pflicht dieselbige Unsere Beamte und Unterthanen, solchen Unsern Befehl nach, gethan, und dem allem also, wie oben erzehlet ist, nachzukommen, mit Treu gelobt, und einen leiblichen Eyd zu GOtt geschwohren haben. Und sollen hinförder kein Amts-Verweser, Amts-Schreiber, Schultheiß, oder anderer Diener an diesen Orth von neuen angenommen werden, sie haben dann zuvor solche Pflicht und Huldigung gleichergestalt gethan. So soll auch die Bezahlung berührter - - - Thaler Heyrath-Geldes, und anders zu N. oder N. geschehen, auch alsdañ und ehe nicht bemeldtes Schloß, Stadt, und Amt N. so dafür verhafft, unsern Erben frey, leedig wieder zugestellet werden und bleiben, und hochgedachter Unser freundl. geliebter Vetter, und hochgeehrter Herr Vater, Hertzog N. zu N. und N. ꝛc. oder Sr. Gnad. Erben nichts weiters an Unsere Erben und Nachkommen zu gelangen, zu sprechen, oder zu fordern haben. Alles getreulich und ohngefährlich ꝛc.

Fürstl. Versicherung auff die Schmuck-Gelder.

VOn GOttes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. und N. für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen an der Regierung hiermit uhrkunden und bekennen; Demnach aus sonderbahrer Providenz des Allerhöchsten, auch vorgepflogenen reiffen Rathe allerseits hoher Anverwandten, zwischen den Durchlauchtigen Fürsten Herrn N. N. Hertzog zu N. rc. Unsern vielgeliebten Oheim und Sohn, und der auch Durchlauchtigen Fürstin, Frauen N. N. Hertzogin zu N. gebohrner Hertzogin zu N. und N. Unser vielgeliebten Tochter, eine Fürstl. Heyrath vereiniget, auffgerichtet, und vollzogen worden; So seynd Wir unter andern auch darauff Fürstl. bedacht gewesen, wie itztgemeldte Unsere Frau Tochter, Vermöge des ersten Articuls, der da bevor abgeredeten, und vollzogenen Fürstl. Ehe-Stifftung, nicht allein mit einem, in Unserm Fürstl. Hause üblichen Heyraths-Gelde versehen werden, sondern auch zum Fürstl. Schmuck und Kleidung auch an statt des Silber-Geschirrs ein gewisses zu genießen haben möchte; Und in solcher Väterl. Consideration und Sorgfalt haben Wir mehrgemeldt Unser Fr. Tochter Ldd. an statt, und von wegen des Fürstl. Schmucks - - Rth von wegen des Silber-Geschirrs aber - - Rth. und also zusammen - - Rth. Fürstl. versprochen

und zugesaget. Thun solches auch zusagen und versprechen deroselben benahmte - - Rth. hiermit, und in Krafft dieses dergestalt und also, daß Ihr. Ld. dieselbe, als ein beständiges Capital- und Haupt-Summe in Unser Amt N. Krafft dieses versichert seyn, und iedes 100 jährl. und iedes Jahr absonderlich mit 5. Thal. und also die gantze Summe mit - - Thal. durch Unsere iedesmahlige Beamte daselbst verzinnset, und der Anfang mit der Zahlung in ꝛc. des ꝛc. Jahres gemachet werden solle; Gestalt Wir dann wollen, und Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung darauff bedacht und verpflichtet seyn sollen, dahin alles angelegenen Fleißes zu sehen, und die iedesmahlige Beamten mit höchsten Ernst zu befehligen, daß sie obbemeldte Zinnße der - - Rthal. jährliches, ohn eintzigen Auffenthalt, Unser Frau Tochter Ld. richtig abführen, und daran überall keinen Mangel erscheinen lassen sollen. Als lange nun die Verzinnsung des Capitals vorbeschriebener maßen richtig erfolget; Soll Unser Fr. Tochter Ld. nicht Macht haben, noch befugt seyn, auf angeregtes Capital der - - Rthal. einige Loßkündigung zu thun, weniger dasselbe zu erheben, auf den unverhofften Event aber an dem richtigem Erfolg der jährlichen Zinnsen einiger Mangel erfunden werden solle; Alsdenn soll Ihr frey und unbenommen seyn ein halb Jahr vorhero die Loßkündigung gehöriger maßen zu intimiren, und sie darauf die Erle-

gung

gung des Capitals in 4. Terminen, als in den nechst folgenden 4. Jahren gewiß erwarten. Wann aber die Auszahlung des Capitals also erfolgen sollte, wollen Wir Unsere Frau Tochter Lbd. dahin Väterlich erinnert, und ermahnet haben, daß sie mehr angeregtes Capital nicht angreiffen, sondern Ihr, und Ihren künftigen, nach GOttes Willen erfolgenden Leibes-Erben zum Besten, conserviren, und bey einander behalten, dannenhero auch zu Erhebung jährlicher Zinnß dasselbe an einen andern sichern Orth hinwieder hinterlegen wolle. Sollte aber Unsere Fr. Tochter Lbd. (welches doch der Allerhöchste Väterl. verhüten wolle) ohne Leibes-Erben dis Zeitliche beschliessen, und bey solcher Begebenheit keine Testamentaria dispositio von Ihr. Lbd. gemachet und hinterlassen werden, auf solchen Fall soll das Capital der - - Rthal an Uns, oder Unsere alsdann vorhandene Erben wieder zurückfallen, und so wenig an Capital, als darauf sonst gezahlter Zinnsen etwas weiter gereichet werden, welches alles denn also beständiger maßen abgeredet, beliebet, und geschlossen worden.

Zu Uhrkund, und fester Haltung dessen ist diese Verbriefung gedoppelt verfertiget, und nicht allein von Uns, sondern auch von Unser Frau Tochter Lbd. vollzogen, davon Wir eins zu Uns genommen, eins aber Ihr. Lbd. ausgeantwortet haben. So geschehen ꝛc. ꝛc.

Fürstl. Revers nach geleisteter Witthums-Huldigung den Beambten und Unterthanen des Witthums-Amts N. ertheilet.

VOn GOttes Gnadern Wir N. N. Hertzog zu N. und N. und von desselben Gnad. Wir N. N. Hertzogin zu N. N. rc. gebohrne Hertzogin zu N. und N. rc. des Durchlauchtigen Fürsten Herrn N. N. Hertzogs zu N. tot. tit. Unsers freundl. hertz-lieben Herrn Sohns Eh-Gemahls bekennen und thun hierinnen samt und sonders öffentlich, nachdem itztgemeldter Hertzog N. N. zu rc. Uns Frau N. N. auch Hertzogin zu N, gebohrne Hertzogin zu N. für Unser zugebracht Heyrath-Gut und Wiederlegungs-Geld, zusamt der Morgengabe nach Inhalt der darüber aufgerichteten Heyraths-und anderer Neben-Verschreibungen auf das Schloß und Amt N. rc. mit aller dessen Ein- und Zugehörung verleibdinget, auch des Witthums Morgengab, und Wiederfalls halben versichert, desgleichen die Beamte und Unterthanen daselbst Uns des Witthums-und Wiederfalls halben gebührende Huldigungs-Pflicht gethan und geleistet haben, Inhalts der Huldigungs-Verschreibung, so deshalben sonderlich auffgerichtet und übergeben worden ist; Und Wir von gedachten Beamten und Unterthanen ersucht und gebethen, sie bey ihren alten hergebrachten Freyheiten, Rechten,

und

und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, und Sie deswegen, wie Herkommens zu versichern; Demnach verschreiben und verpflichten Wir Uns hiermit in Krafft dieses Briefs für Uns, und Unsere Erben, so es zu den Witthum und Wiederfall kommen sollte (welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle) daß alsdann Wir und Unsere Erben gedachte Beamte und Unterthanen des Amts N. bey allen ihren Ehren, Freyheit, Rechten, und Gerechtigkeiten bleiben, auch darwieder nichts thun lassen wollen, oder verschaffen gethan zu werden; Alles treulich und ohne Gefährde. Das zu Uhrkund haben Wir N. N. zu N. und N. auch Wir N. N. Hertzogin zu N. rc. Uns eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstl. Secreta zugleich mit vordrucken lassen. So geschehen rc. rc.

Religions- und Geistl. Staats-Sachen.

Fürstl. Recommendation eines Päbstl. Capitularn und Probstens/ welcher sich zur Evangel. Religion bekehret.

P. P.

WIr mögen Eu. Lbd. in freundlicher Wohlmeynung nicht verhalten, daß mit dem Anfange dieses lauffenden Jahres Uns der Veste Unser lieber besonderer Herr N. von N. des Fürstl. Stiffts N. gewesener Capitular und Probst des Klosters N. so schrift- als mündlich, unterthänigst eröffnet, wasmaßen Er auf lang gepflogene reiffe Deliberation zu Rettung seiner hiebevor in den Päbstl. Irrthümern verwickelten Seelen zu Unser allein seeligmachenden Evangelisch-Lutherischen Religion sich zu bekehren gäntzlich resolviret sey, gestalt Er denn zu solchem Ende sich sobald unter Unsern Schutz in Unsere Residenz N. begeben, und nach daselbst empfangenen nothdürfftigen Unterricht sich nunmehr vermittelst eines neulicher Tagen in Unserer Schloß-Kirchen allhie mit geziemenden Eyfer abgelegten Glaubens-Bekänntnisses und darauf gebrauchter Heil. Communion zu gedachter Unser wahren

ren Religion öffentlich bekennet, auch dabey beständig zu verharren gelobet hat.

Ob Wir nun wohl demselben Zeithero Unserm Zustande nach mit bedürffenden Unterhalt gnädigst an Hand gangen, das Unsrige auch ferner bey Ihm zu thun gemeinet seyn; So können doch Eu. Lbd. Dero hohen Verstande nach leichtlich ermessen, daß, indem Er alle zuvor im Pabstthum gehabte beneficia und zeitliche Commoditäten aus Christl. Eyfer und Begierde zur Wahrheit verlassen, er sowohl um deswillen, als auch seines vornehmen Standes und bereits erlangter Dignitäten mehrere Subsidien, als Wir Ihme einweiln verordnet, so sehr benöthiget, als deren würdig zu achten sey, nachdem Er bevorab des mehrerntheils mit beschwehrlicher Leibes-Schwachheit behafftet, und über das bey Uns vor Ihme sich bereits unterschiedliche, obgleich geringern Standes Conversi eingefunden haben, und derjenigen Fundation, die Wir zu dergleichen Bedarff gestifftet, zu Ihren gleichergestallt unentbehrlichen Unterhalt, bereits würcklich geniessen. Wann dann bey so bewandten Umständen Er die feste Hoffnung geschöpffet, es werden neben andern Chur- und Fürsten Unsers Hauses, besonders auch Eu. Lbd. Dero Fürstl. Hulde, Mild- und Gutthätigkeit gegen Ihn erscheinen lassen, und gegenwärtiger seiner Bedürffnis, und mitleydigen Zustande, darein Er zumahl um des Worts GOttes und dessen Bekänntnisses wil-

len, gerathen, dergestalt zu hülffe kommen, daß Dero zwar sonst gnugsam bekandten Eyfer und Vorsorge zu Unsern reinen Lehren, und vor deren aufrichtige Bekenner Er auch seines Orths zu geniessen, und selbige soviel höher und mehr zu rühmen Ursach haben möge, inmaßen bey Eu. Ldd. sich desfals selbst unterth. anzumelden, und was für großes Vertrauen nechst GOtt, auch auf Dieselbe Er gesetzet haben, mit mehrern zu contestiren gemeynet ist; Als haben Wir auf sein gebührendes Anlangen, sowohl von obangeregten seinen Zustande, als zeithero vermerckter guten Erweisung hierdurch zu bezeugen, zugleich bey Eu. Ldd. Unsere Recommendation und freund-Vetterliche Fürbitte vor Ihn einzulegen nicht ermangeln wollen, und ersuchen demnach dieselbe hierdurch freund-Vetterlich, Sie geruhen Ihn von N. nach Dero freundlichen Gefallen entweiln mit einer gewissen jährl. pension, oder sonst erklecklicher Christ-Fürstl. Beysteuer solche zu seinen Nutzen zu erheben, und anzuwenden, in Gnaden zu bedencken. Welche deroselben Fürstl. Hulde und Milde, wie sie zu Vergrößerung Dero Fürstl. hohen Lobes gereichen, und darneben andere umzeitlichen Unterhalts und Vortheils willen im finstern Pabstthum mit großer Seelen-Gefahr verharrende zu gleichmäßigen Bekänntnis Göttlicher Wahrheit reitzen und bewegen; Also wird sie auch der von N. in unterthänigster Devotion nicht

nur

nur stets preisen, sondern auch nach Möglichkeit gehorsamst zu verdienen Ihme euserst angelegen seyn lassen. Und Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Churfürstliches Schreiben an einen Reichs-Fürsten wegen Aufnahm- und Versorgung der aus Franckreich refugirten Protestantischen Familien.

Unsern freundlichen Dienst / und was Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, zuvor, ꝛc.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst / freundlicher lieber Vetter.

EU. Ldd. ist vorhin der Gnüge bekanndt was vor eine schwehre Verfolgung über die von der Reformirten Religion in Franckreich nun seit einigen Jahren ergangen, und wie dadurch eine große Anzahl Menschen necessitiret worden, Ihr Vaterland, und alles, was ihnen in demselben lieb gewesen, zu verlassen / um an andern Orthen ihrem GOtt in Freyheit ihres Gewissens dienen zu können. Zwar haben diese gute Leute in ihrem Elende sich bishero noch einiger maßen mit der Hoffnung getröstet, daß bey Schließung des jüngsten Friedens mit der Cron-Franckreich noch etwas gedeyliches vor sie auszuwürcken seyn würde; Nachdem aber solches fehl geschlagen, und Ihnen dadurch alle

alle apparenz benommen worden, wieder in Ihr Vaterland zu kommen, oder daraus einigen Zuschub zu Hinbringung ihres Lebens zu erhalten, so ist dadurch ihr Unglück auch desto härter und soviel größer worden. Absonderlich aber finden Wir diejenige von diesen armen refugiirten gar sehr zu beklagen, welche ihren flüchtigen Fuß zuerst bey den Evangel. Cantons in der Schweitz niedergesetzet, und ietzo, weil das Land dieselbe nicht mehr ertragen und unterhalten kan, gegen das künfftige Früh-Jahr von dar hinweg geschaffet werden sollen, und weder einen Orth, woselbst sie sich wieder niederlassen, noch auch die Mittel, wordurch sie sich anderswo etabliren und unterhalten sollen, zu finden wissen, bevorab da dieser armen Leute keine geringe Zahl, sondern an die 8000. Persohnen seyn, die sich in einem so desolatem, und von aller Menschl. Hülffe verlassenen Zustande befinden, und wann ihnen darinn von Christl. Hertzen nicht beygesprungen wird, sie sonderlich bey gegenwärtigen überall schwehren und theuern Zeiten von Hunger und Blöße werden vergehen und verschmachten müssen.

Wir können nicht glauben, daß iemand, der sich zu der Evangel. Religion bekennet, und einige Funcken Christlicher Liebe in seinen Hertzen hat diesen großen Jammer vernehmen könne, ohne darüber beweget zu seyn, und den Vorsatz zu fassen diesen seinen in so harter Noth

stecken-

steckenden Glaubens-Genossen alle mögliche Assistenz und Hülffe zu erweisen; Absonderlich aber halten Wir Uns dessen von Eu. Lbd. die iederzeit den Nahmen einer sonderbaren Charität und Mildigkeit gegen die Armuth gehabt, versichert, und haben daher Gelegenheit genommen, den Zustand gedachter Refugiirten, welche Uns durch die Evangelische Cantons und gewisse von dar allhie angelangte Deputirte umständlich vorgebracht worden, Eu. Lbd. hiermit vorzustellen, und Sie danebst zu ersuchen, daß Sie geruhen wollen, dieser betrübten elenden Leute sich mit anzunehmen, und entweder ein Theil davon in Dero Territorio selbst unterzubringen, und zu versorgen, oder aber, wenn sich allda keine Gelegenheit dazu finden sollte, ihnen mit einer Christl. Beysteuer, die zu ihren etablissement an andern Orthen employret werden könne, zu Hülffe zu kommen, gestalt Wir denn selbsten auch, ob Wir schon albereit eine considerable Anzahl von dergleichen Refugiirten in Unsern Landen haben, und auff deroselben Unterhalt noch alle Jahr nicht geringe Summen verwenden, dennoch zur Conservation dieser, aus der Schweitz kommenden, Flüchtlynge auf die eine oder andere Weise das Unserige treulich mit beytragen werden.

Was Eu. Lbd. dabey zu thun gemeynet seyn, darüber wollen Wir Dero beliebige Resolution erwarten. Je gütiger und milder

Eu.

Eu. Lbd. sich hierunter erweisen, ie größern Ruhm auch Seegen und Lohn werden Sie auch davor von dem großem Vergelter alles Guten zu erwarten haben, und Wir verbleiben Eu. Lbd. zu Erweisung freund-Vetterlicher Dienste willig und geflißen. Geben rc. rc.

Supplique der Refugirten Deputirten bey Prætentirung des Chur-Fürstl. Schreibens.

Monseigneur,

VOtre Altesse Serenissime, qui donne tous les jours des temoignages publices de Sa bonté, & de Sa pieté & qui connoist paraitement les maux, que l' Eglise Protestante a souffert dans le siecle passé, & quelle souffre encore n' a pas besoin d' etre excitée a la pieté en faveur de plus de sept mille personnes, qui ont echappe aux persecutions de la France, & qui apres avoir abandonné tout pour l' Evangile, sont reductes à sortir de la Suisse par l' indigence, & a mourir de la maniere la plus tristé & la plus inouie dans une misere extreme, si elles ne trouvent quelque secours aupres des Princes Protestans. C' est ce secours charitable, *Monseigneur*, que nous demandons tres humblement à Votre Altesse Serenissime en leur nom. Nous aurions eu l' honneur de l' en supplier en

luy presentant nous mesmes la Lettre de recommandation de Sa Serenité Electorale de N. que nous prenons la liberte de luy envoyer, si notre retour en Suisse n' avoit eté precipité pour hater le depart de tant des pauvres familles, que la charté des Viures presse d' en sortir, pour aller chercher des retraites. L' Exemple de leur constance, qui etonne tous nos Ennemis communs etant soutenu des bienfaits de Votre Altesse Serenissime confirmera tous les vrais Chretiens dans la Resolution de servir Dieu purement, malgre touttes les oppositions du monde & cés precieux restes des Persecuteurs de France employeront leur vie à prier Dieu pour la prosperité de Votre Altesse Serenissime, de Son Auguste Maison & des ses Etats. Nous sommes avec un tres profond respect

Monseigneur,

De Votre Altesse Serenissime,

Les treshumbles & tres obeissants Serviteurs, Deputés des Refugús de Suisse & pour tous

De Lorial, la Griveliere.

Fürstliche Antwort auf das Churfürstliche Recommendation-Schreiben.

P. P.

Eu. Lbd. haben bald nach Eintritt dieses Jahres Uns von einer großen Anzahl der Reformirten Religion halber aus Franckreich vertriebenen, und ihre Zuflucht in Teutschland suchenden Personen, Nachricht zu geben beliebet, mit freundlichem Ersuchen, Uns aus Christlicher Liebe, solcher betrübten und elenden Leute mit anzunehmen, und entweder, einen Theil davon in Unserm Territorio selbst unterzubringen und zu versorgen, oder ihnen mit einer Christl. Beysteuer zu Hülffe zu kommen. Allermaßen Wir nun mit diesen unglückseeligen armen Leuten, welche Uns ihren elenden und mitleydens-würdigen Zustand durch einige ihre Deputirte gleichergestalt in Schrifften wehemüthigst zu erkennen gegeben, auch Unsere Beyhülffes gesuchet haben, Christ-Fürstl. Compassion tragen, und ihr verlangtes Etablissement gerne befördert wissen mögten, so sind aber Unsere Lande dergestalt besetzt und angebauet, das einzeln frembden Personen schwehr, ja fast ohnmöglich fället unterzukommen, zu geschweigen, das einige frembde Familien ihre Bequemligkeit und Nahrungs-Mittel daselbst finden könnten. Hoffen dahero, wie Eu. Lbd. Wir auch darum dienstl. bitten, Sie werden bey

so

so gestallten Sachen Uns entschuldiget halten, daß Wir Uns zur reception einiger Familien mehrgedachter Refugiirten nicht erklären können. Wir wollen aber nicht allein durchgehends in unsern Landen eine Collecte vor die Nothdürfftige ausschreiben, und was bey itzigen ohnedem nahrloßen und Geld klemmen Zeiten einkommen wird, auff Verlangen an den nechst gelegenen Orth ihres Auffenthalts übermachen, sondern auch auff Eu. Lbd. sub dato &c. an Uns beschehenes anderweites freundliches Ersuchen die Verordnung ergehen lassen, daß, wenn auff den heraus March aus der Schweitz einige der Weg durch Unsere Lande führen möchte, sie nach der Orthe Zustand und Gelegenheit zur freyen Nacht-Herberge auffgenommen, auch bis in das nechste Quartier fortgeschaffet, und ihnen möglichster guter Wille erwiesen werden solle. Welches Eu. Lbd. Wir in dienst-freundlicher Antwort, deren durch vielfältige Hindernüsse verursachten Verzug sie nicht ungütig anfnehmen wollen, nicht verhalten mögen, und verbleiben Deroselben, rc. Dat.

Intercessionales an Jhro Keyserliche Majestät von Chur-Brandenburg vor die Evangelische Religions-Verwandte des Königreichs Ungarn.

Aller-Durchlauchtigster/ rc.

WElchergestalt in Eu. Kayserlichen Majestät Königreiche Ungarn denen der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen ihr bisher gehabtes freyes Exercitium Religionis mehr und mehr eingezogen, auch die Kirchen eingenommen, oder geschlossen worden, davon ist allenthalben ein starckes Gerüchte entstanden. Und betrübe ich mich nebst andern meinen Religions-verwandten-Ständen darüber nicht wenig, daß wieder die unschuldigen Leute, so wieder Eu. Kayserliche Majestät nichts gesündiget haben, so eifferig verfahren wird, um soviel mehr, da zu besorgen stehet, es möchte dieses Königreich, welches als eine Vormauer der Christenheit wieder den Erb-Feind bisher æstimiret worden, dadurch in noch mehrere Zerrüttung fallen, und daher auch Unserm geliebtem Vaterlande mit der Zeit Gefahr und Ungelegenheit zuwachsen. Bey Eu. Kayserlichen Majestät bedarff es keiner Ausführung, was auff solche Extremität zu erfolgen pflege, und haben es die traurigen Exempel in vorigen Zeiten gnugsam erwiesen; Dahergegen kundbarlich am Tage stehet, und die Erfahrung lehret, wie die unterthänigste Devotion und Liebe der Unterthanen, welche durch Beybehaltung derselben Freyheiten, sonderlich in Gewissens-Sachen, am meisten gewonnen, vermehret, und conserviret wird, der rechte

Schild,

Schild, und die sicherste Wacht seyn bey ihrem Flor und Aufnehmen erhalten zu werden. Inmaßen mir und meinen Mitständen zu sonderbarer Consolation gereichet, daß diese Persecution nicht von Eu. Kayserlichen Majestät, sondern von hitzigen, ihren, derer Evangelischen Feinden und Wiederwärtigen Geistliches Standes herrühre. Ob nun wohl ich nicht zweiffele, Eu. Kayserliche Majestät werden ohne dem, Dero höchst-erleuchteten Verstande nach, desjenigen sich entschließen, was Sie ihrem Etat und Unterthanen heilsam und nothwendig finden; So habe ich doch die unterthänigste Zuversicht, Eu Kayserl. Majestät werden es in keinen Ungnaden vermercken, wann ich vor die bedrängte Leute diese unterthänigste Intercession einlege, und bitte, Eu. Keyserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, die Eingesessene Dero Königreichs Ungarn bey ihrem hergebrachtem Exercitio Religionis, und so lange innegehabten Kirchen und Schulen, wieder diejenige, welche sie unbefugter Weise so hart verfolgen, noch forthin zu schützen und zu erhalten, damit sie dadurch um so vielmehr bewogen werden mögen, vor Eu. Kayserlichen Majestät langes Leben, glückliche Regierung, und Abwendung aller Gefährlichkeiten nicht allein zu GOtt zu beten, sondern auch bey fürfallender Noth zu des Vaterlandes Beschirmung das Ihrige treulich und getrost auffzusetzen. Ich aber nebst andern

meinen Mitständen werden es um Eu. Kayserliche Majestät, 2c. Dat.

Schreiben von Chur-Brandenburg an König Carolum den XI. in Schweden die publicirte neue Kirchen Ordnung zu Stockholm wegen Erziehung derer Reformirten Kinder betreffend.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König,

Eu. Königlichen Majestät wird auser Zweifel von meinem bey deroselben Hofe subsistirenden Hof-Rathe und Envoyé Extraordinaire dem von Falaiseau allbereit mit mehrern vorgetragen worden seyn, was ich demselben wegen der aldort ohnlängst publicirten neuen Kirchen-Ordnung, Krafft deren alle von Evangelischen Reformirten Eltern erzeugte Kinder von Lutherischen Gevattern zur Tauffe gebracht, auch, wann ihre Eltern des Bürger-Rechts fähig seyn wollen, in der Lutherischen Religion erzogen werden müssen, Eu. Königlichen Majestät in meinem Nahmen mit geziemenden Respect vorzustellen befohlen. Ob ich nun zwar von Eu. Königlichen Majestät sonderbaren Milde und Güte gegen gedachte meine arme Glaubens-Genossen bisher so viele und illustre Kennzeichen gehabt, daß ich billig das feste ungezweifelte Vertrauen

trauen zu schöpffen, es werden dieselbe solche durch gedachten meinen Ministrum gethanene Remonstrationes nicht vergeblich seyn lassen, bevorab da dieselbe zuförderst die Christliche Liebe und Billigkeit, das Recht der Natur, ja Eu Königlichen Majestät und Dero Reiche selbst eigenes Interesse und Convenience zum Fundament und Endzweck haben; So habe ich doch um so viel weniger mich nicht entbrechen mögen, Eu. Königliche Majestät deshalb hiermit absonderlich zu belangen, nachdem mahln ich billig die Beysorge haben muß, daß auf den Fall, wann sonderlich dasjenige, so oberwehnte Kirchen-Ordnung wegen Erziehung der Reformirten Kinder mit sich bringet, zum Effect gebracht werden sollte, nicht allein die von Eu. Königlichen Majestät gedachten meinen Glaubens-Genossen bisher verstattete Gewissens-Freyheit gleichsam mit der Eltern Tode exspiriren, sondern auch, da die von Eu. Königlichen Majestät bisher hierunter erwiesene Gütigkeit, andern Evangelischen Puissancen zu Erweisung gleichmäßiger Moderation und Beförderung der so hoch-nöthigen Einigkeit zwischen beyderseits Confession-Verwandten ein so herrliches Exempel gegeben, selbige auff den widrigen Fall ebenfalls gar bald darunter remittiren, und folglich dasjenige, was bishero mit so großer Mühe wegen einer nähern Zusammensetzung beyder Religionen gebauet worden, zu der Papisten großen Frolocken, und

der Evangelischen noch fernern Verderben einen nicht geringen Anstoß leyden, und allerhand neue Diffidenz und Animosität verursachen dürffte. Es erinnern sich auch ausser Zweifel Eu. Königliche Majestät annoch freund-Vetterlich, was sichere und bündige Promessen mir dieselbe noch im jüngst-verwichenen Jahre durch Eu. Königlichen Majestät damahln noch allhie bey mir gewesenen Ministrum den von Graffenthal seel. mehrgedachter meiner dortigen Glaubens-Genossen halber thun lassen, worauff ich bisher fest gefußet, und mir dannenhero um so viel schmertzlicher zu Gemüth gehen würde, wann ich in der Hoffnung so ich gehabt, daß gedachte meine, sonst fast überall so sehr geplagte Glaubens-Genossen, unter Eu. Königlichen Majestät ein sicheres Asylum finden würden, mich so sehr betrogen finden sollte, daß die alldort vorhandene Reformirte in dem Punct der Erziehung ihrer Kinder fast mit eben der Härtigkeit tractiret werden sollten, wie in denen Königreichen und Landen geschehen, worinnen gedachte Reformirte bisher fast die große Marter und Verfolgung ausgestanden, zu geschweigen, wie höchst-schädlich es Eu. Königlichen Majestät Interesse und dem Anwachs der Commercien in Dero Königreichen und Landen seyn würde, wann die Reformirten, als von denen sonderlich der Handel in der Ost-See, und nach Norden geführet wird, durch eine so harte Verordnung

nung abgeschrecket werden sollten, sich unter Eu. Königlichen Majestät Botmäßigkeit nieder zu lassen, wie ausser Zweiffel ein ieder Reformirter an denen Orthen zu thun Bedencken haben wird, woselbsten demselben das von GOtt und der Natur ihme gegebene Recht über seine Kinder gleichsam in dem vornehmsten Stück der väterlichen potestas entzogen werden will. Es gereichet Eu. Königlichen Majestät Vorfahren an der Cron billig zu unsterblichen Nachruhm, daß dieselbe in dem bekanndten Westphälischen Friedens-Schluß es dahin befördern helffen, daß dadurch denen Reformirten mit denen Lutheranern paria Jura im Reich gegeben, und dadurch die Parthey, so sich wieder das Pabstthum zu schützen um so vielmehr gestärcket, und aneinander verknüpffet worden, auch das einzige menschliche Mittel, wordurch nechst GOtt die Evangelische Religion erhalten, und wieder List und Gewalt kräfftig vertheidiget werden kan. Dannenhero ich zu Eu. Königlichen Majestät die feste Hoffnung habe, es werden Dieselbe auch in Dero Königreichen nicht weniger als anderswo über dieser heilsamen Maxime ernstlich halten, und sich davon in keine Weise demoviren lassen, welches mich an Eu. Königliche Majestät gleichsam von neuen auffs festeste verbinden, und zu aller nur ersinnlichen Danckbarkeit und Reconnoissance engagiren wird, dessen ich Eu. Königli-

chen Majestät versichere, und in Erwartung Deroselben gewieriger Resolution ersterbe

Eu. Königlichen Majestät

Potzdam, den 28.
Febr, 1688.

Dienstwilliger Vetter,

Friedrich Wilhem/Churfürst.

Antwort-Schreiben von Königlicher Majestät in Schweden.

Durchlauchtigster Churfürst/ rc.

Daß Eu Churfürstliche Durchlaucht. wegen der hiesigen ohnlängst publicirten Kirchen-Ordnung auff Veranlassung derjenigen Rapport, so desfalls Dero allhie subsistirender Ministre gethan, an mich gelangen zu lassen belieben wollen, solches habe ich ob Dero freund-Vetterlichem Schreiben sub dato rc. rc. mehrern Inhalts ersehen. Wie mir nun eines Theils das besondere gute Vertrauen, so Eu. Chur-Fürstliche Durchlaucht. darinnen gegen mich erscheinen lassen, zum höchsten erfreulich und angenehm ist; Als Dero Freundschafft ich dermaßen æstimire, daß ich selbige immer zu ergrössern und zu befestigen euserst verlange; Also ist mir hingegen dabey überaus

leid

leid gewesen zu vernehmen, daß Eu. Churfürstlichen Durchlaucht. besagte Affaire von der hiesigen Kirchen-Ordnung so ungleich fürgestellet worden, als wäre selbige zu nichts anders gemeynet und angesehen, als zu gäntzlicher Oppression und Austilgung der allhier im Reich bisher gestatteten Gewissens-Freyheit vor die Reformirten Religions-Verwandten, wordurch Sie auch vermeynen daß dasjenige, was bisher mit so großer Mühe wegen einer nähern Zusammensetzung beyder Religionen gebauet worden, zu der Papisten grossen Frolocken, und der Evangelischen noch fernerem Verderben, einen nicht geringen Anstoß leyden, und viel schädliches nach sich ziehen würde; Da doch dergleichen Dinge mir nie in den Sinn kommen, als der ich vielmehr den festen Vorsatz habe, die durch den Westphälischen Friedens-Schluß beyden Religions-Verwandten im Römischen Reiche durch meiner Vorfahren Waffen erworbene Jura und Befugnüsse nach allen Vermögen zu schützen und zu handhaben, selbigen, da Sie von iemand wieder den Inhalt besagten Frieden-Schlusses feindseeliger Weise angegriffen würden, kräfftigst beyzutreten, auch sonst die Casus fœderum, so ich mit meinen Bunds-Verwandten, und absonderlich auch mit Eu. Churfürstlichen Durchl. habe, ohnabbrüchig zu præstiren, und mich in allem dergestalt zu bezeigen, daß niemand, so mit mir Treue und Aufrichtigkeit zu pflegen

gemeynet, solches zu bereuen haben, und sich darunter frustriret befinden solle. Allermaßen ich auch gnugsam dabey ermessen, wie hochnöthig dem gesammten Evangelischen Wesen seyn wolle, die vertrauliche Zusammensetzung beyder Religions-Verwandten, zu beyderseits Erhalt- und Rettung, wieder alle androhende Gefahr; Daß aber die in angeregtem Westphälischen Friedens-Schlusse fundirte Parität und gleiche Freyheit beyder Religionen im Römischen Reiche auch ausser demselben, und zwar absonderlich auff dieses Königreich zu extendiren, oder etwan in andern Conventionibus und pactis publicis begründet wäre, ist so viel weniger erfindlich, als es gnugsam bekanndt und weltkündig, wie vom erstem Anfange der in diesem Königreiche vorgegangenen Reformation in dem Kirchen-Wesen ein solches Reglement gefasset, und als ein Fundamental-Haupt-Gesetz fest gestellet worden, daß ausser der Evangelischen Lehre ungeänderter Augspurgischen Confession sonsten kein öffentliches Exercitium Religionis verstattet würde, worüber man in hiesigem Reich auch dergestalt allewege Hand gehalten, daß solche Grundsatzung von meinen Vorfahren am Reiche Gustavianischer Familie iedesmahl bey ihren Krönungen beschwohren, der Unterthanen Verpflichtungen eben wohl darauff eingerichtet, und so offt darwieder einige Misbräuche eingerissen, und sich hervorthun wollen, dargegen ernsthaf-

te

te Religions-Edicta ergangen, auch auff solchen Fuß die allgemeine Kirchen-Ordnung von Zeit zu Zeiten eingerichtet worden; Dahero dann es keinesweges vor etwas neues zu halten, daß in dero unlängst alhier im Reich erneuert, und auff inständiges Anhalten der gesambten Reichs-Stände, von vielen Jahren itzo publicirten Kirchen-Ordnung, in dessen völligen Begriff dergleichen Momenta und Stücke von Hemmung frembden Religions-Exercitii generaliter und insgemein, ohne diese oder jene zu nennen, Vermöge voriger Fundamental-Satzungen mit angeführet werden müssen; Jedoch ohne einigen dabey gehabten Vorsatz, dieselbe bey gegenwärtigen Conjuncturen mehr als vorhin zu schärffen, oder zum Bedruck der Reformirten Religion dieselbe zu gebrauchen. Die bishero gegen selbige Religions-Verwandte, mehr als gegen andere, erwiesene Moderation und Connivenz, welche Zeit meiner Regierung grösser, als iemahl vorhin gewesen, so gar denn auch einiger Orthen in meinen Provintzen gewisse Plätze zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gewiedmet, weiset gnugsam aus, daß man gegen selbige nichts wiedriges noch etwas neues vorgehabt, oder dieselbige mit einigen Rigeur zu tractiren gemeynet, wenn Sie nur auch gleichwohl in ihren Schrancken verbleiben, und aus dem, was ihnen per meram Conniventiam indulgiret worden, nicht ein vermeyntes Jus formiren, und dieses gleichsam

sam de facto behaupten wollen. Eu. Churfürstliche Durchlaucht. ermessen von selbsten, Dero beywohnenden hohen Prudenz nach, was es vor eine weitaussehende Consequenz nach sich ziehen würde, wenn sich Leute, die sich als Unterthanen mir mit Eyd und Pflichten verwand gemacht, und sich dadurch an die Statuta regia verbunden, auff solche Weise, wie in præsenti Casu geschehen, sich den allgemeinen Reichs-Statuten gleichsam öffentlich opponiren, deren Aenderung zu begehren, und in selbige frembde Ministros mit zu impliciren sich unterstehen wollen, und zwar unter dem unbegründeten Vorwand einer vermeynten Novität, da es doch die continua Praxis über 60. ja 70. Jahre, auch von Fürstlichen und andern illustren Familien nichtweniger, als fast unzehlige Personen Bürgerstandes in diesem Reiche es zur Gnüge bezeiget, daß Sie wegen Erziehung ihrer Kinder in hiesiger Religion sich den Statutis Regni allemahl conformiret, und dabey nicht übel gefahren, auch so vielweniger vor einen Gewissens-Zwang es gehalten, nachdem sie vor ihre Person bey ihrer Religion geblieben, und nur auff den Fall, wann ihre Kinder inskünfftige auch die Jura Indigenatas und das Bürger-Recht gewinnen, und also ihre Familien beständig in hiesigem Reiche zu stabiliren gedachten, in deren Erziehung sich den Statutis Regni, Vermöge ihrer desfalls leistenden Eyden, gemäß bezeugen, und

sich

sich dadurch aller dero hiesigen angesessenen competirenden Vortheilen und Wohlthaten desto fähiger zu machen, diejenige aber, welche dergleichen nicht verlanget und gesuchet, sind alleweege desfalls unangefochten geblieben, dahero dann mich so vielmehr befrembdet, daß Eu. Churfürstlichen Durchlaucht. allhie befindliche Minister diese Sache nicht allein so gantz wiederig gedeutet, sondern auch mit solchem empressement sich darein gemischet, daß dergleichen nie vorhin von einigen Ministro geschehen, gestallt dann Eu. Churfürstl. Durchlaucht. von seiner hierbey und sonst geführten Conduite so viel besser werden urtheilen können, wann Dero gefällig wäre, meinen dortigen Ministrum hierüber ferner zu vernehmen; Versichere übrigens Eu. Churfürstliche Durchl. daß ich alle ersinnliche deference, zu Folge der durch den seeligen Graventhal desfalls gethanen Erklährung, noch ferner in Dero Regard, sowohl als in Consideration anderer meiner hohen Bundes-Verwandten gegen ihre Glaubens-Genossen, so weit es immer der Status regni, und dessen Fundamental-Satzungen werden mitgeben können, zu bezeigen geneigt seyn, des sichern Vertrauens, Eu. Churfürstliche Durchlaucht. auch über deme ein mehres nicht begehren werden, maßen ich mit Deroselben in treuhertziger Freundschafft und vertrauender Intelligenz dem gemeinen Nutzen, bevorab dem gesamten Evangelischen Wesen

zum

zum besten, stets zu verharren, allerdings intentioniret bin, verbleibe auch übrigens, nechst Empfehlung Göttlicher Obhut, Deroselben freund-Vetterliche Annehmlichkeit zu erweisen, stets bereit, willig und geflißen

Eu. Churfürstlichen Durchl.

Stockholm den
17. Mart. 1688.

Freund = williger Vetter

Carolus.

Schreiben von Chur-Brandenburg an Chur-Pfaltz wegen der bedrängten Evangelischen Religions-Verwandten in den Chur-Pfältzischen Landen.

P. P.

Es ist nunmehr eine durchs gantze Reich bekandte Sache, und sagen es die viele aus Eu. Lbd. Chur-Pfältzischen Landen entwichene, und in dem Elend hin- und her herumwallende arme Leute einhellig aus, wie übel und hart denen in gedachten Landen bisher noch übrig-gewesenen Evangelischen Kirchen- und Glaubens-Genossen seit einiger Zeit begegnet, daß verschiedene von solchen Kirchen ihnen mit Gewalt gar abgenommen, auch sonsten in dem

dem Exercitio Religionis, und was demselben anhängig, allerhand neuerliche Eingriffe gethan worden, daß die Römisch-Catholische Geistlichkeit sich hierbey der Frantzösischen Invasion in ermeldte Chur-Pfältzische Lande zum vornehmsten Behelff gebrauchet, und wann die Frantzosen in dergleichen Occasionen die Evangelischen Kirchen gewaltsamer Weise occupiret, besagte Römisch-Catholische Geistlichkeit ihnen gleichsam daraus ein Recht an selbige Kirchen machen, und nachgehends, wann die Frantzosen sich retiriret, denen Evangelischen den Gebrauch solcher Kirchen, nicht wieder gestatten wollen. In Summa, daß, wofern mit solchen Proceduren ferner continuiret werden sollte, nichts anders, als die gäntzliche Vertilgung der Evangelischen Religion, in ermeldten Chur-Pfältzischen Landen, in kurtzem daraus erfolgen kan. Daß dieses alles auff Eu. Lbd. Befehl, und mit Dero Vorwissen geschehe, solches kan ich nimmermehr glauben, zumahln von Eu. Lbd. gerechtem Gemüthe nicht zu præsumiren ist, daß Dieselbe in dergleichen Hand greiffliche, wieder das Instrumentum Pacis und den Schwäbisch-Hällischen Recess lauffende Attentata, iemahls willigen sollten. Wann aber gleichwohl durch sothanes Verfahren diesen unsern armen Glaubens-Genossen, welche durch den Krieg an ihren Gütern und Habseeligkeiten so viel erlitten, der eintzige Trost auff dieser Welt, welchen sie annoch in ihrem Gottes-

Gottes Dienste suchen und finden können, entzogen, bemeldtes Instrumentum Pacis auch, an dessen genauer Observanz, sonderlich im Stück der Religion, mir und allen Evangelischen Ständen im Reich alles gelegen ist, durchlöchert, und zu allerhand bösen, gefährlichen, und weit aussehenden Consequentien die Thür geöffnet wird; So werden Eu. Lbd. mich verhoffentlich nicht verdencken, wenn ich solches Eu Lbd. hierdurch beweglich zu Gemüth zu führen, die Freyheit nehme. Eu. Lbd ist bekandt, in was für einen schwehren, und dem Reiche Unserm werthem Vaterlande das Garaus drohenden Krieg, man itzt verwickelt ist, und der Feind fast sein vornehmstes Absehen auff die Uberwältigung Eu. Lbd. Lande, worauf auch Er den ersten Anfall gethan, und in welchem Er so viele Denckmahle seiner Grausamkeit gestifftet hat, gerichtet. In dieser Gefahr ist kein ander Rettungs-Mittel zu ersinnen, als daß die Stände des Reichs so wohl unter sich selbst, als mit den übrigen auswärtigen Alliirten fest und einmüthig bey einander stehen. Ich vermeine auch, daß die Evangelische Puissances, so wieder Franckreich engagiret seyn, ihren, der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Alliirten, bisher überall getreulich beygestanden, und nichts, so ihnen zu einigen Unwillen und Mistrauen gegen sie Ursach geben könnte, gethan oder geschehen lassen; Vielmehr ist am Tage, was die Evangelischen bey diesem Kriege

vor

vor Chur-Trier, und Chur-Cölln L. Ldd. wie auch vor das Interesse und Aggrandissement des Hauses Oesterreich in Ungarn und denen Spanischen Nieder-Landen gethan, und wird wohl kein Exempel zu allegiren seyn, daß die unter Ihr. Königlichen Majestät in Engeland, Uns, und dem Staat bekandter maßen in grosser Menge sich befindende Römisch-Catholische Glaubens-Genossen in ihrem Exercitio Religionis wieder die Observanz, und Verfassung der Lande, in welchen sie sich auffgehalten bisher im allergeringsten wären gekräncket worden. Sollte nun solches an der andern Seite so wenig erkannt, ja mit denen unter Römisch-Catholischen Obrickeiten wohnenden Evangelischen Glaubens-Genossen das gerade Wiederspiel practiciret, dieselbe, wie es das Ansehen hat, überall auffs hartste gedrucket, verfolget, und um ihre Gewissens-Freyheit und zur Desperation gebracht werden wollen; So können Eu. Ldd. leicht ermessen, wie sehr solches allen Evangelischen Puissancen, welche gewiß ihre Religions-und Glaubens-Genossen eben so sehr als die Catholischen die ihrigen lieben, ans Hertze gehen, was schlechte Confidenz solches bey ihnen gegen die Römisch-Catholischen, so dergleichen in ihren Landen geschehen lassen, verursachen, und wie das Band guter Intelligenz und Zusammensetzung unter denen Alliirten beyder Religionen dadurch, wo nicht gar getrennet, doch wenigstens geschwächet werden dürffte.

Eu. Lbd. würden gewiß, im Fall es hierzu kommen sollte, die unglückliche Effectus, so daraus zu gewarten, am allermeisten empfinden, zumahln ihre Lande gleichsam an der Spitze stehen, und an statt sie selbige bey continuirendem guten Vernehmen unter den Alliirten mit Göttlicher Hülffe wohl mainteniren werden, so würden dieselbe, wann solche Vereinigung sich dissolviren, und denen Römisch-Catholischen die Assistenz der Evangelischen entzogen werden solle, dem Feinde unausbleiblich zum Raube werden müssen, zugeschweigen, daß auch bey so gestallten Sachen die Evangelischen Puissances nicht zu verdencken wären, wenn Sie auch ihren zu der Römisch-Catholischen Religion sich bekennenden Unterthanen, denen fast überall gar sehr nachgesehen, und in vielen Stücken weit mehr, als sie sonsten mit Recht nicht prætendiren könnten, indulgiret wird, etwas genauere Schrancken setzen, und wenigstens von dem ihnen bis dahin ultra debitum erwiesenen favor etwas einziehen sollten. Ich meines Theils verlange nicht mehr, als daß alle diese Inconvenientien und Verdrießlichkeiten vermieden, und ein ieder an seinem Orthe bey demjenigen, was ihm seiner Religion und Gottes-Diensts halber, ex Constitutione pacis, aut observantia zustehet, ungekränckt erhalten und gelassen werde; In solchem Scopo werden Eu. Lbd. verhoffentlich mit mir eins seyn, und dannenhero ersuche ich Dieselbe freund-brüderlich,

und

und inständig, Sie wollen doch in oberwehnten Dero Chur-Pfältzischen Landen diesen Zweck besser als bishero beobachten lassen, und die nachdrückliche Verfügung machen, daß sich die Römisch-Catholische Geistligkeit, oder wer sonst den Evangelischen daselbst die Unruhe machet, in ihren Terminis halten, das Instrumentum Pacis und den Hällischen Recess in diesem allen pro norma observiren, demselben weiter nichts zuwieder handlen, auch was albereit quocunque modo in contrarium geschehen, wieder ab, und in vorigen Stand stellen mögen. Eu. Lbd. erweisen mir dadurch den angenehmsten Gefallen, so mir iemahln erwiesen werden kan, und ich will solches gegen die in meinen Landen sich befindende Römisch-Catholische mit sonderbarer Gnade und Affection, gegen Eu. Lbd. aber mit allen möglichsten Diensten und auffrichtiger beständiger Freundschafft, danckbarlich erkennen, und iederzeit verbleiben &c. Cölln an der Spree den 4. Mart. 22. Febr. 1694.

Antwort von Chur-Pfaltz an Chur-Brandenburg.

P. P.

Eu. Lbd. freund-Vetterliches Schreiben vom 4ten Martii ersthin habe wohl erhalten, und daraus des mehrern verlesen, wasgestallt mich Dieselbe, ich möchte denen vielfälti-

gen Beschwehrden und Verfolgungen, so denen Reformirten Kirchen, und Glaubens-Genossen in meinen Chur-Pfältzischen Landen, wiewohl ohne meinen Befehl, und Wissen, eine zeither gegen das Instrumentum Pacis und Hällischen Recess zugezogen worden sey, mit Nachdruck abhelffen, angelegentlich ersuchen, und dabey der Länge nach vorstellen wollen, was großen Beystand die Evangelischen den Catholischen leisteten, was dieselbe bey diesem Kriege, absonderlich vor Chur-Trier, und Chur-Cölns Lbd. Lbd. wie auch vor das Interesse und Aggrandissement des Ertz-Hauses Oesterreich in Ungarn und denen Spanischen Niederlanden gethan, wie sehr dergleichen Bedruckung derer Glaubens-Genossen das Band guter Intelligenz, und Zusammensetzung unter den Alliirten schwächen, wo nicht gar trennen und was nachtheilige Sequen hieraus vor mich, dessen Lande dem feindlichen Anfall am meisten exponiret, und sämtliche Catholische, welchen unter denen Evangelischen Puissancen fast aller Orthen gar sehr nachgesehen, und in vielen Stücken weit mehr als sie sonst mit Recht prætendiren könnten, indulgiret, da selbige von gewissen Puissancen auff gleichen Fuß tractiret werden sollten, erfolgen dürfften. Eu. Lbd. sage forderist geziemenden hohen Danck, daß Sie mir von dem, was Jhro hierinfalls vorkommen, in freund-Vetterlichem Vertrauen part geben, und zugleich die Justice thun wollen, zu glauben,

ben, daß in Religions-Sachen in meinen Chur-Pfältzischen Landen dem Instrumento Pacis und Hällischen Recess zugegen mit meinem Vorwissen und Befehl im geringsten nichts verhänget worden; solle Deroselben aber dabey unverhalten, daß Eu. Lbd. sothanen Dero Schreibens Inhalt nach, in viele Weege ungründlich und zu mild berichtet worden seyn müssen; Sintemahln durch das gantze Reich vielmehr bekannt, daß einige meiner Reformirten Unterthanen, ohnwissend auff welche gefährliche Instigation und Veranlassung, zu meiner, als deren von GOtt vorgesetzten Landes-Fürsten nicht geringre Verachtung, mit fast unerhörter Frechheit, verschiedener unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten und höchst-straffbarer Lasterthaten gegen die Römisch-Catholische sich angemaßet, als daß gegen sie, Reformirte, besage sothanes Eu. Lbd. Schreibens, mit gewaltsamer Abnahme der Kirchen, und allerhand innerlichen Eingriffen in dem Exercitio Religionis solche Bedrängnisse Catholischer Seits verübet worden, daß darüber viele aus gemeldten meinen Chur-Pfältzischen Landen entwichen, und im Elende herum wallen, deren nicht wohl ein eintziger, so eines vermeyntlich erlittenen Gewissens-Zwangs halber ausgetreten zu seyn, nur vorgeben dürffte, und bey erwehnter meiner Chur-Pfältzischen Lande itztmahligen betrübten Zustande nicht vielmehr vom Feinde verjaget und vertrieben, oder auch

von Freunden an sich gezogen worden, angezeiget, und benennet werden können. Wie sehr man sich ein, so andern Orths, weiß nicht aus was vor Absehen, dasjenige, so nach der von denen Reformirten zu Ladenburg und Weinheim in denen daselbstigen Kirchen verübter, unverantwortlich-und ärgerlicher Thathandlung Catholischer Seits, wiewohl ohne meinen Vorwissen, und gegen meinen Willen vorgangen, auffm Reichs-Tag und sonsten übermäßig zu exaggeriren und motus darüber zu erwecken, unterschiedlich bemühet, ist zwar Reichs-kündig; Es seynd aber die meiste Evangelische und Reformirte Herren Neben-Stände, nicht weniger dann Eu. Lbd. von meiner gerechten und aufrichten Intention in Religions-Sachen solcher Gestallt persuadiret, daß sie sich darauff causam communem gegen mich zu machen, und unverschuldeter Dinge Gravamina zu formiren, bis hieher, über alle angewendete Bemühung, nicht verleiten lassen, hierzu auch um so weniger einige befugte Ursach, als ich an dem, so zu besagten Ladenburg und Weinheim ex parte Catholicorum vorgangen, nicht allein den geringsten Theil nicht gehabt, sondern so viel das erstere anbetrifft, als eine in die zu Ladenburg eingeführte Kayserliche Sequestration einschlagene Sache des Kayserlichen Herrn General Lieutenants, Herrn Marggrafen zu Baaden Lbd. als Kayserlichen Sequestri Untersuch- und Remedirung überlassen, und Ihro Lbd. hierum

um sonderbar belanget; wegen des andern aber um die rechtliche Gebühr gestallten Umständen nach zum Bestand verordnen zu können, sichern meinen Rähten von beyderseits Religionen mit Zuziehung einiger Deputirten von meinem Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath die gründliche Inquirirung dessen, so hierinfalls beyderseits daselbst vorgeloffen, committiret, mithin dasjenige verfüget, was mir als Landes-Fürsten hierinn obgelegen seyn mag. Betreffend die starcke Assistenz, so von den Evangelischen Puissancen denen Catholischen nahmentlich Chur-Trier, und Chur-Cöllns Ldd. geschehen, und bey gegenwärtigem Kriege dem Glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich in Ungern und denen Spanischen Niederlanden beschiehet, ist solche Haupt rühmlich; und wie die Evangelischen Puissancen von denen Catholischen, ohne allen Respect der Religion eben dergleichen vormahln erfahren haben, und noch heutiges Tages würcklich erfahren; Also werden Sie sich dieser mutuellen Assistenz auch inskünfftige zuverläßig zu getrösten und zu versichern haben. Es beruhet aber gegenwärtige beyderseits Religions-Verwandten Potentaten starcke Zusammensetzung auff einem allzufesten Grunde, nehmlich der mutuellen Defension und eusersten Noth-Wehre gegen die andringende, und allerdings prævalirende feindliche Præpotenz, von welcher, was die Reformirten allenfalls zu gewarten, die aus Franckreich

verjagte Religions-Genossen täglich überflüßig bezeugen, auch daß sothanes auff beyderseits eigener Conservation hauptsächlich bestehendes Vinculum der so hoch-nöthigen guten Intelligenz, wegen einiger ungehorsamen und wiederspenstigen Unterthanen eigenthätigen Unternehmens so schlechterdinges geschwächet, oder auch gar getrennet werden sollte. Was schädliche Sequelen dergleichen, wiewohl unvermuthliche, Trennung vor beyderseits Religions-Verwandte allenfalls nach sich ziehen würde, ist schon leichtlich zu ermessen, und da selbige meiner Landen unglücklichen Situation halber auff mich vor andern, gestallt Eu. Lbd. andeuten, ausschlagen sollten, hätte ich auff meine unschuldige Conduite, wodurch ich meines Orths den geringsten Anlaß hierzu nicht gegeben, und GOttes gerechten und allmächtigen Beystand mich billig zu verlassen. Die große beneficia, so die Catholischen in Eu. Lbd. und anderer Evangelischen Puissancen Landen ultra debitum genießen, belangend, welche denenselben, bey so anhaltenden harten Verfahren gegen die Reformirten inskünfftige mehrers eingeschräncket werden dürfften; bin ich zwar so wenig anderen Gesetze, wie Sie sich in ihren Landen hierinn zu verhalten, zu geben, als dergleichen in meinen von GOtt mir anvertrauten Landen von andern anzunehmen bedacht, gantz aber versichert, daß die Catholische unter denen Evangelischen Potentien gesessene noch

weni-

weniger, als de facto geschieht, sich zu beklagen, eines guten Tractaments hingegen noch mehrers zu rühmen haben würden, da sie mit solcher Indifferenz nicht allein / sondern auch gleicher Confidenz wie die Reformirte von mir fast ohne Unterscheid mit und neben meinen Religions-Verwandten tractiret und protegiret werden. Ob aber der in meinen Chur-Pfältzischen Landen befindlichen Reformirten gefährliches Anmaßen, indem Sie Eu. Lbd. und wohl etwa mehr andere mit unerfindlichen Suppositis heimlich zu hintergehen, der ordentlichen Landes-Fürstl. Protection sich zu entschlagen, und denen Reichs-Constitutionen und aller Völcker Rechte zuwieder, bey andern, gegen Dero natürlichen Landes-Fürsten, Schutz zu imploriren suchen, bey mir nicht billiges Nachdencken, und Mistrauen gegen selbige verursachen, und die denenselben bisher erzeigte ungemeine Confidenz nicht labefactirē solle, gebe Eu. Lbd. hoch-erleuchter Erwegung anheim, welche mir so wenig so gestallte Schwachheiten, als wollte ich die Uberlassung an die Catholische in meinen Chur-Pfältzischen Landen einer so anderer Kirche bloßhin auff derer von dem Feind an sie, Catholische, beschehene vermeyntliche Schenckung fundiren lassen, mithin diesen einige gültige Disposition in meinen Landen facto ipso zu höchsten meinem Nachtheil einräumen, zu trauen als gemeynet seyn werden, einige meiner übel gesinneten Unterthanen, welche An-

hänge sich zu machen, und sub prætextu Religionis innerliche Empörungen zu erwecken beflißen, pernicioso Exemplo denen Reichs-Satzungen zuwieder sich einiger Weise anzunehmen. Wormit verbleiben, etc.

Datum, &c.

Königl. Preußische Intercession an den Römischen Kayser Josephum I. in causa Religionis wegen Schlesien.

Eu. Kayserliche Majestät sind unsere besondere freund-willige Dienste, und was wir sonst vielmehr liebes und gutes Vermögen, zuvor etc.

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder,

Eu. Majestät wird noch erinnerlich seyn, wie die drey Evangelischen Könige, nebst Uns, und die Staaten der vereinigten Niederlande vor einigen Jahren Eu. Majestät Herrn Vater, Glorwürdigen Andenckens, durch ihre und unsere Abgesandten in besondern Audienzien die Religions-Noth der Evangelischen in Ungarn und Schleßien beweglich fürgestellet, und um eine Commission, solche Gravamina zu untersuchen, Ansuchung gethan haben, welches wir auch nach der Zeit occasione geschehener Verarretirung unserer Pagen von Köckeritz in Schleßien, die zu der Römisch-Catholischen

schen Religion angehalten werden wollen, schrifftlich zu wiederhohlen, und absonderlich wieder die damahls angefangene Wegnehmung der Evangelischen Pupillen einige Vorstellung zu thun veranlasset worden. Worauff, ob zwar in dem Religions-Wercke keine merckliche Consolation gefolget, doch gedachte Unsere Pagen, benebst einigen andern, ihre Befreyung erhalten, auch die Wegnehmung der Pupillen so sehr nicht mehr urgiret worden. Voriezo aber, da der Aller-höchste Eu. Kayserlichen Majestät den väterlichen Thron beschreiten lassen, so haben sich die Evangelischen Puissancen, wie auch nicht weniger Eu. Majestät Unterthanen so viel grössere Hoffnung zu Soulagirung der gelittenen Gewissens-Beschwerung gemacht, als ihnen bekannt, daß Eu. Majestät an den vorigen Druckungen, welche mehr ex connivenzia als mandato Eu. Majestät hoch seeligen Hn. Vaters geschehen, niemahls keinen Gefallen getragen, weil Dieselbige wohl begriffen, daß die Ruhe der Länder, wo unterschiedliche Religions-Verwandten wohnen, guten Theils von dem Schutz, und der Beybehaltung, der einem iedem Theile zukommenden Immunitäten, dependiret, und wie wenig es zu Aufnehmung eines Landes dienet, die Unterthanen in einem so zarten Puncte, wie das Gewissen ist, zu kräncken, und hiermit entweder zu ihrer Ausweichung, und daraus entstehenden Entkräfftigung der Länder Anlaß zu geben, oder die Gemüther

der

der noch wohl- und treugesinneten Unterthanen mercklich zu entfernen. Es ist aber diesem ungeachtet von neuen ein betrübtes Exempel in dem Liegnitzischem Fürstenthum passiret, da einer Reformirten Adel-Wittib, Nahmens Lassate, auff Absterben ihres Mannes, die Väterliche im Testament verordnete Vormünder zu confirmiren geweigert, und als die Wittbe wegen der schlechten Verlassenschafft und vielen Schulden veranlasset worden, um den Erlaß einer ihren bey dem Stifft S. Johannis in Liegnitz verhaffteten Schuld anzuhalten, der bekümmerte Erfolg geschehen, daß ihr unter dem Vorwand einer Erleichterung, eine Tochter von 9. Jahren, von der Liegnitzischen Regierung, aus ihrem Hause mit Gewalt abgehohlet, und in das Jungfern Kloster zu Liegnitz gebracht worden; die andere Tochter aber zu gleichen Ende gesuchet, und die Mutter zu deren Gestellung angehalten werden wollen. Und da dieses ein wieder die dem Lande Schleßien aus dem Pragischen Neben-Recess und Instrumento Pacis zukommende Gewissens-Freyheit, ja wieder aller Völcker Recht, nach welchen auch denen Jüden ihre verwaysete Kinder, zu freyer Aufferziehung gelassen werden, öffentlich lauffet, auch nicht glaublich ist, daß solches mit Eu. Keyserlichen Majestät Genehmhaltung, oder doch völliger Kundnüß geschehen; So hoffen Wir Eu. Majestät eher etwas gefälliges, als wiedriges zu thun, wenn Wir derselben solches hinter-

terbringen, und um Freylassung solcher Lassatischen Tochter aufs beweglichste Ansuchung thun. Weshalben Wir auch Unserm an Eu. Majestät Hofe ietzo anwesenden würcklichen Geheimen Rathe, und Plenipotentiario, Frey-Herrn von Barthold solches inständigst zu sollicitiren, Befehl ertheilet, nicht zweiffende, daß Eu. Majestät Uns diese Gefälligkeit, und der betrübten Mutter die Justiz und Consolation wiederfahren lassen werden, als dadurch Eu. Majestät die von Dero Moderation und Æquanimität auch Liebe zur Gerechtigkeit geschöpffte Hoffnung bey iederman bekräfftigen, und die sonsten in ihrem indiscreten Eyfer incorrigible Geistlichkeit in gebührenden Schrancken halten können. Bey welcher Gelegenheit Wir noch dieses zu annectiren Uns gemüßiget befinden, ob Eu. Majestät nicht in dem gesammten Religions-Wercke, zu Remedirung der so vielen Schlesischen Religions-Gravaminum, die von den gesammten alliirten Evangel. Puissancen ehemahls gebetene Commission mit ehistem veranlassen, indessen aber doch provisorio modo die ernste Verfügung in dem Lande Schleßien zu thun geruhen wollte; Inmittelst keine Evangelische Kirche und Schule in den drey Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, und Wohlau, es sey in Städten oder Dörffern, bey Absterben der Prediger, oder auch noch bey ihrem Leben denen Evangelischen mehr entzogen, keine Evangelisch-Reformirte oder Lutherische

Vor-

Vormünde, und Mütter, so wohl in diesem, als in andern Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schleßiens in Antretung ihrer Vormundschafft, und freyer Aufferziehung ihrer Pupillen und Kinder gehindert, auch die ihrer Kinder etwann schon beraubte Unterthanen, in denen annexis ihres freyen Exercitii Religionis, als Tauffen, Trauen, in willkührlicher Information ihrer Kinder nicht mehr beunruhiget, wie auch die Ober-Schlesischen bürgerlichen und höhern Standes, wenn einer oder der andere sein Guth verkauffen, oder das Vermögen ausser Landes transportiren wollte, dem Oßnabruggischen Friede zuwieder, so gehindert werden mögen. Welches, wie es die fürnehmsten Puncten, worauf das gantze Werck beruhet, und gleichwohl derer so viel evidenter Billichkeit seyn, daß es auch von allen unpartheyischen und moderaten Catholiquen erkannt wird, und ohne deren Freystellung Eu. Majestät unbehelliget, und unbeschwehret, nicht bleiben können, so werden Eu. Majestät Ihr Land Schlesien auff einmahl beruhigen, und die Liebe ihrer Unterthanen auff allezeit gewinnen, sie zu Abstattung alles dessen, was Eu. Majestät bey diesen beschwerlichen Zeiten etwann zu erlangen haben, desto williger machen, und die Evangelischen Alliirte dadurch aufs höchste obligiren können. Die Wir übrigens Eu. Majestät zu Erweisung angenehmer freund-Vetterl.

terl. Dienste jederzeit willig und bereit verbleiben. Gegeben 2c.

Intercessionales an den Römischen Kayser Josephum I. von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg, vor die Unterthanen ihrer Religion in Schlesien, und deren Gewissens-Freyheit, wobey zugleich zur angetretenen Kayserlichen Regierung gratuliret wird.

Aller-Durchlauchtigster/ 2c.

Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät werden aller-gnädigst erlauben, daß zu so viel tausend frolockenden Glückwünschungen auch Wir Unsere aller-gehorsamste Gratulation zu allerglückseeligster Antretung Dero Kayserlichen und Königlichen Regierung in aller-unterthänigster Devotion hierdurch mit beylegen mögen, dem großem GOtt im Himmel inbrünstig dancksagend, daß demselben gefallen, nach dem schmertzhaften Verlust, Dero, nach den Göttlichen allweisesten Rath und Willen, letzthin durch den Tod entrissenen, nun in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserlichen Majestät, aller-glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Röm. Reich mit einem so aller-höchst-erleuchtesten Ober-Haupte wieder zu begnadigen, und dadurch bey diesen in gantz Europa überall betrübt-und verwirrten Conjuncturen, vornehmlich allen treuen Ständen des Reichs

die

die gewisseste Hoffnung zu machen, daß Sie unter Eu. Kayser- und Königlichen Majestät Schutz und Schirm sich bald in den lang-erwünschten Fried-und Ruhe-Stand wieder gesetzet, und das wehrte Vaterland Teutscher Nation zu seinem alten Flor und Ansehen wiederum gebracht sehen werden. Der Höchste befestige Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät aller-höchsten Thron auff viele unzehlige Jahre, und halte seine Gnaden-Hand allstets über Dero Kayserliche geheiligte Person, so werden auch Wir zu ieden Zeiten eines aller-gnädigsten Keysers und Königes, auch Schutz und Hülffe in Unsern Anliegenheiten Uns zu getrösten haben. In welcher zuversichtlichen Hoffnung Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät im Nahmen und auff Befehl des Heil. Römischen Reichs-Churfürsten, Fürsten, und Ständen, Augspurgischen Confession, Unserer gnädigst-und gnädigen Herren Ptincipalen, auch Obern und Committenten Wir aller-unterthänigst vortragen sollen, welchergestalt bey Eu. Keyserlichen und Königlichen Majestät aller-höchstgedacht aller-glorwürdigsten Vorfahrens, und Herrn Vaters Leopoldi, Kayserlichen und Königlichen Majestät, aller-Christ-mildester Gedachtnüs, Dieselbe sowohl in particulari, als auch das gesamte Corpus Evangelicorum zu unterschiedenen mahlen eine geraume Zeit her vor Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät treue Land-

sassen

sassen und Unterthanen in Dero Schlesischen Fürstenthümern Evangelischer Religion bewegliche Intercession-Schrifften allerunterthänigst eingeleget, damit dieselbe bey ihrem über anderthalb Secula hergebrachten, und von Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät allerglorwürdigsten Vorfahren, nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ zugelassenen Exercitio Religionis Evangelicæ geschützet, und das desfalls Veränderte in vorigen Stand wieder hergestellet werden mögte, auch wie ein andermahl allerhöchst-ernanntes Leopoldi Keyserliche und Königliche Majestät, nicht allein obberührte Churfürsten, Fürsten, und Stände, sondern auch Dero Erb-Fürstenthüme in Schlesien, durch Rescripta, und sonsten darauff aller-gnädigst versichern lassen, daß Dero aller-gnädigster Kayserlicher und Königlicher Wille und Meynung niemahln gewesen, dem Oßnabrüggischen Friedens-Schlusse zuwider, einige Aenderung in Religions-Sachen gegen obgedachte Dero Evangelische Stände in Schlesien zu verhängen, sondern vielmehr sie bey ihrem Evangelischen Religions-Exercitio in allewege erhalten, und handhaben zu lassen, welche aller-gnädigste Versicherungen, auch jedesmahlen mit aller-unterthänigstem Danck angenommen, und die feste Hoffnung geschöpffet worden, es würden diese arme Evangelische dagegen nicht beinträchtiget werden. Nachdemmahln aber, Aller-gnädigster Kayser,

König, und Herr, es Land-und Reichs-kündig ist, daß auff unterschiedene und mannigfaltige Arten von Eu. Keyserlichen und Königlichen Majestät nachgesetzten Instantien und von der Catholischen Geistlichkeit in Schlesien der Weg zu einer völligen Extirpation der Evangelischen Religion gebahnet werden will, dieses alles aber denen gethanen vielen allermildest Kayserlichen Versicherungen, und sothaner allergerechtesten Kayserlichen Intention schnurstracks zuwieder; So haben Unsere gnädigst-und gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten, Gewissens halber und aus Christlichem Mitleyden gegen mehr-gemeldte Dero hart-gedruckte Glaubens-Verwandte, und der denen Evangelischen Ständen in Instrumento Pacis Westphalicæ vorbehaltenen Vorschrifft vor selbige, Uns gemessen anbefohlen, bey Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät mit dieser aller-unterthänigsten Intercession einzukommen, und dieselben, wie hiermit beschiehet, im Nahmen unserer Herren Principalen, aller-gehorsamst zu ersuchen, und zu bitten, Eu. Kayserliche und Königliche Majestät, nach Dero höchsten Clemenz und Gerechtigkeit aller-gnädigst geruhen mögten, nach Anleitung obgemeldter vieler allerhöchsten Kayserlichen und Königlichen Versicherung und vorher in Instrumento Pacis Westphal. bestätigten freyen Religions-Ubung in Schlesien nicht allein alles, was bishero, ohnzweiffelnd ohne dazu ertheilte aller-

höchste

höchste Keyserliche und Königliche Verordnung, in vielbesagten Dero Schlesischen Erb-Fürstenthümern, in puncto Exercitii Religionis Evangelicæ, und was deme anhängig, verändert, in seinen vorigen Stand wieder herstellen zu lassen, und die getreuen Evangelischen Landsassen und Unterthanen, bey ihrem Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis unbeeinträchtiget zu erhalten, auch gegen alles Wiedrige in Kayserlichen und Königl. Gnaden kräfftigst zu schützen. Solches, wie es zu Eu. Kayserlichen und Königlichen Majest. allerhöchsten Nachruhm, dero armen desfalls in Drangsaal steckenden Unterthanen, zu höchster Consolation und immerwährenden allerunterthänigsten Dancke, absonderlich aber zu Anmahnung steten eyfrigen Gebeths vor Eu. Kayserlichen und Königlichen Majestät allerhöchste Person, und fernere Beglückung Dero glorieusen und siegreichen Waffen wieder Dero Feinde, gereichet; Also werden es auch gegen Eu. Kayserliche und Königliche Majestät Unsere gnädigst-und gnädige Herren Principalen auch Obere und Comittenten, mit aller-unterthänigsten Dienst-Bezeugungen zu erwiedern stets beflissen seyn, und Wir verharren in aller-unterthänigster Submission

Eu. Kayserl. und Königl. Majestät

Aller-unterthänigst-gehorsamste

Der Evangel. Churfürsten u. Stände zu gegenwärtigen Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothsch. u. Gesandte.

Päbstliches Breve an Herrn Hertzog Anthon Ulrichen zu Braunschweig.

Unserm lieben Sohn/ dem Wohl-gebohrnem Anton Ulrichen, Hertzoge zu Braunschweig, rc.

Clemens XI. Pabst.

Vielgeliebter Sohn rc. Unsern Apostolischen Gruß und Seegen voran. Eu. Edel Herrl. empfangen Wir billig mit offenen Armen, nachdem Dieselbe wiederum zu Uns zu wenden sich bemühen. Wir können hierbey, nebst dem inbrünstigem Verlangen unsers Hertzens, und denen Uns häuffig hervorsteigenden Freuden-Thränen das Vergnügen nicht gnugsam ausdrucken, welches Unser Hertz empfunden/ und die Freude, damit es überfallen worden: Als Wir sowohl durch Dero Zuschreiben, als auch Unsers vielgeliebten Sohnes des Albani seines Unsers Enckels nach den Fleisch, die Versicherung erhalten, daß Sie die bisherige Ketzerey abgeschwohren und verworffen, die Catholische Wahrheit hingegen erkennet, und selbige ergriffen, daher Sie sich auch dem Schooße der Heil. Mutter der Kirche wieder einverleibet. Die Gewinnung einer eintzigen Seelen, die in den Augen des Herrn JEsu so hoch angesehen gewesen, daß Er um derentwillen sein Blut vergossen, wäre zu Versüßung Unse-

Unserer Schmertzen, die Uns vorietzo aller Orthen beunruhigen, zwar schon genug gewesen; Jedoch da Wir Dieselbe zu den wahren Glauben wieder zurückkehren sehen, so haben Wir sonderzweiffel Uns um deswillen mehrers zu erfreuen große Ursache, in Betracht ein so heilsamer Endschluß von einer solchen Person ergriffen worden, die nicht nur wegen ihres Durchlauchtigen Hauses in hohen Ansehen stehet, sondern die auch durch ihren vortrefflichen Verstand und Klugheit sich in der Welt in dermaßige Hochachtung gesetzet, daß, da ein groß Theil derselben versichert ist, daß sie nichts, als nur nach vorhergegangener reiffen Uberlegung, unternehme, man allerdings hoffen kan, es werde Dero Exempel durch GOttes Gnade zum Auffnehmen der Catholischen Religion große Früchte bringen. Gleichwie Wir nun hierdurch gantz verwundersam auffgemuntert werden, und sothane Hoffnung Uns zur Gnüge versichert; Also hoffen Wir auch, daß Wir Uns von Seiten derjenigen, die in dunckeln tappen, und in ihre Irrthümer verwickelt, darinne herumwandern, nichts werden zu befahren haben, wie diese zwar nicht unterlassen werden, die von Sie ietzo beschehene Ergreiffung der Catholischen Religion, als ein von einem unseeligem Geiste herrührendes Werck auszuschreyen, daher sie Eu. Würdl. alle ersinnliche Einwürffe zu machen nicht ermangeln dürfften, damit durch solche Sie von dem rechtem Wege

wieder zu verleiten, und des ergriffenen Heyls verlustig zu machen. Wir leben aber des zuversichtlichen Vertrauens, daß eben die Großmuth, die sie sothane Bande zu zerreissen, und durch Ergreiffung des rechten GOttes-Dienstes sich in Christliche Freyheit zu setzen angefrischet, Sie auch alle diese gegenwärtige Bemühungen und Fallstricke glücklich werde überwinden und zernichten helffen. Ob Wir auch gleich gantz nicht zweiffeln Eu. Würdl. werden ein starcker Wall wieder alle dergleichen beschaffene Unternehmungen seyn; Jedoch so ferne unsere Autorité Sie in der ergriffenen Resolution zu erhalten, und darinne zu vertheidigen, zugleich ihre Ruhe zu befördern nöthig seyn sollte; So dürffen Sie sicher glauben, daß solche allemahl zu Dero Diensten angewendet werden soll. Im übrigen, damit Sie Dero Verdienste desto völliger machen, so ist höchst nöthig das angefangene Werck zum Stande zu beingen, weshalben sie die Beschaffenheit des Standes, darein Sie sich dermahln versetzet, aller Welt kund zu machen, länger nicht verschieben wollen. Denn worum wollen Sie diese besondere Göttliche Wohlthat in dem innerstem ihres Hertzens annoch verborgen seyn lassen / indem die, so ausser den rechtem Wege wandeln, und in ihren Finsternissen herum tappen, dadurch zurücke gehalten werden, und ihre Meynung nicht entdecken dürffen? So eröffnen Sie demnach, sonder ferner Verweilen, das Licht, darein

der

der Vater des Lichts durch seine Barmhertzigkeit Sie versetzet, und legen ein öffentliches Bekenntnuß von der glücklich-ergriffenen Catholischen Religion ab, damit die, so anders welche vorhanden, dadurch ihrer Verwirrung überwiesen werden, als die Eu. Würdl. Vorhaben in grosse Unruhe versetzet hat. So viel aber Sie anlanget, weil Sie ihr Gewissen überzeuget, daß Sie eine löbliche That verrichtet, so vertrauen Sie dem, an welchen Sie geglaubet. Denn die so sich zum Herrn nahen, und ihm bekennen, was sie in ihrem Hertzen gedencken, von ihm angenommen werden; hingegen werden auch die, so des Menschen Sohn, der mit grosser Herrlichkeit zum Gerichte kommen wird, vor den Menschen zu bekennen, sich geschähmet, von selben vor den Engeln wieder nicht angenommen werden. Inmittelst werden Sie aus diesem die Grösse Unserer gegen Sie tragenden Liebe zur Gnüge erkennen, und wie Wir Dero Heyl Uns mit der eusersten Sorgfalt und Eifer lassen angelegen seyn. Wir wollen im übrigen nicht unterlassen bey GOtt vor Sie zu bitten, damit Er durch seine Gnade in Ihnen das erfülle, was Er durch seine Barmhertzigkeit angefangen hat, und unter dessen Beystand wünschen Wir Eu. Edel. Herrl. Unsern Apostolischen Seegen. Gegeben zu Rom den 10. Febr. 1710.

Obiges Breve Lateinisch.

Dilecto Filio, nobili Viro, Antonio Vlrico, Duci Brunsuicensi & Luneburgensi &c. &c.

Clemens XI. P. P.

Dilecte Fili, nobilis Vir, salutem & Apostolicam Benedictionem. Occurrimus expansis paternis ulnis in amplexum Nobilitatis Tuæ ultro ad nos properantis, nec in tanto nostræ charitatis æstu, neque inter erumpentes ab oculis nostris uberes præ gaudio lacrymas satis explicare possumus, quam exultaverit quave lætitia perfusum fuerit cor nostrum, ubi ex tuis literis, nec non ex his, quæ nobis significavit dilectus filius, Annibal Albanus, noster ex Germano fratre secundum Carnem Nepos, intelleximus, te abjecto ac ejurato hæreticæ pravitatis errore, agnitaque ac recepta Catholica veritate in sinum Sanctæ Matris Ecclesiæ convolasse; Satis quidem esse poterat ad leniendas ingentes curas, quibus pro inaudita præsentium temporum iniquitate circumdamur, lucrum unius animæ, cujus pretium Christus sui sanguinis effusione detexit, sed ulterior sane gratulationis causa, te ad castra veræ fidei accedente, nobis suppetit, quando tam salutare consilium ab eo susceptum perpendimus, qui non tantum spectabilis est ob insignia inclytæ stirpis decora, sed ob excelsæ ac non vulgari-

riter eruditæ mentis præſtantiam tantum ſibi nominis atque authoritatis apud omnes conciliavis ut, cum nihil à te niſi ſcite ac provide conſtitutum fuiſſe plèrique merito æſtimati ſint, ſperare fas ſit uberes fructus tuo Exemplo ad incrementum Orthodoxæ Religionis, Deo propitiante, eſſe conſecutores, qua nos ſpe mirifice erecti ac confirmati, parum metuendum eſſe ab iis arbitramur, qui ſuo cano incubantes ſuisque erroribus involuti quemadmodum ægro lividoque animo deliberationem tuam accepturi ſunt, ita forte contendent moleſtias tibi multas ingerere teque viam ſalutis ingreſſum omni ſtudio revocare, ut retro reſpicias; Confidimus enim, quod tu ea animi magnitudine, qua contritis eorum laqueis in libertatem Chriſti per verum cultum Te vindicati eadem quoque eorum conatus atque molimina feliciter evadas, qua in re, quamvis credamus tuam dignitatem tibi fore præſidio ſatis valido ad repellendos nefariis hujusmodi auſus, ſi quid tamen ad confovendum propugnandumque propoſitum tuum & ad parandam tibi tranquillitatem conferre poterit authoritas noſtra pro certo habere debes, eam tibi conſtanti ope eſſe perpetuo aſſuturam; Verum, ne quid interea Tibi deſit ad integritatem meriti, & ad perfectionem inſtituti operis, oportet profecto ut animum, quo nunc es, palam proferre ne differas, ut quid enim ſines inſigne

Dei beneficium in abſcondito tui cordis diutius delitescere? quærant illi latebras abdantque ſenſus ſuos ac ſilentio tueant, qui ambulant in invio & non in via, & in tenebris errant, tu vero jam tandem in eam lucem, quam tibi Pater luminum miſericorditer oſtendit, fidenter emergere ac publice profiteri Catholicam veritatem ſatage, quam alacriter es complexus, confundantur illi ſi qui erunt, qui propterea ſecum iniquius agunt, tu vero probe confiſus, cui credidiſti, confide, ſuſtinentes enim & confidentes in Dominum non confundentur imo vero non interiturum præmium accipient, ſi, quid corde geſtent, palam ore profiteantur, porro econtra ſcriptum eſt, quod filius hominis, cum venerit in Majeſtate ſua, erubeſcet eos coram Angelis ſuis, qui illum coram hominibus erubuerint. Ex his vim & magnitudinem noſtræ erga te dilectionis & Zelum ac ſollicitudinem, quam de tua ſalute gerimus, deprehendas, dum nos interi pro te apud Deum precibus agere non omittemus, ut ille ſuorum munerum affluentia in Te proficiat, quod miſericorditer cœpit in cujus auſpicium Apoſtolicam benedictionem Nobilitati tuæ peramanter impertimus. Datum Romæ die 10. Febr. 1710.

Königlich-Schwedisches Schreiben an Römischen Kayser auff erfolgte Vollziehung der Schlesischen Religions-Affairen.

Nos Carolus, &c. &c.

EX relationibus ad Nos transmissis a Ministro & Ablegato Nostro Extraordinario ad Aulam Majestatis Vestræ lætis auribus percepimus, religionis Negotium in Silesia conventione Alt-Ranstadiensi cautum & ordinatum tam prosperos habuisse successus, ut non modo omnia & singula Ejus capita jam sint adimpleta atque omni modo Executioni mandata, sed Majestatem quoque vestram generoso prorsus animo & ad posteritatem commendando Exemplo id dedisse amicæ intercessioni Nostræ ut sex nova templa in usum & solatium A. C. addictorum subditorum suorum ædificari permiserit, contecto super hisce omnibus publico Instrumento seu Recessu ut vocant formali, atque edito ad supremum Silesiæ Magistratum severissimo mandato, ne quæ ita solenniter sancte & religiose utriusque promissa, atque in vim Legis perpetuæ jam sancta sunt, quisquam ausit temerario conatu labefactare, aut per dubium unquam revocare: Majestatis vestræ æquitatem moderationemque animi arguunt, atque nobis cumprimis luculentum probant documen-

mentum studii & amoris quo Majestas Vestra nos prosequitur, ita non possunt non ex asse nobis pergrata atque rata à nobis semper haberi, utpote qui amicitiam quoque Majestatis Vestræ semper magnificamus, eamque sincero studio & affectu colore parati sumus. De cætero Majestatem Vestram divinæ commendamus Tutelæ atque fausta & felicia ex animo Eidem apprecamur. Dab. ad Vrbem Bender d. 21. Mart. 1710.

Obiges Schreiben in Teutscher Ubersetzung.

Wir Carl 2c.

Als denen von Unserm an Eu. Kayserlichen Majestät Hofe sich befindenden Minister und Extraordinaire Envoye an Uns übersendeten Berichten haben Wir mit sonderbaren Vergnügen vernommen, welchergestalt das durch die Alt-Ranstädtischen Tractaten abgehandelte und verglichene Schlesische Religions-Werck einen so guten Fortgang gehabt, daß nicht nur alle und iede dessen Capita und Inhalt numehr gäntzlich erfüllet und zur Vollziehung gediehen, sondern auch Eu. Majestät zu einem unsterblichem Nachruhm Unsere bey Selber geschehene Intercession so großmüthigst statt finden lassen, daß sie zum Gebrauch und Besten Dero A. C. zugethanen Unterthanen annoch 6. neue Kirchen zu erbauen erlaubet,

über

über welches alles ein öffentlich Instrument, oder, wie es sonst genennet wird, Recess errichtet worden, da Eu. Majestät zugleich Dero Schlesischen Ober-Ambts-Regierung ernstlich anbefohlen, daß sich niemand unterstehen solle, diese so heilig und theuer beyderseitig beliebte und zu einem ewig daurenden Gesetze verordnete Vergleiche unbesonnener Weise zu kräncken, oder iemahlen in Zweiffel zu ziehen. Gleichwie nun abes dieses von Eu. Majestät Æquität und Großmuth ein unverwerfflich Zeugnüß ableget; Als erkennen auch Wir daraus Eu. Majestät gegen Uns tragende Freundschafft und Wohlgewogenheit, die Uns denn zum höchsten angenehm, und Wir iederzeit beyzubehalten suchen werden, vornehmlich, da von Eu. Majestät Freundschafft Wir allemahl eine gar sonderbahre Hochachtung getragen, Wir auch bereit seyn, solche mit einer gegenseitigen wahren auffrichtigen Affection zu erwiedern. Im übrigen empfehlen Eu. Majestät Wir der Göttl. Obhut, und wünschen Deroselben eine glückliche und lange Regierung. Geben in der Stadt Bender den 21. Mart, 1710.

Fürstliches Schreiben über einen Ehe-Fall eines Adel. Bedienten.

Unsere rc.

Wir zweiffeln nicht Eu. Lbd. werde bereits nicht unbekanndt seyn, wie N.

von

von N. welcher vormahls in Unsern Diensten gestanden, ietzo aber in Eu. Ld. Bestallung sich befindet mit Unser Hertz-vielgeliebten Gemahlin Ld. Cammer-Fräulein N. von N. sich ehelich versprochen, inmaßen die Sponsalia mit beyderseits Eltern Consens und Unserer sowohl Ihr. Ld. ausgebetenen gnädigsten Einwilligung, den 2c. auf Unserm Schlosse N. öffentlich celebriret worden, und nunmehro allein auf der behörigen Vollziehung durch Priesterliche Copulation beruhen. Uns giebet aber besagte von N. demüthigst zu erkennen, wie oberwehnter von N. bisanhero ein unvermuthet froideur gegen sie verspühren lassen, und auf ihre Schreiben, auch guter Freunde Zureden, besagte Vollziehung ins weite Feld zu setzen, unter einem unerheblichen und gantz unzeitigen Vorwand, ob wäre seine Condition ietzo nicht dermaßen bewandt, daß seine Gespons hierdurch glücklich leben könne, sich anmaßen wollen. Wann Uns aber solches nicht wenig befrembdet, Wir auch zugleich von mehrbesagter Cammer-Fräulein um Unsern Schutz und Herrschafftliche Handbietung imploriret worden; Als mögen Wir nicht umhin Eu. Ld. davon freund-vetterliche Nachricht zu geben, und Dieselbe zu ersuchen, Sie wollen dem von N. deswegen Vorstellung und Uflage thun lassen, damit Er sowohl seines Gewissens hierunter wahrnehmen, als Unsern dabey interessirten hohen Respect consideriren, und sich dahero auf eine

gewisse Zeit, weñ sein Ehe-Gelöbnüß zu vollziehen, heraus lassen möge. Wir sind hierauf Eu. Ld. beliebige Communication der erfolgten Erklährung gewärtig, und gleichwie Wir versichert, daß Eu. Ld. nach Dero Æquanimität obangeregten des von N. Conduite selbst nicht gutheissen, sondern vielmehr Unser freund-vetterliche Requisition statt und Nachdruck zu geben gemeynet seyn werden; Also bleiben Wir Deroselben zu freund-vetterlichem Dienst-Erweisungen geflissen. Dat.

Fürstl. Antwort hierauff.

P. P.

Aus Eu. Ld. freund-vetterl. Zuschreiben ist zu ersehen gewesen, was gestalt zwischen Eu. Ld. hertz-geliebten Frau Gemahlin Ld. Cammer-Fräulein N. von N. und Unsern ꝛc. N. N. von N. vor einiger Zeit, und zu demmahl, als in Eu. Ld. Diensten berührter N. annoch gestanden, ein öffentlich Ehe-Verlöbnüs geschlossen worden, numehro aber solches durch diesen unter allerhand formirten Prætexten hinterzogen, oder wenigstens auf weit aussehende Conditiones ausgestellet werden wollte, auch wie Eu. Ld. durch ermeldter Cammer-Fräulein von N. demüthigstes Nachsuchen, und weil sie, zumahl dero hohen Respect dabey interessiret erachtet, sich bewogen gefunden, Uns die gantze

Sache

Sache dahin zu recommendiren, damit angeregtem Unsrem N. deswegen nachdrückliche Vorstellung geschehen, Er auch zu schleuniger Vollziehung der einmahl getroffenen Sponsalien angehalten werden mögte. Wie nun auf Eu. Lbd. hohes Vorwort und bey ohne dis hervorleuchtender Æquität Wir nicht gefehlet, Ihme N. von N. alles dasjenige vorstellen zu lassen, was die Wichtigkeit der Sache erfordert, auch sonst seinem Gewissen vorträglich, und überal nach Gelegenheit derer mit unterlauffenden Nebẽ-Absichten nöthig geschienen; Also mögen Deroselben Wir in freund-vetterlicher Antwort gleichwohl nicht bergen, wie dessen allen unerachtet, bey nur gedachten N. von N. sich alle gütliche Mittel zerschlagen, und vielmehr eine, den froideur weit übersteigende Aversion hervor legen wollen, dahero Wir denn auch anders nicht gekönnt, denn Eu. Lbd. die wahre Beschaffenheit, und so wie die Sache sich in der That situiret befindet, unverhalten bleiben zu lassen, im übrigen Dero Beliebligkeit und hoch-vernünftigen Ermessen anheim gebend, ob Sie, worum Wir denn auch selbst gar angelegentlich bitten, bey dem fast allzubesorglichen difficili Eventu dem zu beyden Theilen risquirenden zeitlichen Wohlstande durch ein etwann erfindliches Temperament rathen, oder die Cammer-Frau von N. zu rechtlicher Ausübung der Sache verweisen lassen wollen, da Wir denn, falls deswegen etwas an Uns gelangen sollte, nicht unterlassen wer-

werden, alles dasjenige zu thun, was Eu. Lbd. Unserer von der Justiz habenden unpassionirten Intention, und zugleich dieses convinciren kan, wie Deroselben zu Erweisung freund-vetterlichem Dienste Wir iederzeit von Hertzen geflissen verbleiben. Geben ꝛc.

Fürstl. Wieder-Antwort.

P. P.

WIr haben aus Eu. Lbd. freund-vetterlichem Schreiben vom ꝛc. jüngsthin ersehen, wasmaßen Dieselbe Dero ꝛc. den von N. in dessen bekandter Ehe Sache behörige Vorstellung thun lassen, solche aber bey ihm nicht verfangen, und hingegen eine Aversion gegen seine versprochene Braut zu Tage geleget werden wollen, dahero Eu. Lbd. Uns anheim geben, ob der Sache durch ein Temperament zu rathen, oder selbige rechtlicher Ausübung zu überlassen. Nun erstatten Wir Eu. Lbd. vor die auf Unsere freund-vetterliche Requisition verspührte Willfährigkeit den gebührenden Danck, haben auch nicht ermangelt dem Cammer-Fräulein von N. was sowohl von Eu Lbd. an Uns gelanget, als was der mit angeregter Unserer Requisition abgeschickt gewesene referiret, zu ihrer Uberleg- und Entschliessung wissen zu lassen, wann Uns denn dieselbe hinwiederum demüthigst imploriret, daß Wir wieder des von N. anscheinende Levität, und intendirte Be-

schimpffung sie nochmahls in Schutz nehmen mögten, mit der angehängten Erklährung, wie sie allenfalls die Violation der ihr versprochenen ehelichen Treue GOtt befehlen, und sich endlich einer Dissolution der getroffenen Sponsaliorum nicht opponiren würde; Als haben Wir E. Lbd. hiervon anderweite Nachricht gegeben, und Dieselbe, um nähere Herauslassung, wie sie vermeynen, daß hierunter ein Temperament zu treffen, ersuchen wollen. Wir seynd E. Lbd. freund-vetterl. Beantwortung hierauff förderlichst gewärtig, und verbleiben Deroselben zu angenehmen Bezeugungen stets willig, ꝛc. Dat. &c.

Anderweites Schreiben in obiger Ehe-Affaire.

P. P.

Aus Eu. Lbd. vom ꝛc. an Uns abgelassenem freundlichem Zuschreiben, und dessen Beylage, haben Wir mit mehrern ersehen, was bey Deröselben Ihrer hertz-vielgeliebten Gemahlin Lbd. Cammer-Fräulein von N. wegen der von Unserm ꝛc. N. von N. mit einer von N jüngsthin vollzogenen Heyrath empfindlich geklaget, und anbey demüthigst gebeten, auch wie Eu. Lbd. bey denen vorwaltenden Umständen, und da der Sachen Abthuung bereits engagiret, auch auf weiteres Vernehmen ausgestel-

gestellet gewesen, dieses Verfahren, und insonderheit die Ratione Unserer Persohn in facto præsupponirte Approbation mit dem übrigen Uns sonst zugetrauetem Candore und Liebe zugleich, und Recht nicht übereinstimmig halten, doch aber Dero ungleiche Gedancken so lange zu suspendiren geruhen wollen, bis Sie zuvor des eigentlichen Verlauffs bey dem abgeschicktem Expressen vergewissert worden. Eu. Lbd. mögen Wir hierdurch freund-vetterlich unverhalten seyn lassen, wie zwar die von besagtem N. von N. zu eilfertig unternommene Verheyrathung nicht zu läugnen, auch ferner von Uns auf keine Weise in Abrede zu setzen, daß an Eu. Lbd. Wir wegen Dissolution derer zwischen der Fräul. von N. und ihm obhanden gewesenen Sponsalien zu zweyenmahlen gantz angelegentlich geschrieben; Nachdem aber Eu. Lbd. in Dero darauff zurückgelassenen Antwort-Schreiben nicht finden werden, daß Uns iemahls das geringste, dadurch Wir Uns engagiret halten können, versprochen, vielmehr aber alles bald auff unsichere Conditiones (wenn nehmlich die Fräul. von N. disponiret, oder sonst die Sache in denen Rechten faisabel gefunden werden,) ausgestellet, bald aber auff eine von Uns schon in Vorrath deprecirte Abordnung verschoben worden; So können Wir bey diesen Umständen, und da Eu. Lbd theils selbst alles Engagement geflissentlich vermieden, theils aber Uns einen Weg, den Wir zu erwehlen niemahls

willens gehabt, an Hand gegeben, nicht finden, wie auf Unsern Theil Uns unilateraliter ein Engagement könne angenöthiget, oder um deswillen der von Uns bis daher dem Vertrauen nach heiliglich conservirte Candor und bona fides in Zweiffel gestellet werden, absonderlich da in facto darzu kommt, daß bey Unserer übrigen vor Einmischung in derer Bedienten Heyraths-Händel heegenden Aversion Wir Uns nimmermehr würden haben einfallen lassen, hierunter ein Wort zu verliehren, oder Eu. Ld. mit Unsern Vorschrifften beschwehrlich zu fallen, wenn nicht auf Seiten Ev. Ld. und zwar durch eine solche Person, in dero Sincerität Wir kein Mistrauen setzen dürffen, hierzu der Eingang wäre gemachet, und so viel avanciret worden, daß auf das geringste von Uns erfolgte Zuschreiben die Sache aus Landes-Fürstl. Macht und ohne weitern bruit sollte abgethan werden; Weil Wir nun hierauff getrauet, und zum Theil davor gehalten, es würde Eu. Ld. selbst nicht entgegen seyn, einen prætext zu Abkommung dieser verworrenen Heyraths-Händel zu erlangen; Solches aber nach der Hand dergestallt weit geworffen, und mit soviel reserve umwunden worden, daß Wir, die Wahrheit zugestehen, dabey weder Sicherheit noch Ursach gefunden, Uns in dergleichen weit aussehende Dinge ferner zu embarquiren; So können Eu. Ld. von selbst hoch-erleucht ermessen, daß Wir eher an Unsern Orth ein und das andere zu erinnnern

Ur-

Ursach hätten. Wir halten aber die gantze Sache überall einiger facherie nicht würdig, am allerwenigsten aber Uns zuzumuthen, vor der Bedienten Wohl oder Ubel concertirte Privat-Händel responsable zu werden; Sondern lassen bloßerdinges auf des von N. Verantwortung ausgestellet seyn, wie Er dieses Beginnen im Stande Rechtens exculpiren könne, oder werde, da Wir denn bedürffenden Falls nicht unterlassen wollen, zu zeigen, wie bey Uns die Liebe zugleich und Recht, noch in dem geringsten nicht verloschen, und Wir im übrigen E. Lbd. zu Erweisung freund-vetterl. Dienste Wir iederzeit willig und geflissen verbleiben.

Datum &c.

Fürstl. Communication Schreiben wegen eines Buß/ Fast-und Danck-Tages.

P. P.

E. Lbd. unterm rc. an Uns abgelassenes freundliches Schreiben hat Uns mit mehrern zu vernehmen gegeben, welcher Gestalt Sie bey angetretener ihrer Regierung so wohl wegen der hin und wieder anscheinenden gefährlichen Conjuncturen, als auch des zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät und der Ottomannischen Pforten numehro geschlossenen Friedens einen grossen Buß-Beth-Danck- und Fast-Tag ehistens, und zwar noch vor denen be-

vorstehenden heiligen Oster-Ferien in Dero Fürstenthum und Landen celebriren zu lassen, in GOtt entschlossen von Uns aber um ehemahls abgeredeter Conformität willen unsere hierüber führende Gedancken nebst Anheimgebung eines hierzu bequemen Tages freundlich vernehmen wollen. Allermassen nun Eu. Lbd. hierunter geführte Christ-Fürstliche Intention billig zu rühmen, wir auch vor die dißfalls mit Uns gepflogene freund-vetterliche Communication und nur erwehnte Anheimgebung des Tages hierdurch geziemenden Danck erstatten; Also mögen Deroselben wir freund-vetterlichen nicht bergen, was massen albereit vor Einlangung ermeldten Eu. Lbd. Schreibens Wir auff den Freytag vor ꝛc. in unsern Fürstenthum und Landen einen allgemeinen Buß- Beth- und Fast-Tag feyren zu lassen mit GOtt ebenmäßig gewillet gewesen und noch seyn; Sollten nun diesen Tag Eu. Lbd. wie wir hoffen, mit belieben, würde solches zu guter Conformität, Uns aber zu sonderlicher Gefälligkeit gereichen, die wir Eu Lbd. zu Erweisung angenehmer freundlichen Dienste ꝛc. ꝛc.

Gratulation eines Fürstl. Consistorii ad Serenissimum, auff eingelangtes Rescript zu Ablegung der Dancksagung wegen eines jungen Printzens, und Vorbitte vor die Fürstliche Kindbetterin.

P.P.

P. P.

Eu. Hochfürstlichen Durchlaucht. gnädigstes Rescript sub dato &c. haben wir mit unterthänigsten Respect erhalten, und daraus, welchergestalt der grundgütige GOtt Eu. Hochfürstliche Durchlaucht: und Dero hertzgeliebten Frau Gemahlin Hochfürstliche Durchlaucht. mit einen jungen, gesund- und wohlgestallten Printzen gesegnet und erfreuet, auch was Eu. Hochfürstliche Durchlaucht. wegen Verordnung zu Ablegung gewöhnlicher Dancksangung und Vorbitte gnädigst befohlen, mit mehrern gehorsamst ersehen. Gleichwie nun aller treuen Dienern und Unterthanen Devotion und unterthänigste Schuldigkeit erfordert, über diesen von GOtt bescherten Christ-Fürstlichen theuren Eheseegen eine unterthänigste Mitfreude zu bezeugen; Also haben auch wir solche hierdurch unterthänigst zu contestiren Uns verbunden erachtet, wie wir denn aus unterthänigsten treuen Devotion von Grunde der Seelen wünschen, daß der Allerhöchste nicht nur der Hochfürstlichen Kindbetterin Hochfürstliche Durchlaucht. Krafft und Stärcke, nebst einer erfreulichen Kirchfahrt in Gnaden verleihen, sondern auch den jungen Printzen bey Gesundheit, Seegen und Leben erhalten, und dessen Hochfürstliche Aufferziehung zum blühenden Wachsthum in allen Hochfürstlichen Tugenden und Vortreffligkeiten zu Eu. Hochfürstlichen Durchl. und Dero hertzgeliebten Frau Gemahlin Hochfürstliche

 Durch-

Durchlaucht. nebst allen hohen Anverwandten, Freude und Vergnügung, auch Dero Hochfürstlichen Hauses Zierde, Flor, und Auffnehmen, ja des gantzen Landes Wohlfahrt erfreulichst angedeyhen lassen wolle. Übrigens haben wir Dero gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge sowohl die Dancksagung als gewöhnliche Vorbitte bey währenden Fürstlichen 6. Wochen so fort zu verfügen nicht ermangelt, welches Eu. Hochfürstliche Durchlaucht. wir hierdurch unterthänigst berichten sollen, Dero hohen Gnade und Hulde wir Uns in Unterthänigkeit empfehlen, und in stetswährender tieffsten Devotion beharren 2c. 2c.

Condolenz-Schreiben des Consistorii über das Absterben des Fürstlichen jungen Printzens.

P. P.

Welchergestalt dem verborgenem und allein weisem GOtte in Gnaden gefallen Eu. Hochfürstl. Durchlaucht. jüngsten höchstgeliebtesten Printzen, Printzen N. N. durch einen zwar leyder allzufrühzeitigen doch hochseeligen Todt aus dieser Zergängligkeit in sein himmlisches Ehrenreich zu versetzen, solches haben wir mit hochbestürtztem Gemüthe und unterthänigsten, hertzbewegendem Mitleyden erfahren. Gleichwie wir nun leicht ermessen können, in was schwehres Leydwesen und hertzschmertz-

schmertzliche Bekümmernüß Eu. Hochfürstliche Durchlaucht. samt Dero hertzgeliebtesten Frau Gemahlin Hochfürstliche Durchlaucht. und gantzem Hochfürstlichen Hause durch diesen unverhofften hohen Trauerfall und frühezeitige Entziehung Dero liebseeligsten Fürstl. Printzens, als eines von GOtt geschenckten unschätzbarn Kleinods, einer Zierde Dero hohen Hauses, und Hoffnung des gantzen Landes gesetzet worden. Also haben mit Eu. Hochfürstlichen Durchl. und allen hohen Leydtragenden Anverwanden wir aus unterthänigster Obliegenheit und treuesten Devotion ein unterthänigstes Hertzempfindlichstes Mitleyden, welches wir auch in Unterthänigkeit hierdurch contestiren, von Hertzen wünschende, daß der GOtt des Trostes Eu. Hochfürstliche Durchlaucht. und Dero Hertzgeliebteste Frau Gemahlin Fürstliche Durchlaucht. mit seinem himmlischen Troste bey diesem schweren Trauerfalle kräfftig stärcken und auffrichten wolle, damit Sie in Christ-Fürstlicher großmüthiger Gedult sich dem allein heiligen Willen GOttes ergeben, und Dero hochseeligsten Printzens so bald erlangte höchste Vollkommenheit und ewig währende Himmels-Herrligkeit in Christfürstlicher Gottgelassenheit höchsterleuchtet erwegen. Auch wolle die Güte des Höchsten Eu. Hochfürstliche Durchlaucht. nebst Dero Hertzliebsten Frau Gemahlin Hochfürstliche Durchlaucht. und gantzen höchstgepriesenen Fürstlichen Hause vor allen

dergleichen Trauer und andern Unfällen in viel und spate Jahre gnädigst fristen, Sie bey fürwährendem Hochfürstlichen Wohlergehen beständigst conserviren, und die, dem hochseeligen Printz entzogene Lebens-Jahre auff Eu. Hoch-Fürstliche Durchlaucht und Dero hertzgeliebteste Frau Gemahlin, Printzen und Princeßinnen, mit vermehrter Anzahl und himmlischen Seegen, zu allgemeiner Wohlfahrt auch Trost, und Heil des gantzen Landes aus Gnaden legen, wormit Eu. Hochfürstlichen Durchlaucht. wir der Göttlichen trostreichen Obsicht, uns aber Dero hohen Hulde treulichst empfehlen und ꝛc. ꝛc.

Fürstliches Rescript wegen des Pietismi.

Würdige/ Veste/ Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue,

DEmnach Uns beym Eintritt unser Fürstlichen Regierung die getreue Landschafft des Fürstenthums N. unter andern in ihren unterthänigsten schrifftlich überreichten Anliegen beschwehrend zu erkennen gegeben, welcher Gestallt bis anhero bey der Geistligkeit in denen Städten und auff dem Lande, zumahln unser Residenz-Stadt N. einig ärgerliches Wesen entstanden, so, daß dadurch der arme einfältige Mann in seinem Christenthum irre gemacht und betrübet worden, deshalben auch Uns zu Steurung des besorgenden Unheils Landes-

Vä-

Väterliche Vorsorge zu tragen, gehorsamst und angelegentlich ersuchet, und wir dann unsers Landes-Fürstlichen hohen Amts zu seyn ermessen, über der Sachen Beschaffenheit Erkundigung einzuziehen, und mit der Hülffe GOttes durch zulänglich-Christlich- und heilsame Mittel allem Unfuge vorzukommen, auch wo es nöthig, nach Befinden mit fernerem Nachdruck abzuhelffen, inzwischen und zu förderst aber zu Erhaltung und Manutenenz der in unsern Evangelischen Kirchen üblichen und geziemenden Christlichen Zucht und Ordnung, nach vorgängiger reiffer Uberlegung wohlbedächtiglich resolviret und geordnet haben, daß durchgängig in Unserm Fürstenthum und Landen, die unterm Schein guter Intention und Erbauung des Christenthums aus verschiedenen Familien in ein- oder andern Geist- oder Weltlichen Privat-Hause so Nachts als Tages angestellte Zusammenkünffte, und dabey vorgenommene Bethstunden und Biblische Auslegungen, als dem Kirch- und Policey-Wesen gefährlich, gäntzlich abgestellet, darwieder mit fleißiger Obsicht und Untersuchung, auch ernster rechtlicher Coërcition und Bestraffung verfahren, nicht weniger auch in Kirchen oder Schulen keine frembde Bücher oder Tractätlein ohne Unsere, oder Unsers Fürstlichen Ober-Consistorii Approbation und Vorbewust eingeführet, oder distribuiret, noch die bisher vorgeschriebene Lehr-Arten in Kirchen, Schulen, oder denen Examinibus

geö-

geändert, und da etwan diesen zuwieder etwas eingeschlichen, solches sofort abgethan, hingegen wo ein oder ander Geistliche oder Schuldiener bey seinem Amte etwas zu verbessern nöthig vermeynen würde, das selbe gradatim bey denen Superioribus gebührend erinnert, und gebührende Verordnung erwartet, nechst diesen auch besonders auff den Cantzelen nicht allein von den Nahmen der Pietisten, sondern auch von denen gleichdeutigen verfänglichen Circumscriptionibus und Expressionibus, wie auch denen neuen dunckeln und bedencklichen Redens-Arten, nicht weniger der anzüglichen Erheb- und Verachtung anderer geistlichen Männer und Christlichen Lehrer gäntzlich abstrahiret, im Gegentheil aber lediglich der heiligen Göttlichen Schrifft, Unsern Evangelischen Libris Symbolicis, und Unsers Landes Kirchen-Ordnungen gemäß, gelehret, und gelebet, auch aller Schein einiger Trennung der Kirchen-Diener vermieden, und zu dessen beständiger Festhaltung ein Revers sowohl von geistlichen als Civil-Bedienten unterschrieben werden solle; Als begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet nicht allein Euch gebührend darnach achten, sondern auch gehörtger Orthen die nöthige Andeutuug und Verfügung thun, damit ohne Ansehen solche Unsere Verordnung durchgehends beobachtet, wieder die Contravenienten mit schuldiger Anzeige, genauer Untersüchung, und ernster rechtlichē Coërcition, nach denen Gradibus, unnachläßig verfah-

fahren werden möge. Wie dann Uns Ihr bey ein und ander ferner sich ereigenden bedencklichen Vorfallenheit euer unterth. Bericht oder mündlichen Vortrag zu erstatten wissen werdet, um darauff weitere zulängl. Resolution ertheilen zu können, auch wie vorangezogener Revers nach allen Euch beywohnenden Umständen eigentlich einzurichten, einen unvorgreifflichen Entwurff, zu Unser fernern Entschließ- und Verordnung, förderlichst einzusenden. An dem ꝛc.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht. zu Sachsen Patent, die Wechsel-Brieffe der Geistlichkeit betreffend, An. 1711.

Von Gottes Gnaden / Friedrich Augustus König in Pohlen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛc. Churfürst ꝛc. ꝛc.

Würdige / Hochgelahrte / Liebe / Andächtige, und Getreue,

DEmnach bishero unterschiedene geistliche Personen sich unterstanden, Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, und hierdurch, wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, veranlasset, daß nach Wechsel-Recht wieder sie zu verfahren, Verordnung ergehen müssen, wordurch aber nicht nur allerhand Aergernüß verursachet, indem durch solche Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrherren an der Seelen-Pflege derer

derer anvertrauten Gemeinden, bey Patienten, oder andern geschwinden Fällen, viel verabsäumet werden könnte, sondern auch denen benachbarten Pfarrherrn eine Last durch die einsweilige Versehung des Amtes auffgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zugeschweigen; Als haben Wir wohl-bedächtig resolviret, daß künfftig kein Pfarrherr, Schulmeister oder Küster, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar nach Befinden der Remotion Wechsel-Brieffe von sich zu stellen sich unterstehen, und da in dergleichen wieder Verhoffen geschähe, die Straffe an dem Aussteller ohne Ansehen der Persohn exequiret werden solle; Und begehren dannenhero an Euch gnädigst, Ihr wollet bey denen unter Euch gehörigen Superintendenten die Verfügung thun, daß sie ihren untergebenen Pfarrern, Schulmeistern oder Küstern, dieses, und daß, wann über Verhoffen sich ferner iemand unter ihnen nach Wechsel-Recht zu verschreiben, unterstehen sollte, mit Execution der gesetzten Straffe wieder ihn würcklich verfahren werden würde, durch einen gewöhnlichen Umlauff wissend machen, sich auch selbst also darnach achten sollten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 21. Mart. 1711.

(L. S.)

A. E. Senft von Pilsach.

David Thieme.

Fürstl.

Fürstl. Patent zu einer Collecte vor die Evangelisch-Lutherischen-Prediger in den Chur-Pfältzischen Landen.

VOn Gottes Gnaden Wir N. N. Hertzog zu N. 2c. entbieten allen und jeden Unsern gesamten Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Amtleuten, Gerichts-Herren, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen, Heimbürgen, und insgemein allen Unsern Unterthanen Unsers gesamten Fürstenthums N. wie auch in Unser F. N. Landes-Portion, Unsern respective Gruß und Gnade, und fügen ihnen hiermit zu wissen, wasmaßen Uns Nahmens der sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Predigere in denen Chur-Pfältzischen Landen derer bevollmächtigte Abgeordneter Ehr Philipp Vendt, der beyden Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden zu Helmsheim und Weingarten im Ober-Amt Bratten gelegen, bestellter Pastor unterthänigst angelanget, Wir möchten in Gnaden geruhen, daß, weilen ihnen, Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz, die ihnen von rechtswegen zugehörige, auch einige Zeit würcklich genossene Mit-participirung von denen geistlichen Gütern, durch einen gewissen zu ihrer Exclusion gemachten Vergleich gäntzlich entzogen, einfolglich Ihr Kirchen-Wesen dadurch in einen miserablen Zustand gesetzet, und ihnen alle Mittel zu Erhaltung ihrer Prediger und

und Schuldiener benommen worden; dahero zu ihrer nöthigen Subsistenz in unsern Fürstenthum und Landen eine Collecte zu verwilligen. Wie nun dieser armen Evangelischen Lutherischen Prediger und Schuldiener miserabler Zustand Reichskundig, und dadurch ihrem unterthänigsten Petito, zumahln es zur Ehre GOttes auch Beförder- und Erhaltung seines Diensts, nicht weniger zur Liebe des armen und dürfftigen Nechsten gereichet, wir in Gnaden deferiret; Also verordnen wir aus sonderbarer und Fürst-mitleydentlicher Bewegnüß hiermit, daß zu deme in obangezogenem Supplicato bemerckten unentbehrlichen Behüff eine Collecte nach beschehener Verkündigung von hiesiger Cantzel durchgehends in unserm Fürstenthum und Landen förderlichst gesammlet werden solle. Gebiethen und befehlen diesemnach Wir vor Uns und allen und ieden obgenannten unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Ambt-Leuten, Gerichts-Herrn, Rähten in Städten und allen Unterthanen Unsers gesamten Fürstenthums N. sowohl der Fürstlichen N. Landes-Portion respective gnädigst und ernstlich, Sie wollen um Göttlicher Ehre und des Christenthums willen sich so milde und barmhertzig erweisen, und zu obgedachter Evangelischen-Lutherischer Prediger in den Chur-Pfältzischen Landen benöthigter Subsistenz und Unterhalt einen ergiebigen Christlichen Beytrag thun, und sothane

Bey-

Beysteuer denen hierzu abgefertigten einzeichnen lassen. Solches werden besagte Evangelische Lutherische Prediger der Chur-Pfältzischen Lande dancknehmig rühmen, auch durch ihr andächtiges Gebeth zu GOtt allen ihren Wohlthätern reichliche Wieder-Vergeltung erbitten helffen. Hieran aber wird Unser gnädigster Will und Meynung vollbracht. Zu Uhrkund 2c. 2c.

Fürstlich Patent wegen erhöheter Straffe des Lasters der Hurerey / wie auch in Puncto vorgeschützter Nothzucht.

VOn GOttes Gnaden Wir N N. Hertzog zu N. tot. tit. Fügen Unsern gesammten Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts Herren, Rähten in Städten, Schultheissen, Gerichts-Schöppen, und insgemein allen andern Unsern Unterthanen des Fürstenthums N. wie auch der N. Landes-Portion, und anderer Unserer Lande, hiermit zu wissen, was massen das höchstärgerliche Laster der Hurerey, obschon darwieder zu verschiedenen mahlen ernstliche Befehle und Verordnungen publiciret worden, bisanhero leyder! mehr und mehr eingerissen, und wir dahero bewogen worden, die auff sothanes Laster sonst in den gemeinen Sächsischen Rechten gesetzte Straffen dergestalt zu erhöhen, daß (1)

diejenige, welche der getriebenen Hurerey geständig sind, oder deren überwiesen, wenn solches zum erstenmahl geschehen, mit achttägiger Gefängnüß und einjähriger Gerichtsräumung; da aber selbige (2.) vorberührtes Laster zum andernmahl begehen würden, mit gedoppelter Straffe, nicht weniger da (3.) der dritte Fall erfolgete, mit ewiger Landes-Verweisung nebst vorhergehender Stellung an den Pranger und Auspauckung bestraffet werden sollen. Und weiln auch (4.) bisanhero viele lose Betteln eine Nothzucht, wieder die Wahrheit, vorgeschützet, und dadurch perjuria begangen worden, so wollen wir diejenige, welchen solch Unglück begegnet, Krafft dieses zu Evitirung der sonst besorgenden weitern Meineyde dahin angewiesen haben, solches alsofort, nachdem die That beschehen, entweder den Gerichten, oder, da sie sich dessen schämeten, zween ihrer Anverwandten von der Seit-Linie anzuzeigen, oder zu erwarten, daß man sie nachgehends mit der vorgeschützten Nothzucht nicht höre, sondern nebst der Prangerstellung mit zeitlicher Landes-Verweisung stracklich belege. Und begehren demnach an Eingangs erwehnte Unsere getreue Stände, so viel deren mit Gerichten versehen, wie auch Unsere Beamte und andere Gerichts-Herren hiermit resp. gnädigst, sie wollen diese Unsere Verordnung ihren resp. Untersassen und anvertrauten Unterthanen gebührend publiciren, und darüber stracklich halten, auch keiner Dispen-

spensation hierwieder sich unternehmen, am wenigsten aber einige Connivenz verspüren lassen. Zu Uhrkund und damit sothane Verordnung zu männiglicher Wissenschafft destomehr gelangen möge, haben Wir dieselbe in gegenwärtiges Patent unter Unser Unterschrifft, und beygedruckten gesamten Cantzley-Secret bringen, und nach beschehener Publication an behörigen Orthen affigiren lassen. So geschehen und geben 2c. 2c.

Fürstl. Schreiben auff Intercessionales um Auffhebung der Suspension und Inquisition eines Pastoris.

P. P.

Eu. Lbd. freund-vetterliches Schreiben vom 2c. hat Uns mit mehrern eröffnet, was Deroselben, auff Veranlassung der von einigen vor den Pastorem N. zu N. abgelassenen demüthigsten Supplic, an Uns gelangen zu lassen, beliebet. Nun wollen Eu. Lbd. gewiß persuadiret seyn, daß Wir keine Gelegenheit, wobey Deroselben Wir Unsere freundl. Ergebenheit erweisen können, vorbey und aus Handen lassen, dahero Wir auch nichts liebers sehen mögten, als wenn Deroselben Wir bey dieser Vorfallenheit hiervon eine reelle Probe geben könnten. Nachdem aber des Pastoris N. Sache dermassen bewand, daß Wir dessen Suspension und Inquisition so gleich auffheben zu lassen, um so mehr

unmöglich finden, iemehr seine, in denen bereits communicirten Urtheln, zum Theil berührte Excesse, zu einen offenbahren Scandalo ausgebrochen, auch in- und auserhalb der Nachbarschafft sehr ruchbar worden, erwehnter N. auch gar keine Erkenntnüß und Submittirung zur wohl-verwürckten Straffe, sondern vielmehr eine kühne Animosität in vermeynter Justificirung derselben, auch Wiedersetzung gegen die von Unserm Ober-Consist. gemachte Anstalt verspüren lässet, und sich dagegen hier und dort einen Anhang, nicht weniger, als ob ihme zuviel geschehe, Ombrage zu machen suchet, die sonst noch weiter sich wieder ihn hervorthuenden hoch-ärgerlichen neuen Beschwerden, wovon beygefügte Extracte ein und anders zeigen können, vorietzo zugeschweigen; Als tragen zu E. Ldd. hohen Æquanimität Wir das besondere Vertrauen, ersuchen auch Dieselbe hiermit freundlich, Sie werden und wollen nicht mißfällig vermercken, daß Wir, bewanden Umständten und das Gewissen selbst touchirenden Ursachen nach, Uns ausser den Stande sehen, mehrberührt suspendirten N. bey seiner fort-währenden Unerkenntnüs und Wiedersetzlichkeit, ohne Urthel und Recht zu restituiren, worzu Wir sonst wegen E. L. Vorworts, darauff Wir besondere Reflexion machen, gantz geneigt seyn würden; Wir werden aber die Inquisition wieder oft besagten N. möglichster massen beschleunigen, auch demselben die Justice allenthalben wie-

wiederfahren zu lassen, in keine Wege ermangeln, wenn er anders durch seine Subterfugia der Sache nicht selbst Hinderung bringen wird, welches Eu. Lbd. hiermit nicht verhalten wollen, mit beygefügten Bitten, den Verzug in Unser Antwort, weiln wir dazu ehender nicht gelangen können, nicht mißvergnügt auffzunehmen. Verbleiben im übrigen ꝛc. ꝛc.

MISCELLAN-ETATS-Schreiben.

Allergnädigstes Schreiben von Ihro Kayserlichen Majestät an Herrn Grafen von Friese, gewesenen Commendanten in Landau.

Leopold.

Mit was vor ungemeiner standhafften Tapfferkeit du die Festung Landau, gegen so lang wierig, und harten feindlichen Angriff, vertheidiget, und ungeachtet aller ausgestandener Extremität, auch des geschlagenen Succurses, dannoch eine Capitulation mit aller Ehrbezeigung erhalten, mithin die Besatzung salviret hast, müssen die Feinde bekennen, die Freunde aber können sich darüber nicht gnugsam verwundern, und wäre zu wünschen, daß andere Commendanten ein gleiches gethan hätten,

ten, oder inskünfftige von deinem Valeur ein Beyspiel nehmen möchten. Dahero Wir dann auch den hierbey gebührenden unsterblichen Ruhm, nicht allein durch Unsern dancknehmigen Gefallen gnädigst bestätigen, sondern auch vermittelst Unser Gnaden-Erkenntnüs hiemit vermehren wollen. Indeme Wir, ungeacht vieler anderer auch wohl-meritirter Unserer Feld-Marschall-Lieutenants habenden Ancienität dich gleichwohln vorziehen, und zu Unsern Obristen Feld-Zeug-Meister erheben, deshalben auch das behörige Patent schon dazu auszufertigen verordnet, auf daß die Welt erkenne, was du verdienet habest, und wie bey Uns die Verdienste allen übrigen Considerationen vorwalten, werden auch auf dich weiters zu reflectiren nicht ermangeln, ꝛc. Wien den 10. Decembr. 1703.

Schreiben des Römischen Königs Josephi an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, wegen Eroberung der Stadt Landau.

Allerwertheste Freunde.

Endlich hat sich die starcke Festung Landau, nachdem die Feinde eine lange und hartnäckige Gegenwehr gethan, iedoch zuletzt durch Unsere, und der Alliirten siegreiche Waffen überwunden worden, ergeben. GOtt sey gelobet, daß durch die Ubergabe eines so festen

sten Platzes Unsere Campagne so gloriös geendiget, und Wir dadurch zu fernern glücklichen Successen eine Thür geöffnet haben. Dieses Glück wird auch Euch, allerwertheste Freunde, ohne Zweiffel soviel angenehmer seyn, dieweil Wir numehr durch Eure Vorsorge, und grossen Beystand, welchem Wir ohnedem viel schuldig, in dem Stande sind, Unsere und die gemeine Sache desto besser zu befördern. Gleichwie Wir nun Euch, allerwertheste Freunde, hiervon Nachricht geben; Also wünschen wir, das alles in Euer Republic geseegnet seyn möge. Gegeben rc.

Käyserl. Handschreiben an Hertzog von Marlborough/ wegen des wider die Bayren und Frantzosen bey Donawehrt befochtenen Sieges.

Illustris, Sincere dilecte.

MUlta sunt & eximia vestra in me Domumque meam & rem communem merita, interque ea non postremo loco censenda singulare studium, cura & diligentia, quæ in promovendo festinandoque validissimo auxilio, à Serenissima & Potentissima Magnæ Britanniæ Regina & Generalibus Fœderati Belgii ordinibus ad Danubium submisso testati estis. Nullum vero adhuc tam illustre, quam quod illico post Exercitus vestri cum meo conjunctionem in celeberrima fortissimaque castrorum hostilium ad Donavverdam ag-

gressione expugnationeque die hujus labentis mensis secunda vobis comparastis; hujus enim Successus, quo mihi vix gratius atque hoc quidem tempore opportunius quidquam accidere potuit, potissimam partem consilio, prudentiæ & executioni vestræ, nec non copiarum sub ductu vestro militantium miro ardori & constantiæ deberi, ipsimet belli Duces mei & ministri asserunt. Præterquam igitur quod tam præclare fortium & egregiorum Virorum testimonia, atque ipsa adeo publicorum factorum remuneratrix Fama nomini vestra laudes repandat amplissimas, me quoque, quem commoda ex illa victoria in publicam rem profluentia inprimis afficiunt, id vobis deberi existimavi, ut hoc literarum mearum calculo partam vobis gloriam condecorarem, simulque certos vos redderem, nullam me dimissurum occasionem, re ipsa vobis declarandi, quam gratam & propensam erga vos voluntatem geram. Vos interim, ut quæ tam strenue fortiterque cœpistis, pari alacritate & industria persequamini, omnique animi & virium impetu una cum supremo meo Locum tenente Generali Marchione Badensi aliisque Belli Ducibus meis in id incumbatis quo contexatis extrema cum primis bellumque hoc in visceribus Germaniæ à Bavaro seditiose excitatum quam celerrime conficiatis, non tam vos hortor, quam certo expecto: in hoc enim summam laudem

dem & gloriam esse idque & ipsimet Serenissimæ Reginæ Vestræ in Superiori Germania, ubi post hominum memoriam victricia Anglicani nominis arma visa haud sunt, sempiterni instar Trophæi fore, abunde agnoscetis. Quod super est, Deum precor, ut consilia, aususque vestros secundis eventibus beet & propensissimum animi mei affectum vobis iterum iterumque confirmo. Dabam in Urbe mea Vienna 12. Jul. 1704.

Ubersetzung obigen Schreibens.

Durchlauchtiger/ und auffrichtig Geliebter!

Gleichwie der grossen Dienste, so ihr mir, meinem Hause, und der gemeinem Sache erwiesen habet, gar viel sind; also kan ich solche vornehmlich aus dem Eifer und dem Fleisse erkennen, so ihr in Beschleunigung des starcken Succurses, so mir von der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Königin von Groß-Britannien, wieauch von Ihr. Hochmögenden den General-Staaten der vereinigten Niederlande zugeschicket werden, erwiesen habet. Nichts aber verdienet grössere Lobes-Erhebung, als die Attaque des bey Donawehrt so starck fortificirten Lagers, dessen ihr Euch den 2. itztlauffenden Monats bemächtiget. Indem nun der gröste Theil dieses glücklichen Successes, über welchen mir nichts angenehmers und dienlichers bey gegenwärtiger Zeit hätte begegnen können, eurem

klugen Rathe und der tapffern Anführung derer unerschrockenen Trouppen, so unter euerm Commando stehen, nach dem eigenen Berichte meines Generals zuzuschreiben ist: auch der allgemeine Ruff, durch welchen die vortrefflichen Thaten am besten vergolten werden, Euer Lob schon weit und breit erschallen läst; Als habe ich nicht umhin gekönnt, Euch vor die vielen Vortheile, so durch den erhaltenen Sieg mir und der gemeinen Sache zugezogen worden, meine Erkenntligkeit zu bezeigen, und zu versichern, daß keine Gelegenheit vorbey gehen soll, dabey Ich Euch meinen guten Willen in der That erzeigen kan. Es ist kein Zweiffel, ihr werdet dasienige, was mit so grosser Tapfferkeit angefangen worden, mit gleichem Eifer und Fleiß verfolgen, und Euch nebst meinen General-Lieutenant, dem Marggrafen von Baaden, bemühen, daß dieser Krieg, welchen der Chur-Fürst von Bayern auffrührischer Weise recht in das Hertze von Teutschland geführet hat, fein bald seine Endschafft erreiche. Doch begehre Ich Euch nicht zu ermahnen, sondern ich hoffe es gantz gewiß, und dieses um soviel desto mehr, weil eben dadurch Eure Großmächtigste Königin den Ruhm ihrer Waffen, welche zwar unüberwindlich, aber, wie Ihr selbst wisset, in Teutschland zuvor noch nie bekant gewesen sind, auffs höchste bringen kan. Im übrigen bitte ich GOtt, daß Er alle Eure Anschläge seegne, und versichere Euch nochmahls der eussersten

Er-

Ergebenheit, mit welcher ich Euch zugethan verbleibe. Geben in meiner Stadt Wien den 12. Jul. 1704.

Leopold.

Kaysers Leopoldi I. Schreiben an Duc de Marlborough nach der Höchstädter Schlacht, wegen vorhabender Conferirung der Teutschen Reichs-Fürsten-Würde.

Illustrissime Consanguinee & Princeps charissime.

LUbenter admodum his DILECTIONEM VESTRAM compello nominibus, quam non tam propter antiquissimam præclaræ familiæ suæ Nobilitatem, quam ob propria & insignia in me, Domumque meam Augustam, & Sacrum Romanum Imperium merita inter ROMANI IMPERII PRINCIPES sponte mea cooptandam duxi. Extare nimirum volui etiam hoc maximi in Germania honoris à me in vos merito collati publicum monumentum, quo magis omnibus pateat, quantum cum Serenissimæ Magnæ Britanniæ Reginæ, quod rebus meis & Imperii, per fœdam Bavari ad Gallum defectionem non leviter concussis, eximias suppetias in Vindeliciam & Bavariam usque, sub ductu vestro miserit, cum Dilectioni Vestræ me & Imperium debere ultro agnoscam, quod tam prudenter, tam fortiter

titer, tam prospere res gestæ sint, cum non fama sola, sed meæ quoque militiæ supremi, laborum Vestrorum & Victoriarum socii & participes eas vestris inprimis consiliis & virtuti, Anglicarumque & aliarum copiarum sub directione vestra militantium fortitudini acceptas referant. Tantæ vero hæ sunt, præsertim Hochstetensis, cui parem de Gallis reportatam secula non noverunt, ut non modo hostium perniciosississimos conatus repulsos, & vacillantis non nihil Germaniæ, seu verius universæ Europæ res rursus firmatas esse gratulari possimus, sed etiam porro sperare liceat plenam mox & integram Christiani Orbis libertatem contra Gallicam potentiam ejus cervicibus imminentem feliciter assertum iri. De quo cum Dilectionem vestram studia & operam suam omnem sine cessatione impensuram certus abunde sim, id mihi solum superet, ut fortunatos successus apprecer vobisque uberiora gratissimi animi documenta quavis occasione promtissime exhibenda denuo pollicear. Dabantur in Vrbe mea Vienna d. 28. Aug. 1704.

Teutsche Ubersetzung obigen Schreibens.

Hochgebohrner Fürst und Vielgeliebter Oheim.

WIr nennen Eu. Ldd. gerne mit diesem Nah-

Nahmen, nachdem wir dieselbe freywillig und aus eigener Bewegung unter des Heil. Römischen Reichs Fürsten auffgenommen haben, nicht allein in Betrachtung ihres alten und berühmten Geschlechts, sondern vornehmlich in Ansehung ihrer vortrefflichen Qualitäten, und der herrlichen Dienste, so Sie Uns, und dem H. Römischen Reiche, geleistet haben. Wir haben für gut befunden, daß diese öffentliche Mittheilung der höchsten Ehre im Teutschen Reiche, die wir Eu. Lbd. nach ihren Verdiensten gerne wiederfahren lassen, bey aller Welt ein immerwährendes Zeugniß seyn möge, wie sehr wir, und das Reich der Durchlauchtigsten Königin von Groß-Britannien verbunden seyn, nachdem Dieselbe ihre mächtige Auxiliar-Trouppen, unter Eu. Lbd. Anführung, bis nach Augspurg und in Bayern hinein, zu einer solchen Zeit geschicket, da unsere und des Reichs Sachen, durch den meineydigen Abtritt des Churfürsten von Bayern, zu den Frantzosen, gewaltig zerrüttet waren, sodann auch wie viel wir Eu. Lbd. zu dancken haben, die alles so klüglich, so muthig, und so glücklich ausgeführet. Allermassen nicht allein das allgemeine Gerüchte, sondern auch unsere eigene Generalen, die an der Arbeit und am Siege Theil gehabt, einmüthig versichern, daß der glückliche Ausgang euren guten Anschlägen, und der Tapfferkeit und dem Heldenmuthe der Englischen und der andern Völcker, so unter eurer Anführung gefochten, hauptsäch-

lich

lich zuzuschreiben sey. Diese Actionen und sonderlich der Sieg bey Hochstädt, desgleichen in den vergangenen Zeiten über die Frantzosen nicht erhalten worden, sind von solcher Wichtigkeit, daß Wir mit Freuden sehen, wie nicht allein das höchst-schädliche Unterfangen der Feinde abgetrieben, und der ziemlicher massen wanckende Zustand von Teutschland, oder vielmehr von gantz Europa, wieder in Sicherheit und auf festen Grund gesetzet, sondern auch die zuverläßige Hoffnung zu schöpffen sey, daß die völlige Freyheit der gantzen Christenheit, von der Frantzösischen übern Haupte schwebenden Macht, werde errettet werden. Gleichwie Wir nun gewiß versichert sind, daß Eu. Lbd. alle ihre Sorge und Bemühung ohne Unterlaß auf diesen heilsamen Zweck werde lassen gerichtet seyn; Also ist nichs mehr übrig, als daß Wir deroselben einen glücklichen Fortgang wünschen, und Sie bey allen Begebenheiten der fernern Erweisung unserer Erkänntlichkeit versichern.

Kayserliches Schreiben an die General-Staaten.

Leopold 2c.

DEr glückliche Ausgang der neulich bey Hochstädt gehaltenen blutigen Schlacht, welcher alle Hoffnung und Vermuthung weit über-

übertroffen, hat in den Gemüthern aller Alliirten eine allgemeine Freude erwecket. Uns, die Wir mit Unserer Freude nicht allein auf Unser eigenes Interesse sehen, gereichet das zu einer besondern Vergnügung, daß Eu. Hochmögende mit guten Nachdruck, und zu ihren besondern Ruhm, Uns eben zu der Zeit mit würcklicher Hülffe beygetreten, da Unser und des Reichs Zustand, durch die Bayerische und andere Unruhe, dergestalt erschütter war, daß Wir dieser Hülffe augenscheinlich bedurfften. Sie haben so vielmehr Ursache sich hierüber zu erfreuen, weil Wir von den obristen Befehlshabern Unserer Trouppen zu E. Hochmögenden Gloire benachrichtiget werden, daß die Treue, der Muth und die Tapfferkeit ihrer Officirer und Soldaten, bey der bemeldten Schlacht, wunderwürdig herfürgeleuchtet, und zu der Erhaltung des Sieges nicht wenig beygetragen haben. Wie Uns dieses Gelegenheit an die Hand giebet, ihnen zu gratuliren, und hertzlich zu dancken; Also thun Wir beydes mit grossen Freuden, und mit einer solchen Affection, die durch Worte nicht kan beschrieben werden. Wir verpflichten Uns diese ungemeine Freundschafft und Hülffe in stetem freundlichen Andencken zu behalten, und danckbarlich zu ersetzen. Im übrigen bitten Wir den Allmächtigen GOtt, daß Er Sie und Ihre Republique jederzeit vor Unheil bewahren, und durch einen geseegneten Ausgang

gang aller Rathschläge und Unternehmungen beständigst beglücken wolle, 2c.

Kayserliches Schreiben an König Wilhelmen in Engeland/ auf die notificirte Erhebung seiner und der Gemahlin zu den Königlichen Throne von Groß-Britannien.

Leopold 2c.

DEn Brief, welchen E. Durchl. an Uns im Anfange des Mertz-Monats jüngsthin zuschreiben beliebet, auch darinnen Derselben und Dero Durchl. Gemahlin Erhebung zu dem Königlichen Throne von Groß-Britannien bekandt machen wollen, ist ein neues und sicheres Zeugnis von Fortsetzung der Freundschafft und Gewogenheit, so dieselbe iederzeit vor das Interesse von Unserm Hause gehabt haben. Gleichwie Wir nun Dieselbe und Eu. Durchl. Person nebst Dero hohen Meriten vor das gemeine Wesen iederzeit hochgeachtet haben; Also erfreuen Wir Uns auch anietzo um soviel mehr über Dero von der Göttlichen Allmacht verliehene hohe Würde und Aufnehmen, Eu. Durchl. um deswegen soviel mehr Glück wünschend, iemehr Wir Uns versichert halten, daß von Deroselben erweiterten Macht das gemeine Wesen grösstrn Schutz und Hülffe geniessen werde. Auch wünschen Wir dahero von gantzen Her-

Hertzen, daß die Erhebung von Eu. Durchl. sowohl zur Herrlichkeit Dero Person, als zum Vortheil ein- und andern Königreichs und Provintzen, auch zur Ruhe und Bevestigung des Christenthums gedeyen möge; So dancken Wir auch Deroselben, wegen der auffrichtigen Erklährung, so Sie an Uns gethan haben, und wünschen, daß Eu. Durchl. sich dessen von Uns versichern mögen, daß Wir Uns nichts mehr zu Hertzen gehen lassen, als Deroselben die Vollständigkeit Unserer Freundschafft und geneigten Willens durch Officien zu contestiren, und nicht alleine die Verbündnüsse und Bande einer innerlichen Freundschafft, so vormahls zwischen Uns, dem Heil. Röm. Reiche, und dem Königreiche von Groß-Britannien gewesen, observiren werden, sondern auch mit allem Beytrage zu Hülffe kommen, als demjenigen, so das Kayser-Reich, wie auch den Nutzen der beyden Königreiche betrifft. Dieses ist nun welches Wir desto religiöser werden effectuiren können, wenn Wir versichert seyn, das Eu. Durchl. Deroselben Güte und Moderation in Ansehung der gläubigen und gehorsamen Catholiquen gebrauchen werden, gleichwie Sie Uns iederzeit durch Dero Briefe zu erkennen gegeben, und daß sowohl in denen Provintien, als bey Dero Ankunfft in Engelland geschehen, worinnen Sie dann auch nach Unsern Wunsch und gethanen Instantien geantwortet haben. Weiln Wir nun solcher Hoffnung versichert;

So bitten Wir die Göttl. Majestät daß Selbige wolle gelieben, die rechtfertigen desseinen von Sr. Durchl. zu begünstigen, und Dieselbe in seine heilige Beschützung zu nehmen. rc.

Kayserliches Handschreiben an den Chur-Sächs. Feld-Marschall Graf Reuß wegen erhaltener Victorie bey Zenta.

Leopold rc.

Hoch- und Wohlgebohrner / Lieber Getreuer,

Es hat Uns Unsers lieben Vetters, Fürsten und Feld-Marschalls Eugenii, Hertzogen zu Savoyen Lbd. referiret, wie willig, eyfferig und tapffer du dich / samt den, deinem Commando untergebenen Trouppen, diese Campagne hindurch, und sonderlich bey der den 11ten Sept. vorbeygegangenen Schlacht und erhaltenen Victorie bey Zenta erwiesen habest. Gleichwie dir nun dieses zu einem unsterblichen Ruhme gereichet; Also haben Wir auch nicht ermangeln wollen, die Unserseits darüber geschöpfte Satisfaction und Zufriedenheit über deine geleistete Dienste hiermit in Kayserlichen Gnaden zu bezeugen, versichern Uns auch gegen dir gnädigst, du werdest den Uberrest der Campagne damit allerdings continuiren, da Wir dich hergegen gnädigst versichern, daß Wir nicht er-

ermangeln werden, bey Unsers lieben Oheims und Bruders des Königs in Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen Lbd. deinen und deiner untergebenen Officirer und Soldaten erwiesenen Valleur zu rühmen, und es allezeit mit Kayserlichen Gnaden zu erkennen, wormit Wir dir ohne dem wohlgewogen verbleiben, rc. rc.

Käyserliches Schreiben an den Printzen von Nassau über Eroberung Kayserswehrt.

Leopold von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,

Durchlauchtiger Oheim und Fürst/

Gleichwie Uns ihr durch euer Schreiben vom 15ten dieses die höchst-vergnügliche Nachricht ertheilet habt, daß die Belägerung Kayserswehrt durch Eroberung der Stadt glücklich geendiget sey; Wir aber gar wohl wissen, wie sehr das publicum den Eyfer eines guten Patrioten, und eure bey dieser Gelegenheit bewiesene Wachsamkeit und Sorgfalt zu erkennen Ursach habe; Also haben auch Wir Unsere Erkenntlichkeit fördersamst bezeugen wollen, in dem gewissem Vertrauen, daß ihr die Krieges-Operationes mit euer gewöhnlichen Tapfferkeit und Klugheit, so viel an euch ist, wieder den Feind fortsetzen werdet, damit der Fortgang

Unserer Waffen am Ober-Rhein desto eher und besser befördert werde, zu dem Ende haben wir aus wichtigen Ursachen, und sonderlich Unsere väterliche Vorsorge vor die Wohlfahrt des Reichs zu beweisen, für nützlich erachtet, das General Commando über unsere und unser Aliirten und Bundesgenoß Armee, an dem Ober-Rhein, unserm geliebtestem Sohne, dem Röm. und Ungarischem Könige aufftzutragen, welcher sich auch bereits auffgemacht hat, sich zu derselben auffs schleunigste zu verfügen. Wir haben euch hiervon Nachricht geben wollen, damit ihr euch darnach richten möget. Und wir verbleiben euch mit Kayserlichen Gnaden zugethan.

Kayserl. Notification-Schreiben an die Königin von Engelland auff erfolgte Erklährung des Ertz-Hertzogs Carls zum Könige von Spanien.

Leopold rc.

WIr thun so wohl wegen unser auffrichtigen Freundschafft, als auch aus besonderer Zuneigung Eu. Durchl. hiermit zu wissen, daß wir gestriges Tages mit Einwilligung unsers ältisten Sohns, des Römischen Königes, die Spanische Monarchie, welche durch den Todt des Allerdurchlauchtigsten Catholischen Königs Carls des andern rechtlich auff uns verfallen,

unserm anderm Sohne, dem Ertz-Hertzoge Carl solenniter transferiret, und Ihn mit dabey erforderten Ceremonien vor einen König in Spanien und Indien declariret. Wir haben dieses sehr wichtige Werck gar lang in höchstnöthige Berathschlagung gezogen, und in Erwegung der mancherley Sachen und schweren Fälle, welche dabey zu untersuchen und abzuthun vorkamen, nicht so gar bald zu einen Endschluß kommen können, bis uns endlich, da wir mit der Execution dieser so importanten Affaire billig noch anstunden, Eu. Durchl. durch Dero Extraordinair Envoye gegebener Raht und Benachrichtigung von solcher Wichtigkeit zu seyn schien, daß wir dadurch nun desto eher einen vollkommenen Endschluß zu fassen, und beydes die Declaration als Abreise unsers Sohns zu beschleunigen ermuntert wurden.

Wir entschlossen demnach Eu. Durchlauchtigkeit Rath mit desto grössern Muth und Willigkeit zu folgen, dieweil wir bereit vorlängst angemercket, daß Eu. Durchl. mit grosser Klugheit guten Raht nicht nur ergreiffen und andern mittheilen, sondern daß Sie auch Dero Wort mit unverbrüchlicher Treue halten, und hiernechst eine besondere Affection und guten Willen zu Uns, und Unserm Ertz-Hause Oesterreich, tragen, daher wir der sichern Hoffnung leben, Eu. Durchl. werde nicht nur unser Vorhaben in allen approbiren, sondern auch solches zu allen Zeiten, als Ihr selbst eigenes Werck, be-

haupten helffen. Unser Sohn wollte gern so wohl sein als mein Vertrauen, so wir in Eu. Durchl. setzen, wie nicht weniger unsere grosse Erkentlichkeit, mündlich contestiren; Dieweil aber die gegenwärtige Beschaffenheit der gemeinen Sache Ihn eiligst anderweit hin beruffet; So wird Er nicht unterlassen solches auff eine andere Weise, sobald Er nur daselbst angelanget, zu vollbringen. Unterdessen wolle Eu. Durchl. sich gefallen lassen, daß wir diesen unsern Sohn Derselben als einer andern Mutter gantz und gar übergeben und recommendiren, mit der Versicherung, daß Er sich Lebenslang werde angelegen seyn lassen, Eu. Durchl. mit tieffen kindlichen Respect zu ehren. Wovor unser Ertz-Hauß sich Eu. Durchl. wird ewig verbunden erkennen, und Dero Interesse, so viel nur möglich, zu befördern suchen. Ich bitte schließlich den allmächtigen und gnädigen GOtt, um Eu. Durchl. beständige Gesundheit und glücklichen Succeß in allen Dero Affairen zu verleihen. Gegeben rc.

Dergleichen Schreiben an König in Portugall.

Leopold rc.

WAs wir schon lang beschlossen gehabt, um die durch den Tod des verstorbenen Königes Caroli II. glorwürdigster Gedächtnis auff Uns verfallene Spanische Monarchie an unsern

unsern zweyten Sohn und Printzen, den Ertz-Hertzog Carl, abzustehen, das haben wir gestern vollführet, und selbigen mit Zustimmung unsers erstgebohrnen Printzen, als des Römischen Königs, zu einen König von Spanien und Indien, erkläret, also daß er in wenig Tägen, um davon Besitz zu nehmen, von hier abreisen wird. Wiewohl nun Eu. Königliche Majestät hiervon die Zeitung von unserm geliebtem Sohne selbst zu erwarten, so innerhelb kürtzer Zeit, wie wir hoffen, an die Küste von Portugall landen, und Deroselben mündlichen Bericht abstatten wird; So achten wir es dennoch billich Eu. Durchl. voraus davon Bericht zu geben, und zwar um so viel mehr, weil wir bekennen, daß Eu. Serenität Urtheil, und die neue Verbündniß einer ohnlängst mit derselben gemachten genauen Vereinigung, um diese Sache nicht länger auszustellen, viel befördert; So zweiffeln wir auch nicht, daß nicht Eu. Serenität dieses zu dem allgemeinen Besten von Uns angefangene Werck, durch Rath und That, befördern werde. Was uns anlanget, so können wir von dem auff Eu. Serenität Treu und Glauben gesetztem Vertrauen kein grösser Zeichen geben, als daß wir unser allerwehrtestes Pfand in Dero Hände liefern. Nachdem wir nun hoffen, daß seine Erhaltung, Würde, und Interesse Eu. Serenität nicht weniger als Uns zu Hertzen gehen werde, so ersuchen wir Dieselbe sich versichert zu halten, daß wir mit unsern Söhnen solcher gros-

sen Diensten allezeit eingedenck seyn, und danckbarlich erkennen werden; Welchem unserm Versprechen wir nicht allein heilig nachkommen wollen, sondern auch nichts so groß seyn soll, welches wir um Ihro und Ihres Königlichen Hauses willen nicht sehr gerne thun wollen. Indessen bewahre GOtt Eu. Serenität, und seegne Deroselben Rathschläge und Thaten mit gewünschtem glücklichen Succeß. Gegeben zu Wien den 13. Sept. Anno 1703.

Kayserl. Gratulation-Schreiben an Churfürsten zu Brandenburg als König in Preussen.

P. P.

WIr haben das von Eu. Ld. an Uns als einen guten Freund, Oheim, und Bruder, ergangene Notification-Schreiben erhalten, in welchem Eu. Ld. Uns zu verstehen geben, daß Sie mit Unserm Consens und Einwilligung sich selbst, als König ihres Hertzogthums Preussen, proclamiren lassen. Alldieweil nun die besondere Affection und Zuneigung, welche wir iederzeit zu Eu. Lbd. von Dero Jugend auff getragen, Derselben von langen Zeiten her bekandt ist, in Ansehung der Devotion und Treue, welche Eu. Lbd. zu allen Zeiten vor Uns, Unser Ertz-Hauß Oesterreich, und vor das gantze Reich bezeuget haben; wie wir nun also iederzeit ein besonder Verlangen getragen, von dem Wohlseyn,

Wachs-

Wachsthum und Gloire Eu. Lbd. und Dero Durchl. Hause zu vernehmen, als welches sich um das Römische Reich so wohl verdient gemacht, so seyn wir zum höchsten erfreuet, daß wir nunmehro eine Gelegenheit haben, Eu. Lbd. davon eine würckliche Probe und langwieriges Merckmahl zu geben, und dieses um so vielmehr, weil wir mit sonderbarer Satisfaction und Erkenntlichkeit die Versicherung Eu. Lbd. annehmen, durch welche Sie Uns versprochen, diese Ihre neue Königliche Dignität in allem zum Auffnehmen und Wachsthum der gemeinen Wohlfahrt in dem Heil. Römischen Reiche so wohl als bey unserm Ertz-Hertzoglichen Hause zu widmen. Wir gratuliren demnach Eu. Lbd. wegen dieser hohen und ansehnlichen Würde, als Dero guter Freund, Oheim, und Bruder, und wünschen von Hertzen, daß durch GOttes gnädigen Beystand Eu. Lbd. dieselbe nicht allein in aller Glückseeligkeit, zu Dero eigenen Gloire, wie auch zur Zierde und Vortheil Dero geliebten Landes, viel und lange Jahr besitzen, sondern auch solche unausgesetzt auff ihre spate Nachkommen bringen möge; anbey versichernd, daß wir Eu. Lbd. Interesse Uns allezeit werden angelegen seyn lassen, und Deroselben bey aller Gelegenheit werden zu erkennen geben, wie wir seyen, 2c. 2c.

Leopold.

Der Königin in Engelland Notification Schreiben an Römischen Kayser, wegen Absterbens Königes Wilhelmi III.

Anna/ von GOttes Gnaden Königin in Groß-Britannien, Franckreich und Irrland 2c.

Dem Durchl. Großmächtigstem und unüberwindlichstem Fürsten und Herrn, Herrn Leopold von GOttes Gnaden erwehltem Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs 2c. Unserm vielgeliebtem Bruder, Oheim, und sehr wehrtem Freunde, unsern Gruß und unverrücktes Wohlergehen.

Durchl. Großmächtigster und unüberwindlicher Fürst, vielgeliebter Bruder, Oheim und wehrter Freund.

NAchdem es der Göttlichen Allmacht gefallen, unsern vielgeliebtesten Bruder, den AllerDurchl. Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm III. von GOttes Gnade König von Groß Britannien, Franckreich, Irrland, und Vertheidigern des Glaubens 2c. 2c. glorwürdigsten Andenckens, aus dieser Betrübniß vollen Welt, zu sich in sein ewiges Reich abzufordern, und Uns hingegen den Scepter der Englischen Reiche einzuliefern; So haben wir unter denen ersten Sorgen unser Regierung vor

nichts

nichts nothdringender und ie mehr befesten- der gehalten, als alle und jede von unserm Vorfahr mit Eu. Kayserlichen Majestät zum Nutzen gesamtē Europens errichtete Bündnüsse und Schlüsse auff das genaueste zu halten, und denenselben in unveränderter Beständigkeit nachzukommen; zu diesen Ende haben wir den Edlen, getreuen und Uns lieben Georgen Stepnay, der Cron Schwerdt-Träger, der an Eu. Majestät Hofe bereits die Stelle als Extraordinar Envoyé mit Ruhm bekleidet hat, ietzo auch vor Uns, und in unserm Nahmen in dieser Function bekräfftiget, und ihme anbefohlen, daß Er in solcher mit allem Fleisse und Treue verbleiben solle. Wir haben ihme zugleich Befehl gegeben, daß er sich bey allen und ieden Gelegenheiten dahin bemühen solle, die zwischen Uns gestiftete Freundschafft desto genauer und fester zu verbinden, und nichts zu unterlassen, was zur Beförderung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt unsers Ohrts durch Raht und That mögte können beygetragen werden. Wir ersuchen diesemnach Eu. Kayserliche Majestät, Sie wollen diesem unserm Extraordinar Envoyé gütig annehmen, und ihme, gleichwie vor dem, in allen ein geneigtes Gehör verleihen, darnebst alle demjenigen Glauben zustellen, was er Ihnen in unserm Nahmen sagen, und mit Sie zu überlegen begehren wird: vornehmlich aber, wenn Eu. Kayserliche Majestät von unserer Wohlgewogenheit versichert, sein Gewerbe

diß-

dißfalls anbringet, und die Vergewisserung thut, daß wir bey der einmahl erreichten Alliantz, sonder alles Absehen, unverrückt verbleiben wollen. Im übrigen, 2c. Geben in unserm Königlichen Hof zu St. James den 8. Mart. st. n. 1702. Unserer Regierung des ersten.

Eu. Kayserlichen Majestät

geliebteste Schwester und Muhme

Anna / Königin.

J. Vernon.

Der Königin Anna in Engelland an König Carl über dessen Erklährung zum Könige in Spanien.

Durchlauchtigster Herr Bruder /

WElchergestalt Dieselben zum Könige von Spanien erkläret, auch auff der dahin Reise begriffen seyn, habe ich mit grossen Vergnügen vernommen. Ich gratulire ihnen dazu von Hertzen, und wünsche, daß diese Crone, die ihnen von Rechts wegen zukommt, ihnen so glücklich seyn möge, als Sie ihren Durchlauchtigen Vorfahren gewesen ist. Und damit ich ihnen um so mehr zu erkennen gebe, was sonderbare Freundschafft ich vor Dero Hauß, vor Eu. Durchl. Person und Dero Verdienste trage, zugleich wie viel Antheil an Dero Ehre und Besten ich nehme; so bin ich entschlossen, alle meine Macht dran zu setzen, damit Sie ihre Reiche erlangen, und Deren Wohlfahrt erhalten

ten werden möge. Dem Hertzoge von Marlborugh, General-Capitain aller meiner Armeen, habe ich Ordre gegeben, daß Er E. Majestät von meinetwegen versichern solle, wie ich nie unterlassen würde, bey allen Vorfallenheiten ihnen unverwerffliche Proben von meiner aufrichtigen Freundchafft zu geben, in welchen ich verharre. Bath. den 27. Sept. 1703.

Durchl. Herr Bruder/

DERO sehr geneigte Schwester

Anna/ Königin.

Königl. Majestät Caroli III. Antwort.

Durchlauchtige Frau Schwester/

Diejenigen Versicherungen von Dero aufrichtigen Freundschafft, die Dieselben in Dero unterm 27. Sept. Erlassenen mir haben zu erkennen gegeben, und welche der Hertzog von Marlborugh, Dero Ambassadeur und General-Capitain aller ihrer Armeen, nochmahln wiederhohlet, fallen mir um so vergnügter, weil sie gleich vom Anfange ihrer Regierung meinem Hause alles Gute versichert, und selbiges dermahln so großmüthig verneuern wollen. Wann der glückliche Fortgang Dero Waffen den mir gethanen Wunsch begleiten wird; So kan ich Sie versichern, daß selbige nie anders, als zur Wohlfahrt Dero Reiche,

und

und zur Erhaltung der Freyheit Europens, wie- der Unsere gemeine Feinde, verwendet werden sollen. Ich bitte aber, Sie wollen selbige mit den weisen Rathschlägen vergesellschafften, wel- che Dero Unterthanen mit so grossen Erstau- nen bewundern. Ich werde selbige mit so vie- ler Ehrerbietung annehmen, als grosse Kenn- zeichen von Dero auffrichtigen Meynung Sie mir gegeben haben, und ich erkenne, als eine Pro- be gar sonderbahrer Hochachtung, daß Eu. Ma- jestät eine solche Person, als der Hertzog von Marlborugh ist, zu einen Zeugen haben erweh- len wollen, was grosse Begierde ich vor Dero Interesse trage, wie die Verdienste Dero Per- son ich bewundere, und daß ich niemahln nichts innigster gewünschet, als Gelegenheit zu finden, durch welche ich erweisen könnte, mit was Er- geben- und Erkänntlichkeit ich seye

Durchlauchtige Frau Schwester

DERO sehr affectionirter Bruder

CARL.

Der Königinn in Engelland Schreiben an König in Dennemarck über die Victorie bey Ramellies.

Anna von GOttes Gnaden / Königin in Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, dem Durchlauchtigstem und Großmächtigstem Fürsten, Herrn Friedrichen dem IV, von eben derselben Gna- de,

de, König in Dennemarck, Norwegen, der Gothen und Wenden, Hertzoge zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Unserm geliebtestem Bruder, Enckel und Freunde, Unserm Gruß.

Durchlauchtigster und Großmächtigster König, geliebtester Bruder, Enckel, und Freund,

OBschon Eu. Majestät der Ruff vor längsten hinterbracht, mit was vor grossen Verlust die vereinigten Völcker der Spanier und Frantzosen den 22. des letzt-verwichenen Monats bey Ramellies geschlagen worden, und was vor grosse Ehre die Dänischen Regimenter daselbst erworben; So haben Wir doch Unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet, Eu. Majestät durch gegenwärtiges Schreiben kund zu machen, wie viel Erkenntlichkeit von Uns und Unsern Bundes-Genossen diese unüberwindliche Hülffs-Völcker verdienet haben. Sintemahl es billig ist, daß diejenigen, die unter Unsern Fahnen, so tapffermäßig gefochten, mit gebührendem Lobe von Uns erfüllet werden. Zwar können Wir Uns nicht gnugsam wundern, daß diese Soldaten, welche durch einen so weiten March fast gäntzlich hingerichtet worden, mit so grosser Hitze in die Schlacht-Ordnung eingedrungen; Allein das Anschauen des Feindes hat ihnen neue Kräffte gegeben,

und

und sie haben, ihn nicht geschwinder gesehen, als sie ihn so gleich in die Flucht getragen. Endlich hat der Frantzose empfunden, daß er denen kriegrischen Völckern von Engelland, Dennemarck und Holland bey weitem nicht gleich, und daß es sicherer vor ihn sey, nach seiner Arth in den Festungen verborgen zu liegen, als mit öffentlichen Waffen zu fechten. Die Nachkommen werden kaum glauben, daß die Arméen zweyer Monarchien, welche Europens Untergang gedrohet, mit geringerer Anzahl, und vermittelst einer so grossen Niederlage, gäntzlich ruiniret worden, wann nicht die vortreffliche Beute, die eroberten reichesten Städte, und die grösten Provinzen, die sich unterwürffig gemacht, von der Grösse des Sieges zeugeten. Was ist denn nun annoch übrig, als daß wir Eu. Majestät die tapffern Männer, welche diese Thaten verrichtet haben, recommendiren, im gerinsten nicht zweiffelnde, Sie werden, vermöge ihrer gewöhnlichen Gütigkeit, damit andere zur Tugend angereitzet werden, selbige Dero Beyfalls würdigen, als welche sich und der gantzen Dänischen Nation nicht weniger Ehre, als Nutzen dem gantzen Europæ, erworben haben. Im übrigen bitten wir GOtt den Allerhöchsten, daß Er Eu. Majestät in seinem Schutze haben möge. Gegeben auff unserm Schloß zu Windsor den 16. Jun. 1706. und Unsers Reichs im 5.

Eu. Majestät

geliebteste Schwester und Freundin

Anna, Königin.

Königl. Antwort hierauff.

Friedrich der Vierdte von GOttes Gnaden ꝛc.

EU. Majestät wünschen wir, wegen des sehr grossen und vortrefflichen unlängst bey Ramellies erhaltenen Siegs, mit sonderbarem Vergnügen, Glück, und gleichwie wir aus Dero Schreiben mit Freuden verstanden haben, daß ein dergleichē erfreulicher Ausgang auff Eu. Majestät kluge Rathschläge erfolget; Also ist Uns nicht weniger angenehm gewesen, zu gleich zu erfahren, daß in derselben Schlacht sich unsere Trouppen, welche unter Deroselben Armée Dienste thun, sich wohl verhalten haben. In Wahrheit, die gantze Welt bewundert Eu. Majestät Tugend und Glückseeligkeit. Jedermann bekennet, daß durch Dero Rathschläge und Hülffe die Sache ihrer Bundesgenossen wiederum in guten Stand gesetzet worden, und wird man zu allen Zeiten sagen, daß eine Anna über Groß-Britannien geherschet, welcher so viele Königreiche und so viele Völcker ihr Heyl und ihre Freyheit eintzig und allein zu dancken. Dieses ist gewiß ein grosser Ruhm, worzu noch kommt, daß Dero Gütigkeit die Tapfferkeit an den Ausländern dermassen hoch hält, daß sie auch denjenigen Hülffs-Völckern, welche wir Deroselben zugeschicket, einen Theil des Sieges zuzuschreiben nicht unterlassen. Es gereichet unsern Soldaten zum höchsten Ruhm, daß

sie mit dem Urtheil einer so grossen Königinn gezieret werden, und hätten sie von ihrer Arbeit und Gefahr niemahls eine grössere Frucht einnehmen können. Daher ist es auch kein Wunder, wenn sie vor eine dermassen grosse Belohnung, welche sie bereits zuvor gesehen, sich munter, unverdrossen, und unerschrocken erwiesen haben. Es ist billig zu glauben, daß nicht sowohl das Anschauen des Feindes ihnen neue Kräffte gegeben, als weil sie gesehen, daß numehro der Tag erschienen, an welchem in einer Schlacht diese Gnade zu verdienen sey; und sie musten nothwendig siegen, weil sie davor hielten, es wäre Ruhmwürdig vor eine solche Mutter der Krieges-Leute, und vor eine so grosse Sache zu sterben, welche sie zu beschützen hat belieben wollen. Derowegen hätte von Eu. Majestät Uns nichts angenehmers befohlen werden können, als daß Wir einem ieden unter ihnen zu seiner Zeit, den verdienten Preiß ertheilen sollten, wodurch nicht allein andere, damit sie gleichfalls recommendiret werden mögten, zur Liebe der Tapfferkeit sich gereitzet sehen, sondern es wird Uns auch selbsten erfreulich seyn, daß Wir Uns, durch Eu. Majestät Zeugniß, Unserer Soldaten rühmen können. Im übrigen empfehlen Eu. Majestät Wir von gantzem Hertzen der gnädigen Beschirmung des grossen GOttes zu glücklichen Fortgange Dero Vornehmen. Ge-

ge-

geben zu Jägersburg den drey und zwanzigsten Jul. 1706.

Eu. Majestät

ergebenster Bruder, Enckel, Freund und Bundsgenosse

Friedrich / König.

Kayserliches Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Dessau / über den Entsatz Turin.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst,

Mit was für unermüdeten Eyfer, Vorsichtigkeit und Vigilanz Eu. Lbd mit denen unterhabenden Königl. Preußischen Völckern nicht allein den schwehren Zug nach Italien vollbracht, sondern, daß dieselben auch bey Angreif- Besteig und Uberwältigung des verschantzten feindlichen Lagers vor Turin, eine ungemeine tapffermüthig- vernünfftig- und ruhmwürdige Anführung, mithin ein solches Beyspiel von einem nicht minder valorosen Haupt, als standhafften Soldaten, mit besonderer Distinction erwiesen, haben Uns die eingeschickten Berichte nicht sattsam beschreiben, und entwerffen können; Also daß Eu. Lbd und bemeldte Königl. Preußische Trouppen billig des, mit gnädigstem Beystand des Allerhöchsten, so ansehnlich erfochtenen Sieges, ein gros-

ser Antheil gebühret. Darum denn Eu. Lbd. mein dancknehmliches sonderliches Vergnügen, und denn derselben hiermit vom publico zukommenden Ehren-Ruhm bezeugen und abstatten, sodann meine Kayserliche fortwährende Gewogenheit bestätigen, und zugleich mit auftragen wollen, Dieselben möchten denen andern Dero Commando unterstehenden Königl. Preußischen Generalen und Officirern, so das Beyspiel Dero Valor mit ihrer Tapfferkeit zu Erstreitung der erworbenen Glori standhafftig befolget und secundiret haben, mein Wohlgefallen andeuten, sie auch meiner Kayserlichen Gnade versichern, in der gnädigsten gäntzlichen Zuversicht, Eu. Lbd. werden bey denen von der starcken Hand des Allmächtigen HErrn der Heerschaaren, der Gerechtigkeit meiner und der Alliirten Waffen nun weiters öffnenden Gelegenheiten und Operationen noch ferner fort Dero patriotischen Eyfer, und tapfters Beythun, zu beständiger Wohlfahrt der gemeinen Sache, unaussetzlich gedeyhen lassen, und verbleibe Eu. Lbd. mit Kayserl. Gnaden und allem Gutem wohl beygethan, rc.

Eu. Lbd.

gutwilliger Oheim
Joseph.

Kayserl.

Kayserliches Schreiben an Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Gotha, auf erfolgten Entsatz Turin.

Hochgebohrner / lieber Oheim und Fürst,

DAß Eu. Lbd. nicht allein den vorgewesenen schwehren Zugnacher Piemont, mit denen Sachsen-Gothaischen Dero Commando untergebenen Völckern, in guter Ordnung und Ordre, vollbracht, sondern auch bey An-greif- Besteig- und Uberwältigung des verschantzten feindlichen Lagers vor Turin, um selbigen Platz von der äussersten Noth und Verlust zu retten, eine so tapffere, als vernünfftige und standhaffte Anführung ermeldter Trouppen, mithin Dero Valor mit grosser Distinction erwiesen haben, ist mir durch die eingeschickten Berichte so erfreulich zu vernehmen gewesen, als andurch meiner und der Alliirten Waffen Glorie, der gemeinen Sachen Wohlfahrt und Nutz ungemein befördert wird. Dahero ich dann Eu. Lbd. mein darum geschöpfftes absonderliches Vergnügen hiermit gnädigst und dancknehmig bezeugen, mithin Eu. Lbd. meiner Kayserlichen Gewogenheit gnädigst versichern, zugleich aber mitgeben wollen, daß Eu. Lbd. auch die untergebene höhere Stabs- und andere Officiers meiner Kayserlichen Gnade, auf alle Vorfallenheiten, vertrösten mögen. Wobey ich der gäntzlichen Zuversicht lebe, daß

Eu Lbd. bey denen sich noch weiters äussernden Operationen ebenfals Dero unermüdeten, ruhmwürdigen, und tapffermüthigen Eyfer, zu glorwürdiger Fortsetzung des von dem Allmächtigen GOtt so glücklich verliehenen Waffen-Seegens, unaussetzlich beytragen werden, und verbleibe Eu Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in meiner Stadt Wien den 28tzigsten Septembr. 1706.

Eu. Lbd.

gutwilliger Vetter,

Josephus.

Schreiben Ihro Catholischen Majestät Carls III. an Dero Herrn Schwieger-Vater, den Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel,

In sehr verbündlich-dancksagenden Terminis, wegen Dero Vermählung.

Durchlauchtigster Hertzog/ hoch-geliebtester Herr Vater.

NAchdem ich endlich das Glück gehabt, nach einen langen Warten, Dero Durchl. Tochter, meine Hertz-geliebteste Gemahlin, zu umfangen, und meine Heyrath mit Derselben, mit gebräuchlichen Ceremonien, zu vollziehen, so habe nicht länger anstehen wollen, durch die-

diesen Expressen Eu. Lbd. meine grosse Freude zu bezeugen, so ich hierüber bey mir empfinde. Ich hatte zwar von allen Orthen von der Schönheit und den Annehmlichkeiten gehöret, durch welche meine Englische Königin und Gemahlin, die Hertzen aller Menschen an sich zu ziehen wüste. Allein ietzo, da ich Sie sehe, befinde ich, daß alles dasjenige, so man mir von Derselben erzehlet, nur ein Schatten gegen die helle Sonne ist, und ich kan Eu. Lbd. versichern, daß mir nicht alleine die Worte fehlen, die seltenen und vortrefflichen Qualitäten, u. die Bewunderungswürdige Schönheit meiner Gemahlin auszudrücken, sondern auch meine Freude hierüber insonderheit an den Tag zu legen. Indessen können Eu. Lbd. vollkommen glauben, daß ich ihnen ewig werde verbunden seyn vor diese so unschätzbare Gemahlin, zugeschweigen, daß ich hierdurch mit Dero hohem Hause noch in eine so viel genauere Alliance trete, vor welches sowohl, als auch vor Dero Person, ich allezeit eine sonderbare Hochachtung und Wohlgewogenheit gehabt. Ich wünsche nichts mehr, als daß meine Königin dasjenige möge angetroffen haben, dessen Sie so würdig, und dahero werde ich auf meiner Seite alles anwenden, was man von einem getreuen Gemahl hoffen kan, und dessen Schuldigkeit ist, einen solchen kostbaren Schatz wohl zu verwahren. Ich wiederhohle demnach nochmahls, wegen dieser würdigsten Gemahlin, gebührend Danck abzustat-

ten, und hoffe, daß wir von nun an dergestalt werden verbunden seyn, daß unsere Häuser wieder alle Anfälle gesichert, und wir allezeit in gutem Verständnüß und Einigkeit leben können. Ich wünsche dannenhero nichts mehr, als Eu. Ld. bey allen Begebenheiten zeigen zu können, wie ich sey, und auch allezeit seyn werde

Eu. Durchl.

getreuer Sohn biß ins Grab,
Carolus.

Gnädiges Zuschreiben von Hrn. Hertzog Anthon Ulrichen zu Braunschweig ꝛc. an den Herrn Grafen zu Stollberg, wegen Vermählung Ihr. Durchl. Printzeßin Enckelin, mit dem Czaarowitz.

Von GOttes Gnaden Anthon Ulrich/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsere Freundschafft/ und alles Gutes zuvor, Hoch-Wohlgebohrner Graff, freundlicher lieber Vetter, und Getreuer.

WIr geben dem Herrn Grafen hiermit freundlich zu vernehmen, was Gestalt die, mit Genehmhaltung Ihrer Czaarischen Majestät, zwischen Dero freundlich-vielgeliebten Herrn Sohne, dem Durchlauchtigstem Herrn Alexio Petrowitz, Krohn-Printzen und Groß-Fürsten des grossen und kleinen Rußlandes

des 2c. und Unsers freundlich-geliebten jüngern Sohns, Herrn Hertzog Ludewig-Rudolphs zu Braunschweig und Lüneburg leiblichen mittlern Tochter, der Durchlauchtigsten Fürstin, Printzeßin Charlotten Christinen Sophien, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg 2c. zeithero tractirte Ehe-Alliance, mittelst Göttlicher Gnaden-Verleyhung, auch Consens und Gutbefinden allerseits hoher Interessenten, jünghin zum glücklichen Schluß gediehen, auch am 25sten hujus zu Torgau, mittelst Christlichen Ceremonien, die Consummation erfolget. Gleichwie wir nun von des Herrn Grafens Uns und Unserm Fürstlichem Hause temoignirten Wohlwollen gnügliche Versicherung gehabt; Also zweiffeln wir auch nicht, derselbe werde diese hohe Ehe-Verbindung gerne vernehmen, und so wohl dem neuen vereheligtem Paar alles Seegens-volle Hochergehen appreciren, nicht minder Uns seine fernere Gewogenheit gönnen, und dargegen die Vergewisserunge annehmen, daß wir dem Herrn Grafen mit Freundschafft und allem gutem stets wohl bey gethan verbleiben. Gegeben in unserer Vestung Wolffenbüttel den 30. Octobr. Anno 1711.

Eu. Lbd.

dienst-bereit-willigster Vetter

Anthon Ulrich.

Gräffliche Antwort hierauff.

Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Herr,

WAnn Ihro Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit sonst niemahls den Effect Dero angebohrnen Gnade meinem Gräfflichen Hause ruhm-würdigst erwiesen hätten, so könte allein das, von Fürstlicher Leutseeligkeit durchaus angefüllete, gnädige Zuschreiben, vom 30sten Octob. anni currentis, welches den 25sten verstrichenen Monats Novembr. in unterthäniger Veneration erhalten, ein unverwerffliches Zeugniß der Welt vor Augen legen, und mich und die Meinigen zu keiner andern Pflicht verbinden, denn diese erwiesene Hoch-Fürstliche ungemeine Clemence in allen gehorsamsten Respect danck-erkeñtlich mit zu Grabe zu nehmen. Gleichwie nun aber die mit Sr. Czaarischen Majestät allerhöchsten Genehmhaltunge, zwischen Dero Krohn-Printzen und Groß-Fürsten des grossen und kleinen Rußlandes ꝛc. dem Durchlauchtigstem Fürsten, Herrn Alexio Petrowitz, und Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl. Printzeßin Enckelin, der Durchlauchtigsten Fürstin, Printzeßin Charlotten Christinen Sophien, des Durchlauchtigsten Fürstens, Herrn Hertzog Ludwig Rudolphs zu Braunschweig-Lüneburg Fürstl. Durchl. mittlern Printzeßin Tochter getroffene, und den 25. Octobr. zu Torgau glücklich vollzogene höheste Ehe-Alliance, worvon mir gnädige

ge Ouverture gegeben worden, um deswillen sonder allen Zweiffel Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. bey Dero glorwürdig angetretenen grauen Alter gleichsam von neuen erquicket und erfrischet; Weilen Sie dergleichen Königlich- ja Kayserliche höchste Vermählungen in gedoppelter Freude erlebet und erblicket. Also erfordert allerdinges auch meine gehorsam-ergebene Schuldigkeit, von solcher, Dero Hoch-Fürstlichen Hause von GOtt zugelenckten Güthe und Gnade, als ein unterthäniger treuer Diener, nur einen eintzigen Blick, mithin aber dieses zugleich auszubitten, daß wegen solcher höhesten Ehe-Verbindung alles Seegens-reiche Hochergehen mein abgeschickter Rath N. in devotester Soumission mündlich in mehrern appreciren dürffte. Wormit, zur unverrückten Beständigkeit aller fernern Hoch-Fürstlichen Hulde, meine Wenigkeit hiermit biß zum sterben eintzig und allein unterthänigst wiedme, und verharre

Ihro Hoch-Fürstlichen Durchl.

unterthänigst-gehorsamer
C. F. G. z. S.

Danck-Schreiben eines Printzens an die Reichs-Versammlung zu R. wegen der ihm conferirten Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants Stelle.

Hochwürdige/ Hoch- auch Wohl- und

Edel

Edelgebohrne, Edle, Vest- und Hochgelahrte,

Besonders liebe Herren/ und liebe Besondere.

NAchdem bey Bestellung der Reichs-Generalität mir von fürwährender hochlöblichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg, bereits vor einiger Zeit, die Reichs-General-Feldmarschall-Lieutenants Stelle conferiret worden; Als habe hierdurch meine schuldige Danck-Verbindligkeit zu temoigniren nicht ermangeln sollen, mit der auffrichtigen Versicherung, daß wie die Ehre, sothaner mir übertragenen Charge, ich als eine Marque einer von gesamten des Heil. Römischen Reichs Hoch- und löblichen Ständen gegen mich heegenden sonderbaren hochgeschätzten Vertrauens und Gewogenheit, dancknehmigst erkenne; Also ich bey allen Gelegenheiten, die desfallß mir obliegende Schuldigkeit, mit willigster Darreichung Guthes und Bluts, nach Mögligkeit, dergestalt zu præstiren bemühet seyn werde, daß mein, zu Beförderung des gemeinen Wesens, und des H. Römischen Reichs, unsers geliebten Vater-Landes, Besten und Gloire portirtes Gemüth, daraus iederzeit sattsam erhellen wird. Wormit, unter Göttlichen Schutz-Empfehlung, beständig verharre

Der Herren

dienstwilliger und sehr verbundener

N. N. Hertzog zu N.

Schrei-

Schreiben / darinnen ein junger Printz von seinem Herrn Vetter / einen Chur-Fürsten, Abschied nimmt, und sich recommendiret.

P. P.

Eu. Gnaden geruhen zu erlauben, daß bey Deroselben ich mit diesem unterthänigen Handkuß meine Beurlaubung gehorsamst nehme, nachdem es Ihro Gnaden meinem Herrn Vater gefallen, mich von hier abhohlen zu lassen, da unter andern unvergeßlich genossenen Wohlthaten ich die Glückseeligkeit gehabt, Eu. Gnaden unterschiedlich gehorsamst aufzuwarten, und Dero Gewogenheit gewürdiget zu werden, Deroselben ich mich nochmahln anietzo söhnlichst ergebe, GOtt bittend, daß Er Eu. Gnaden bey gesunden Chur-Fürstlichen Wohlergehen, und glückseeliger Regierung, Mir und den Meinigen zur Consolation, noch viele Zeiten gnädiglich erhalten, und mir die Gnade verleihen wolle, einsten capable zu werden, Dero gnädige Befehle zu verdienen, in zwischen verbleibe ich mit schuldigster Veneration rc. rc.

Fürstlich Dancksagungs-Schreiben an einen verwandten Fürsten / wegen erwiesener Facilité, auch versicherter Assistenz und Beytrits, in einem hochangelegenem Negotio.

P. P.

P. P.

Eu. Lbd. erstatten Wir hierdurch behörigen hohen Danck, daß Dieselbe bey dem Unsern letzthin an Sie abgeschickt-gewesenen geh. Rath von N. auffgegebenen ꝛc. Negotio, zu Conservation der, wegen ꝛc. ꝛc. Unserer zustehenden hohen Jurium, sich nicht nur so facil und geneigt erfinden lassen, sondern auch überdis Dero fernerweit nachdrücklichen Affistenz und Beytrits Uns freundlich versichern, allenthalben aber vor Unsers F. Hauses hierunter gar sehr mit periclitirendes Interesse einen höchstrühmlichen Eyfer verspühren lassen wollen. Eu. Lbd. bleiben wir davor zum höchsten verbunden, und wie wir der Nothdurfft zu seyn erachten, Deroselben ꝛc. von ꝛc. Nachricht zu geben; Also wird Uns gar lieb seyn, wenn, durch Eu. Lbd. Vermittelung, auff eine covenable Arth, es dahin gebracht werden kan, daß ꝛc. ꝛc. Worüber, und wie am füglichsten solches einzurichten, Eu. Lbd. hocherleuchtete Gedancken wir Uns hierdurch freundlich ausbitten, und Deroselben ꝛc. ꝛc. verbleiben ꝛc.

Fürstlich Schreiben/ um endliche Erklährung/ in gewisser Affaire.

Unsere ꝛc.

Durchlauchtiger Fürst ꝛc.

Eu. Lbd. wird zuversichtlich von Dero geheim-

heimden Rath und N. unterthänigst referiret seyn, was zu ꝛc. bey der, mit ihme gepflogenen Unterredung, so wohl in der ꝛc. als ꝛc. vorgangen. Massen nun auff den ersten Punct die Beruhigung Unsers gesamten Hauses, bey dem andern aber unser Fürstliches Engagement mit stehet; Also ersuchen Eu. Lbd. Wir hiermit nochmahln freundlich, Sie geruhen in allen sich endlich dergestalt zu determiniren, daß, ohne weitere Umstände, daraus zu gelangen, und die gute Intention erreichet werden möge. Und ꝛc.

Dergleichen excitirendes Schreiben.

P. P.

Eu. Lbd. haben in freundlicher Erinnerung, was Wir zu wiederhohlten mahlen wegen ꝛc. an Dieselbe gelangen lassen, und wie es darunter auff Eu. Lbd. Entschliessung annoch beruhet. Nachdem nun die itzige Conjuncturen eine bestmöglichste Vereinbahrung, und mithin die genaueste Zusammenhaltung aller Kräffte, in unserm Fürstlichen Hause, wohl erfordern. Als ersuchen Eu. Lbd. Wir hiermit nochmahln freundlich, Dero Condescendenz auff das ꝛc. nicht weiter auszusetzen, und dadurch das ꝛc. befördern zu helffen. Und Eu. Lbd. ꝛc.

Käyserl. Notifications-Schreiben an die Schweitzerisch. Cantons, von Caroli II. Königs in Spanien Tode, und der Spanischen Succesßion.

Leopold / von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Gestrenge / Veste / und Ehrsame / besonders Liebe,

WAsgestalten dem Allerhöchstem aus seinem Göttlichem Willen, weyland Caroli secundi, des Königs in Spanien Majestät und Ldd. Seel. den 1. nechst verstrichenen Monaths, von diesem Zeitlichen in das Ewige zu sich abzufordern gefallen; Obschon dieser Trauer-Fall euch anderst woher, noch vor Einlangung dieses, zu hertzlichen Mitleyden, mehr als gnugsam bekanndt seyn wird, haben Wir doch euch hiervon die betrübte Nachricht hiermit zu geben, aus allergnädigst zu euch tragender Kayserlichen Affection, nicht umgehen wollen, absonderlich, da Wir ausser allen Zweiffel stellen, ihr den Verlust eines so friedsamen, und euern Canton iederzeit gnädigst affectionirt gewesenen Fürsten, Allirten und Nachbarn destomehr zu Hertzen fassen werdet, als das kaum zum Frieden gelangte Europa, durch diese leidige Begebenheit, besorglich in neue Kriegs-Unruhe eingewickelt, und eben von der, um der Cron-Spanien

nien nicht zum Theil, sondern völlige Succession sich nun anmassenden Cron-Franckreich, der gesambten Eydgenoßischen Freyheit, unter schmeichelndem Vorgeben und Versprechungen, von Seiten des Hertzogthums Mayland, eine schwehre Dienstbarkeit zubereitet werden dürffte. Wie aber Wir in dieser höchst-gefährlichen Conjunctur eure Sorgfalt und Wachsamkeit aufzumuntern nicht Noth haben; Als contestiren Wir hiebey gnädigst, geneigt zu seyn, die von Unsern hochgeehrten Vorfahren, mit euch und gesamten Eydgenossenschafft errichtete Erb-Vereinigung, nicht allein noch fürbas, stett und unverbrüchlich zu halten, sondern dieselbe auch nach Gestalt der heutigẽ Umstände, zu beyder Theile mehrer Sicherheit, noch steiffer zu befestigen und zu extendiren, gestalten Wir Uns hierunter künftighin, und zwar in Bälde des Eigentlichen werden vernehmen lassen; Indessen aber der allergnädigsten Zuversicht leben, ihr werdet nebst euern Mitgenossen bey dieser General-Revolution des publici, über jenes was Unser Extraordinari Gesandter und Rath Baron de Neven in Unserm Nahmen euch mündlich vorzutragen beordert ist, solche Consilia fassen, welche zu Abwendung der instehenden allgemeinen Gefahr, und euer selbst eigenen Sicherheit am anständigsten und hochnöthig sind. Verbleiben euch anbey mit Keyserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 4. Dec. im 1700sten, Unsers

Reichs des Römischen im 43sten, des Ungarischen im 46sten, und des Böheimischen im 45sten Jahre.

Leopold.

Joh. Frid. Gr. Buccellini.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Joh. Georg Burk.

Notification des Königes von Franckreich an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich.

LOuis par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, tres-chers, Grands Amys Allieés & Confederez; L' affection, que Nous avons toûjours eû pour le Corps Helvetique & nos anciennes alliances avec vous, ne nous permettent pas de douter, qu'en meme temps, que Vous apprendrez la mort de notre tres-cher & tres amé Frere, Roy Catholique, Charle Second, de glorieuse memoire, vous ne soyez bien aises d'apprendre, que notre tres-cher & tres amé petit fils, presentement Roy d' Espagne succede à ce Prince en tous ses Royaumes, & que nous avons accepté la disposition, qu'il en a faite par son Testament, comme nous la croyons tres conforme au repôs public, nous sommes persuadez, que nous entretiendrez avec le Roy, notre petit

tìt fils les meſmes alliances, que vous avez fidellement obſervé avec les Roys ſes predeceſſeurs, & cette nouvelle liaiſon nous donne encore plus d'occaſion de vous marquir nôtre bienveillance, nous ſommes bien aiſe de la faire connoitre auſſi bien, que l' eſtime veritable & partition, que nous faiſons de vôtre alliance, & la preſente n'etant à autre fin; Nous prions Dieu qu'il vous ait Tres-chers Grands Amys, Alliez & Confederez en Sa St. Grace. L'ecrit à Verſailles le 2. Dec. 1700.

Louis.

Colbert.

Lettre du Roy d' Espagne a L. H. P. les Etats Generaux.

Tres-Chers & Grands Amis.

QUoique le S. Don Francisco Bernardo de Quiros vous ait donné part de la mort du feu Roy Charles II. d' heureuſe memoire, nôtre Sire & oncle & de nôtre avenement à la Couronne d' Espagne en vertu du Teſtament, par lequel il nous a appellé à Sa Succeſſion Univerſelle comme Son plus proche & legitime heritier. Nous ſommes cependant ſi perſuadé tu deſir, que vous avés d' entretenir avec nous la même correſpondence, que vous avés toujours mainteüe ave le feu Roy, nôtre Predeceſſeur, que nous voulons

Vous donner les premieres marques de nôtre amitié, en vous communiquant nous-meme cet evenement. Ainsi nous ordonnons au Sr. de Quiros, Conseiller de nôtre Conseil & Chambre des Indes, presentement nôtre Ambassadeur Extr. auprés de Vous, de Vous rendre cette lettre de nôtre part, & de Vous asseurer en meme temps, que nous ne sommes pas moins portés pour vous avantages, que le feu Roy nôtre Sire & oncle de glorieuse memoire; comme nous ne doutons pas, que Vous nà jouties une entiere Creance, à ce que nôtre Ambassadeur Extr. Vous dira de notre part, il ne nous reste, qu'a prier Dieu, qu'il Vous ait, Tres-Chers & Grands Amis, en sa sainte garde. Ecrit à Portiers le 18. Decembre 1700.

Vôtre bien bon Ami,

Philippe.

Schreiben von Hollstein-Gottorff an König in Franckreich wegen gesuchter Guarantie über den Travendalischen Frieden.

Serenissime ac Potentissime Rex!

Quod novissimis in his oris motibus, qui Regiam Majestatem Daniæ, meque, inter fata temporum suborti, septentrionis quietem per integrum fere quadriennium dubiam red-

reddiderant, publicæque non ita pridem restitutæ tranquillitati interitum minari videbantur, Regia Vestra Majestas pro affectu suo erga me, Domumque Gottorpiensem conciliato accedere, suamque operam & autoritatem per varios Ministros eò impertiri non dedignata sit, donec 18. Augusti die Pax Travendhaliæ feliciter conclusa, & quo invitabat propinqua sanguinis necessitudo, solida animorum conjunctio subsecuta sit, hoc, utpote eximium, quo Regia Vestra Majestas me amplectitur, benevolentiæ argumentam grato animo veneror, perpetuaque commemoratione celebrabo. Cum igitur pace tandem restabilita, omnia vota mea eò jam conspirent, ne novis turbarum tempestatibus concussa tranquillitas amplius corruere, sed potius restaurata amicitia inviolata per posterum propagari possit. Idcirco R. V. M. eâ, qua par est, & quam negotii gravitas requirit, observantia & opera enixissime rogatam volo, ut quemadmodum Ejus autoritate Tractatus Fontebellaquensis quondam initus est, ita controversus tam exinde quam ex Altonaviensi Recessu enatis finem tandem imponentem, opeque Regiæ Majest. V. conciliatam & in commune Orbis emolumentum vergentem Pacem Travendhalensem Guarantia & autoritate sua munire, mihique desuper consuetam formulam impertiri non dedignetur, quo solido æquitatis & justitiæ

fundamento ſubnixa illa Travendhalenſis Pax ſubjecto adhuc tam potenti fulcro ad poſteros intemerata tansmitti queat. Faciet eo ipſo R. V. M. non tantum quod Juſtitiæ gloriæque ipſius & amori pro ſalute publica conveniens eſt, ſed etiam hoc nunquam intermorituro benevolentiæ ſuæ argumento me, Domumque meam in æternum ſibi deviniret, qui ceterum R. V. M. in longam annorum ſeriem gloriæque Incrementum Divini Numinis curæ & tutelæ commendo. Dabantur Hamburgi die 27. Septemb. 1700.

Fridericus, Dei Gratia Hæres Norvvegiæ, Dux Sleſvici, Holſatiæ, Stormariæ, & Ditmarſiæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorſt

Regiæ Veſtræ Majeſtatis

ad quævis Officia paratiſſimus

Fridericus, Dux Sleſv. & Holſat.

Inſcriptio.

Sereniſſimo ac Potentiſſimo Principi, Domino Ludovico Decimo quarto, Galliarum & Navarræ Regi Chriſtianiſſimo, Domino Conſanguineo noſtro Chariſſimo.

Gratu-

Gratulation-Schreiben des Königs in Portugall an des Königs von Preussen Majestät, wegen angenommener Königlichen Würde.

Petrus, Dei gratia Rex Portugalliæ & Algarbiorum citra & ultra mare in Africa, Dominus Guineæ, Conquisitionis, Navigationis, & Commercii Æthiopiæ, Arabiæ, Persiæ, Indiæque &c.

Serenissimo ac Potentissimo Principi, Friderico, eâdem gratia Dei, Regi Borussiæ, Marchioni Brandenburgensi, tot. tit. Fratri & Consanguineo nostro Charissimo, Salutem & felicitatem.

Serenissime ac Potentissime Princeps, Frater & Consanguine charissime.

PEr literas XIV. Calend. Februari anno millesimo septingentesimo primo à Majestate Vestra datas intellexi ipsam gravibus adductam causis, ratione Ducalis Borussiæ, cujus jam olim Principes Regio Titulo claruere, regium sibi Nomen ac Stemma asseruisse, idque probantibus ac applaudentibus nonnullis Regum, Principum ac Rerumpublicarum fecisse. Qui quidem nuntius per gratus mihi accidit, cæterorumque Principum plausui libentissime accedo, quod mutuus inter nos animus, arctæque necessitudines suo quasi Jure postulant, ut Majestatem Vestram omnibus fortunæ bonus auctam cupiam. Voveo autem & spero, ut

ut Majestas Vestra in communi causa acriter tuenda, ita de tota Europa bene mereatur, ut Regium Nomen ac dignitatem post longam annorum seriem ad posteros transmittat, insigni gloria cumulatam.

Interim si quid erit, in quo Majestati Vestræ gratum facere possim, diligenter curabo, ut intelligat nihil mihi jucundius aut optabilius accidere posse, quam si Ei sæpissime gratificari possim. Deus Opt. Max. Majest. Vestram diutissime sospitet ac fortunet. Dat. Olysippi postridie Idus Jun. anno Domini M.D.CCIV.

Teutsche Ubersetzung vorherstehenden Schreibens.

Petrus, von GOttes Gnaden/ König von Portugall und Allgarve, Herr an dieser und jener Seite des Meers in Africa von Guinee, der Conquisition, Schiffarth, und Commercien von Æthiopien, Arabien, Persien, Indien rc.

Wünschet dem Durchlauchtigstem und Großmächtigstem Fürsten FRIDERICO durch GOttes Gnaden Könige in Preussen, Marggrafen von Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten; zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden, wie auch in Schle-

sien,

sien, und zu Grossen Hertzog, Burggrafen von Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen von Hohen-Zollern, Marck, und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Lauenburg, Büttau rc.

Unserm sehr geliebtem Bruder und Vetter, Glück und alle Wohlfahrt.

Durchlauchtigtigster und Großmächtigster Fürst, sehr geliebter Bruder und Vetter.

Ich habe aus Eu. Majestät Schreiben vom 14. Februar. 1701. vernommen, daß Sie aus wichtigen Ursachen den Königlichen Titul, wegen des Hertzogthums Preussen, wovon die Fürsten in denen vorigen Zeiten, wegen des Königlichen Tituls, sehr berühmt gewesen sind, haben angenommen, und dasselbe mit Gutheissen und Belieben von verschiedenen Königen, Fürsten, und Republiquen, bekanndt gemacht. Weil mir nun sothaniger Bericht sehr angenehm gewesen, so füge anderer Fürsten Glückwünschen, auch den meinigen um so mehr bey, weil das gute Vertrauen, und die nahe Freundschafft, so zwischen Uns beyden ist, erfordern, daß Eu. Majestät ich die Vermehrung alles glücklichen Wohlwesens gerne gönne. Ich wünsche derohalben, und hoffe, daß Eu. Majestät durch Verthädigung der gemeinen Sache sich so verdient in Europa mache, daß Sie den Königlichen Nahmen und Würde noch in viele

Jahre auff die spate Nachkommenschafft, mit vieler und überhäuffter Gloire, fortbringen mögen. Inzwischen werde ich, wo Eu. Majestät einige Gefälligkeiten erweisen kan, mir angelegen seyn lassen, Deroselben darzustellen, daß mir nichts angenehmer und erwünschteres begegnen könne, als Eu. Majestät öfftere Willfährigkeit zu erzeigen. GOtt der Allmächtige wolle Eu. Majestät bey fortwährendem Wohlergehen und Glück erhalten. Gegeben 2c. 2c.

Königl. Pohlnisches Schreiben
an Königliche Majestät in Preussen zu glücklich-vollbrachter Crönung.

Durchlauchtigster 2c.

Nachdem Eu. Majestät durch Dero an Unserm Hofe sich auffhaltenden Extraordinari-Gesandten B. von Hoverbeck uns die Nachricht gegönnet, daß dieselbe Ihr die Königliche Hoheit in Preussen, durch die am 18ten lauffenden Monats vollzogene Crönung, habe beylegen lassen; so leben wir des sicheren Vertrauens, es werde durch solchen angenommenen Königlichen Titul Unserm wohlhergebrachten Rechten, und zustehenden hohen Regalien nicht die geringste Eintracht geschehen, sondern vielmehr in allen ihren Puncten ungekränckt verbleiben. Dannenhero auch wir kein Bedencken gefunden, unsere gegen Eu. Majestät tragende Gewogenheit, auffrichtige Affection und

darob

darob entstandene hertzliche Freude darzulegen. Gestalt wir dann durch gegenwärtiges Eu. Majestät nicht allein fur einen rechtmäßigen König in Preussen erkennen, sondern auch zu der angenommenen Königlichen Herrschafft, mit welcher Eu. Majestät anietzo pranget, von Hertzen glückwünschen, den Allmächtigen Beherrscher Himmels und der Erde schuldigst anruffend, daß diese Königliche Zierde Eu. Majestät und Dero gantzem hohem Stamm-Hause ohne auffhören glorwürdig, Dero gesammten lieben Unterthanen nützlich, ihren Freund- und Bundesgenossen zuträglich seyn, und daß dieselbe mit allerhand Göttlichem Zuwachs und Seegen auff Dero spate Nachkommen fortgepflantzet werden möge. Und wie wir nicht zweiffeln, unsere zu Eu. Majest. allezeit führende sonderbare Gemüths-Gewogenheit werde in Dero frischem Angedencken beständig blühen; So tragen wir gleichfalls das gute Vertrauen diese unsere Gemüths-Ausschüttung werde nicht minder als ein Agréement des vorhergehenden allen erkannt, und als ein Zeichen unsers geneigten Wohlwollens, Brüderlicher Liebe und auffrichtiger Freundschafft angenommen werden; Gestalt wir uns dergleichen hinwiederum versehen, unser Abgeordneter, der Wohlgebohrne Towianski aber hat Befehl, unsere Gemüths-Meynung Eu. Majestät mit mehrern kund zu machen. Warschau den 28. Jan. 1701, unsers Königlichen Reichs im 4ten Jahre.

Dergle-

Dergleichen Schreiben von Königlicher Majestät in Dennemarck.

Wir Friederich der Vierdte / von GOttes Gnaden König in Dennemarck ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtigstem / Großmächtigsten Fürsten, Herrn Friedrichen, Könige in Preussen ꝛc. Unserm freundlichem lieben Vetter, Bruder, und Nachbar, Unsere freund-willfährige Dienste, und was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigster / Großmächtigster Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Nachbar.

WIr haben aus Ew. Majestät an Uns den 9ten des verwichenen Monats Januarii abgelassenem Schreiben mehrern Inhalts ersehen, was gestalt Sie Dero Uns vorhin in Freund-Vetterlichen Vertrauen eröffnetes Vorhaben, und gefassete Resolution, wegen Annehmung des Königlichen Nahmens und Würde, in ihrem souverainen Hertzogthum Preussen, im Nahmen GOttes würcklich ins Werck gerichtet, und nach vorgegangener Proclamation Sich in Königsberg solenniter salben und kröhnen lassen. Wann Wir nun an alle dem, so zu Ew. Majestät und Dero Hauses Gloire, Splendeur, und Auffnehmen gereichen kan, jederzeit sonderbaren Part nehmen; Als ist Uns auch diese Dero neue Standes-Erhöhung erfreulich zu ver-

vernehmen gewesen, gestalt Wir dann dazu Eu. Majestät hiermit freund-vetterl. gratuliren, und von Hertzen wünschen, daß dieselbe und ihre Posterität, zu des gemeinen Wesens, auch Dero Königreiche, Lande, und Leute beständigen Nutzen, Wohlfahrt, und Aufnehmen, solche Königliche Dignität zu spaten Zeiten glücklich führen, und dabey von der Güte des Allerhöchsten mit allen gedeylichen Prosperitäten reichlich überschüttet werden mögen. Und wie Wir übrigens alles dasjenige, so Eu. Majest. iemahln von Uns desideriret, mit aller sincerität præstiret, auch noch ferner mit Deroselben eine vertrauliche Freundschafft und Correspondence zu cultiviren, Uns iederzeit angelegen seyn lassen werden. Also versehen Wir Uns von Eu. Maj. freund-vetterlichen Affection ebenmäßig, daß sie Uns reciproquement begegnen, und alles, was zu deren mehrern Befestigung, und beyderseits Sicherheit gereichen kan, gerne mit beytragen werden, die Wir &c. Geben &c.

Königl. Engelländisches Gratulation-Schreiben an Ihro Königl. Majestät von Preussen.

Guilielmus Tertius, Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor &c.

Serenissimo & Potentissimo Principi, Domino Friderico, eadem gratia Regi Borus-

Borussiæ, Marggravio Brandenburgensi, Sacri Romani Imperii Archi-Camerario & Principi Electori, Magdeburgi &c. tot. tit. Fratri, Cognato, Affini & Amico nostro Charissimo, Salutem.

Serenissime ac Potentissime Princeps, Frater, Cognate, Affinis, & Amice Charissime.

CUm ex literis Majestatis Vestræ die (8) 19 mensis hujus Regiomonti Borussorum scriptis intelligamus ipsam Regis Nomen & Insignia sumpsisse, Titulo & Honore, quibus ante plura Secula Ducalis Prussia fulgebat, resuscitatis, quum ipsam Regiis virtutibus abunde ornatam, summoque illi fastigio parem & maturam jamdudum noveramus, quin illa nobis significatio fuerit gratissima pro sanguinis propinquitate, pro egregio nostro in Majestatem vestram, Ejusque Domum studio, proque amicitia erga Ipsam intemerata, dubitare nequaquam debet; quibus effectum est, ut quæ Majestati Vestræ feliciter eveniunt, eadem nos singulari voluptate perfundant, neque parum incrementi huic gaudio nostro accedit, quod Ipsa, hunc dignitatis gradum ut proximiores ita conjunctiores Nos redditurum, in ipso limine Regalis Majestatis spondet, cui præclaræ Benevolentiæ mutuo respondere parati semper erimus, atque eidem nihil arctissima animorum & consiliorum communione tempestivius difficillimo hoc tempore,

aut

aut Nostris utrinque, aut publicis rationibus magis necessarium potest accidere. Superest ut optemus, ut in Septentrione ceu sidus novum effulgeat Majestas Vestra, & Regionem benigno lumine illustret, quod ut auctius diutiusque fiat, Eandem Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro apud Kensington die 31. Mensis Januarii An. Domini 1701. Regnique nostri Duodecimo.

Majestatis Vestræ

bonus Frater, Cognatus & Amicus,

Guilielmus, Rex.

Chur-Pfältzisches Gratulation-Schreiben an Se. K. Majestät in Preussen.

Durchlauchtigster / Großmächtigster König /

Eu. Königl. Majest. sind unsere geflissene und gantz willige Dienste iederzeit zuvor,

Freundlich vielgeliebter Herr / Herr Vetter, und Herr Bruder,

Aller Majestät sagen Wir hiermit geziemenden Danck, daß Sie Uns Dero gefaßte Resolution, die Königliche Würde in Dero Preußischen Landen anzunehmen, und Dero hierauff würcklich erfolgte Crönung notificiren wollen. Wie nun Eu. Majestät Unsere

sere vor Dero hohes Auffnehmen führende gute Intention vorhin bekanndt, Uns auch zu dessen Beförderung, sowohl die nahe hohe Anverwandschafft, als sonderbare Eu. Majestät zutragende Ergebenheit, anweiset; Also thun Wir Eu. Majestät um so mehr gratuliren, als Eu. Majestät allen noch fernern Zuwachs hertzlich gönnen, und wünschen, als Dieselbe, Dero vor Uns und Unser Chur-Hauß führenden freund-vetterlichen Wohlmeynung, und wie sie sich der angenommenen Königlichen Dignität weder zu Unsern noch des Churfürstl. Collegii Præjuditz zu prævaliren gemeynet, in so nachdrülich- und generosen Terminis versichert. Und weil Wir alles dieses Eu. Majestät mit mehrern mündlich zu erkennen zu geben, Unserm bey Eu. Majestät Hof-Lager subsistirendem Envoyé, Grafen von Sayn, Wittgenstein und Hohnstein auffgetragen; So belieben Eu. Majestät denselben hierin gutwillig anzuhören, und ihme vollkommenen Glauben beyzumessen. Eu. Majestät verbleiben Wir anbey zu Erweisung aller angenehmen freund-vetter- und brüderlicher Dienste allezeit bereit, willig, und geflissen

Eu. Königl. Majestät

Düsseldorff den
11. Febr. 1701.

dienstwilligster und ergebenster
Vetter, Bruder und Diener
allezeit
Johann Wilhelm/ Churfürst.

Derglei-

Dergleichen von den Herren General Staaten derer vereinigten Niederlande.

Durchlauchtigster/ Großmächtigster König.

Eu. Königl. Majestät Schreiben, vom 19. Jan. 1701. haben Wir von Dero Envoyé extraordinaire, dem Herrn Bondeli heute wohl empfangen, und daraus mit Vergnügen ersehen, daß Eu. Königliche Majestät über Dero Preußische Lande, den Königlichen Titul und Würde angenommen, und deshalben solenniter zum Könige gekröhnet worden. Wir erstatten Euer Königl Majestät vor diese freund-nachbarliche Notification, so sie von Dero Erhebung auf den Königl. Thron Uns zu thun beliebet, hiermit geziemenden Danck, und versichern Eu. Königl. Majestät, daß die Freundschafft, so wir das Glück gehabt von so langen Jahren mit Euer Königl Majestät und Deroselben Durchlauchtigsten Vorfahren, zu unterhalten, das Staats- und Religions-Interesse, so Wir mit Deroselben gemein haben, und absonderlich die Hochachtung, so wir jederzeit vor Eu. Königl Majestät, und Deroselben Durchlauchtigste Vorfahren getragen, Uns allemahl verbunden, an alle demjenigen viel Theil zu nehmen, was Euer Königl. Majestät und Dero numehrigen Königlichen Hauses Wohlstand und Hoheit betroffen; Wie wir dann auch ietzo, als

Euer Königlichen Majestät aufrichtige Freunde, über Dero zugekommene Königliche Würde mit sonderbaren Freuden dergleichen thun. Wir gratuliren Eu. Königl. Majestät deswegen hiermit von Hertzen, und wünschen, daß diese Königliche Würde Eu. Königl. Majestät viel Gloire und Vergnügung, und Dero Königlichen Hause, Landen, und Unterthanen viel beständiges Wohlwesen und Wachsthum bringen möge. Und wie wir unveränderlich geneigt seyn, und bleiben, die alte vertrauliche Freundschafft und Correspondenz, worinnen wir bis ietzo noch mit Euer Königl. Majestät gestanden, mehr und mehr zu unterhalten; Also ist Unsere Bitte, Eu. Königl. Majestät geruhe von dieser Unser aufrichtigen Meynung und Estime vor Dero Königl. Person und Freundschafft vollkommen versichert zu leben, als dessen wir Unserseits bey ieder Gelegenheit mehrere Proben zu geben erböthig seyn. Wormit wir schliessen, und GOtt den Allmächtigen bitten, daß Er Eure Königl. Majestät in seinem himmlischen Schutz nehme, 2c.

Im Haag den 1. Mart. 1701.

Eu. Königl. Majest.

Dienstwillige gute Freunde und Nachbarn/
Die Staaten Generalen der vereinigten Niederlande von Werde.
Aus Befehl Desselben
F. Fagel.

Derglei-

Dergleichen von den Protestantischen Schweitzer-Cantons.

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr;

Eu. Königl. Majestät / sind unsere willigste Dienste, mit Erbietung aller Ehren zuvor,

NAchdem aus Eu. Königl Majestät unterm 19 verstrichenen Monats, an Uns absonderlich erlassenen hoch-wehrtestem Schreiben, Uns erfreulichst zu vernehmen gewesen, welcher massen Dieselbe zu der Königl. Würde in Preussen erhoben, und würcklich gekröhnet worden sey; haben wir darob eine grosse Freude empfangen, weilen wir wegen des engen Bandes der Religion Gemeinschafft und Interesse iederzeit Theil an demjenigen genommen, was zu sondern Auffnehmen und Flor Eu Königl. Majestät, und Dero Aller Durchlauchtigsten Hauses immer gereichen mögen; Daher ro wir Uns den verpflichtet befinden, Eu. Königl Majestät für sothane gnädige Notification Unsern ehrbiethigsten Danck zu erstatten, zumahln zu solcher erlangten höchsten Dignität Unsere aufrichtige Congratulation mit hertzinnigstem Wunsche beyzufügen, daß Eu. Königl Majestät hierob alles selbst desiderirende höchste Vergnügen, zu fort währender geseegneter Regierung, bestän-

digem Flor Dero Königlichen Hauses, Erhaltung des reinen Evangelischen Wesens und zum Heyl und Trost Dero Unterthanen schöpffen und haben mögen; Eu. Königl. Majestät anbey demüthig ersuchende, daß, gleichwie sie vor die Wohlfahrt Unsers geist- und leiblichen Wohlstandes jederzeit sonderbare Sorgfalt getragen, Uns dessen auch durch Dero Schreiben, zu Unsern sonderbaren Erfreuen, tröstlich versichert haben, also fürbas in solcher sinceren Affection und Intention zu verharren gnädigst geruhen wollten. Welches wir hinwiederum mit geziemender Veneration und Dienstfertigkeit zu demeriten Uns befleißigen werden, da inmittelst wir GOtt bitten, daß er Eu. Königl. Majestät samt Dero gantzen Aller-Durchlauchtigstem Hause in aller wahren beständigen Prosperität Väterlich erhalten wolle. Datum unter im gemeinen Unsern Nahmen mit Unsern getreuen lieben alten Eydgenossen der Stadt Zürich Secret-Einsiegelung verschlossen den 2. Mart. 1701.

Eu. Königl. Majest.

dienstwilligste

Bürgermeister / Schultheiß / Land-Amtmann und Räthe der Evangelischen Stände, und Oerter, der Eydgenossenschafft, Zürich, Bern, Glaris, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Auster-Rothen, Stadt S. Gallen, Mülhausen und Biel. 2c. 2c.

Creditiv

Creditiv des Frantzösischen Plenipotentiarii Monsr. de Chamoy bey dem Fränckischen Crayß-Convent überreichet.

Tres-chers & bons Amys, Alliez & Confederez.

Quoy que Nous ayons fait connoître en toutes occasions le veritable desir, que Nous avons de conserver aver l'Empire la bonne intelligence etablie par le dernier Traité de Risvvick, nous voulons cependant vous en renouveller les assurances dans la conjuncture de votre assemblée à Nurenberg. Nous ordonnons pour cet effet au Sr. de Chamoy, nôtre Plenipotentiaire à la Diete de l' Empire à Ratisbonne, de se rendre aupres des vous, & de Vous faire connoitre, que Nous sommes disposes à contribuer de tout notre pouvoir au Succez des mesures, que vous pourvez prendre la Conservation de votre repos & pour le maintien de la tranquillité generale de l'Empire.

Comme vous donnerez une entiere creance à ce qu'il vous dira de l'estime & de l'affection, que Nous avons pour les Etats du Cercle, & de notre bienveillance pour chacun de Vous en particulier il ne Nous reste qu'a prier Dieu, qu'il Vous ait Tres-chers & bons Amys Alliez & Confederez en sa sainte garde. Ecrit à Fontainebleau le 19. Septembr. 1701.

Louis. [illegible]

[illegible]olbert.

A No

A Nos tres-chers & bons Amys Alliez, & Confederez, les Princes, Etats & Alliez de l'Empire, ou leurs Deputez aſſembles

à

Nuremberg.

Antwort hierauff.

Sereniſſime, Potentiſſime ac Chriſtianiſſime Rex Domine, Domine Clementiſſime.

VEre Regium & conſtantem Regiæ Veſtræ Majeſtatis animum de ſincere colenda cum Sacro Romano Imperio, ejusque incorporatis provinciis amicitia & pace per tractatus Risvvicenſes non ita pridem recuperata, maximopere autem cum inclyti Circuli Franconici Principibus & Statibus, quorum nomine in Conventu generali fuimus, firmiter cuſtodienda ac propaganda, denuò non ſolum ex literis de Fontebellaqueo vigeſima nona menſis proxime elapſi huc emanatis & qua par eſt reverentia à Nobis acceptis, ſed inſuper per ea, quæ Regiæ Veſtræ Majeſtatis apud Comitia Ratisbonæ Plenipotentiarius Dominus de Chamoy oretenus heri expoſuit, abundantisſime cognovimus, & quemadmodum priſtini honoris, affectus & gratiæ quibus Regiæ Veſtræ Majeſt. hunc Conventum in eadem Materia jam [illegible]tehac dignari complacuit, non ſumus immen[illegible], quam tunc pro

pro pariter serio retinendæ pacis studio contestati sumus, mentis sinceritatem hisce repetimus & Regiam Vestram Majestatem persuasam esse enixe precamur, non fore ex præfatis principibus & Statibus hujus Circuli quempiam, qui hanc de quo modo diximus, Risvvicensem Pacem quocunque modo turbatam vel violatam velit, sed potius quantum in iis est, omnem operam & curam eò intendi, ne ea, prout exoptata venit, ad calamitatem subditorum in dispendiosum degeneret bellum, prout prædictus Regiæ Vestræ Majestatis Plenipotentiarius Dominus de Chamoy pluribus indubie referet, & quæ hactenus hic locorum pro Communi defensione Circulorum associatorum vel adhuc associandorum vel acta, vel suscepta sunt, pro integritate sua explicabit uberius, ad quem Nos, ne Regiæ Vestræ Majest. longa serie molesti simus, causa brevitatis remittimus, Deum Ter Optimum Maximum strenue rogantes, ut Regiam Vest. Majest. diu sanam sinat esse ac incolumem, cujus Regio Clementissimo favori & gratiæ nos humillime devovimus & sumus.

Regiæ Vestræ Majestatis Christianissimæ.

Dab. Norimb. d. 23. Oct. 1701.

Humillimi

Principum ac Statuum Sacri Romani Imperii Circuli Franconici Consiliarii, ac Legati in Conventu Generali congregati.

Königlich Englisches Schreiben an den König in Schweden zu Beförderung des Friedens.

GVILIELMVS Tertius, DEi Gratia Angliæ Rex &c.

Serenissimo ac Potentissimo Principi, Domino CAROLO eâdem Gratia Suecorum, Gothorum Vandolorumque Regi. &c. Fratri, Consanguineo, Amico & Fœderato nostro Charissimo Salutem.

Serenissime ac Potentissime Princeps, Frater, Cognate & Amice charissime.

CUm primum Majestas Vestra fausto omine conscenderet Majorum solium, facillime comparuit, ea Majestati Vestræ inesse magnanimitatis & virtutum Semina, quæ tantam deinceps non tam ex quæsita occasione, quam imposita rerum necessitate maturitatem assecuta sunt, atque admirationem merito omnibus moverunt Quin imo gratissimum Nobis & perjucundum fuit quod Navales nostræ copiæ Ducesque in partem & testimonium venerint, primæ suæ & gloriosissimæ istius expeditionis contra vicinum confectæ; Hisce etiam controversiis à Majestate Vestra vix prius impositus est finis, quam in alterum illico victoriarum Campum evocetur, nihil impedientibus, exeuntis jam anni adversâ militaribus tempestate, nihil copiarum numero

numero ita ad bellum instructarum, ut ingruenti tanto hostium tumultui restitisse, moramque injecisse, magnum aliquod faustumque aliis videretur, sed majorem Majestati vestræ animum addidit rerum difficultas & instantis periculi gravitas cum Regiæ suæ Personæ in prima acie pugnanti nulli hostium conatus, nulla militum pertinacia obstare valuerunt. Novus posthac repente Majestatis Vestræ provinciis imminuit hostis, qui direpta earum aliqua parte reliquam in dubium tulisset, nisi infracta Majestatis Vestræ & repulsæ nescia virtus obviam ivisset, & superato interpositorum fluminum militumque adversorum obice tam memorabilem reportasset victoriam. Ex rebus Majestatis Vestræ tam fortiter tamque auspicatò gestis ulteriores armorum successus augurari non difficile est; sed Prudentis est, nonnunquam felicissimum reprimere impetum, nec non eximiæ animi sui dotes & curæ sagaces alios procul dubio pollicentur fructus, non minus ditionibus Majestatis Vestræ subditisque salutares, nomine suo dignos, & communi denique Christiani Orbis Causæ accommodatos; Exigit enim præsens rerum constitutio, ut ea ineantur Consilia, quibus universæ Europæ libertas ab immensa & summum Imperium ambiente Gallorum potentia vindicari atque immunis præstari posit. Cum vero ad optatissimum illum finem nequaquam perveniendum esse exi-

 stime-

stimemus, nisi restaurata primum inter Majestatem Vestram & partes belligerantes Pace; Cumque certissimum nobis sit, Majestatem Vestram publicam Europæ salutem propriis rationibus anteponere, non potuimus quin studia nostra Majestati Vestræ aperiamus, ipsamque quantum persuasu nostro inductuque possumus, ad Pacem, Reipublicæ Christianæ adeo necessariam invitemus, qua optimum denique triumphum cæteris facile additura sit. Jam certe is est præsens rerum temporumq; habitus, ut eam non modo honestam securamque conciliare, sed & ejusdem Leges dare, & quasi aliis imponere, Majestati Vestræ liceat, &, ne quid ex parte nostra desideretur, quod ipsius rationibus & publicæ tranquillitati conducere posse videatur, operam nostram in omnibus ubi opus fuerit, amicissime offerendam duximus, nulli dubitantes, quin oblata hisce officia nostra æquo animo admissura sit & nonnihil de justa sua satisfactione nostri gratia lubenter detrahi patiatur, quo Pax illa communi Europæ utilitati & Majestatis Vestræ commodis Gloriæque consentanea rogatu nostro quodammodo impetrata videatur. Quod reliquum est &c.

Zwey Hand-Briefe der Königin in Engelland an Kayserliche Majestät/ darinnen Sie den Tod des Königs Wilhelmi und ihre angetretene Regierung notificiret und die Vollziehung der vorgefundenen Allianzen versichert.

Anna,

Anna, Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regina, Fidei Defensor.

Serenissimo, Potentissimo & Invictissimo Principi & Domino, Domino Leopoldo, Divina favente Clementia electo Romanorum Imperatori semper Augusto &c. Fratri, Consanguineo & Amico nostro charissimo salutem, ac perpetuum felicitatis incrementum.

Serenissime, Potentissime, & Invictissime Princeps, Frater Consanguinee & Amice charissime.

CUm visum fuerit, divino Numini, Fratrem nostrum charissimum, Serenissimum & potentissimum Principem, Dominum Guilielmum III. Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ gloriosissimæ Memoriæ Regem, & Fidei defensorem ad sese ex hac vita evocare, nobisque Imperii Britannici sceptrum in manus tradere, inter primas regnandi curas nihil firmum magis, magisque fixum habuimus, quam fœdera, consilia & rationes omnes cum Cæsarea Vestra Majestate ab Antecessore nostro in publicum Europæ commodum institutas summa fide observare, constantiaque indefessa persequi, ideoque nobilem, fidelem & dilectum Nobis Georgium Stepneu armigerum, qui Ablegati Extraordinarii partes apud Cæsaream Majestatem

ſtatem Veſtram feliciter & cum laude ſuſtinuit, jam noſtra etiam autoritate præditum in munere eodem obeundo pari diligentia pergeri juſſimus, atque ei in mandatis dedimus ut nulla non occaſione arrepta operam ſuam ſedulo impendat amicitiæ, confœderationique inter nos ſancitæ, nexibus intimioribus conſtringendæ, nihilque prætermittat, quod conſiliis pro ſalute & tranquillitate communi ſuſceptis efficaciter ex noſtra parte promovendis animandisque conducere poſſit.

Rogamus enixe Cæſaream Veſtram Majeſtatem, ut dicto noſtro Ablegato Extraordinario benignum expeditumque, uti antehac aditum indulgere velit, auribusque pronis & fide integra excipere, quicquid noſtro Nomine cum ipſa communicet maxime vero ut ſtudii noſtri erga Cæſar. Veſt. Maj. resque ſuas univerſas ſumma documenta proferat, atque Ipſam faciat certiorem Nos fœderum conventionumque tenaciſſimas eſſe atque in iisdem conſtanter permanſuras.

Quod ſupereſt, Majeſtatem Veſtram Cæſaream Dei optimi Maximi tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio noſtro Divi Jacobi d. 8. Menſis Martii Anno Domini noſtri 1702. Regnique noſtri primo.

Majeſtatis Veſtræ Cæſareæ

Amantiſſima Soror & Conſanguinea

Anna Regina.

J. Vernon.

P. P.

P. P.

Serenissime, Potentissime & Invictissime Princeps, Frater, Consanguinee & Amice charissime.

MOeste admodum literas hasce damus ad Cæsar. Vest. Majest. nuntias scilicet mortis luctuosissimæ Fratris nostri charissimi, Serenissimi Principis, Domini Guilielmi III. Dei Gratia Magnæ Britanniæ Regis, fidei defensoris &c. qui paucorum dierum morbo consumtus, octavo hujus mensis, supremo rerum omnium Dominatore ita volente ex hac vita mortali ad æternam emigravit; Haud nos latet, quantum Cæsareæ Vest. Majestati, quantumque universo pene orbi Christiano sui desiderium relinquat, ut Regiarum omnium virtutum Splendore ornatissimus & boni publici propugnator indefessus. Verum cum nobis Imperii Britannici Gubernacula obvenerint, enitemus usque nervis omnibus, ut non tam subductum, quam mutatum causæ communis columen Confœderatorum quisque persentiscat. Inprimis vero Cæsar. Vest. Majestatem certam esse cupimus de amicitiæ nostræ prosperitate stabili & perenna, quam modis omnibus testatissimam ipsi facere non cessabimus. Illa enim nobis stat sententia, stabitque immota, fœderum quorumcunque leges & conditiones omnes ab Antecessore nostro cum Cæsarea Vestra Majestate initas

initas sancte inviolateque præstare. Huc tendunt omnes cogitationes nostræ, huc curas penitus convertimus, & ne minimus dubitandi locus supersit, quin studium opesque nostras constantissime collocaturæ simus ad provehendam causam illam publicam à nuper Fratre nostro charissimo tam præclare inchoatam, perducendamque ad finem exoptatum, quo Europæ salus & libertas in tuto sint, Gallorumque potentia enormis intra debitos cancellos circumscribatur. Quod superest, Cæsaream V. M divini Numinis Tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro divi Jacobi 10. May. 1702. Regnique nostri primo.

Cæsareæ Vestræ Majestatis

Amantissima Soror & Consanguinea

Anna, Regina.

J. Vernon.

Teutsche Ubersetzung vorherstehender Schreiben.

Anna von Gottes Gnaden / Königin von Groß Britannien, Franckreich und Irrland, rc. rc.

Dem Durchl. Großmächtigstem und unüberwindlichstem Fürsten und Herrn, Hn. Leopold, von Gottes Gnaden erwehltem

Römi-

Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs 2c. Unsern vielgeliebten Bruder, Oheim, und sehr wehrtem Freunde,

Unsern Gruß und unverrücktes Wohlergehen.

Durchl. Großmächtigster und unüberwindlichster Fürst, vielgeliebter Bruder, Oheim und sehr wehrter Freund.

Nachdem es der Göttlichen Allmacht gefallen, Unsern vielgeliebtesten Bruder, den Aller-Durchlauchtigsten Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm III. von Gottes Gnaden Könige von Groß-Britannien, Franckreich, und Irrland, und Vertheidigern des Glaubens 2c. 2c. glorwürdigen Andenckens, aus dieser betrübnis-vollen Welt, zu sich in sein ewiges Reich abzufordern, und Uns hingegen den Scepter der Englischen Reiche einzuliefern; So haben wir unter denen ersten Sorgen Unserer Regierung vor nichts nothdringender und iemehr befestender gehalten als alle und iede von Unserm Vorfahr mit Eu. Kayserl. Majest. zum Nutzen gesammten Europens errichtete Bündnüsse und Schlüsse auf das genaueste zu halten, und denenselben in unveränderter Beständigkeit nachzukommen. Zu diesen Ende haben wir den Edlen, Getreuen, und Uns Lieben, Georgen Stepney, der Cron-Schwerdt-Träger, der an Eu. Maj. Hofe bereits die Stelle als Extraordinair Envoyé mit Ruhm bekleidet hat, ietzo

auch vor Uns und in Unserm Nahmen in dieser Function bekräfftiget, und ihme anbefohlen, daß er in solcher mit allem Fleisse und Treue verbleiben solle. Wir haben ihme zugleich Befehl gegeben, daß er sich bey allen und jeden Gelegenheiten dahin bemühen solle, die zwischen Uns gestifftete Freundschafft, desto genauer und fester zu verbinden, und nichts zu unterlassen, was zur Beförderung der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt unsers Orths durch Rath und That möchte können beygetragen werden. Wir ersuchen diesemnach Ew. Kayserl. Majest. sie wollen diesen Unsern Extraordinar-Envoyé gütig annehmen, und ihme gleichwie vor dem, in allen ein geneigtes Gehör verleihen, darnebst alle dem völligen Glauben geben, was er in Unsern Nahmen vorbringen und in Deliberation stellen wird: Vornehmlich aber, wenn er Eure Kayserl. Majest. von Unser Wohlgewogenheit versichert, sein Gewerbe disfalls anbringet, und die Vergewisserung thut, daß wir bey der einmahl errichteten Alliantz sonder alles Absetzen unverrückt verbleiben wollen. Im übrigen 2c.

E. Kayserlichen Majestät

geliebteste Schwester und Muhme

Anna / Königin.

J. Vernon.

P. P.

Mit der grösten Betrübniß müssen an E. Kayserl. Majestät wir dieses abgehen lassen

lassen, indem wir ihr dadurch den höchst-betraurbaren Todes-Fall, Unsers vielgeliebten Bruders des 2c. Herrn William III. von Gottes Gnaden 2c. welcher nach weniger Tage ausgestandener Kranckheit am 8ten dieses Monats nach also fügender Göttlichen Schickung diese Zeitlichkeit verlassen hat. Wir wissen sehr wohl, was grosses Andencken dessen mit allen Königlichen Tugenden und hefftigen Eyfer vor das gemeine Wohl ausgezierte Person bey Eu. Königlichen Majest. und der gantzen Christenheit hinterlassen. Nachdem aber wir numehro die Regierung der Groß-Britannischen Reiche überkommen; So bemühen wir Uns, und werden Uns allemahl dahin bemühen, der allgemeinen Sache zu beweisen, daß ihr Pfeiler nicht weggenommen, sondern nur verändert sey. Vornehmlich aber gehet Unsere Sorge dahin, daß Eu. Königl. Majest. von Unserer aufrichtigen und beständigen Freundschafft versichert seyn mögen, welches auf alle ersinnliche Arth zu bezeugen, wir nicht haben unterlassen wollen. Denn wir seynd der festen Meynung, werden auch derselben iederzeit verbleiben, daß wir alle und iede von Unsern Vorfahren mit Eu. Kayserl. Majest. getroffene Alliantzen und Pacta unverändert erhalten wollen. Hierauf zielen alle Unsere Absichten und Sorgen, damit auch nicht der mindeste Anlas zu zweiffeln übrig bleibe, daß wir des beständigsten Vorhabens alle Unsere zur Beförderung des Glücks der allge-

meinen Sache anzuwenden, und dasjenige, was von Unserm vielgeliebtestem Bruder, so löblich angefangen worden, zu einen erwünschten Ende mitbringen zu helffen, um dadurch die Wohlfahrt und Freyheit Europens zu erhalten, der ungezäumten Frantzösischen Macht aber gewisse Gräntzen zu setzen. Im übrigen ꝛc. Geben ꝛc.

Königl. Schwedisches Antwort-Schreiben auff die Notification des Absterbens Wilhelmi III. und Erhebung der Königin Annen auf den Groß-Britannischen Thron.

Nos Carolus &c.

QUanto pluris amicitiam & heroicas prorsus virtutes Serenissimi & Potentissimi Principis Fratris, Consanguinei, Amici & Fœderati nostri carissimi Domini Guilielmi Tertii, Dei gratia, Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ Regis & Fidei Defensoris semper fecimus tanto graviori percussi sumus dolore, cum primum ex fama publica nuper et iam ex literis Majest. Vestræ in Palatio Divi Jacobi die 10. Martii exaratis luctuosum tanti Principis obitum percepissemus. Equidem Ille, qui Orbem fama rerum gestarum dudum impleverat, potuerit videri satis gloriæ assecutus esse, satis etiam vixisse sibi. Cum tamen ad turbidum Europæ statum respiciamus, cui pacando non feliciter minus, quam sapienter in-

ingens illa anima totam ſe impenderat, tum etiam fœderatum magnæ Britanniæ Regnum intueamur, quod ornamento tanto & præſidio divinitus ſibi commodato ſpoliatum eſt, hoc præſertim tempore cum illius quam maxime videbatur indigere, non poſſumus mortem illius, ex cujus Spiritu tot hominum ſalus dependebat, non acerbam nimis ſentire; Nobis ſimul ereptum eſſe amicum, qualem raro admodum Exemplo Imperantibus datur experiri, quemque ob integerrima in nos ſtudia, obque ſingularem plane animi propenſionem Fratris loco & amavimus & ſuſpeximus, vehementer indolemus. Eſſet hæc jactura eò intolerabilior, niſi ſupremi Numinis arbitrio quod humana cuncta impenetrabili nobis conſilio regit & gubernat, pie obtemperandum cogitaremus atque ſimul auſpiciis Majeſtatis Veſtræ, quam non regiæ minus virtutis, quam naſcendi ſors in avito ſolo collocarunt, in meliorem paulatim ſpem erigeremur. Quæ ſicut facit, ut ægritudinem hanc moderatius ferre poſſimus, ita M. Veſtræ ſupremos hos fortunæ gradus eo impenſius gratulamur, quo perſuaſiores ſumus, non tam amicitiam in morte Guilielmi Regis eſſe mutatam quam perſonam, quæ vetuſtisſimam inter Regna Sueciæ & Britanniæ animorum conjunctionem, nec ulla rerum viciſſitudine in hoc usque tempus interruptam, pari ſinceritate ac ardore conſervatura ſit. Optamus Majeſt. Veſtræ

prosperrimos rerum successus, ut Britannia, quæ per fœminei sexus Principem immensum viguit, in Majest. Vestra apicem felicitatis suæ attingat utque perfici videat illa, quæ præmatura Antecessoris mors destituit, ut uberiorem gloriæ materiam Maj. V. haberet. Nos cunctis modis allaborabimus, ut necessitudo, quæ nobis cum Antecessore Majest. V. erat arctissima, non modo non relaxari, sed fortiori potius nexu in posterum adstringi M. V. sentiat, quam Dei omnipotentis tutelæ commendatam quam diutissime sospitem & florentem esse ex animo vovemus. In Stativis nostris ad Warsoviam die 19. May 1702.

Majest. Vestræ

bonus Frater, Nepos, Amicus & Fœderatus

Carolus.

Savoysches Creditiv an die Versammlung der Cantons.

MAgnifiques Seigneurs, Tres-Chers & speciaux Amis, Alliés & Confederez. Vous ne seres pas moins surpris que nous l' avons éte de la violence inouie, que le Roy de France a fait exercer contre nous, ayant fait desarmer nos trouppes, qui sont à l' armée

des

des deux couronnis en Italie & fait faire prisonniers tous nos officiers contre toute sorte de bonne foy. Procede, qui ne peut etre regardé que comme une rupture ouverte & declarée. L' alliance, qui est entre nous & le louable Corps Helvetique, nous engage, à vous en donner part esperant, que Vous envisagerez cet evenement comme un Interet commun, qui vous portera à prendre le moyens pour mettre à convert nos Etats de Savoye de l' invasion de la France & Vous garantir d'etre entourés de ses armes. Nous vous envoyons dans cette viie nôtre Conseiller & Intendant Mellerade, pour negocier avec Vous sur un point si important, vous priant de donner une entiere croiance à tout ce, qu'il vous representera de notre part Sur ce sujet, & principalement aux asseurances, qu'il vous confirmera de notre particuliere affection en votre endroit & vous souhaitant sur ce le comble de toute sorte de prosperités, nous prions Dieu, qu'il Vous ait Magnifiqués Seigneurs tres-chers & speciaux Amis, Alliez & Confederes en sa sainte garde A Turin &c.

Votre bien bon Amy, Allié
& Confederé

Le Duc de Savoy, Roy de Chypre

Victor Amede.

Königlich Englisches Schreiben an die Schweitzerischen Cantons darinnen die Abruffung eines Ministri eröffnet wird.

ANna, Dei Gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hyberniæ, Regina, Fidei Defensor &c. Illustribus atque Amplissimis Dominis Consulibus, Sculteti, Landmannis, & Senatoribus Cantonum Helvetiæ Confœderatorum, Amicis nostris charissimis Salutem. Illustres & Amplissimi Domini, Amici charissimi, cum Guilielmum Aglionbi, Armigerum nostrum Ablegatum extraordinarium apud vos, revocare studuerimus, hujus Consilii nostri participes vos quam primum fieri par esse judicavimus, & simul certiores faciendos, ne desit, qui amicitiæ benevolentiæque, quæ inter nos viget, colendæ & firmandæ inservire possit, nos alium Ministrum idoneum in Ejus locum propediem substituere in animo habere. De cætero Vos ac res vestras Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Palatio nostro à S. Jacobo nominato, die 19. Mensis Febr. Anno Domini 1705. Regnique nostri tertio.

Vestra bona Amica,

Anna Regina.

Königl.

Königl. Schwedische Antwort auf das Kayserliche Notification-Schreiben des Absterbens Leopoldi Kayserlicher Majestät.

Serenissime ac Potentissime Imperator, Domine Frater, Consanguinee & Amice charissime.

CVm ex Literis Maj. Vest. die Sexta hujus Mensis Viennæ datis diem suum obiisse percepissemus Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum LEOPOLDVM, Romanorum Divina favente Clementia quondam electum Imperatorem, nec non Germaniæ, Hungariæ Bohemiæque Regem & Archiducem Austriæ, Majestatis Vest. Genitorem, nostrum vero Fratrem Consanguineum & Amicum charissimum, pro eo, ac debuimus dolore maxime commoti, casum hunc graviter molesteque tulimus. Sive enim nosmet ipsos respiciebamus, memoriæ occurrebat, tam præclara semper Maj. suam erga Nos fuisse voluntate tamque sincero ac inconcusso in fœderibus servandis animo, ut obitus Ejus non potuerit non accidisse nobis acerbus, quem vivum, ob amorem Nostri integerrimum, raramque morum sanctitatem summopere & dileximus & coluimus, sive turbatum Europæ statum intuebamur, cui pacando pari cura ac successu se impenderat, dolebamus mortem illius in ea tempora incidisse, quæ

prudentisſimi feliciſſimique Principis ope quam maxime indigerent. Equidem potuerat Maj. ſua videri, ſatis ſibi, ſatis etiam Gloriæ ſuæ vixiſſe, quæ ætatem attigerat plenam annorum, rerumque geſtarum magnitudine & proſperorum eventuum varietate memorabilem ad poſteros, juſta tamen cauſa nobis viſa eſt, quare Nos diuturniorem Ejus vitam, ſi ſuperis ita placuiſſet, & exoptaſſemus, & hoc verum columen Terris ereptum eſſe vehementer jam condoleamus. Quin etiam jacturam hanc longe graviorem duceremus, niſi ſummi Numinis arbitrio, quod humana cuncta conſilio nobis impenetrabili regit ac gubernat, pie acquieſcendum cogitaremus, ſubeunte præſertim loco divi Parentis Majeſtate Veſtra, quam emicantes hactenus ſub paterna claritudine, dotes non vane oſtenderant, ſanandis iis, quæ caſu hoc concuterentur, natam eſſe, quam etiam inceptam erga Nos amicitiam non minori cura ac ſinceritate quam beatus Parens continuare velle, ſumma cum voluptate ex Litteris ejusdem nuperis intelleximus. Quæ omnia, ſicuti animum noſtrum à ſolicitudine paulatim abducunt; ita ſupremum hoc fortunæ incrementum Maj. Veſtræ impenſe gratulamur, proſperosque optamus ſucceſſus ad ea perficienda, quæ præmatura Anteceſſoris morte deſtituta ſunt, ut Majeſt. Veſtra tanto uberiorem parandæ gloriæ materiem nanciſceretur. Nos viciſſim pro virili anni-

annitemur, ut conjunctionem, quæ nobis cum Imperatrici Domo hactenus fuit arctissima, Majest. Vestra non modo non relaxari unquam intelligat, verum fortiori magis inposterum nexu adstringi, quam etiam nunc Divinæ Gratiæ commendatam esse volumus. Dabantur &c.

Majestatis Vestræ

Bonus Frater, Consangui-
neus & Amicus

CAROLVS.

Condolenz- und Gratulation-Schreiben an Ihr. Kayserliche Majestät JOSEPHUM I. von Ihr. Königlichen Majestät in Preussen.

Durchlauchtigster rc. rc.

WElchergestalt es GOtt dem Allerhöchsten gefallen habe, den Weiland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold rc. den nechstverwichenen 5ten Tag dieses noch lauffenden Monats May dieser Zeitligkeit zu entreissen und der Seelen nach in das ewige Leben zu versetzen; Solches haben wir aus Eu. Majestät dieserhalb des Tages darauff an Uns abgelassenem Notifications-Schreiben umständlich vernommen. Die Betrübnüß, so wir über diesen grossen Trauer-Fall empfinden, ist desto em-

pfindlicher, ie unstreitiger es ist, daß die Christenheit in der Person dieses nun in GOtt ruhenden Glorwürdigsten Kaysers einen der grössesten Fürsten dieser Zeit, und das H. Römische Reich, wie auch die Stände des lieben Vaterlandes Teutscher Nation ein solches Oberhaupt verlohren haben, dessen Prudenz und allemahl erwiesenen grossen Weisheit das gemeine Wesen nun bey nahe ein halbes Seculum hindurch mit vielen Nutzen sich zu erfreuen gehabt, und wordurch auch ferner bey denen gegenwärtig schwehren und gefährlichen Läufften des Publici Bestes, und die gemeine Wohlfahrt ohngezweiffelt zum höchsten würde seyn befördert worden. Gleichwie aber dem Höchsten ein anders gefallen; so hat man auch hierunter der Göttlichen Schickung sich billig mit so viel mehrer Gelassenheit zu unterwerffen, nachdeme solche Göttliche Providenz diesem nun der Welt entzogenen grossen Kayser einen solchen Nachfolger überlassen, unter welchem die Christenheit und das Reich nicht weniger Hoffnung und Glückseeligkeit zu erwarten hat, und der von seiner Tapfferkeit, und vor das gemeine Beste habenden Eyfer und Sorgfalt bereits so viel stattliche Proben der Welt gegeben hat. Solchen nach condoliren wir zwar Ew. Majestät und dem gantzen Reiche wegen eines so grossen Verlusts; Wir wünschen aber auch dabey Ew. Majestät von Hertzen Glück zu Dero Krafft bereits vor einigen Jahren beschehenen Wahl nu-

mehro

mehro angetragenen Kayserlichen Regierung. GOtt der Allmächtige, der Eu. Majestät bereits vorlängst zu diesen Gipffel der irrdischen Ehre auserlesen, numehro aber auch würcklich dazu erhoben hat, lasse diese Ihre Kayserliche Regierung um so viel geseegneter seyn, je verworrener und weit-aussehender die Zeiten sich befinden bey welchen Eu. Majestät solche antreten. Er benedeye Dero, und des gantzen H. Reichs Teutscher Nation Anschläge und Waffen zu Einschränckung dererjenigen, so die Sicherheit und Ruhe des Reichs, ja des gantzen Europæ so viele Jahre her angefochten und öffters gestöhret haben, bringe auch alle Dero zum besten des Reichs und des gemeinen Wesens, wie ingleichen zu Maintenirung des geliebten Vaterlandes Teutscher Nation Frey- und Wohlstand abzielende Consilia und Unternehmen jederzeit zu einen gewünschten und heilsamen Ausschlage; Und da Eu. Majestät Ihrer Wahl-Capitulation gemäß einen solchen Revers, wie darinnen versprochen worden, auch Uns zugesand, und wir solchen stipulirter massen eingerichtet befunden, vermehret dieses nicht nur die besondere Opinion, so wir von Eu. Majestät Justiz und Liebe vor das Chur-Fürstliche Collegium und übrige Stände des Reichs gefasset, sondern wir versichern auch Eu. Majestät hierdurch aufs bündigste, daß, gleichwie wir mit Dero höchstseeligsten Herrn Vaters Majestät in unverbrüchlicher Freundschafft und vollkommener

Ver-

Vertraulichkeit iederzeit gelebet, auch Deroselben bey aller Gelegenheit unsern vor die Conservation des H. Reichs Teutscher Nation und das Interesse ihres Hauses habenden auffrichtigen Eyfer in der That bezeuget haben, daß wir also in selbigem künffti. hin um so weniger remittiren und nachlassen werden, ie fester das Vertrauen bey Uns ist, Eu. Majestät werden nach der in oberwehntem ihrem Schreiben gegebenen freund-vetterlichen Versicherung, mit Dero nun höchstseeligsten Herrn Vaters, des Kaysers vor Uns und Unser Hauß allemahl bezeigter sonderbarer Propension und Gewogenheit auch ihren höchsten Orts weiter continuiren. Welches wir in allen Begebenheiten mit schuldigen Danck und unaufflößlicher Verbindung an Eu. Majestät höchste Person und Interesse erkennen, und Derroselben zu Erweisung angenehmer Dienste iederzeit geflissen seyn werden. Potsdam den 12. May 1705.

Fürstliche Gratulation an Kayserliche Majestät wegen erfolgter Kröhnung Josephi zum Könige in Ungarn.

P. P.

Allermassen an Eu. Kayserl. Maj. von Gott bisher erhaltenen ungemeinen Siegen, und glückseeligster Befestigung der Kayser- und Königlichen Thronen ich so wohl aus Danckbar-

barkeit gegen die von Eu. Kayserlichen Majestät verspürte allergnädigste Hulde, als auch aus Ergebenheit des Gemüths mit Eu. Kayserlichen Majestät verhoffter Erlaubnüß zur empfindlichen Freude einigen Theil genommen; Also bin ich zumahl darüber von Hertzen erfreuet, daß der Grund gütige GOtt Eu. Kayserliche Majestät die grosse Consolation gegeben, daß Sie numehr Dero ältisten Erb-Printzen die zu Hungarn Königliche Majestät nach kurtzhin glücklich vollbrachter Crönung auf den fürnehmsten Eu. Kayserlichen Majestät Erb-Thronen sitzen und die Erfüllung des himmlischen Seegens vor sich sehen, Krafft dessen Dero Kayserlicher Saame so hochgediehen ist, und die Thore der Pforten seiner Feinde besitzet. Demnach gratulire Eu. Kayserlichen Majestät ich hierzu in tiefffster Unterthänigkeit, und wünsche von Grunde der Seelen, daß die überreiche Gnade GOttes Eu. Kayserlichen Majestät neben einer beständigen Folge von Siegen alle die Höchstgefälligkeiten, die Sie über den glückseeligsten Flor ihres Allerdurchlauchtigsten Kayserlichen Hauses vor sich haben, bey steter Gesundheit und aller Kayserlichen Vergnügung biß ins greise Alter vollkommen geniessen, und die Königliche Majestät in Ungarn das geseegnete Instrument seyn lassen wolle, wordurch GOttes allerheiligster Nahme und Ehre geprießen und ausgebreitet, die Mahometischen Greuel vertilget und abgethan, und die Gräutzen der

Käyserl. Erblande bis ans Ende der Europäischen Theile erweitert werden mögen. Womit Eu. Kayserl. Majest. zu beharrlicher Kayserlichen Gnade mich ergebe, und in unsterblicher Treue verharre ꝛc.

Fürstl. Gratulation - Schreiben/ bey eingetretenen neuen Jahre an Josephi I. Kayserl. Majest.

P. P.

DIe besondere aller-unterthänigste Devotion und Ehrerbietung, die Euer Keyserl. Majest. ich aller-unterthänigst zutrage, verbindet mich, bey dem nach Eu. Kayserl. Majest. angetretenen, GOtt gebe höchst-langwierig- und allezeit glücklichen Kayserl. Regierung herannahenden erstern neuen Jahre, auch mein erstes seyn zu lassen, hierzu bey Eu. Kayserl. Majest. meinen aller-unterthänigst-schuldigsten Glückwunsch mittelst dieses abzulegen, und anbey den allgewaltigen GOtt inbrünstig anzuruffen, daß wie nach seiner Göttlichen Versehung Eu. Kayserliche Majest. mitten unter so viel- und blutigen Kriegen, den Kayserl. Thron besteigen müssen; Also hingegen seiner Güte gefallen wolle, Eu. Kayserl. Majest. solche insgesammt durch viele gloriöse Actiones und Siege wieder Dero, und alle übrige Reichs-Feinde zu Eu. Kayserl. Majest. unsterblichen Nachruhm bald glücklich endigen zu lassen, und

dadurch Eu. Kayserl. Majest. Stuhl benebenst der allgemeinen Reichs-Ruhe dergestalt zu befestigen, und unbeweglich zu machen, damit beyde anzutasten in Zukunfft sich niemand mehr unterstehen, mithin sodann E. Königl. Majest. nebst Dero gantzen Glorwürdigsten Ertz-Hause bey stets zunehmenden Wachsthum, absonderlich aber einer höchst beglückten, pacifiquen und in alle Wege geseegneten Regierung, auch allen andern nur ersinnlichen allerhöchstem Keyserlichen Wohlseyn und Vergnügen, gleichwie anfangs ein beharrliches Schrecken aller Dero und des Reichs Feinden; so darauff in viel späte Jahre die höchste und beständigste Lust des übrigen gantzen Menschlichen Geschlechts seyn und bleiben, die grösten und glückseeligsten Römischen Monarchen aber an Grösse und Glückseeligkeit übertreffen lassen wolle. Wobey Eu. Königl. Majestät mich und mein gantzes Fürstl. Hauß zu beharrlichen allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden aller unterthänigst empfehle, und in unverbrüchlicher Devotion lebenslang verbleibe rc. rc.

Königl. Preußische Notification der Geburth des Königl. Enckels.

Von Gottes Gnaden Friederich/ König in Preussen tot. tit. Unsere Freundschafft, und was wir sonst mehr Liebes, und Gutes vermögen, zuvor rc.

Durch-

Durchlauchtiger Fürst/ freundlicher lieber Vetter,

NAchdem der Allerhöchste seinen allein heiligen Rathschluß nach den Uns bey nahe vor drey Jahren bescheerten Enckel nach einen drey vierteljährigen Alter wieder zu sich genommen; So hat dessen unendliche Güte sich von neuen zu Uns gewendet, und Uns heut Abend den 16. hujus bald nach 5. Uhren durch die abermahlige glückliche Entbindung Unsers Sohns, des Cron-Printzen Gemahlin Lbd. mit einem anderweitigem Enckel, dem wir den Nahmen Printz von Preussen und Oranien beygeleget, erfreuet, wie wir nun dessen allerheiligsten Nahmen dafür billig loben und preissen; Also haben wir nicht umhin gekönnt, Eu. Lbd. von sothaner Uns zugestossenen Freude hierdurch part zu geben, und Deroselben alles ersinnliche Vergnügen anzuwünschen, sie auch zu versichern, daß wir Deroselben von Unser auffrichtigen Freundschafft bey allen Vorfallenheiten reelle Proben geben, u. Deroselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten bereit verbleiben werden. Geben Cölln an der Spree den 16. Aug. 1710.

Eu. Lbd.

freundwilliger Vetter

Frieder. Rex.

Go. Wartenberg.

Fürstl.

Fürstliche Antwort.

P. P.

Je mehrere Compassion mit Eu. Königlichen Majestät wir getragen, als GOtt nach seinen Heil. Raht und Willen den ersten, Eu. Königlichen Majestät geschenckten Enckel, vor einiger Zeit der Welt wiederum entzogen; Um so viel hertzlicher erfreuen mit Deroselben wir Uns numehro, da dessen Güthe diesen höchst-schmertzlichen Verlust, durch die den 16. hujus Abends bald nach 5. Uhren erfolgte glückliche Geburth, des numehrigen Printzen von Preussen und Oranien, wieder zu ersetzen gefällig gewesen.

Eu. Königlichen Majest. felicitiren hierüber wir mittels dieses von Grunde der Seelen, unter dem inbrünstigem Wunsche, daß Göttliche Majestät diesen theuren Printzen nicht nur zum höchsten Vergnügē Eu. Königl. Maj. u. der hohen Königlichen Eltern, ja des gantzen Königreichs bey allen ersinnlichem Wohlseyn erhalten, und zu dessen hoher Education allen himmlischen Seegen verleihen, sondern auch durch denselben Eu. Königl. Majest. Stuhl und Reich von Zeiten zu Zeiten noch grösser u. glücklicher werden, auch solchergestalt in der höchsten Vollkommenheit biß an das Ende der Welt conserviren wolle.

Dancken hiernechst Eu. Königlichen Majest. zum höchsten vor die Ehre der Uns hierun-

ter beschehenen Notification, und die anbey von Dero beständigen hohen Königl. Affection Uns auffs neue gegebene gütige Versicherung, mit der sinceren Contestation, daß wir keine Gelegenheit verabsäumen werden, Eu. Königl. Maj. in der That hinwiederum zu bezeugen, wie sehr, und mit was besonderer Ergebenheit Eu. Königl. Majest. wir hiervor verbunden seyn, als die Eu. Königl. Majest. Wir Uns und Unser Fürstlich Hauß zu fernerweiten beständigen hohen Königl. Wohlwollen bestens empfehlen, und damit Eu. Königl. Maj. zu Erweisung rc. verbleiben, rc. rc.

Dancksagungs-Schreiben des Römischen Königes Josephi an den Kayserlichen Herrn Principal-Commissarium zu Regensburg, Cardinal von Lamberg, vor die gegebene Nachricht, wegen der vom Reiche erfolgten Kriegs-Declaration wieder Franckreich und dessen Anhang.

Hochwürdiger in GOtt Vater / lieber Freund und Fürst.

Eu. Lbd. sage gnädigen Danck, daß mir Sie von der bey führwehrendem Reichs-Tage zu Regenspurg mit einhelligen Consens sämtlicher Chur-Fürsten und Stände und Ihr. Kayserl. Majest. und Lbden, meines allergnädigsten hochgeehrtesten Herrn Vaters allergnädigsten Approbation von Reichs wegen erfolg-

ter Kriegs-Declaration contra Galliam & Adhærentes, durch einen eigenen Abgeschickten, Nachricht zu geben, sich gefallen lassen.

Eu. Lbd. können von selbst ermessen mit was Vergnügen ich diesen schon lang erwünschten guten Erfolg vernommen, da mir nicht unbekannt, was dem gemeinen Wesen, bevorab bey gegenwärtiger mitten im Reiche sich hervor thuender gefährlichen Empörung, daran gelegen. Es ist aber dieses vornehmlich ein Effect Eu. Lbd. zu des publici Dienst und Interesse führender unermüdeten Vorsorge, wordurch Eu. Lbd Dero ohne dem erworbene grosse Meriten auffs neue mercklich vermehren; und ich verbleibe Deroselben anbey mit Königlichen Gnaden und allen guten jederzeit sonders wohl beygethan. Geben ꝛc.

Eu. Liebden

gutwilliger

Josephus.

Gratulation eines Etats-Ministre an eine Hertzogin über Dero Printzeßin Tochter Ehe-Alliance mit einen Chur-Fürsten.

P. P.

MIt den allergrössesten Freuden habe aus Eu. Hoch-Fürstlichen Durchl. gnädigstem die endliche Gewißheit der bishero im

Werck gewesenen hohen Alliance vernommen. GOtt hat ohne Zweiffel ein grosses an diesem Hause gethan; Doch ist auch nicht zu läugnen, daß höchstgedachter der numehro declarirten Frau Chur-Fürstin Durchl. diese Würde gleichsam als ein Ihr gehöriges Werck zu prætendiren gehabt, anerwogen Dero vortreffliche Education, und iederman bekannte Leibes- und Gemüths-Gaben nicht nur alle andere, so eine Competenz machen können, weit weit überstiegen, sondern auch selbe mit gutem Fug von GOttes Gerechtigkeit wiederum erwarten können, was ehemahls zu seinen Ehren genereusement von Ihr ausgeschlagen worden.

Nun GOtt, durch dessen allein weise Direction sothane Heyrath ohn allen Zweiffel also gefüget worden, der wolle solche mit Fülle des Seegens überschütten; Er lasse daraus biß ans Ende der Welt niemahls iemand ermangeln, welcher auff dem Chur-Fürstlichen Stuhl sitzen, und unserer Kirche zur Säule, dem Vaterlande zur Stütze, Land und Leuten aber zu Trost, und männiglich zum Exempel reicher Nachfolge dienen möge. Er lasse auch absonderlich Eu. Hoch-Fürstliche Durchl. leben, und mit Dero Augen nach eine zeithero überstandenen harten Stürmen sehen, wie Er das gute, so Er Dero Durchlauchtigstem Hause zugedacht, u. würcklich angefangen hat zu thun, vollführen wird, welches, wie es mein Treu- u. aus Hertzen-Grunde gemeintester Wunsch ist; Also

so

so will GOttes Güte um dessen Erfüllung unabläßig anflehen, mich zugleich Eu. Hoch-Fürstlichen Durchl. hohen Hulde unterthänigst empfehlen, und, wie ich bin, Zeit Lebens beharren 2c. 2c.

Danck-Schreiben eines Fürstlichen Raths an seinen Fürsten wegen gnädiger Unterhaltung seines Sohns an frembden Höfen.

P. P.

DAß Eu. Fürstliche Durchl. die Geringschätzigkeit meiner unterthänigsten Person von so langen Jahren her mit so gnädigsten Augen angesehen, indem Sie mich vor vielen andern Dero eingebohrnen Landes-Kindern zu Dero unwürdigen Raht und Diener erwehlet, und nach der Zeit Ihre Fürstliche hohe Gnade weit über Verdienst und Hoffen mir auff ungezehlte Weise reichlich wiederfahren lassen; Davor habe Eu. Fürstl. Durchl. ich bishero ein mehrers nicht in unterthänigster Danckbarkeit abzustatten vermocht, als daß ich samt den armen Meinigen Deroselben unermäßliche Fürstl. Milde, Leutseeligkeit und Gnade mit tieffster Ehrerbietung erwogen und gerühmet, und zu Dero gehorsamsten Auffwartung uns selbst zu eigen übergeben, vor den höchsten Ruhm schätzend, in eines so gutthätigsten Fürsten unverdrossenen Diensten Gut und Blut aufzusetzen, und

darinne zu leben und zu sterben. Nachdem aber Fürstl. Durchl. gnädigst gefallen, es bey aller dieser Gnade nicht bewenden zu lassen, sondern auch noch hierüber meinen Sohn mit absonderlichen Gnaden-Strahlen anzublicken, und damit Sie mich durch ihn noch mehr unsterblich verbinden, ihn aber Dero Hoch-Fürstl. Hause ewig zu eignen mögten, ihn auf Dero Fürstl. Kosten an frembden Königl. und Fürstl. Höfen zu unterhalten; Als übertrifft solche Fürstl. Freygebigkeit all unser Dencken und Dancken, daß wir nun ein mehrers nicht vermögen, als die Göttliche Barmhertzigkeit hertzinniglich anzuruffen, damit dieselbe vor uns ins Mittel treten, und Eu. Fürstl. Durchl. solche höchstverwunderliche Wohlthaten mit hochbeglückter Regierung, ungekränckter Gesundheit reichblühendẽ Friede, und allen selbst verlangten Fürstl. Hochergehen, auff undenckliche Jahre vergelten wolle. Jener löbliche Römische Kayser hat numehr den so würdig erworbenen Ruhm nicht allein, daß Zeit seiner Beherrschung kein Tag verstrichen, in welchem Er nicht iemanden seiner getreuen Unterthanen mit Kayserl. Gnaden beseeliget. Eu. Fürstl. Durchl. übertreffen dieses hohe Lob um so vielmehr, ie unwürdiger ich und die Meinigen Dero Fürstl. Hulde uns zu seyn befinden, und wofern Fürsten hierinnen es der Majestät GOttes gleich thun, wenn Sie sich wohlthätig, mild, und freygebig erweisen, so habe Eu. Fürstl. Durchl. ich mit aller Billigkeit vor meinen irdi-

schen

schen GOtt zu verehren, indem von Deroselben so viel gutthätige Würckung auf mich abfliessen. Unterdessen will ich der getrosten Zuversich leben, es werde angeregter mein Sohn diese Eu. Fürstl. Durchl. ihm zugewandte Hochfürstl. Gnade an ihm nicht vergebens angewendet seyn lassen, sondern vielmehr hiernechst mit allem unterthänigsten Eyfer dahin trachten, damit der ausgestreuete kostbare Saame bey ihm, als einem gutem Acker, rechtschaffene Früchte bringe, welche zu Eu. Fürstl. Durchl. und Dero getreuen Land und Leuten heilsamen Nutzen auskeimen und erspriessen können. Der höchste Wiederbringer aller Wohlthaten erhalte Eu. Fürstl. Durchl. bey aller Fürstl. Glückseeligkeit, zu Dero Fürstl. Hulden ich mich nochmahln in unterthänigster Devotion und tieffsten Gehorsam ergebe,

und ꝛc. ꝛc.

ETATS - Schreiben.

Kayserl. Majest. IOSEPHI I. Todes-Fall/ Reichs-Vicariat, Wahl/und Cröhnung itziger Kayserl. Majestät CAROLI VI. betreffend.

Notification-Schreiben der verwittibten Kayserin und Regentin an König in Schweden.

ELEONORA.

OMnem dicendi vim supergreditur extremus dolor, quo intime transfixæ præsentes ad Serenitatem Vestram literas damus, acerbissimi Fati nuncias. Quem enim in hac mortali vita quam diutissime nobis futurum sperabamus, ardentissimeque optabamus superstitem, dilectissimum nempe Filium nostrum Primogenitum, Sereniss. Potentiss. ac Invictissimum Principem ac Dominum, Dominum JOSEPHUM, Electum Romanorum Imperatorem, Eum heri Nobis, postquam nonum in diem variolorum æstu laborasset, mors inopina & immatura abstulit, inflicto maternis præcordiis nostris altissimo & immedicabili vulnere.

Etsi autem omnipotentis Dei manum, à qua pendet vita & mors, quæque percutit & sanat, devota mente veneremur, ejusdemque sanctissimæ & immotæ voluntati pie acquiescen-

ſcendum ſedulo nobiscum perpendamus; pro ea tamen, qui inter præfatum Filium noſtrum defunctum & Serenitatem Veſtram interceſſit, cognati ſanguinis & ſincerioris amicitiæ nexu indulgendum Nobis, quin & incumbere arbitratæ ſumus, ut communicata cum Serenitate Veſtra triſtitiæ noſtræ magnitudine ex Fraterna Ejusdem commiſeratione levaminis nonnihil caperemus. Perſuaſæ ſiquidem omnino, ſumus Serenitatem Veſtram fatali hocce caſu eo ſenſibilius factum iri, quod & ipſa amicum amiſerit, quo paucos, vel nullos forſitan habuerit ſui amantiores ſtudioſoresque. Cedet vero in non mediocrem ſolatii noſtri partem, ſi, cum longinqua alterius Filii noſtri, nunc unici, Caroli Tertii, Hispaniarum Regis abſentia nobis ut Matri ſuæ onus imponat, in gubernandis Regnis Hungariæ & Bohemiæ, aliisque Provinciis Auſtriacis hæreditario Jure ad ipſum devolutis, vices ejus tantisper obeundi, occaſiones nobis complures offerantur, quibus, quanti tum Nos, tum Ille Serenitatis Veſtræ Perſonam & Amicitiam faciamus, quamque adeo diligenter pacatum illis & felicem in propria Regna reditum promovere cupiamus, teſtatum reddere poſſimus. Eas itaque præſtolamur Serenitati Veſtræ perpetuam incolumitatem animis vovemus, Deumque rogamus, ut Ejusdem conſilia ad Chriſtiani orbis bonum dirigere clementer velit. Viennæ 18. April. 1711.

Responsio Reg. Majestat. Suec.

Nos Carolus DEI gratia Suecorum Rex &c.

Serenissimæ ac Potentissimæ Principi, Dominæ Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ,

Salutem & amicitiæ officia quævis.

Serenissima ac Potentissima Princeps, Consanguinea & Soror nostra Charissima.

Ex Literis Majestatis Vestræ die 18. Aprilis ad Nos datis Viennæ non sine maximo doloris sensu percepimus, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Josephum, Electum Romanor. Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c. præmaturo fato rebus humanis ereptum esse: accidit hic mortis casus Nobis tanto acerbior, quod per Eundem Christianus Orbis summi, ob excelsas ac Imperatoriæ dignitati pares, quibus exornatus fuerat, virtutes, Nos vero necessitudinis atque sincerioris amicitiæ nexu Nobis conjunctissimi principis jacturam fecerimus, quem equidem, si res nostri voti fuisset, quam diutissime bono publico superstitem fore optaremus, Majestati autem Vestræ hanc orbitatem ac triste desiderium dilectissimi Filii, quo par est, affectu condolemus, atque, ut supremus rerum humanarum arbiter, Deus, alios ejusmodi funestos casus vel infortunia à Serenissima Domo Austriaca impo-

ste-

sterum avertere velit, ex animo vovemus, in perpetuum sinceræ amicitiæ documentum accipientes ea omnia, quæ Majestas Vestra porro in literi suis de prolixa sua benevolentia, & prona erga Nos voluntate testificari volunt. Quam de cæteris divinæ Tutelæ commendatam benevalere jugiter optamus. Dabantur ad Vrbem Benderam die quinta Junii. Anno 1711.

Bonus Consanguineus
& Frater

CAROLUS.

H. G. v. Müllern.

Notification - Schreiben allerhöchstbes. Römischen Kayserin wegen Absterben Kaysers Josephi I. und angetretener Regierung an einen Reichs-Fürsten.

Eleonora Magdalena Theresia/ verwittibete Römische Kayserin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc.

Durchlauchtig-Hochgebohrner / Lieber Oheim und Fürst.

DEmnach aus ewiger Versehung und unwandelbarer Verhängniß GOttes, der Aller-

Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Joseph, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien, u. Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Steuer, Krendten, Crain, und Würtenberg, Graf zu Tyrol, Unser freundlich geliebter Erstgebohrner Herr Sohn, seinen Lebens-Lauff in den besten Jahren unvermuthet vollendet, und nach ausgestandener neuntägiger schwehren Leibes-Kranckheit, gestern vormittage, durch einen sanfften Christ-seel. Todt, aus dieser Zeitlichkeit in das ewige Reich versetzet, wir aber durch diesen, in Menschlichen Augen allzufrühzeitigen grossen Verlust, mit euserst-unsäglicher Betrübniß überfallen, und das Römische Reich seines höchsten Oberhaupts beraubet worden; so haben wir nicht alleine solchen Uns so tieff und schmertzlich ins Hertz dringenden Trauer-Fall Eu. Ldd. hiermit gnädigst zu notificiren nicht umhin seyn können, sondern auch anbey unverhalten wollen, daß, wie schwehr es Uns auch in Unserm ietzigen bekümmerten Zustande ankommen, wir Uns dennoch in Betrachtung, daß weyland Sr. Kayserl. Majest. und Ldd. einiger Herr Bruder, mithin nechster und natürlicher Erbfolger in allen Dero hinterlassenen Erb-Königreichen und Landen, nehmlich des Königs Caroli des Dritten in Spanien Ld. der-

mahln

mahln so weit entfernet und abwesend ist, aus Mütterlicher Liebe und Sorgfalt, zu des gemeinen Wesen, sowohl als erbl. Erblanden Wohlfahrt, deren Administration und Regierung, biß zu Ihr. Lbd. GOtt gebe baldiger und geseegneter Zurückkunfft, zu übernehmen, endlichst entschliessen müssen. Wir leben der tröstlichen Zuversicht, daß gleichwie Eu. Lbd. den, obgleich bedauerlichen Zufall, zweifffelsohne mit besondern Leydwesen, und Condolenz vernehmen, und Unser Betrübnüß dadurch eine Linderung geben; Also sie auch bey diesen geschwinden und gefährlichen Laufften, vermittelst beharrlicher Fortsetzung Dero vor das Reich und gemeine Wesen, wie auch für das Ertz-Hauß bishero gehegter Devotion und Liebe Unserer Mühe und Sorgfalt mercklich werden erleichtern helffen, dahingegen Eu. Lbd. wo wir Ihro etwas Liebes und Gutes erweisen können, sich aller Willfährigkeit zu versichern haben, Dero wir itzo mit Kayserl. Gnaden in allem gutem wohl beygethan verbleiben. Geben zu Wien den 18. April. 1711.

Eleonora Magdalena Theresia.

Fürstliche Antwort hierauf.

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Römische Kayserin,

Eu. Majest. sind meine allerunterthänigste Dienste iederzeit zuvor,

Aller-

Allergnädigste Frau/

DJe von Eu. Majest. Erstgebohrnen Herrn Sohns, weyland des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten, und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Königes, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain und Würtemberg, Grafens zu Tyrol rc. allzufrühezeitigem Ableiben allbereit durch das gantze Heil. Reich erschollene betrübte Zeitung, ist durch Eu. Majest. an mich abgelassenes Notification-Schreiben, zu meinem grösten Leydwesen, bestätiget worden, woraus ich zugleich vernommen, wie Eu. Majest. in Betrachtung, daß allerhöchst-gedachter Sr. Majest. glorwürdigster Gedächtnüß einiger Herr Bruder, mithin nechster und natürlicher Erbfolger in allen Dero hinterlassenen Erb-Königreichen und Landen, nemlich des Königs Caroli III. in Spanien Majest. dermahln so weit entfernet, und abwesend sey, aus mütterlicher Liebe und Sorgfalt, zu des gemeinen Wesens, sowohl als ermeldter Erblande Wohlfahrt, deren Administration und Regierung biß zu Sr. Majestät Zurückkunfft zu übernehmen sich endlich entschliessen müssen.

Allermassen nun diesen höchst-betrübten Trauer-

Trauer-Fall das gantze Heil. Römische Reich anders nicht als hochschmertzlich empfindet, auch leichtlich zu ermessen, in was vor grosses Leyd und Traurigkeit Eu. Majest. dadurch gesetzet worden; Also trage auch ich, als ein getreuer Fürst und Glied des Reichs, darob ein gehorsames Christ- und hertzliches Mitleyden, und hätte zwar, dafern es Göttlicher Allmacht also gefallen, allerhöchst gedachte Se. Majestät, als mein allertheuerstes Ober-Haupt, welches vor des Reichs Wohlfahrt ie und allezeit ein wachendes Auge gehabt, gerne länger bey Leben gefristet wünschen und sehen mögen; Nachdem aber der allein weise GOtt ein anders beschlossen; So muß ich mich billig dessen väterlichen Willen in Christlicher Gedult untergeben, darneben mich immittelst schuldig erkennend, in dem gegen mehr allerhöchst-ermeldte Kayserl. Majestät und Dero hochlöbliches Ertz-Hauß meinerseits allstets getragenen Respect und Zuneigung unausgesetzt zu verharren. GOtt der Allmächtige wolle Eu. Majestät und alle Dero hohe Angehörige in itzigem höchst-bekümmerten Zustande mit kräfftigen Troste beystehen, und das gantze Ertz-Hertzogliche Hauß vor dergleichen und andern Trauer-Fällen in Gnaden lange fristen, hingegen mit allem selbst verlangten hohen Wohlergehen reichlich seegnen, sowohl zur Interims-Administration und Regie-

rung erwünschtes Gedeyen geben, und verbleibe.

Eu. Majest.

allerunterthänigster treuer Vetter und Diener

N. N. H. z. N.

Notification-Schreiben Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wegen angetretenen Reichs-Vicariats.

WIr Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samoyten, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Schereicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens, und am Ende in solch Vicariat gehörend, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Durchl. Hochgebohrner Fürst/ freundlich lieber Vetter,

WIr geben Eu. Lbd. aus bekümmertem Gemüthe zu vernehmen, welchergestalt der Allmächtige GOtt nach seinen unerforschlichen

Rath

Rath und Willen den Weiland Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Josephen, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien zu Hungarn Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter, und Nachbar, den 17ten dieses Monats Vormittages zwischen 10. und 11. Uhren aus diesem elenden vergänglichem Jammerthal abgefordert, dessen Seele seine Göttliche Allmacht gnädig sey; und dem Leichnam eine sanfte Ruhe, und am Jüngsten Tage eine fröliche Aufferstehung verleyhen wolle. Wann dann vermöge der Güldenen Bulla, und dem üblichen Herkommen nach des Heil. Röm. Reichs Vicariat an denen Ohrten des Sächs. Rechtens, und denen Enden zu solchem Vicariat gehörig an Uns kommen; So haben wir uns auch dessen Verwaltung im Nahmen GOttes unterfangen, und bey itzigen gefährlichen Zeiten so wohl dem Herbringen gemäß vor nothwendig erachtet, beyliegendes Mandat auszufertigen, derselben auch einige Eu. Lbden zuzuschicken; Und ist an dieselbe kraft solches unsers tragenden Amts unser begehren, vor uns aber unser freundvetterlich Ersuchen, Sie wollen in ihrem Fürstenthum und Landen solche gebührlich publiciren und anschlagen lassen, auch verschaffen, damit denselben also würcklich nachgelebet werde.

Wie wir uns dann hier neben keinen Zweifel machen, Sie werden an Beförderung alles dessen, so zu Erhaltung Friede und Ruhe, so wohl gemeinen Wohlstande im Reiche dien- und vorträglich, an ihnen nichts erwinden lassen. Wolltens Eu. Lbden nicht verhalten, und seynd ihro angenehme Freundschafft zu erweisen jederzeit willig. Dat. &c.

Eu. Lbden

freundwilliger Vetter
Augustus Rex.

Fürstliche Antwort hierauff.

Ew. Königl. Majest. freundvetterl. Schreiben von rc. haben wir gestern wohl erhalten, und daraus vernommen, welcher gestalt nicht allein der Allmächtige GOtt nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den Weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephen, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich rc. Weiland unsern allergnädigsten Herrn den 17ten ermeldten Monats vormittages zwischen zehen und eilff Uhren aus diesen elenden zergänglichen Jammerthal abgefordert,

son-

sondern auch E. K. Majest. des, vermöge der güldenen Bulle, und den üblichen Herkommen nach an Sie gekommenen Reichs-Vicariats an den Ohrten des Sächs. Rechtens und denen Enden zu solchen Vicariat gehörig, im Nahmen GOttes sich unterfangen, und bey ietzigen gefährlichen Zeiten, so wohl dem Herbringen gemäß vor nothwendig erachtet, ein Mandat auszufertigen, derselben auch einige Uns zuzuschicken, mit dem Anhange, daß wir solches in unsern Fürstenthum und Landen gebührlich publiciren und anschlagen lassen, auch verschaffen mögten, damit demselben also würcklich nachgelebet werde. Gegen Eu. Königl. Majest. bedancken wir uns zuförderst der beschehenen freundvetterl. Notification halber freunddienstl. und wiewohl Ihre Hochseel. Majest. der unvergleichliche Wechsel wohl zu gönnen; So empfindet doch das gesammte geliebte Vaterland Teutscher Nation und alle dessen getreue Mitglieder, und also auch wir ein schmertzliches Mitleyden, und wird wohl jeder Reichs patriot höchlich wünschen, daferne es Göttlicher Allmacht gefallen, daß allerhöchstgedachte Röm. Kayserl. Majest. unser höchstgeehrtes Oberhaupt noch lange Zeit dem Heil. Reiche, wie bißhero höchstrühmlich geschehen, fürstehen mögen; Alldieweil aber dem grossem GOtt ein anders beliebet; So haben wir uns billig dem Göttlichen Willen zu unterwerffen, und ruffen seine

Allmacht inbrünstig an, das verleedigte Kayserthum mit einer zu solchen höchsten Würde tüchtigen Person, Christlichem Haupte und Regenten zu rechter Zeit wieder zu ersetzen. Und weiln Eu. Königl. Majest. indessen die Verwaltung und Provision höchsterwehnten Reichs am Enden des Sächs. Rechtens und andern in dero Vicariat gehörigen Provincien aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen solch geheiligtes Reich, unser geliebtes Vaterland demselben und dessen Ständen zu Trost, Ehr und Nutzen übernommen; So legen gegen dieselbe wir gleichfalls allen hohen und gebührenden Danck ab, gratuliren anbey zu solchem hochwichtigen Vicariat-Ambte aus hertzlicher Wohlmeynung freund-dienstlich, und wünschen von GOtt dem Allerhöchsten guten Succeß und erspriesslichen Seegen in allen dero zu des Reichs besten anstellenden hocherleuchteten Consiliis und Handlungen. Allermassen wir aber zu behöriger Publication und Anschlag, wie auch würcklicher Nachsetzung des von Eu. Königl. Majest. uns zu gefertigten Vicariat-Mandats in unserm gesammten Fürstenthum und Landen so fort Verordnung gethan; Also wollen wir auch sonst unsers Ohrts an Beförderung alles dessen, so zu Erhaltung Friede und Ruhe, so wohl gemeinen Wohlstandes im Heil. Reiche dien- und vorträglich, niemahln etwas erwinden lassen, dessen Eu. Königl. Maj.

sich

sich zu uns beständig zu versichern; Als dero wir ohne dis zu Erweisung 2c. Geben 2c.

Königl. Dancksagungs-Schreiben. An einen Reichs-Fürsten auff die Gratulation zum Vicariat, und beschehene Abschickung eines Ministre.

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen tot. tit. Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter. Daß Uns Eu. Lden wegen des auff uns mit verfallenen Reichs-Vicariats wohlmeynend zu gratuliren, und zugleich dero Rath von N. anhero abzuschicken belieben wollen, dafür statten wir hierdurch freundvetterl. Danck ab. Und wie Uns höchstangenehm seyn wird, wenn wir bey solcher Gelegenheit Eu. Lden mehrere Proben von unser gegen Sie beständig hegenden Propension sollten geben können; Also haben wir uns auch gegen ermeldten Rath bey gutwillig verstatteten Zutritt dergestalt erklähret und herausgelassen, wie deroselben Er umständlich referiren wird, worauff wir uns hiermit beziehen, und übrigens zu Erweisung freundvetterlichen Gefälligkeiten allstets willig und erbötig verbleiben. Geben. 2c.

E. Lbden

freundwilliger Vetter
Augustus Rex.

Schreiben Sr. Königl. Majest. in Pohlen an Herren Præsidenten und Beysitzern des Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

P. P.

WIr lassen hiermit in Gnaden unverhalten was massen wir uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lden freundvetterlich also vernommen, daß, so lange als dieses Interregnum stehet, bey dem Reichs-Kammer-Gerichte, die Expeditiones derer Processen, und anderer aus der Canzelley ausgehenden Schrifften mit dem Siegel, welches Ihr. Ldden durch des Herrn Churfürsten zu Mayntz Vermittelung nacher Wetzlar an dem Cancelley-Verwalter übersendet haben werden, besiegelt und authentisiret, auch der Stylus also, wie die Beyfuge A & B zeiget, und wir an der Chur-Pfaltzischen Mit-Beliebung keines weges zweifeln, geführet werden sollen; Wir geben auch Euch, dem Frey-Herrn von Ingelheim hiermit gnädigst zu vernehmen, daß, in Erwegung Ihr der ältiste Præsident des Cammer-Gerichts der Zeit, und des aiso obhabenden Senii, wir geschehen lassen können, daß Ihr die Verwesung des durch Absterben des Cammer-Richters, Fürsten von Nassau Hadamar Lden vacant gewordenen Richter-Amts übernehmet, nicht zweifelnd,

felnd, Ihr werdet nach euern besten Verstande und den abgelegten schwehren Pflichten gemäß, der Cammer-Gerichts-Ordnung zu folge diesem wichtigem Amte biß zur Wiedererfetzung der Richter-Stelle vorseyn, jedoch mit dem Grafen von Solms in Sachen von moment communiciren. Wir lassen Euch hiermit unverhalten, daß wir die Commission Ihro Hochseel. Majest. Kayser Josephs zur Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts auff des Abbts zu Kempten Lbden als Principal- uud den Reichs-Hoffrath von Zimmermann als Con-Commissarien erneuert, und deshalben die Nothdurfft rescribiret haben, der Hoffnung, Sie werden sich förderlichst des Wercks wieder anmassen, und biß zu Wieder-Ersetzung des Kayserl. Throns fleißig continuiren. Und da wir samt Chur-Pfaltz Lbden den Lic. Bonnen die vacante Cammer-Gerichts Fiscal-Stelle conferiret, und Ihm ein Document ausstellen lassen, welches Er gebührend exhibiren wird, so werdet Ihr denselben zur treuen und fleißigen Verrichtung seines Amts anweisen, und des, was bey dessen Bestallung üblich zu beobachten, unvergessen seyn; An deme geschiehet unsere Meynung, und seynd Euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden den 29. Jun. 1711.

A.
Nomine des Cammer-Gerichts.

Im Nahmen, und von wegen des Heil. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verleedigung desselben in Krafft der güldenen Bullæ verordneter hochansehnlichen Vicarien, Chur-Pfaltz in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, und des Königs in Pohlen, als Chur-Sachsen in denen Landen des Sächß. Rechtens, und am Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar verordnete Præsidenten und Assessores in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht hiermit zu wissen.

B.
Nomine der Cammer-Gerichts-Visitation-Commission.

Im Nahmen, und von wegen des Heil. Römischen Reichs bey dieser Zeit der Verleedigung desselben in Krafft der güldenen Bullæ verordneter hochansehnlicher Vicarien, Chur-Pfaltz in denen Landen Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechten, und des Königs in Pohlen, als Chur-Sachsen in denen Landen des Sächs. Rechtens, und am Enden in solch Vicariat gehörende, fügen wir zu der noch währenden des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Visitation verordnete Principal- und Commissarii in obhabender bestättigter und sonderbahrer Vollmacht hiermit zu wissen.

Kö-

Königl. Majest. in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/an Jhr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz und Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz erlassenes Antworts-Schreiben, die Anticipirung des Wahl-Termins betreffend.

P. P.

WJr hätten wünschen mögen, daß wir in E. Ld. uns eröffnetes Begehren wegen Anticipirung des Wahl-Termini hätten condescendiren mögen; Wir können aber nicht umhin, E. Ld. zu eröffnen, wie uns unmöglich fället, den anderweit in Vorschlag gebrachten Termin zu der Kayserlichen Wahl zu acceptiren, da wir die an uns desfallß abgelassene Schreiben erst dahier in Pohlen sehr spät erhalten, und also in so kurtzer Frist die benöthigte Instructiones und andere Præparatoria zu diesen hochwichtigen Wercke, in behörigen Stand zu bringen nicht vermöglich ist. E. Ld. werden uns das Zeugniß nicht vorenthalten, daß wir gerne in allen mit concurriret, was dieses Werck hätte facilitiren können, da wir anfänglich den ersten Terminum, der durch den Grafen von Stadian uns insinuiret worden, nicht nur so gleich placidiret, sondern auch itzo gemeldten und auff den 20. Julii gesetzten nicht würden refusiret haben, wenn uns nur gleich dermahln von solchem Absehen von Eu. Ld. durch gedachten Grafen von Stadian die Anzeige wäre gethan

worden, damit wir sofort die erforderte Anstalten machen mögen. Nun aber da seit deme keine andere Notification, als eben diese, da wir ausserhalb des Reichs uns befinden, uns deßhalb spät zu kommen, verhoffen wir, daß uns nicht übel werde ausgedeutet werden können, daß wir bey dem ersten præfigirtem Termino trium mensium, welcher ohne dem publica Lege Sanciret ist, es bewenden lassen, wobey dann annoch erheblich zu consideriren vorfällt, daß wir unter allen andern unsern Mit-Churfürsten des Reichs von dem assignirten Orthe der vorzunehmenden Election am meisten entfernet; endlich auch uns nicht wissend ist, ob der andern weltlichen Mit-Churfürsten L.L.Ld. in die Verkürtzung des Termini ihren Consens gegeben, da uns wenigstens selbige biß anhero davon keinen part ertheilet. Wir flattiren uns, Eu. Ld. werden auff angeführte erhebliche Ursachen gütig reflectiren, und also bey dem ersten Termino auff nechst künfftigen 20. August. schlechter dinges bewenden lassen, anerwogen nicht wohl abzusehen ist, daß das Interesse publicum auff so kurtze Zeit hierunter einiger massen etwas leiden könne. Sonsten wollen Eu. Ld. versichert zu leben belieben, daß wir hierunter gantz kein particulier-Absehen haben, und daß wir uns hierinnen gerne hätten gleichförmig erzeigen wollen, wann nur die Mögligkeit der Sache solches hätte verstatten wollen. Ubrigens verharren wir ꝛc. Geben ꝛc.

Schrei-

Schreiben.

Des Königs in Preussen/ und Chur-Fürsten zu Brandenburg an den Magistrat zu Franckfurth, wegen der Qvartiere vor dero Gesandtschafft zum Wahl-Tage.

Von GOttes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrenveste, und Wohlweise, Liebe besondere. Nachdem Wir auff den in euer Stadt bevorstehenden Wahl-Tag Unsere Gesandtschafft abzuschicken im Werck begriffen seyn; So haben Wir an euch hiermit gesinnen wollen die Anstalt zu machen, und die Verfügung zu thun, damit gedachte unsere Gesandtschafft allda mit einem convenablem Qvartier und nöthigen beqvemen Logiment vor sich, und die bey sich habende ziemlich nombreuse Suite in Zeiten versehen werden möge. Wir beziehen uns auff dasjenige, was unser Hof-Rath und dortige Resident Hecht euch dieserwegen mit mehrern vorstellen wird, und seyn euch mit Königl. Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Haag den 25. Jun. 1711.

Friedr. Rex. Ilgen.

No-

Notification-Schreiben.

Von dem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio wegen der auff Sr. Majestät Carln VI. ausgefallenen Römis. Königl. und Kayserlichen Wahl.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster König / Allergnädigster Herr.

Eu. Königl. Majest. als einem vornehmen Mit-Gliede des hohen Churfürstl. Collegii ist bereits bekannt, wie, daß man von Seiten hochgedachten Collegii, als des Heil. R.. Reichs Obristen Gliedern auff zeitliches Ableiben weyl. Sr. Kayserl. Majest. Jesephi dieses Nahmens des Ersteren Christmildester Gedächtniß nach Erforderniß derer Grund-Gesetzen, dahier zu einer anderweiten Römisch-Königlichen Wahl geschritten sey. Nachdeme diese Wahl nun heut zu Ende gesetztem dato nach beschehener Anruffung Göttlicher Hülffe und Gnade, auch dabey gethaner Beobachtung aller Gebühr, auff Eu. Königl. Majest. von GOtt, mit allen zu regieren erwünschlichen Gaben reichlich geseegnete höchstwürdige Person einmüthig sich ergeben, wir auch uns schon mit deroselben hierzu bevollmächtiget gewesenen Gesandtschafft wegen der gewöhnlichen Capitulation und dargegen gebührlich aus-

zuhändigenden Decreti Electoralis beredet und verglichen; So haben Eu. Königl. Majest. wir hiermit zu solcher allerhöchsten Würde und Stand alles Glück und Göttlichen Seegen, und also eine langwierige, gesunde und vergnügliche Regierung allergehorsamst anwünschen, und von GOtt dem Allmächtigen inständigst erbitten sollen, der unterthänigsten gäntzlichen Hoffnung lebende, Eu. Königl. Majestät werden nach dieser also auff Sie ausgefallenen Wahl die Ihro auffgetragene Römisch-Königl. Würde, dem Römischen Reich teutscher Nation und der gantzen Christenheit zu Ehre u. Wohlfahrt anzunehmen, auch zu erförderlicher Vollstreckung der Sache, und um Eu. Königl. Majestät schon mit so vielen Cronen gezieretes Haupt, auch noch mit der Römisch-Königl. Crone belegen zu können, dero Herauskunfft möglichst zu befördern, so dann dahiesige des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurth vor die Wahl-Stadt erwehnter Crönung vor dißmahl und ohne iedermännigliches Nachtheil sich gnädigst gefallen lassen, Gestalten wir dann auch Eu. Königl. Majestät um dieses alles Nahmens wohlermeldten Churfürstl. Collegii noch besonders zu erbitten des Herrn Pfaltz-Grafens Carls Lden, und Durchl. ersucht haben, und deroselben zu solchen Ende dieses gegenwärtige Schreiben zustellen lassen, die wir uns damit allerunterthänigst empfehlen. So gegeben in des Heil. Römi-

mischen Reichs Stadt Franckfurth am 20. Monats Octobr. im Jahr 1711.

Eu. Königl. Maj.

Allerunterthänigst-und Gehorsamste

Lothar. Frantz. Churf.	Carl Churf.
Otto Heinr. von Friesen,	Joh. Wilh. Churf.
Churfürstl. Sächs. Gesand.	Christoph von Dona
	Chur-Brand. Gesandter.
Ad Regem Hispaniæ tanquam Electum Regem Rom. Nomine Collegii Electoralis.	Friedr. Wilh. Freyherr von Schlitz genañt von Gortz, Chur-Braunsch. Gesandter.

Schreiben.

Von Ihro Römis. Königl. Majest. an Dero Gesandtschafft nach Franckfurth de dato Meyland den 14. Octobr. 1711.

Lieber Getreuer Graf von Windisch-Graitz. Ich füge euch, wie auch euern Mit-Gesandten hiermit gnädigst zu wissen, was massen ich gestern Abends, nachdem ich mich den 26. jüngst-abgewichenen Monats Septembr. zu Barcellona auffs Meer begeben, unterm Geleite Gottes glücklich hier angelanget. Wie nun nicht

zwei-

zweifele, ein gesamtes Churfürstl. Collegium, dem ihr hiermit ohnverzügliche Nachricht zu geben habt, diese meine Annäherung gegen Teutschland gerne vernehmen werden; Also begierig erwarte baldigen Anlaß zu haben, meine dorthin vorhabende Reise ehistens fortzusetzen, und möglichst zu beschleunigen. Verbleibe dabey euch samt und sonders mit Königl. auch Landesfürstl. Gnaden wohl beygethan. Datum Meyland den 14. Octobr. 1711.

CAROLUS.

(L. S.)

Kayserl. *Notification.*

Der Wahl und Crönung an einen Reichs-Fürsten.

Carl der Sechste / von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürst. Demnach aus ohnzweiffelbahrer Schickung GOttes die am 12. jüngst verwichenen Monats Octobris vorgegangene Wahl eines Röm. Kö-nönigs und künfftigen Kaysers mittelst ordentlicher und einmüthiger Stimmen des Churfürstl. Collegii auff uns ausfallen, und wir nach der uns davon zugekommenen Nachricht uns zu Empfahung der Kayserl. Crone anhero erhoben, die

die Crönung auch gestrigen Tages mit allen gebräuchlichen Feyerligkeiten glücklich an uns vollbracht worden; So mögen wir auch der Dr. Ld. zutragenden gnädigsten Neigung nach nicht umhin, es deroselben hiermit gnädigst kund zu machen, nicht zweiffelnd sie werden uns diese Kayserliche Würde desto lieber gönnen, als sie gesichert seyn können daß wir uns deren mit Göttlicher Hülffe und getreuen Beystand der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht anders denn zu der wehrtesten Christenheit und des Vaterlandes ersprießlichen Nutzen und Auffnehmen zu gebrauchen gesinnet seyn. Die wir im übrigen Dero Ld. mit Kayserl. Gnaden und allem guten Wohl bey gethan verbleiben. Geben in unser und des Reichs Stadt Franckfurth den drey und zwantzigsten Decembris, Anno Siebenzehenhundert und Eilff, unser Reiche des Römischen im Erstern, des Hispanischen im Neundten, des Hungarischen und Böhmischen aber ebenfalls im Ersten

Carl mpp.

vt Fried. Carl, G. v. Schonborn, mpp.

Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majest. proprium

E. F. v. Glandorff.

Gratulation-Schreiben.

An Kayserl. Majest. von einem Reichs-Fürsten.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn, und Böheim König,

Eu. Kayserl. Majest. sind meine allerunterthänigste gehorsamste Dienste treuen Fleisses iederzeit zuvor,

Allergnädigster Kayser und Herr.

Die allerunterthänigste Devotion, welche Eu. Kayserl. Maj. ich in tieffsten Respect zutrage, verbindet mich bey dem, nach Eu. Kayserlichen Majest. zu des gantzen wehrten Vaterlandes des Heil. Röm. Reichs höchsten Vergnügen, Freude und Frolocken itzt angetretener Kayserl. Regierung herrannahenden ersten Jahres-Wechsel hierzu bey Deroselben meine allerunterhänigste Beglückwünschung mittelst dieses abzustatten, und den grossen GOtt inbrünstig anzuruffen, daß dessen Güte in dem bevorstehendem neuen Jahre Eu. Kayserl. Majest. allerhöchste und geheiligte Person mit neuen Kräfften von oben ausrüsten, mithin bey glücklicher und höchstgeseegneter Regierung, und allen andern nur ersinnlichen allerhöchsten Kayserl. Wohlseyn auff späte Jahre er-

halten, insonderheit, da Eu. Kayserl. Majest. nach Göttlicher Vorsehung mitten unter so schwehren Kriegen den Kayserl. Thron besteigen müssen, solche insgesamt vermittelst vieler glorieusen Siege wieder die Reichs- und alle übrige dero Feinde zu glücklichen Ende bald bringen lassen, und dadurch Eu. Kayserl. Majest. allerhöchsten Nahmen uud Ruhm um so viel mehr unsterblich machen wolle. Empfehle damit Eu. Kayserl. Majest. beharrlichen allerhöchsten Hulde und Gnade mich samt meinem Hause allerunterthänigst, und verbleibe Lebenslang in ohnverbrüchlicher tieffster Veneration &c.

Gratulation-Schreiben.

An die verwittibte Kayserl. Majest. Eleonoram Magdalenam Theresiam, als dermahl. Regentin, wegen dero Allerdurchlauchtigsten Hn. Sohns, Caroli des III. Königs in Spanien Königl. Majest. Erhöhung auff den Kayserl. Thron vom Magistrat zu Franckfurth am Mayn.

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Kayserin, Allergnädigste Kayserin und Frau.

ES hat zwar der grosse GOtt nach seinen unwandelbahren heil. Rath und Willen Eur. Kayserliche Majestät in nicht gar langer Zeit nach ein-

einander, durch zwey deren allerschmertzhaffteſten Begebniſſen beydes durch höchſtbetrübtes Ableiben Dero Allertheurbareſten Kayſerlichen Herrn Gemahls, und denn durch den allzufrühzeitigen Hingang Dero allerwehrteſten Kayſerlichen Herrn Sohns, Majeſt. Majeſtät, Dero theure Seelen GOtt die ewige Ruhe ſeeligſt genieſſen laſſen wolle, auff die allerempfindlichſte Weiſe heimgeſuchet, und ſammt dem Durchlauchtigſtem Ertz-Hauſe Oeſterreich, ja dem gantzen Römiſchen Reiche in die allerſchwehrſte Traurigkeit geſetzet; nach ſeiner unermäßlichen Güte aber wiederum dadurch gar reichlich erfreuet und erquicket, da durch ſeinen Göttlichen Beyſtand und Direction bey letzthin allhier fürgeweſener Römiſchen Königl. und Kayſerl. Wahl, ſolche auff Dero allerwehrteſten zweyten Herrn Sohns Caroli des Dritten, Königes in Hiſpanien, (tot. Tit.) Königl. und numehro auch Kayſerlicher Majeſtät, höchſtglücklich, und unter allermänniglichen Frolocken ausgefallen, und dieſelbe zum Haupt der wehrten Chriſtenheit preißwürdigſt erkieſet und erwehlet worden. Wir nehmen dahero an unſerm wenigſten Orthe Billig Anlaß, unſere hierob geſchöpffte hertzinnigliche Freude hierdurch in aller ſchuldigſten Veneration an Tag zu legen, und Eu. Kayſerliche Majeſtät wegen itzt allerhöchſtermeldten Dero Allerdurchlauchtigſten Herrn Sohns, Caroli des VI. Kayſerlicher Majeſtät zu des gan-

tzen Römischen Reichs, und so vieler dero Königreichen und Landen unaussprechlichem Trost gereichenden höchst-verdienten Erhöhung auff den Kayserlichen Thron aus allerdevotestem Gemüthe zu congratuliren, den allbarmhertzigen GOtt inbrünstig und demüthigst anflehend, daß dessen unendliche Güte Dero Kayserl. Regierung mit himmlischen Seegen dermassen befestigen wolle, daß solche von allen Seiten mit vollem Glücke stets fest umgeben seyn, und Eu. Kayserliche Majestät darinnen alles höchst-ersinnliche Begnügen finden mögen. Inmassen dann auch um desto weniger hieran zu zweiffeln, als dieser theuerbareste Monarch mit allen dem glorwürdigstem Ertz-Hause Oesterreich angestammten Kayserlichen Tugenden von GOTT auffs reicheste gezieret und ausgerüstet ist. Der wolle dann Seine Majestät auff dero zu würcklicher Besteigung des Kayserlichen Throns angestellten fernen Reise, unter dem Schutz seiner heil. Engel ferner leiten und führen, solchen in allerhöchsterwünschter Gesundheit glücklich erreichen, und mit dero von GOtt hoffenden vielen Leibes-Nachfahren biß ans Ende der Welt in allen ohnverrückten Allerhöchsten Wohlfährigkeiten besitzen lassen. Unter welchem allerdevotesten Wunsche Eu. Kayserliche Majestät wir damit der Göttlichen heil. Obsorge zu allen höchst-erwünschten Kayserlichen Wohlwesen allergetreuest, zu dero allerhöchstgeschätzten Gnaden

den-Huld uns, und gehorsamstes allhiesiges Stadt-Wesen allersubmissest empfehlen. Dat. den 20. Octobr. 1711.

Eu. Kayserl. Majest.

allerunterthänigste
Bürgermeister und Rath der
Stadt Franckfurth.

Käyserl. allergnäd. Dancksagung auff Obiges.

Eleonora Magdalena Theresia / verwittibte Römische Kayserin, Ertzhertzogin zu Oesterreich, gebohrne Pfaltzgräfin bey Rhein, Regentin.

Ehrsame, und des Reichs Liebe Getreue. Wir haben aus eurem unterthänigstem Schreiben vom 20. nechst verwichenen Monats Octobris mit gnädigst dancknehmigen Gefallen des mehrern ersehen, welchergestalt uns ihr zu der in eurer Stadt vorgegangenen einhelligen Römischen Königlichen Wahl und künfftige Erhebung unsers freundlich-geliebten Herrn Sohns, des Königes in Hispanien, auch zu Hungarn und Böheim, Majestät und Lbden auff den Kayserl. Thron, gehorsamst zu gratuliren, und anbey deroselben so wohl als uns aus treuer Devotion und Ergebenheit viel Gutes und Ersprießliches anzuwünschen nicht unterlassen wollen. Der Allerhöchste, von welchem diese fröliche Be-

gebenheit ursprünglich herrühret, wird hoffentlich auch seinen gedeylichen Seegen ferner verleihen, und euern wohlmeynentlichen Wunsch zu seiner Göttlichen Ehre, und der gantzen werthesten Christenheit Wohlfahrt und Ruhe auff lange Jahre hinaus erfüllen, mithin so wohl wir uns dieses ungemeinen Trostes als ihr, Sr. Majest. eures Ober-Haupts Schutz und Gnade zu erfreuen haben, wie wir darum Se. Allmacht inbrünstig bitten, mit Kayserl. und Königl. Gnaden Euch anbey wohl gewogen verbleiben. Geben in der Stadt Wien, den 7. Novembr. im Siebenzehenhundert und Eilfften Jahre.

Eleonora Magdalena Theresia

Joh. Fried. Freyherr von Seiler.
Ad Mandatum, alte fatæ Sacræ
Cæsareæ Majestatis proprium.
Matthias Rechdaln.

Schreiben
Ihr. Cathol. Königlichen Majest. Caroli III. vor dero Abreise aus Spanien nach Teutschland an die deputirte Stände des Fürstenthums Catalonien hinterlassen.

Der frühzeitig unverhoffte Todes-Fall Weyland Kaysers Josephi, meines Bruders, glorwürdiger Gedächtniß, wordurch der Kayserl. Thron erlediget worden, hat mich zwar so fort besorgen gemachet, es würde meine Gegen-

wart

wart selbiger Ohrten nöthig seyn, um den schädlichen Vorhaben unserer Feinde zu begegnen, als die meine aldortige Erb-Königreiche und Lande zu beunruhigen und das Römische Reich zu verwirren sich eines so unglücklichen Falls, als ihrer erwünschten Gelegenheit zu bedienen, nicht umgehen würden. Die wohlvorgesehene Entstellung aber die über sothanes mein Entfernen und Abwesen bey euch entstehen würde, hat mich den nöthigen Endschluß dahin zu fassen, bißhero abgehalten. Inzwischen ist gleichwohl meine Gegenwart aldorten von unumgänglicher Nothwendigkeit, so wohl unser Religion zum besten, als auch absonderlich um allda mit möglichsten Eyfer Mittel an Volck und Geld zur Defension dieses getreuen Fürstenthums, und dem Kriege ein glückliches Ende zu machen, zur Hand zu bringen. Hiernechst seynd auch die Teutschen Reichs-Stände veranlasset worden, meine Abreise und ehist mögliche Hinüberkunfft zu verlangen, um den schädl. feindlichen Anschlägen vorzubiegen. Und eben solches hat mich nun endlich zu der Resolution, auff einige wenige Zeit nach Teutschland zu gehen gemüßiget. Und obgleich so wohl mir selbst, als meinen hiesigen getreuen Ständen und Unterthanen sehr verträglich gewesen wäre, mich von der Königin, meiner Gemahlin, ob wohl nur auff ein kurtzes, nicht abzusondern; so will ich dennoch auch eine so schmertzliche Trennung über mich, und selbige vielmehr als ein Mittel zur Hand nehmen, die Grösse

meiner euch zutragenden Liebe so viel greifflicher darzuthun, indem ich euer einigen Treu dasjenige überlasse, was mir auff dieser Welt über alles das Liebste und Schätzbareste ist.

Wie empfindlich mich solcher Hertzens-Riß ankommen werde, möget ihr und jedermänniglich leicht ermessen. Ich suche aber meinen Trost in dem, daß ich den eurigen dadurch bauen werde. Auff die Erfahrung, die mich an euer Treue nicht mehr zweiffeln lässet, gründe ich den Schluß, den ich nehme. Ihr habt in meinen Nöthen Guth und Bluth für mich auffgesetzet, Solches richtet mein besorgtes Gemüth empor, und stärcket meine Hoffnung, daß ihr auch in künfftigen Fällen der Königin, meiner Gemahlin mit nöthigen Beystande nicht abhändig seyn werdet. Dieses ist das einige, was mich in meinem Abwesen, so nicht lang währen wird, trösten kan. Ich werde inzwischen mein äusserstes anwenden, einem Kriege ein Ende zu machen, der euch so beschwehrlich ist, und euch von einer feindlichen Last zu entnehmen, die Ihr bißher mit solcher Beständigkeit getragen habt.

Ich recommendire euch nochmahls das theure Pfand, so ich in euern Händen lasse. Und gleich wie ihr euern Trost bey ihr finden werdet; Also lasset Sie auch des ihrigen theilhafft werden in euer beständigen Treue. Solches seyd ihr schuldig der väterlichen Liebe, mit der ich für euch sorge, und deren noch grössere Proben durch völlige Wiederherstel-

lung der Monarchie zu geben, ich anjetzt zu Werck gehe. Solches wird den Glantz der Nation von Catalonien auffs Höchste bringen. Und obwohl eure Præsidenten meritiret haben, diese Merckmahle und Zeugniße meiner innigsten Liebe zu euch aus meinem Munde zu vernehmen, und selbige euch hinwiederum albereit hinterbracht: So habe ich sie dennoch alhier wiederholen wollen, um so mehr zu erkennen zu geben, wie weit sothane meine Liebe vor euch gehe, und euch so vielmehr zu treuen Beystand der Königin meiner geliebtesten Gemahlin, und zu alle derjenigen unumgänglichen Handreichung und Vorsorge zu verbinden, die in gegenwärtigen Läufften für das Beste dieses Fürstenthums erfordert werden, biß ich mich zu euern mehrern Trost in Person wieder einfinde, euch dahinzu ermuthigen

Geben Barcellona den 6. Sept.
1711. Ich der König.

COPIE
De la Lettre de Mrs les Etats-Generaux à S. Majesté Catholique CHARLES III. le 27. Avril. 1711.

Sire,

C'est avec une extreme douleur, que nous venons d'apprendre la mort de S. Maj. Imp. Nous n'avons pas voulu tarder un moment de temoigner à Votre Majesté, combien

nous sommes sensibles à cette grande perte, qu'elle vient de faire d'un frere bien aimé, qui etoit le Chef & le principal appuy de l'Alliance. Un accident si fatal & si inopiné ne peut pas manquer d'apporter quelque alteration dans les esprits; mais nous esperons, qu'il n'apportera aucun changement, ny prejudice dans les affaires publiques, & que la prudence des hauts Alliés ôtera aux ennemis les moyens d'en pouvoir profiter: nous croyons, que le mieux, que les Alliés puissent faire dans cette occasion, c'est de se tenir bien unis ensemble, & de poursuivre la guerre avec ferveur sans aucun changement dans les mesures prises pour cet effét, & particulierement dans celles qui regardent le maintien des affaires d'Espagne. Etant dans ce sentiment, nous asseurons V. M. que nous continuerons de contribuer de toutes nos forces à aider & soutenir la cause commune & particulierement vos interéts, ne doutant pas, que votre Majesté suivant sa grande Sagesse & son grand Zele pour le bien public ne fasse aussi de son coté tout ce qui sera possible tant pour conserver & augmenter la bonne correspondence & union entre les Alliés, que pour l'avancement du bien public, & particulierement pour le Soutien des affaires en Espagne, pour les quelles nous croyons les éforts ne devoir etre aucune-

ment

ment diminués, priant votre Majesté d'en avoir touts les soins possibles. Nous avons ordonné, & ordonnons tout de nouveau à notre Vice-Admiral Pieterson etant presentement dans la Mer Mediterranée de concerter avec votre Majesté & avec le Commendant de la Flotte de S. M. Britannique sur les mesures, & de suivre ce que d'un commun concert sera jugé le plus util. Cependant, comme le throne Imperial vaque presentement, nous avons ecrit aux Princes Electeurs de l'Empire pour leur temoigner, qu'il ne peut etre rempli plus dignement que par Votre Majesté, & nous leur avons recommandé vos interêts dans l'election qu'ils doivent faire, suivant les constitutions de l'Empire. Nous esperons, que cette preuve de notre attachement à Votre Majesté & de notre Zele ne lui sera pas desagreable, & que dans les occasions elle voudra bien aussi avoir des égards pour les interêts de notre Republique, & d'etre persuadé, que nous rechercherons toujours avec empressement les occasions, pour faire voir de plus en plus â Votre Majesté la haute estime, que nous faisons de son Amitié & de son affection. Au reste nous prions Dieu de conserver votre Majeste en bonne santé & de lui donner le comble de ses souhaits. Nous sommes &c.

Schrei-

Schreiben
Derer Herren General-Staaten an Seine Catholische Majest. Carl den Dritten, vom 27. April, 1711.

Sire,

SO bald wir den tödtlichen Hintritt Jhro Kayserl. Majest. mit dem tieffsten Leydwesen vernommen, haben wir nicht einen Augenblick verschieben wollen, Eu. Maj. unsere Empfindligkeit über den grossen Verlust, so Eu. Majest. an der Person Dero geliebtesten Herrn Bruders, welcher zugleich das Haupt und die vornehmste Stütze der grossen Allianz gewesen, zu bezeugen. Ein so unvermuthlicher und höchst fataler Zufall kan zwar nicht ohne Alteration der Gemüther abgehen; Wir hoffen aber, daß er in denen das gemeine Wesen betreffenden Sachen keine Veränderung bringen solle, und daß der sämmtlichen hohen Alliirten vernünfftige Vorsichtigkeit den Feinden davon einigen Nutzen zu ziehen, nicht gestatten solle; Nichts bessers aber können und mögen nach unser Meinung die Alliirte in dieser Gelegenheit thun, als fest bey einander zu halten, und den gegenwärtigen Krieg mit Eyfer, ohne einige Aenderung der zu dem Ende genommenen Mesures, und absonderlich dererjenigen, welche die Behauptung Spaniens betrifft zu verfolgen. In diesem Vertrauen versichern wir Eu. Maj. daß wir mit allen unsern Kräfften continuiren

werden,

werden, die gemeine Sache und vornehmlich dero höchstes Interesse zu unterstützen, nicht zweifelnd, Eu. Majest. werden nach dero höchsten Erleuchtung und Eifer für die gemeine Wohlfahrt auch Ihrer seits alles mögliche thun, so zu Erhalt- und Vermehrung guter Correspondenz und Einigkeit unter den Alliirten zu Beförderung des gemeinen Besten, auch absonderlich zu Behauptung der Spanischen Sachen, als derentwegen die Anställten keines weges zu verringern, immer gereichig seyn mag. Wir ersuchen Eu. Maj. darob möglichste Sorge zu tragen, und haben unserm Admiral Peterson, so jetzo in dem Mittelländischen Meer ist, anbefohlen, befehlen ihme auch nochmahls mit Eu. Maj. und mit dem Commendanten der Englischen Flotte Abrede zu nehmen, und alles dasjenige zu thun und zu vollstrecken, was nach gemeinsamen Gutachten wird nützlich erachtet werden. Da auch indeß der Kayserl. Thron jetzo vaciret, so haben wir an die Churfürsten des Reichs geschrieben, und denenselben zu erkennen gegeben, daß Er nicht besser und würdiglicher als durch Eu. Maj. könne wieder besetzet werden. Zu welchen Ende wir denselben auch Eu. Maj. Interessen bey künfftiger Wahl, wozu Sie nach denen Reichs-Constitutionen schreiten werden, auffs beste recommendiret. Wir hoffen, daß die Probe dieser unser Ergebenheit und Dienstbegierde Eu. Majest. nicht werde unangenehm seyn, und daß dieselbe bey vorfallen-

den

den Fällen auch auff den Nutzen unser Republic ein gnädiges und geneigtes Auge wenden, und von uns festiglich glauben werden, daß wir jederzeit mit Fleiß die Occasion suchen, um Eu. Maj. je mehr und mehr die eusserste Hochschätzung, so wir von dero Freundschafft und Affection machen, zu erweisen. Ubrigens bitten wir GOtt, daß Er Eu. Majestät bey guter Gesundheit erhalten, und dieselbe mit Erfüllung aller dero Wünsche bekrönen wolle. Wir verbleiben &c.

Kayserl. *Recreditiv*. an einen Reichs-Fürsten.

Carl der Sechste / von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner, Lieber Oheim und Fürst; Welchergestalt Uns dero Liebden zu der aus Göttlicher Schickung mittelst ordentlicher Wahl des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, auff Uns gekommene Kayserliche Würde, durch ihren deswegen anhero abgesandten N. N. Wohlmeynend glückwünschen lassen, das hat uns derselbe in der ihme gnädigst ertheilten Audienz nebst geziemender Uberreichung seines Creditivs allerunterthänigst vorgetragen. Wir vermercken darob Dero Lden gegen uns hegende getreue Devotion mit besondern Dancknehmigen Gefallen; Und gleich wie wir Uns derselben beständiger Fort-

wäh-

währung gnädigst versehen; Also werden wir auch solche in vorfallenden Gelegenheiten zu erkennen uns geneigt zeigen, wie ermeldter Dero Abgesandter Jhro mit mehrern hinterbringen wird, auff welchen Uns beziehend dero Lden mit Kayserl. Gnaden und allen guten Wohl beygethan verbleiben. Geben ꝛc.

Kayserl. Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Dessau wegen dessen großmüthigen Resolution gegen den Hertzog von Ormond.

Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst/ Lieber Oheim,

Ew. Lden haben in vielen andern, oder vielmehr in allen zurückgelegten Begebenheiten ihro für den gemeinen Wohlstand, mithin auch zu meinen Ertz-Hause tragende rechtschaffene auffrichtige Neigung durch stattliche Proben erwiesen, solche aber insonderheit durch die tapffere Resolution an Tag geleget, welche aus eigener patriotischer Bewegung Sie jüngsthin gegen den Englischen General-Capitain Duc d' Ormond gefasset, als derselbe Dero unterhabendes Königl. Preußisches Corps mit denen Englischen National-Völckern von der übrigen Aliirten Armee in Flandern absondern wollen. Gleich wie nun Ew. Lden dafür gnädigen, und absonderlichen Danck sage; Also wird mir diese That in unver-

gess-

geßlichem Andencken ruhen. Und gleich wie mich zu Eu. Lden versichert halte, Sie werden um so mehr auff deme, was Sie so lobwürdig angefangen, fürbaß bestehen, und das bey diesen verkehrten Zeiten in Gefahr gesetzte gemeinsame Wohlwesen, auch die von der Alliirten siegreichen Waffen gegen den allgemeinen Feind mit Eu. Lden jedesmahligen stattlichen Hülffe und Rathschlägen erworbene Glori noch weiters auffrecht erhalten, und alles zum erwünschten Ausgange mit ausführen helffen, nachdem des Königs in Preussen Lden zu Dero immerwährenden Nachruhm und aller rechtgesinnten unauffhörlicher Verbindligkeit ihre dahin gleichmäßig beständig abzielende wahre Teutsche Neigung abermahls öffentlich erklähren lassen; Also mögen Eu. Lden auch hingegen gesichert seyn, daß um dieselbe bey allen Gelegenheiten es gantz gerne, nnd mit beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden Ihro jederzeit wohl beygethan verbleiben werde. Datum auff meinem Schloß zu Preßburg den 25. Julii 1712.

Eu. Lden

freundwilliger,
Carl.

Register
derer in dritten Theil enthaltenen Schreiben.

Fürstl. Schreiben wegen Vertretung Kayserl. Majest. allerhöchsten Tauf-Pathen-Stelle, bey der Einseegnung eines Fürstl. Printzens. pag. 1.
Fürstl. Antwort. 3
Fürstl. Antwort auf obiges 5
Fürstl. Antwort auf welche vorstehendes Schreiben sich beziehet. 6
Fürstl. Antwort hierauf 9
Fürstl. Schreiben in obiger affaire an Kayserl. Majest. 11
Königl. Handschreiben an Fürstl. Anverwandten in Frantzösischer Sprache 12
Lettre de la Reine a sa belle Mere la Princesse N. Douairiere de N. 13
Königl. Danckschreiben vor die Fürstl. Gevatterschafft. 14
Königl. Trauer-Schreiben an einen Hertzog über den Tod seiner Gemahlin 15

Fürstl. Neu-Jahrs-Gratulationes an Kayserl, und Königl. Majest. und andere hohe Personen.

An die Röm. Kayserl. Majest. 16
Fürstl. Schreiben an die Röm. Kön. Maj. 17
An Geist-und weltliche Chur-und Fürsten 18
An Chur-und Fürstl. Frauen-Zimmer 19
Fürstl. Neu-Jahrs-Schreiben in Antwort 20
Gratulation eines Fürstl. Regierungs-Collegii an ihren damahls abwesenden gn. Herrn. ib.
Gratulation eines Fürstl. Gesanden im Namen seines hohen Principalen über die Geburt des Kayserl. Printzens (bey præsentirung des Fürstl. Schreibens) 21
Antwort eines Chur-Fürsten auff ein Fürstlich Neu-Jahrs-Schreiben 23
Kayserl. Antw. auf ein Neu-Jahrs-Schreiben 24
Frantzösisch Gratulation-Brieff an den König in Engeland von einem Fürsten 25
Fürstl. Gratulation-Schreiben wegen glückl. Entsatzes einer Festung 26
Königl. Preußische Notification an einen Reichs-Fürsten wegen des Cron-Printzens andern jungen Printzens Geburt 27
Fürstl. Antwort-Schreiben 28
Compliment-Schreiben eines Fürstl. Printzens an eine Fürstl. Dame 30
Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische Notification der Czaarischen Vermählung 30
Fürstl. Antwort 32
Fürstl. Gevatter-Schreiben bey der Tauffe eines bekehrten Türcken 33
Gevatter-Schreiben eines Fürsten an seine regierende Frau Schwieger-Mutter 34

Veränderungen mit Collegiis und Ministris betreffende Sachen.

Fürstl. Intimations-Patent der neuen Regierung 35

Fürstl.

Fürstl. Rescript an die Herren Räthe 37
Churfürstl. Antwort-Schreiben auff ein Fürstl. Bitt-schreiben um Erlassung eines Etats-Ministre 38
Chur-Brandenb. Bestallung des Hn. von Seckendorff zum Geheimen Rath 39
Fürstl. Resolution auff gesuchte Dienst-Erlassung 42
Resolution auff gesuchte Dienst-Erlassung eines Beamten ib.
Fürstl. Resolution an einen von Adel/auff dessen/ wegen unterbliebenen vertrösteten avancements, geführte Beschwehrde. 43
Fürstl. Communication-Schreiben/ wegen eines dimittirten Geistlichen 45
Fürstl. Antwort/ darinnen man sich mit conformiret 47
Fürstl. Schreiben/ wegen eines in Fürstl. particulier-Dienste angenommenen gesamten Professoris 48
Fürstl. Antwort 49
Schreiben eines Fürstl. Ministri auff von einem Fürsten ihm gnädigst angesonnene Assistence in causa eines arretirten Ministre 50
Fürstl. Rescript an einen Ministre in ungnädigen Terminis. ib.
Fürstl. Antwort-Schreiben wegen eines inculpirten Professoris 52
Rede eines Fürstl. Cantzlars bey Installirung eines Fürstl. Hoff- und Regierungs-Raths. 53
post Juramentum præstitum 55
Fürstl. Abschied und Recommendation eines Krieges-Commissarii. 56
Resignations-Patent ib.
Intimations-Rescript wegen Eröffnung der Fürstl. Collegiorum 60
dergleichen Rescript 61
Kayserl. Rescripta von Reichs-Fürsten 62
Fürstl. Schreiben in obiger Sache an Chur-Trier. 63
Ferneres Kayserl. Rescript 66
Fürstl. Antwort hierauff 67

Kayserl. Protectorium. 68
Königl. Absolutorium 72
Fürstl. Moratorium 74
Fürstl. Abolition 75

Allerhand Judicialia betreffende Fürstl. Schreiben.

Schreiben eines Churfürstl. Ministri an einen Reichs-Fürsten/ wegen eines inhafftirten Inquisiti 77
Fürstl. Antwort hierauff 78
- Antwort-Schreiben an einen Obristen/ welcher einen Soldaten/ der delinquiret/ verlanget 79
- Schreiben um Remission eines wegen begangenen Strassen-Raubes inhafftirten Soldatens 80
- Antwort darinn die wider den delinquenten bereits vollstreckten Execution vermeldet wird 82
- Beschwerungs-Schreiben in puncto turbatæ jurisdictionis 83
- Antw. darinnen nach Erkundigung in der Sache die Abhelffung der Beschwerden versprochen wird 85
Ferneres Fürstl. Beschwehrungs-Schreiben in obiger Sache 86
Fürstl. Wiederantwort darinn des Amts B. dißfallsiges Befügniß angeführet/und auff Sistirung derer Partheyen dorthin bestanden wird 88
Bedencken hierauff von der Fürstl. Vormundschaffts-Regierung 90
Rescriptum an den Beamten 91
Fürstl. Beschwerungs-Schreiben über Eingriff des Fürstl. Amts in die Jura der Academie 92
- Antwort hierauff 94
- Schreiben wegen ergangenen einseitigen Rescript ad academiam zu Arretir- und Ausliefferung eines in puncto Pasquilli inculpirten Studiosi 95
- Antwort 96
- Antwort hierauff 98
Anderweites Fürstl. Schreiben in vorstehender affaire 99

Fer-

Ferner Fürstl. Schreiben darinnen 101
= Schreiben da der arretirte Studiosus aus der Universität in des Amts Verwahrung gebracht worden. 102
= Antworts=Schreiben nebst Vorschlägen zu Abthuung derer Irrungen 103
= Beschwehrungs=Schreiben wegen nicht erfolgter Zahlung gewisser Gelder 107
= Schreiben wegen Inhibition und Pœnal-Mandato so an einen Fürstl. Vasallen ergangen 109
= Antwort hierauff 110
= Antwort 112
= Antwort hierauff 113
= Bitt=Schreiben an Kayserl. Maj. um confirmation des Juris Primogenituræ 114
Bittschreiben einer Fürstin um dergleichen Kayserliche Confirmation 117
Fürst=Brüderl. Vergleich wegen des von dero Hn. Vater introducirten Juris Primogenituræ 121
Schreiben eines Land=Grafen von N. an dem Reichs=Convent zur Notification des mit seinem Hn. Vetter wegen des Rangs getroffenen dem Juri Primogenituræ un=præjudicirlichen Vergleichs 125

Fürstl. Testaments-Successions- und Erbschaffts=Sachen betreffende Schreiben.

Schreiben darinnen Abschrifft eines hinterlassenen Testaments wie auch Edirung eines auffrichteten Inventarii urgiret wird 129
Schreiben Fürstl. Princeßinnen an einen Fürstl. hohen Anverwandten um dessen Assistence in Fürstl. Successions- und Erbschaffts=Irrungen mit ihren Fürstl. Herrn Herrn Gebrüdern 131
Der Fürstl. Herrn Brüder Antwort auf der Princeßinnen Schwestern Beschwehrung. 138

Schreiben an Keyserl. Maj. von einer Prinzeßin in puncto læsionis aus dem Fürst- Väterl. Testament, auch gesuchter Alimentation und Hand-Gelder, ꝛc. 148
Fürstl. Antwort der Herrn Gebrüdere auff ergangene Kayserl. allergnädigste Communication vorstehenden Schreibens. 155

Fürstl. Wittums- Leib- Gedings- Morgengabs- Wiederfalls Versicherung auff Schmuck- Gelder / Verzicht / Anweys- und Vereydung der Unterthanen betreffende Sachen.

Fürstl. Leibgedings-Verschreibung 166
Fürstl. Morgengabs-Verschreibung 172
Fürstl. Wiederfalls-Brieff 174
Fürstl. Versicherung auf die Schmuck-gelder 179
Fürstl. Revers nach geleisteter Witthums-Huldigung den Beamten und Unterthanen des Witthums-Amts N. ertheilet 182

Religions und Geistl. Staats-Sachen.

Fürstl. Recommendation eines Päbstl. Capitularn und Probstens, welcher sich zur Evangel. Religion bekehret 184
Churfürstl. Schreiben an einen Reichs-Fürsten wegen Auffnahm und Versorgung der aus Franckreich refugirten Protestantischen Familien. 187
Supplique der Refugirten Deputirten bey Præsentirung des Churfürstl. Schreibens 190
Fürstl. Antw. auf das Churf. Recommendation-Schr. 192
Intercessionales an Ihro Kayserl. Maj. von Chur-Branden-

denburg vor die Evangelische Religions-Verwandte des Königreichs Ungarn. 193
Schreiben von Chur-Brandenburg an König Carolum den XI. in Schweden/die publicirte neue Kirchen-Ordnung zu Stockholm wegen Erziehung derer Reformirten Kinder betreffend 196
Antwort-Schreiben an Königl. Maj. in Schweden 200
Schreiben von Chur-Brandenb. an Chur-Pfaltz wegen der bedrängten Evangelischen Religions-Verwandten in den Chur-Pfältzischen Landen 206
Antwort von Chur-Pfaltz am Chur-Brandenburg 211
Königl. Preußische Intercession an den Römischen Kayser Josephum in causa Religionis wegen Schlesien 218
Intercessionales an den Römischen Kayser Iosephum I. von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg / vor die Unterthanen ihrer Religion in Schlesien / und deren Gewissens-Freyheit/wobey zugleich zur angetretenen Kayserl. Regierung gratuliret wird 223
Päbstliches Breve an Hertzog Anthon Ulrichen zu Braunschweig 228
Obiges Breve Lateinisch 232
Königlich Schwedisches Schreiben an Römischen Kayser auff erfolgte Vollziehung der Schlesischen Religions-Affairen 235
Obiges Schreiben in Teutscher Ubersetzung 236
Fürstl. Schreiben über einen Ehe-Fall eines Adel. Bedienten 237
Fürstl. Antwort hierauf 239
Fürstl. Wieder-Antwort 241
Anderweites Schreiben in obiger Ehe-Affaire 242
Fürstl. Communication Schreiben wegen eines Buß- Fast- und Danck-Tages 245
Gratulation eines Fürstl. Consistorii ad Serenissimum, auf eingelangtes Rescript zu Ablegung der Dancksagung wegen eines jungen Printzens / und Vorbitte vor die Fürstl. Kindbetterin. 246
Condolenz-Schreiben des Consistorii über das Absterben des Fürstl. jungen Printzens 248

Fürstl. Rescript wegen des Pietismi 250
Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen Patent die Wechsel-Briefe der Geistlichkeit betreffend 253
Fürstl. Patent zu einer Collecte vor die Evangelisch-Lutherischen Prediger in den Chur-Pfältzischen Landen. 255
Fürstl. Patent wegen erhöheter Straffe des Lasters der Hurerey/wie auch in Puncto vorgeschützter Noth-Zucht 257
Fürstl. Schreiben auff Intercessionales um Auffhebung der suspension und Inquisition eines Pastoris 259

Miscellan-Etats-Schreiben.

Allergnädigstes Schreiben von Ihro Kayserl. Majestät am Herrn Grafen von Friesen / gewesenen Commendanten in Landau. 261
Schreiben des Römischen Königes Josephi an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande/ wegen Eroberung der Stadt Landau 262
Kayserl. Handschreiben an Hertzog von Marlborough/ wegen des wider die Bayern und Frantzosen bey Donawehrt befochtenen Sieges. 263
Ubersetzung obigen Schreibens. 265
Kaysers Leopoldi I. Schreiben an Duc de Marlborough nach der Hochstädter Schlacht / wegen vorhabender Conferirung der Teutschen Reichs-Fürsten-Würde. 267
Teutsche Ubersetzung obigen Schreibens 268
Kayserl. Schreiben an die General-Staaten 270
Kayserl. Schreiben an König Wilhelm in Engeland/ auff die notificirte Erhebung seiner und der Gemahlin zu den Königl. Thron von Groß-Britannien 272
Kayserl. Handschreiben an den Chur-Sächsischen Feld-Marschall-Graff Reuß wegen erhaltener Victorie bey Zenta 274
Kayserl. Schreiben an den Printzen von Nassau über Eroberung Kayserswehrt 275

Kay-

Kayserl. Notification - Schreiben an die Königin von Engeland auff erfolgte Erklärung des Ertz-Hertzogs Carls zum Könige von Spanien 276
Dergleichen Schreiben an König in Portugall 278
Kayserl. Gratulation - Schreiben an Churfürsten zu Brandenburg als König in Preussen 280
Der Königin in Engeland Notification - Schreiben an Römis. Kayser/ wegen Absterben Königes Wilhelmi III. 282
Der Königin Anna in Engeland an König Carl über dessen Erklärung zum Könige in Spanien 284
Königl. Majest. Caroli III. Antwort 285
Der Königin in Engeland Schreiben an König in Dennemarck über die Victorie bey Ramellies 286
Königl. Antwort hierauff 289
Kayserl. Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Dessau/ über den Entsatz Turin 291
Kayserl. Schreiben an Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Gotha/ auff erfolgten Entsatz Turin 293
Schreiben Ihro Catholischen Majestät Carls III. an dero Herrn Schwieger-Vater/ den Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ in sehr verbündlich dancksagenden Terminis, wegen dero Vermählung 294
Gnädiges Zuschreiben von Herrn Hertzog Anthon Ulrichen zu Braunschweig ꝛc. an den Hn. Grafen zu Stollberg / wegen Vermählung Ihr. Durchl. Printzeßin Enckelin / mit dem Czaarowitz 296
Gräffliche Antwort hierauff 298
Danck-Schreiben eines Printzens an die Reichs-Versammlung zu R. wegen der ihm conferirten Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle 299
Schreiben / darinn ein junger Printz von seinem Herrn Vetter/ einem Churfürsten/ Abschied nimmt / und sich recommendiret 301
Fürstl. Dancksagungs-Schreiben an einen verwandten Fürsten / wegen erwiesener facilite, auch versicherte Aßistence und Beytritts/ in einem Hochangelegenem negotio 301

Fürstl.

Fürstl. Schreiben um endl. Erklärung in gewisser Affaire 302
Dergleichen excitirendes Schreiben 303
Kayserl. Notifications Schreiben an die Schweitzerische Cantons, von Caroli II. Königes in Spanien Tode und der Spanischen Succession 304
Notification des Königes von Franckreich an Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich 306
Lettre du Roy d'Espagne a L.H.P. des Etats Generaux 307
Schreiben von Hollstein Gottorff an König in Franckreich wegen gesuchter Guarantie über den Travendalischen Frieden 308
Gratulation-Schreiben des Königes in Portugall an des Königes von Preussen Majestät/ wegen angenommener Königlichen Würde 311
Teutsche Ubersetzung vorherstehenden Schreibens 312
Königl. Polnisches Schreiben an Königl. Majestät in Preussen zu glücklich vollbrachter Crönung 314
Dergleichen Schreiben von Königlicher Majest. in Dennemarck 316
Königl. Engeländisches Gratulation-Schreiben an Ihro Königl. Majest. von Preussen 317
Chur-Pfältzisches Gratulation-Schreiben an Sr. Königl. Majestät in Preussen 319
Dergleichen von den Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande 321
Dergleichen von den Protestantischen Schweitzer Cantons 323
Creditiv des Frantzösischen Plenipotentiarii Monſ. de Chamoy bey dem Fränckischen Kräyß-Convent überreichet 325
Antwort hierauff 326
Königl. Englisches Schreiben an den König in Schweden zu Beförderung des Friedens 328
Zwey Hand-Briefe der Königin in Engeland an Kayserl. Majest. darinnen sie den Tod des Königes Wilhelmi und ihre angetretene Regierung notificiret/ u. die Vollziehung der vorgefundenen Allianzen versichert 330

Teut-

Teutsche Ubersetzung vorherstehender Schreiben 334
Königl. Schwed. Antwort Schreiben auff die Notification des Absterbens Wilhelmi III. 338
Savoyisches Creditiv an die Versaml. der Cantons 340
Kön. Engl. Schreiben an die Cantons 342
Schwed. Antw. auf das Kayserl. Notification- schreiben wegen Absterbens Leopoldi 343
Condolenz Schreiben an Kayser Joseph von den König in Preussen 345
F. Gratulation wegen Crönung Josephi 348
= = zum N. Jahr an Kayser Joseph 350
K. Preuß. Notification der Geburth des Kön. Enckels 351
Fürstliche Antwort 353
Dancksagungs-Schreiben des Römischen Königs Josephi an den Kayserl. Herrn Principal Commissarium zu Regenspurg / Cardinal von Lamberg vor die gegebene Nachricht wegen der vom Reiche erfolgten Kriegs-Declaration wieder Franckreich und dessen Anhang 354
Gratulation eines Etats-Ministre an eine Hertzogin über Dero Princeßin Tochter Ehe-Alliance mit einem Chur-fürsten 355
Danckschreiben eines Fürstl. Raths an seinen Fürsten wegen gnädigster Unterhaltung seines Sohns an frembden Höfen 357

ETATS - Schreiben.

Kayserl. Majest. Josephi Todes-Fall / Reichs-Vicariat, Wahl- und Crönung itziger Kayserl. Maj. Caroli VI. betreffend 360
Notification- schreiben der verwittibten Kayserin und Regentin an König in Schweden 360
Responsio Reg. Majest. Suec. 362
Notifications-Schreiben allerhöchst-besagter Röm. Kayserin wegen Absterben Kaysers Josephi I. und angetretener Regierung/an einen Reichs-fürsten 363
Fürstl. Antwort hierauf 365

Noti-

Notifications-Schreiben Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ wegen angetretenen Reichs-Vicariats 368
Fürstl. Antwort hierauf 370
Röm. Danck-Schreiben an einen Reichsfürsten auff die Gratulation zum Vicariat 373
" " Pohln. Schreiben an den Cammer-Gerichts Præsidenten zu Wetzlar 374
" " " " Schreiben an Mayntz und Pfaltz wegen des Wahl-Termins 377
" " Preuß. Schreiben an Franckfurth wegen der Quartiere 379
Notification des Churf. Collegii an den erwehlten Kayser 380
Schreiben von Röm. König an dero Gesandschafft 382
Kayserl. Notification an einen Reichsfürsten die Wahl und Crönung betr. 383
Gratulation Schreiben dieserwegen an den Kayser 385
" " an die Kayserl. Frau Mutter 386
Dancksagung darauf 389
Schreiben Caroli III. an die Stände Cataloniens 390
Copie de la lettre de Mrs les Etats-Generaux à S. Maj. Cathol. 393
Ubersetzung darvon 396
Kayserl. Recreditiv an einen Reichsfürsten 398
" " Schreiben an den Fürsten von Dessau wegen dessen großmüthigen Resolution gegen den Duc von Ormond 399

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cleander

Das eröffnete Cabinet, der Durchlauchtigen Secretariat-Kunst

Bd.: Dritt- und letzter Theil

Jena 1714

J.publ.e. 73-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555798-5
VD18 90980204